

AKTEN DER GESELLSCHAFT FÜR GRIECHISCHE  
UND HELLENISTISCHE RECHTSGESCHICHTE

18

KOSTAS BURASELIS

ΘΕΙΑ ΔΩΡΕΑ

Verlag der  
Österreichischen Akademie  
der Wissenschaften



OAW

KOSTAS BURASELIS

ΘΕΙΑ ΔΩΡΕΑ

ÖSTERREICHISCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN  
PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE KLASSE  
KOMMISSION FÜR ANTIKE RECHTSGESCHICHTE

---

---

AKTEN DER GESELLSCHAFT FÜR GRIECHISCHE  
UND HELLENISTISCHE RECHTSGESCHICHTE

HERAUSGEGEBEN VON

EVA CANTARELLA  
JOSEPH MÉLÈZE MODRZEJEWSKI  
GERHARD THÜR

in Verbindung mit  
Michael Gagarin, Alberto Maffi,  
Julie Vélissaropoulos-Karakostas

Band 18

Verlag der  
Österreichischen Akademie  
der Wissenschaften



Wien 2007

**OAW**

ÖSTERREICHISCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN  
PHILOSOPHISCH-HISTORISCHE KLASSE  
KOMMISSION FÜR ANTIKE RECHTSGESCHICHTE

---

---

KOSTAS BURASELIS

# ΘΕΙΑ ΔΩΡΕΑ

DAS GÖTTLICH-KAISERLICHE GESCHENK

STUDIEN ZUR POLITIK DER SEVERER  
UND ZUR  
*CONSTITUTIO ANTONINIANA*

Verlag der  
Österreichischen Akademie  
der Wissenschaften



Wien 2007

**OAW**

Vorgelegt von k. M. GERHARD THÜR  
in der Sitzung am 23. Juni 2006

Gedruckt mit Unterstützung  
des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Wien  
und  
des Landes Steiermark

Aus dem Neugriechischen übersetzt  
von  
DR. WOLFGANG SCHÜRMAN

Die verwendete Papiersorte ist aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff hergestellt,  
frei von säurebildenden Bestandteilen und alterungsbeständig.

Alle Rechte vorbehalten  
ISBN 978-3-7001-3725-2  
Copyright © 2007 by  
Österreichische Akademie der Wissenschaften  
Wien

Satz: Eva Schellnast, Institut für Römisches Recht, Graz  
Druck und Bindung: Börsedruck Ges.m.b.H., 1230 Wien

<http://hw.oeaw.ac.at/3725-2>  
<http://verlag.oeaw.ac.at>

Γονεῦσι καὶ διδασκάλοις  
ταπεινὴ τροφείων ἰδέα



# INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort .....	IX
Erster Teil: Einführende Bemerkungen zur Constitutio Antoniniana und zur Forschungsmethode .....	1
Zweiter Teil: Beobachtungen zur politischen Ideologie, zum geistigen Hinter- grund und zur Regierungspraxis der Severer .....	14
a) Elemente der politischen Ideologie der beiden ersten Severer: das Zeugnis des Galen – pythagoreische und neupythagoreische Theorien .....	14
b) Politische Zweckmäßigkeit, kulturelle Ursprünge und das Vorbild Alexanders .....	24
c) Religiöse Vorstellungen und politische Programme – Lac Christianum .....	36
d) Aequitas spectanda. Egalisierungstendenzen in der Regierungs- politik der Severer .....	47
e) Caracallas Edikt von Banasa, die Entwicklung der Auffassungen vom Verhältnis Staat – Tributpflichtige und die indulgentia der Severer .....	67
Dritter Teil: Ergebnisse der Untersuchung zur politischen Theorie und Praxis der Severer – ein Beitrag zur Interpretation der Constitutio Antoniniana .....	88
Vierter Teil: Die Konsequenzen der Constitutio Antoniniana .....	94
a) Aurelii. Zum prozentualen Anteil der neuen römischen Bürger .....	94
b) Der faktische Inhalt der <i>θεία δωρεά</i> . Bemerkungen zu den gesellschaft- lichen, rechtlichen, fiskalischen und psychologischen Aspekten der <i>civitas Romana</i> vor und nach dem Edikt Caracallas .....	120



## Anhang

A. Abkürzungsverzeichnis .....	158
B. Bibliographie (mit Abkürzungen) .....	159
C. Personen und Sachen .....	165
D. Quellenregister .....	175

## VORWORT

### ZUR DEUTSCHSPRACHIGEN AUSGABE

Heraklits weiser Spruch, man könne seinen Fuß nicht zum zweiten Mal in denselben Fluß setzen, gilt leider gewissermaßen auch für die menschlichen Hände und ihre geistigen Fachprodukte. Daß ich schließlich dennoch von der Nützlichkeit des Unternehmens überzeugt worden bin, meine ursprünglich 1989 von der Akademie Athen in neugriechischer Sprache herausgegebene Monographie über die (in BGU 655 beiläufig als „göttlich-kaiserliches Geschenk“ bezeichnete) *Constitutio Antoniniana* ins Deutsche übersetzen zu lassen und um ein strenges Minimum an Verbesserungen und Ergänzungen zu revidieren, wird hauptsächlich der freundlichen Beharrlichkeit und entgegenkommenden Hilfe und Organisation durch Gerhard Thür verdankt.

Dem Leser gegenüber gestehe ich ehrlich ein, daß mir die Zeit zu einer vollständigen Neubearbeitung des Stoffes und zur Einarbeitung der beständig anwachsenden Literatur zu diesem Thema schlicht gefehlt hat. Andererseits war die internationale Reaktion auf die erste Ausgabe des Buches oft so positiv (und bisweilen frustriert über seine sprachliche Form)<sup>1</sup>, daß mir eine Übersetzung in eine der heutigen Weltsprachen seit Jahren als eine Pflicht erschienen ist. Dieses Gefühl hat sich dann verstärkt, als ich im Juli 2001 auf freundliche Einladung von Boudewijn Sirks die Grundthesen meiner Arbeit zur *Constitutio Antoniniana* im Rahmen des von ihm organisierten rechtshistorischen Graduiertenkollegs über „Rechtspluralismus in der Antike“ in Frankfurt a. M. erneut vorlegen durfte, wobei andere dort teilnehmende Kollegen (außer Sirks selbst, vor allem J. Mélèze-Modrzejewski und Gerhard Thür) ähnliche Empfehlungen aussprachen. Die Idee der Übersetzung konnte schließlich realisiert werden, als Gerhard Thür die Finanzierung des Vorhabens absichern konnte und ein qualifizierter Übersetzer in der Person des archäologischen Kollegen Dr. Wolfgang Schürmann gefunden wurde, der sich mit meinem schwierigen griechischen Text, oft wirkliches Einfühlungsvermögen beweisend, auseinandergesetzt hat.

Zusätze oder wichtigere Verbesserungen bzw. Veränderungen in dieser revidierten deutschen Ausgabe meines Buches sind jeweils durch eckige Klammern kenntlich gemacht. Sie sollen überwiegend dazu dienen, den bibliographischen Apparat, insbesondere in bezug auf neue Quellen (wie z. B. die Inschriften von Leukopetra)

---

<sup>1</sup> Vgl. bes. die folgenden Rezensionen: P. Doukellis, *DHA* 15.2(1989), 493-6; P. Van Minnen, *Mnemosyne* 45(1992), 285-8; A. Helmis, *RD* 69(1991), 77-9; P. Frei, *MH* 49(1992), 272-3; S.Zoumbaki, *Tyche* 7(1992), 259-61; A.J.S. Spawforth, *JRS* 83(1993), 254-5.

bzw. Quelleneditionen, soweit wie möglich zu aktualisieren, ohne dabei der Versuchung längerer Diskussionen (z. B. aus Anlaß der seit 1989 erschienenen neueren Ausgaben wichtiger Werke, wie Anthony Birley's Biographie des Septimius Severus oder der Arbeiten von Tony Honoré zu den römischen Juristen) zu erliegen. Insgesamt ist seit 1989 nur zweimal eine wirklich kompetente Gesamtwürdigung der *Constitutio Antoniniana* versucht worden: zum einen durch T. Spagnuolo Vigorita in seinem synthetischen Kapitel „Cittadini e sudditi tra II e III secolo“ im Rahmen der *Storia di Roma*, 3. 1 (Milano, Einaudi 1993), 5-50, und zum anderen durch Joseph Mélèze-Modrzejewski in seiner noch unveröffentlichten Abhandlung mit dem Titel „L'édit de Caracalla de 212: La mesure de l'universalisme romain“, die er anläßlich seiner Ernennung zum Ehrendoktor der Universität Athen im April 2002 vorgetragen hat. Beide Studien unterstreichen zu Recht die insgesamt positive Bilanz der *Constitutio* als politische Maßnahme in Bezug auf die integrative Entwicklung des römischen Reiches, ohne im Einzelnen weit über den Charakter eines geglückten Forschungsreferats (im Falle von Modrzejewski auch der früheren eigenen Schriften) hinauszugehen. Der Ansatzpunkt meiner damaligen Forschungen scheint mir also auch aus diesem Grund nicht viel an Relevanz eingebüßt zu haben.

Eva Schellnast und Dimosthenis Papamarkos haben mir dankenswerterweise wichtige Hilfe geleistet, jeweils bei der Schlussvorbereitung des elektronischen Manuskripts für den Druck und der Erstellung des Registers.

Es sei mir erlaubt, auch der deutschen Ausgabe die griechische Widmung des Buches voranzustellen: Echte Dankbarkeit dauert fürs Leben.

Iliupoli, am 10.3.2005

Kostas Buraselis

## VORWORT

Mit dieser Monographie legt der Verf. das erste umfangreichere Ergebnis seiner Untersuchungen zur Bürgerrechtspolitik während der römischen Kaiserzeit und zu den mit ihr verbundenen Themen der römischen Geschichte vor, die sich in den Rahmen eines umfassenderen Forschungsprogramms („Institutionen zur Zeit der Römerherrschaft im griechischen Osten“) des „Forschungszentrums für die Antike“ (K. E. A.) der Akademie von Athen einfügen.

Forschungen zu Themen der Zeit der Römerherrschaft und in noch stärkerem Maße zur römischen Geschichte im allgemeinen stoßen im heutigen Griechenland, obwohl per se nützlich, auf Schwierigkeiten. Dieser Forschungszweig besitzt in Griechenland nur eine geringe Tradition, und zu den hohen wissenschaftlichen Anforderungen, die er ohnehin stellt (Sammlung und Auswertung der Quellen unterschiedlichster Art, geographischer Herkunft und Qualität, Berücksichtigung der umfangreichen Fachliteratur), tritt für den griechischen Wissenschaftler als zusätzliche Schwierigkeit vor allem noch der Zugang zur oben genannten Literatur hinzu, eine Tatsache, die sich angesichts der vielfältigen Mängel im neu gegründeten K. E. A. als besonders hinderlich erweist. Auf der anderen Seite sind das Studium des Weiterlebens des antiken Griechentums innerhalb des mediterranen Kaiserreichs der Römer und die geduldige Suche nach den Verbindungsfäden, die die antike griechische mit der byzantinischen Welt verknüpfen, sowohl für die historische Forschung als auch für das neugriechische Selbstverständnis von unbestreitbarem Nutzen. So hege ich die Hoffnung, daß auch für diesen Versuch gelten möge, *ut desint vires – aut opes – tamen est laudanda voluntas*.

Ohne die vielfältige Unterstützung von seiten zahlreicher Personen und Institutionen wäre diese Untersuchung nicht zustande gekommen. Zunächst gilt mein besonderer Dank dem verstorbenen ehemaligen Vorsitzenden des Aufsichtsgremiums des K. E. A. und väterlichen Förderer meiner wissenschaftlichen Bemühungen, dem Mitglied der Akademie G. Mylonas, sowie den Akademiemitgliedern Proff. D. Zakythinos und M. Sakellariou, und der Akademie von Athen insgesamt. Einen Teil meiner Forschungen habe ich während eines einmonatigen, durch ein Stipendium des DAAD ermöglichten Aufenthalts (Januar/Februar 1985) im Seminar für Alte Geschichte der Universität Bonn durchgeführt. Dort hatte ich die Gelegenheit, einige meiner Positionen zur Dynastie der Severer mit den Proff. K. Rosen und G. Wirth zu diskutieren, denen ich auch an dieser Stelle meinen Dank aussprechen möchte. Wertvolle Hinweise zu juristischen und papyrologischen Fragen verdanke ich meinem Lehrer Prof. H.-A. Rupprecht und Prof. I. Triantaphyllopoulos. Mein Dank gilt des weiteren Prof. F. Petsas, dem Direktor des makedonischen Programms im K. E.

P. A./E. I. E., M. Chatzopoulos, und L. Gounaropoulou für die Erlaubnis, unveröffentlichte Inschriften aus Makedonien studieren und Auszüge daraus hier erwähnen zu dürfen. Besonderen Dank schulde ich außerdem den Verantwortlichen der Bibliotheken der ausländischen Archäologischen Schulen und Institute in Athen und den zahlreichen Freunden im Ausland, die wiederholt bei der Beschaffung von Literatur geholfen haben.

Für die internationalen Fachzeitschriften werden in der Regel die Abkürzungen der *Année Philologique* verwendet; weitere Abkürzungen sind den Anhängen A und B zu entnehmen. Alle Datierungsangaben verstehen sich, wenn nicht ausdrücklich anders angegeben, nach Christus. Ich habe mich bemüht, jeweils vor allem auf die neueren Studien und Forschungsmeinungen zu verweisen, erwähne aber auch stets die nach wie vor unverzichtbaren älteren Arbeiten.

Athen, 30.9.1988

Kostas Buraselis

## ERSTER TEIL

# EINFÜHRENDE BEMERKUNGEN ZUR CONSTITUTIO ANTONINIANA UND ZUR FORSCHUNGSMETHODE

Bekanntlich hat Marcus Aurelius Severus Antoninus, der zweite Kaiser der Dynastie der Severer, heute wie zu seiner Zeit bekannter unter seinem Beinamen Caracalla, im Jahre 212 (nach der herkömmlichen Datierung)<sup>1</sup> beschlossen, nahezu der gesam-

---

<sup>1</sup> Die herkömmliche Datierung in das Jahr 212 (etwa März-Juli) basiert vor allem auf der Position der Erwähnung des Edikts innerhalb der Abfolge der von Cassius Dio für die Zeit Caracallas überlieferten Ereignisse (s. folgende Anm.) sowie auf seiner Position vor der Erwähnung der Rückkehr der Verbannten (Ende Februar-Anfang Juli 212) und der Vertreibung der ägyptischen Bauern aus Alexandria (gegen Ende 215) im Gießener Papyrus 40 (s.u.). *Millar, Date* hat in einer eingehenden und überzeugenden Untersuchung den Wert dieser Hinweise in Zweifel gezogen. Das zusätzliche Argument, daß an dem „Sieg“ des Kaisers in Z. 10 des P. Giss. 40 I (vgl. u. mit Anm. 26-27) die maßlos übertriebene Beseitigung des Geta und seiner mutmaßlichen Anhänger zu erkennen wäre (hierauf bezieht sich eher der Inhalt der Z. 3-4, vgl. hierzu J. und L. Robert, *Bull.* 1967, 116), wodurch die Constitutio direkt mit der Aufrichtung der Alleinherrschaft Caracallas verbunden würde, ist gleichermaßen zweifelhaft. Bereits früher haben es *Bickermann*, 25 und *Rubin* vorgezogen, den im Edikt erwähnten „Sieg“ mit der „victoria Germanica“ gegen die Alamannen zu verbinden (erwähnt in den Acta Fratrum Arvalium zum 6. 10. 213, CIL VI 2086, p. 551), was sehr viel mehr Wahrscheinlichkeit für sich beanspruchen kann (dagegen *Modrzejewski*, AfP 34 [1988] 93). Die Versuche, auf Papyri und Inschriften absolut datierte erste namensbezogene Auswirkungen des Edikts (d.h. Erwähnungen von Personennamen mit dem neuen oder zusätzlichen gentilicium Aurelius) als Belege für eine hieraus zu erschließende Datierung des Edikts in das Jahr 212, 213 oder 214 beizubringen, hat bis heute zu keinen zweifelsfreien Ergebnissen geführt (die jüngste systematische Sammlung und Behandlung der wichtigsten Fälle dieser Art bei *Follet*, 66-72 hat die Beibehaltung der herkömmlichen Datierung zum Ergebnis; vgl. auch die methodischen Bedenken von *Wolff*, CA 13ff.). Die Nennung des Namens Aurelios vor allem in einem Oxyrhynchos-Papyrus vom 7. 6. 213 (D. Hagedorn, ZPE 1 [1967] 133ff.: SB X, 10497) und einer Inschrift vom 3. 3. 213 aus Lydien (P. Herrmann, Chiron 2 [1972] 526ff.) fassen die Datierungsgrenzen m.E. sehr eng, wenn man den Erlaß der Constitutio innerhalb des Jahres 213 annehmen möchte (einen späteren Zeitpunkt schließen diese beiden Zeugnisse aus). Folglich würde die Verbindung mit einem Sieg an der germanischen Front nur unter der Voraussetzung einen Sinn ergeben, wenn Caracalla dort bereits gegen Ende der Kriegssaison (im Herbst) des Jahres 212 aktiv gewesen wäre. Auf diese Weise ließe sich das Edikt von dem ersten Zeitabschnitt nach der Ermordung Getas (Februar 212) lösen, und der Begriff „Sieg“ behielte seinen eigentlichen Bedeutungsgehalt. Die Acta Arvalium (a.O.) verzeichnen die Akklamation Caracallas als Germanicus Maximus zwar für den 20. 5. 213, doch wissen wir nicht sicher, ob, und wenn ja, wie

ten freien Bevölkerung (mit Ausnahme also der Sklaven) innerhalb des römischen Imperiums das römische Bürgerrecht (*civitas Romana*) zu verleihen. Selten hat eine vergleichbar einschneidende Maßnahme einen derart geringen Widerhall in der zeitgenössischen und unmittelbar nachfolgenden Historiographie gefunden. Die Hauptquelle für die Zeit der beiden ersten Severer, die *Ῥωμαϊκὴ Ἱστορία* des Cassius Dio, erwähnt sie im Rahmen der Besprechung der finanziellen Maßnahmen Caracallas nur beiläufig und stuft sie lediglich als eine seiner zahlreichen Kunstgriffe ein (Ausdehnung der Erbschaftssteuer auf die Neubürger), mit deren Hilfe der der Senatsaristokratie (und auch Dio) verhaßte Kaiser Geld aufzubringen gedachte, um dieses dann großzügig an die Soldaten, die die Stützen seiner Macht bildeten, zu verteilen. Dion merkt dazu an: οὐ̄ (: τῆς δεκάτης τῶν κληρονομιῶν) ἔνεκα καὶ Ῥωμαίους πάντας τοὺς ἐν τῇ ἀρχῇ αὐτοῦ, λόγῳ μὲν τιμῶν, ἔργῳ δὲ ὅπως πλεῖω αὐτῷ καὶ ἐκ τοῦ τοιοῦτου προσίη διὰ τὸ τοὺς ξένους τὰ πολλὰ αὐτῶν μὴ συντελεῖν, ἀπέδειξεν<sup>2</sup>.

---

weit die Unternehmungen, auf denen dieser Titel des Kaisers basierte, zeitlich zurückgelegen haben. P. Kneißl, *Die Siegestitulatur der römischen Kaiser*, Göttingen 1969, 160f. nimmt (mit früheren Autoren, s. ebenda) an, daß der Titel im Vorgriff geführt oder erst im nachhinein (nach der Unternehmung) in die endgültige Fassung der Arvalakten aufgenommen worden sein konnte. Ebenfalls gegen Ende des Jahres 212 ist wahrscheinlich der problematische Aufenthalt des Kaisers in Gallien anzusetzen, den die *HA, Car.* 5, 1-3 überliefert. Zwei constitutiones des Caracalla (*C. J.* 4, 29, 1; 5, 60, 1) belegen allerdings seine Anwesenheit für den 5. 12. 212 in Carnuntum und für den 29. 7. 213 in Rom, was für eine Ruhepause zwischen den beiden Nordfeldzügen in der Hauptstadt spricht (am 11. 8. 213 opfert dasselbe Priesterkollegium für den erfolgreichen Ausgang des Feldzugs des Kaisers nach Rätien); vgl. *Whittaker* I 408ff. Ohne neuere Zeugnisse scheint es mithin angeraten, die Datierung in das Jahr 212 oder 213 als unentschieden zu betrachten. [Zu einer jetzt veröffentlichten Freilassungsurkunde von Leukopetra s.u. S. 112]

<sup>2</sup> 77(78), 9, 5. [Zur literarischen Tradition über die *Constitutio Antoniniana* und ihren Zusammenhängen vgl. jetzt auch G. Zecchini, *La Constitutio Antoniniana e l'universalismo politico di Roma*, in: L. Aigner Foresti et al. (ed.), *L'ecumenismo politico nella coscienza dell'Occidente*, Roma 1998, 349-358]

Es sei angemerkt, daß nicht nur der Kreis der Personen, die dieser Steuer unterlagen, (durch dieses Edikt) erheblich ausgeweitet, sondern daß – ebenfalls durch Caracalla – der Steuerfuß von 5% auf 10% erhöht wurde, wie dies auch mit der Freilassungssteuer geschah (ebenda 4). Zur Verbindung von *vicesima* und *civitas* und zur ökonomischen Relevanz des Gesetzes s.u. S. 8f. mit Anm. 22.

Herodian erwähnt das Edikt nicht<sup>3</sup>. Ulpian, der große Jurist der Severerzeit, charakterisiert es in einem in den *Digesta* erhaltenen Fragment: *In orbe Romano qui sunt ex constitutione imperatoris Antonini cives Romani effecti sunt*<sup>4</sup>. Von den späteren Autoren des 4.-6. Jahrhunderts wird diese Maßnahme zur vollständigen politischen Romanisierung der Untertanen des römischen Reiches entweder nur allgemein und ohne Erwähnung Caracallas zur Verherrlichung der römischen Politik angeführt, die die Gesamtheit der römischen Ökumene in eine Stadt verwandelt habe (s.u.), oder aber charakteristischerweise Kaisern zugeschrieben, deren inzwischen sanktioniertes historisches Profil sich eher mit einer Maßnahme von derartiger Tragweite verbinden ließ: Aurelius Victor (2. Hälfte des 4. Jahrhunderts) fügt den Taten des Marc Aurel hinzu, daß *data cunctis promiscue civitas Romana*<sup>5</sup>, Johannes Chrysostomos überliefert (zur selben Zeit), daß ἀπό... Ἀδριανοῦ φασι πάντα Ῥωμαίους ὀνομασθῆναι, τὸ δὲ παλαιὸν οὐχ οὕτως ἦν<sup>6</sup>, und Justinian schließlich schreibt diese entscheidende Tat der politischen Vereinheitlichung des Reiches in

<sup>3</sup> Das Schweigen Herodians, der um die Mitte des 3. Jahrhunderts schreibt (vgl. *Whittaker* I, IX-XIX), kann einerseits durch sein gleichzeitiges Schweigen hinsichtlich der Verdoppelung der Erbschafts- und Freilassungssteuer erklärt werden, wenn wir davon ausgehen, daß auch für andere Zeitgenossen außer Cassius Dio die Steuerpolitik des Kaisers in denselben thematischen Zusammenhang gehörte wie die *Constitutio*; andererseits mag es durch die Erfahrung der Provinzialen zu erklären sein, die sich aus Herodian selbst ergibt, daß nämlich Rom auch nach 212 nicht automatisch seine privilegierte Stellung gegenüber den Provinzen aufgegeben hatte (s.u. S. 155f.).

<sup>4</sup> *Dig.* I 5, 17. Das Fragment stammt aus dem 22. Buch der Kommentare Ulpians „*Ad edictum (praetoris)*“ – die wohl unter Caracalla entstanden sind: s. *Honoré, Ul.* 27. 129ff.; F. Millar, *JRS* 76 (1986) 275 –, ohne daß wir den konkreten Kontext kennen würden. Der überlieferte Wortlaut der Formulierung kann aber immerhin als gesichert gelten. Vgl. *Sasse, CA* 9 und *Wolff, CA* 314/5 (51).

<sup>5</sup> *De Caes.* 16, 12. Es ist bezeichnend, daß bereits bei dem 150 Jahre nach der *Constitutio* schreibenden Aurelius Victor (er stammt aus bescheidenen Verhältnissen, vgl. ebenda 20, 5) die Bewertung des Inhalts absolut positiv ausfällt: Er nennt sie an erster Stelle innerhalb einer Reihe für das Reich nützlicher Maßnahmen, wie (ebenda) *multaequae urbes conditae deductae repositae ornataeque* ... Andererseits zeichnet er von allen Quellen das – bis zur Übertreibung: *patiens communis tranquillisque* (!), 21, 2 – positivste Bild Caracallas (21). Im übrigen bezeichnet er die Zeit seiner Herrschaft als den Höhepunkt der römischen Macht: *Quae* (: res publica) *iam tum a Romulo ad Septimium certatim evolans Bassiani consiliiis tamquam in summo constitit* (24, 8, vgl. den Kommentar von P. Dufraigne in der Ausgabe der Reihe Budé, Paris 1975, 140, 13). Es ist wahrscheinlich, daß er die Zuweisung des Edikts an Marc Aurel einer bereits etablierten Überlieferung entnommen hat.

<sup>6</sup> *Ὁμιλία εἰς τὰς Πράξεις τῶν Ἀποστόλων* 48, 1 (= *Migne, PG*, 60.333). Die Verbindung von römischem Bürgerrecht und Namen ergibt sich hier aus dem Zusammenhang, da Johannes den Bericht des Paulus über die ihm drohende Auspeitschung durch römische Soldaten in Jerusalem kommentiert (Apostelgesch. 22, 25): Δύο τὰ ἐγκλήματα, καὶ τὸ ἄνευ λόγου, καὶ τὸ Ῥωμαίων ὄντα. Μεγάλην εἶχον ταύτην τότε προνομίαν οἱ ἀξιούμενοι οὕτω καλεῖσθαι καὶ οὐ πάντες τούτου ἐτύχανον ἀπὸ γὰρ Ἀδριανοῦ ...



seinen *Novellae*<sup>7</sup> einem anderen als vorbildlich angesehenen Kaiser zu, nämlich Antoninus Pius<sup>8</sup>. Der griechische Text des Justinian lautet: “Ὡσπερ γὰρ Ἀντωνίνος ὁ τῆς εὐσεβείας ἐπόνυμος, ἐξ οὐπερ καὶ εἰς ἡμᾶς τὰ τῆς προσηγορίας ταύτης καθήκει, τὸ τῆς ῥωμαϊκῆς πολιτείας πρότερον παρ' ἐκάστου τῶν ὑπηκόων αἰτούμενον καὶ οὕτως ἐκ τῶν καλουμένων peregrinῶν εἰς ῥωμαϊκὴν εὐγένειαν ἄγον ἐκεῖνος ἅπαντι ἐν κοινῷ τοῖς ὑπηκόοις δεδώρηται ...

Diese Überlieferung<sup>9</sup> wurde durch die Publikation des inzwischen berühmt gewordenen Gießener Papyrus (heute im Museum der dortigen Universitätsbibliothek) durch P. Meyer im Jahre 1910<sup>10</sup> bereichert. Er enthält, wie allgemein und mit Recht angenommen wird<sup>11</sup>, den bedauerlicherweise stark verstümmelten Text des Edikts

<sup>7</sup> 78, 5 (Schoell-Kroll). Der wesentliche Abschnitt des entsprechenden lateinischen Textes (mit Datum 1. 9. 539) lautet: ... *Antoninus Pius ... ius Romanae civitatis prius ab unoquoque subiectorum petitus et taliter ex eis qui vocantur peregrini ad Romanam ingenuitatem deducens ille hoc omnibus in commune subiectis donavit ...*

<sup>8</sup> Im Gegensatz zu der Ansicht, es handele sich um eine bewußte „Verbesserung“ der historischen Wahrheit (vgl. *Sasse, CA 10ff.*), ist eine Zuweisung an Caracalla aufgrund der Gleichheit des offiziellen Namens und der folglichen Verbindung mit dem – scheinbar passenderen – Antoninus Pius wahrscheinlicher. Von der naheliegenden Verbindung der beiden Kaiser zeugt auch die Kombination ihrer Porträts auf den bekannten Kontorniaten der heidnischen römischen Aristokratie aus der 2. Hälfte des 4. und dem frühen 5. Jahrhundert, s. A. Alföldi, *Die Kontorniaten*, Budapest 1943, 58.

<sup>9</sup> Es ist unsicher, ob sich die Bemerkung des Biographen des Septimius Severus in der *HA, Sev. 1, 2* (zur Herkunft des Kaisers) auf die *Constitutio* bezieht: „*Cui civitas Lepti, pater Geta, maiores equites Romani ante civitatem omnibus datam.*“ Zumindest gleiche Wahrscheinlichkeit besitzt ein Bezug auf die allgemeine Verleihung der *civitas Romana* an die Einwohner von Leptis Magna, die sogar der Erhebung der Stadt zur *colonia* durch Trajan (110) um etwa ein Jahrzehnt vorauszugehen scheint; vgl. H.E. Herzig, *Chiron 2* (1972) 393ff., bes. 400-404; *Wolff, CA 318/9* (60).

<sup>10</sup> P. Giss. 40 I. Erstveröffentlichung: E. Kornemann-P. M. Meyer, *Griechische Papyri im Museum des oberhessischen Geschichtsvereins zu Gießen*, Bd. I, Leipzig-Berlin 1910-12, Heft II 25ff. (der Text des Edikts S. 42f.). Die wichtigste spätere Edition stammt von A. Wilhelm, *AJA 38* (1934) 180, der auch der unten zitierte Hauptabschnitt des Textes entnommen ist. Zur Ergänzung der zahlreichen Textlücken des Papyrus vgl. die jüngste erschöpfende, Wort für Wort behandelnde Untersuchung von *Wolff, CA 102-193*. [Vgl. auch die kommentierte Ausgabe des Textes in seiner unergänzten Form und in seinen beiden ergänzten Grundversionen (Meyer, Wilhelm) von J. Méleze-Modrzejewski, *Droit impérial et traditions locales dans l'Égypte romaine*, Aldershot 1990, 321ff. und *Addenda, 5*; Oliver, *GC 260*; P.A. Kuhlmann, *Die Giessener literarischen Papyri und die Caracalla-Erlasse: Edition, Übersetzung und Kommentar*, Gießen 1994, 217-239, eine nützliche neuere Studie des Textes in paläographisch-philologischer Hinsicht, wo sich aber nichts wesentlich Neues zur historischen Problematik der *Constitutio Antoniniana* ergibt].

<sup>11</sup> Die Identifikation des Papyrustextes mit der *Constitutio Antoniniana* (d.h. mit dem ursprünglichen Edikt des Kaisers und nicht mit einer späteren Ergänzungsverordnung) ist bereits früh (1926) und ausführlich von *Bickermann* in Zweifel gezogen worden, doch hat sich seine Ansicht nicht durchsetzen können (vgl. *Sasse, L. I 122ff.*). Hartmut *Wolff, CA 193-209* hat später wiederum zu einer Trennung von *Constitutio* und Papyrus ten-

des Caracalla, d.h. die Constitutio Antoniniana, wirft aber auch, wie nicht anders zu erwarten, seinerseits neue Probleme auf. Während der seit der Erstpublikation vergangenen Jahrzehnte hat die wissenschaftliche Literatur zu den Problemen des Papyrustextes, zur Constitutio und zu deren Ergebnissen einen Umfang angenommen, der sich umgekehrt zur Häufigkeit der Erwähnung dieses Ereignisses bei den antiken Autoren verhält. Ohne die beiden älteren grundlegenden Arbeiten von Chr. Sasse (1958: zum Gültigkeitsbereich des Gesetzes, 1962/1965: bibliographischer Überblick)<sup>12</sup> und die jüngere allgemeine und systematische Neuuntersuchung unter Berücksichtigung der neueren Studien durch Hartmut Wolff (1976)<sup>13</sup> wäre die Forschung heute kaum in der Lage, sich über die wesentlichen Forschungsrichtungen und die Problembereiche zu informieren, die die Gelehrten im wesentlichen beschäftigt haben.

Diese Problembereiche sind die folgenden: a) zunächst natürlich die Wiederherstellung des Textes des Papyrus, ein außerordentlich schwieriges Unterfangen, bei dem die Möglichkeiten der Ergänzungen und Vermutungen nun in der Tat ausge-

---

diert; er kam zu dem weitgehend gerechtfertigten Ergebnis, daß wir trotz der Vielzahl der Spezialuntersuchungen letztlich nicht sagen können, inwieweit uns der Papyrus hinsichtlich des Charakters und des Inhalts des Edikts mit einiger Sicherheit von Hilfe sein kann. Dennoch bin ich der Ansicht, daß der Textgehalt und die Formulierungen des Papyrus dort, wo die Lücken mit einiger Sicherheit gefüllt werden können (vgl. etwa Z. 7-8: ... Δίδωμι τοἰ[ν] ἄπα[σιν τοῖς κατοικοῦσιν τῆ]ν οἰκουμένην π[ολιτ]εῖαν Ῥωμαίων ..., wofür es keine tatsächliche Alternative gibt), nicht den wesentlichen Elementen des Edikts entgegenstehen, wie sie uns die wenigen übrigen Quellen überliefern. Den Deutungsproblemen kann durch eine sorgfältige Untersuchung der geistigen Persönlichkeit des Caracalla und der Severer im allgemeinen begegnet werden (s.u.). Vgl. den detaillierten und m.E. überzeugenden Widerspruch von J.H. Oliver gegenüber Wolff in dieser Frage in seiner Rez. *AJPh* 99 (1978) 403ff., bes. 404-407; außerdem J. Modrzejewski, *AfP* 34 (1988) 92f. [*H.J. Wolff* 123 hat sich der Skepsis von Hartmut Wolff, *CA* weitgehend angeschlossen]

<sup>12</sup> Sasse, *CA L. I* und *L. II*.

<sup>13</sup> Wolff, *CA*. Ein wesentlicher Verdienst der Arbeit Wolffs ist es, daß die Constitutio von zahlreichen Seiten her beleuchtet wird (Wert der Quellen, Wirkungsbereich, Ergebnisse, Gründe für das Gesetz), ohne dabei vom Papyrus in Gießen auszugehen. Auf diese Weise werden wiederum die Einmütigkeit der gesamten übrigen Überlieferung hinsichtlich der Allgemeingültigkeit der Bürgerrechtsverleihung, aber auch die Bedeutung der Untersuchung der direkten und mittelbaren Konsequenzen des Gesetzes deutlich, die Hinweise auf die ihm zugrunde liegenden Motive bieten. Er stellt allerdings keinen systematischen Zusammenhang zwischen diesen Motiven und der Gesamtpolitik der Severer her und übertreibt wohl seinen Skeptizismus hinsichtlich der Identität von Constitutio und Papyrus (vgl. Anm. 11). Eine kritische Synopse der nach Wolff erschienenen Schriften zur Constitutio und zu den mit ihr verbundenen Problemen findet man bei Modrzejewski a.O. 92-95 (Bibliographie de papyrologie juridique, V. 3: Le „Reichsrecht“ et le „Volksrecht“) [und in: C. Lepelley (Hrsg.), *Rome et l'intégration de l'Empire II*, Paris 1998, 480ff.].

schöpft scheinen<sup>14</sup>, b) die (nach der vorherrschenden Ergänzung und Deutung) im Papyrus enthaltene Exzeption einer bestimmten Kategorie von Personen, der „[δε]δειτικίων“ (dediticii)<sup>15</sup>, von der begünstigenden Maßnahme, c) die rechtlichen Konsequenzen des Edikts Caracallas, die eigentlich zu einer vollständigen Ersetzung aller lokalen Rechtssysteme innerhalb des Reichsgebiets durch das römische Recht hätte führen müssen, was die politische Einigung des Reiches durch eine entsprechende Einigung des Rechtswesens (d.h. die Ausdehnung des römischen Rechts) vervollständigt hätte (s.u. S. 137ff.).

Das Edikt Caracallas lohnt in jedem Fall alle Bemühungen um ein Verständnis seines Wesens, seines Geltungsbereichs und seiner Konsequenzen. An dieser Stelle mag die Anmerkung genügen, daß die langjährige sukzessive Ausbreitung der civitas Romana innerhalb des Reiches zur Zeit der ersten Severer zwar sicherlich erhebliche Fortschritte zu verzeichnen hatte, daß aber immer noch wesentliche Teile der Bevölkerung aus dem Kreis der römischen Bürger ausgeschlossen blieben (s.u. S. 94ff.). In dieser Hinsicht beseitigte das Gesetz Caracallas innerhalb des Kaiserreiches zumindest die alte politische Scheidung von Herrschenden und Beherrschten<sup>16</sup>.

<sup>14</sup> Zu allen diesbezüglichen Bemühungen s. die detaillierten Angaben bei Wolff a.O. (s.o. Anm. 10). *De Visscher*, CA 230 kommentiert treffend die unermüdlichen Bemühungen um die Ergänzung des Textes: „Les hypothèses ont germé à foison, comme des herbes folles dans les interstices d'un pavement en ruine“; s. auch die folgende Anm.

<sup>15</sup> Die Ergänzung χωρ[ις] τῶν [δε]δειτικίων (oder [δη]δειτικίων, wenn die Länge des „e“ in „dediticius“ im griechischen Text getreu wiedergegeben worden ist, vgl. *Wolff*, CA 435<sup>454</sup>) in Z. 9 des Papyrus scheint tatsächlich und unabhängig von der angezeigten Ergänzung der vorhergehenden Partizipialkonstruktion ([μ]ένοντος [---]ατων) die einzige Möglichkeit darzustellen. Der wichtigste neuere Vorschlag zur Ergänzung dieses Satzes (Z. 7-9) stammt von J.H. Oliver, *AJPh* 33 (1972) 340 (vgl. auch dies. *Ztschr.* 1978, 405f.): Δίδωμι τοῖ[ν]υν ἅπα[σι] τοῖς ὑπηκόοις κατὰ τὴν οἰκουμένην π[ο]λειτ[ε]ρίαν Ῥωμαίων, [μ]ένοντος/τοῦ νόμου (oder δικαίου) τῶν πολειτευμ[α]των, χωρ[ις] τῶν [ἀδ]δειτικίων. Zu diesem Vorschlag gelangt Oliver bei dem Versuch, die Lücken im Gießener Papyrus nach dem Vorbild des einschränkenden Satzes *salvo iure gentis sine diminutione tributorum et vectigalium populi et fisci* in der Tabula Banasitana auszufüllen (s.u. S. 147). Die Ergänzung [ἀδ]δειτικίων ist allerdings unglücklich, und zwar nicht nur weil das Wort „additicius“ nur sehr selten und dann nicht mit einer steuerrechtlichen/pekuniären Bedeutung belegt ist (vgl. *TLL*, s.v. additicius: keines der dort angeführten drei Beispiele ist ein substantiviertes Adjektiv), sondern auch weil kaum zu verstehen ist, was sich hinter Oliver's „additional advantages in respect to taxation“ verbirgt. Wenn es sich um die tributa handelte, wie es ein analoges Verständnis des Textes der Constitutio fordern würde, dann wäre sicher eine analytischere Formulierung gewählt worden. Vgl. auch *Wolff*, CA 182f. 434<sup>448</sup>; *Sherwin-White*, *Tab. Ban. & CA* 98<sup>70</sup>. Zur Bedeutung des Wortes dediticii vgl. u. mit Anm. 18.

<sup>16</sup> Dies beschreibt später (zwischen 455 und 460) sehr schön Sidonius Apollinaris, indem er zu Rom anmerkt: ... *in qua unica totius orbis civitate soli barbari et servi peregrinantur* (Ep. 1, 6, 2). Dieses Zeugnis bestätigt, daß das Gesetz Caracallas den Charakter eines einmaligen (und nicht sukzessiven) Geschenks besessen hat. Zu anderen vor und nach 212 gültigen Formen der sozialen Abstufung innerhalb der römischen Bürgerschaft s.u. Teil 4b.

Was die Forschung im Rahmen dieser Problematik bisher am wenigsten beschäftigt hat, sind das Motiv und der wahrscheinliche geistige Hintergrund einer derart tiefgreifenden Maßnahme. In der Tat gehörte die schrittweise Verleihung der *civitas Romana* zwar zu den wesentlichen konstanten Elementen der kaiserlichen Politik<sup>17</sup>, doch reicht dieser Hinweis nicht aus, die massenhafte Verleihung sowie die endgültige und vollständige politische Gleichstellung der freien Bürger des Reiches durch eine einzige Entscheidung zu erklären. Zudem enthält das Gesetz keine wesentlichen Exzeptionen, denn als Ergebnis der jahrzehntelangen Forschungen zu den umstrittenen [δε]δεϊτῆκιοι der *Constitutio* kann festgehalten werden, daß es sie entweder – zumindest in dieser Zeit – als tatsächliche Kategorie von Personen außer in veralteten juristischen Formeln nicht gegeben hat oder daß es sich um eine zahlenmäßig begrenzte Gruppe von Barbaren gehandelt hat, die erst in der jüngsten Vergangenheit in das Reich eingegliedert worden war<sup>18</sup>. Danach würde die Annahme eine unangebrachte Vereinfachung darstellen, daß das Gesetz lediglich den natürlichen und nicht besonders wichtigen letzten Schritt innerhalb einer langjährigen politischen und sozialen Entwicklung darstellte, der mehr oder weniger zufällig zur Zeit Caracallas vollzogen worden wäre, nach A. Alföldi „ein weiterer Strich unter eine ältere Rechnung“<sup>19</sup> oder nach A.N. Sherwin-White „the official seal“ unter eine bereits bestehende historische Realität, d.h. die abgestufte politische Romanisie-

<sup>17</sup> Vgl. bereits für die Zeit des Augustus: Verf., Ὁ Αὐγουστοῦ καὶ ἡ *civitas Romana*, Πρακτικὰ Ἀ' Πανελληνίου Συμποσίου Λατινικῶν Σπουδῶν, Γιάννενα 1984, 195-213. Ein authentischeres Zeugnis für den geistigen Hintergrund dieser Politik bietet natürlich die bekannte Rede des Claudius in der *Tabula Claudiana* (*Dessau* 212), die in literarischer Gestalt bei Tacitus, *Ann.* 11, 24 überliefert ist. Zu dieser Politik und ihrem vor allem aristokratischen Bezug (Integration der lokalen Oberschichten in das System der römischen Bürgerrechte und Interessen) vgl. u.a.: F. Vittinghoff, *Arcana imperii – Zur politischen Integration sozialer Systeme in der hohen römischen Kaiserzeit*, Gedenkschrift H.E. Stier, Münster 1980, 21ff. 26f.; *Dahlheim* 109f.; *Holtheide* 131 (Schlußfolgerungen).

<sup>18</sup> Zu diesen vgl. die ausführliche Diskussion bei *Wolff*, *CA* 210-238 (die Ergebnisse: 236ff.) mit Berücksichtigung der gesamten einschlägigen Lit.; die Einwände von *Rosen*, *Rez. Wolff* 291 scheinen mir nicht überzeugend. Zur zahlenmäßigen Stärke der peregrini vor dem Gesetz Caracallas und der entsprechenden Ausdehnung der *civitas* im Anschluß daran s.u. Teil 4a. [Zur fortwährenden Bedeutung und sogar Frequenz des *dediticii*-Status bei barbarischen Truppenverbänden im Reichsdienst in der Zeit der Severer und lange danach vgl. nun ebenfalls: G. Wirth, *Deditizier, Soldaten und Römer. „Besatzungspolitik“ im Vorfeld der Völkerwanderung*, *BJ* 197 (1997), 57-89 (bes. 72ff.); S. Kerneis, *Les Celtiques. Servitude et grandeur des auxiliaires bretons dans l'Empire romain*, *Clermont-Ferrand* 1998, bes. 96-106]

<sup>19</sup> Kapitel „Römische Kaiserzeit“, *Historia Mundi IV: Römisches Weltreich und Christentum*, München 1956, 227. Alföldi bezieht sich vor allem auf die Nivellierung des aristokratischen Auswahlsystems insgesamt, das in älterer Zeit den politischen und sozialen Aufstieg innerhalb des Kaiserreichs bestimmt hatte. Vgl. u.a. die ähnliche Einschätzung bei *Heuß*, *RG* 370f.

nung<sup>20</sup>. Ebenso unangemessen wäre es, sich wie J. Bleicken ernstlich zu fragen, ob dieses Gesetz „... nur eine großartige Geste (war), die etwas, das praktisch bereits geschehen war, als ein kaiserliches Geschenk in das Bewußtsein rücken ... wollte“<sup>21</sup>. Allerdings wird die Unterbewertung der Bedeutung des Gesetzes durch die oben erwähnte einzige zeitgenössische Stellungnahme bei Cassius Dio gestützt und geht in der Forschung in aller Regel mit der simplen Übernahme seines Standpunkts zusammen<sup>22</sup>. Die Finanzprobleme Caracallas sind jedoch nicht geeignet, einen entsprechenden Hintergedanken beim Erlaß der *Constitutio* zufriedenstellend zu begründen: Wie angemerkt worden ist, waren die Eigentümer großer Vermögen innerhalb des gesamten Reichsgebiets allen Anzeichen nach ohnehin römische Bürger,

<sup>20</sup> *Sherwin-White* 280: „*The Constitutio* thus is the last great act of the emperors in their function as registrars. The world became ready, and Caracallus had only to affix the official seal“. Diese Einschätzung wird allerdings von ihm selbst nicht konsequent durchgehalten (ebenda 283): „... Caracallus’ edict identified the whole population of the empire with Rome, thus providing the juridical foundation for the development of the later idea of *Romania*. It was perhaps an odd thing to do at the time, perhaps a little premature, certainly grandiose ...“. Außerdem ist darauf hinzuweisen, daß *Sherwin-White* in der ersten Auflage seines Buches (Oxford 1939) die praktischen Auswirkungen des *Constitutio* Caracallas als „almost nil“ (221), in der zweiten dagegen als „nominal“ (281) bezeichnet und dort (386) für die Zeit nach dem Edikt eine Fülle von Zeugnissen für neu benannte Aurelier anführt. Offensichtlich war *Sherwin-White* in der Zwischenzeit zu einer besseren Einschätzung der Bedeutung dieser Namensänderungen für die von ihm selbst betonte Entwicklung in Richtung auf die Idee der *Romania* gelangt. Vgl. u. S. 156f.

<sup>21</sup> Verfassungs- und Sozialgeschichte des Römischen Kaiserreiches, Bd. 2, Paderborn 1981, 45. Zu *Bleickens* Interpretationen s. auch u. S. 94f.

<sup>22</sup> *Bleicken* (ebenda) meint zu dieser Frage: „Das mag sein, aber vielleicht steht hinter ihm auch nur ein fiskalisches Interesse ...“. [Diese „fiskalische Interpretation“, nunmehr propographisch angereichert (: Hinweis auf Caracallas Verwandtschaft mit dem neuen Präfekten des *aerarium militare*, *Varius Marcellus*) bei *Birley, Sep.*<sup>3</sup>, 190. Andererseits wird die Fragwürdigkeit dieser Interpretationsrichtung jetzt besonders deutlich in: *T.M. Boatwright et al., The Romans*, New York 2004, 413]

Die besondere Verbindung der allgemeinen Verleihung der *civitas* unter Caracalla mit der *vicesima hereditarium* ist vielleicht nicht so sehr als persönliche Interpretation *Dios* zu werten; eher leben hier ältere Auffassungen und Vorstellungen weiter: Aus dem *Panegyricus* *Plinius’* d.J. (Kap. 37-39) wissen wir, daß die Verleihung des römischen Bürgerrechts *ohne* die *iura cognationis*, d.h. das Recht eines Römers, seine engen Verwandten steuerfrei beerben zu können, bis in die Zeit *Nervas* und *Trajanus* verbreitet gewesen ist, folglich ernste soziale Probleme verursacht und in der öffentlichen Meinung zu einer Verknüpfung der Verleihung des Bürgerrechts mit der steuerlichen Aussaugung durch den Staat geführt hat (37, 4: *Ita maximum beneficium vertebatur in gravissimam iniuriam, civitasque Romana instar erat odii et discordiae et orbitatis* ...). Dem Autor des *Panegyricus* zufolge hat der *Optimus Princeps* diesem das Ansehen der *civitas* herabwürdigenden Zustand ein Ende gesetzt. Diese sicher bekannte und vieldiskutierte Thematik der Vergangenheit konnte aber auch noch ein Jahrhundert später zur Zeit Caracallas Zündstoff und Anlaß entsprechenden Argwohns und negativer Kommentare vor allem innerhalb der Kreise der älteren römischen Familien bieten, die keinen Grund hatten, dem Kaiser gegenüber Sympathien zu hegen. [Vgl. jetzt *El.A. Meyer, JRS* 80 (1990), 81]

weshalb der zusätzliche Gewinn für die Staatskasse (selbst wenn man die gleichzeitige Verdopplung des Steuerfußes in Rechnung stellt) nicht sehr erheblich gewesen sein konnte<sup>23</sup>. Außerdem darf man nicht vergessen, daß das Lockmittel der civitas Romana für die Untertanen Roms über Jahrhunderte hinweg einen starken Anreiz gebildet hatte, dem Kaiserreich in vielfältiger Hinsicht zu Diensten zu sein, wozu als besonders bedeutsam auch der Militärdienst zu rechnen ist; eine Entscheidung des Kaisers, die, um Geldmittel vor allem für die Besoldung seiner Soldaten zu beschaffen, die künftigen Möglichkeiten seines Staates zur Truppenrekrutierung eingeschränkt hätte, wäre deshalb als außerordentlich kurzfristig einzustufen. Dem von Cassius Dio angeführten Motiv für den Erlaß der Constitutio darf also allenfalls eine sehr untergeordnete Bedeutung beigemessen werden<sup>24</sup>.

<sup>23</sup> Vgl. bereits u.a. *Sherwin-White* 281; *Wolff*, *CA* 79. 274. 372<sup>201</sup> (Bibl.). Zu einer gegenteiligen Ansicht neigt *Neesen* 139. Wie bereits F. Gilliam, *The Minimum Subject to the Vicesima Hereditatum*, *AJPh* 73 (1952) 397-405 festgestellt hat, entgingen auch geringe Vermögen nicht der vicesima (was er selbst auf die Constitutio bezieht); wie Wolff (79) richtig bemerkt, wäre die unpopuläre Verdopplung des Steuerfußes (auch der Freilassungssteuer) in der Tat unverständlich, wenn dem römischen Staat aufgrund der ausgeweiteten Bürgerrechtsverleihung ohnehin bereits erhebliche zusätzliche Mittel zugeflossen wären, und sei es durch die Anhäufung zahlreicher kleiner Steuerbeträge.

Es ist auch die vergleichbare Ansicht vertreten worden, daß es Sinn der Constitutio gewesen sei, die zahlreichen Neubürger den immer drückender gewordenen munera der Provinzstädte zu unterwerfen (erste ausführliche Darlegung dieser Deutung bei *Abbott-Johnson* 549f.; vgl. *Rostovtzeff*, *SEHRE* 419). Auch diese Interpretation übersieht jedoch: a) daß bis zur Zeit Caracallas die Mitglieder der gehobenen und wirtschaftlich starken städtischen Bevölkerungsschichten die Erlangung des römischen Bürgerrechts erfolgreich angestrebt hatten und mehrheitlich bereits in den Kreis der römischen Bürger aufgenommen worden waren, b) daß in den Städten des griechischen Ostens die Übernahme von Ämtern und Würden nie unmittelbar an den Besitz der civitas Romana gebunden gewesen ist, während im stärker latinisierten Westen, der sich häufig an die römischen Organisationsformen der Gesellschaft angepaßt hatte (municipia, coloniae), der Einfluß der römischen Lebensführung bereits vor 212 sehr viel stärker gewesen ist. Vgl. die Einwände u.a. von *Sherwin-White* 281; *Holtheide* 122.

<sup>24</sup> Zur Funktion des Bürgerrechts als Rekrutierungsköder vgl. bes. E.T. Salmon, *The Roman Army and the Disintegration of the Roman Empire*, *Transactions of the R. Society of Canada*, vol. 52, ser. III (June 1958) sect. II, 43ff. (bes. 56f.), dessen Ansichten zur „Barbarisierung“ des Heeres und deren Folgen ich allerdings nicht teile. Wie drückend die Beschaffungsprobleme von Mitteln für die Truppenbesoldung gewesen sind, geht aus dem bekannten Zeugnis des Cassius Dio hervor, der die letzten Ratschläge des Septimius Severus an seine Söhne (ὁμονοεῖτε, τοὺς στρατιώτας πλουτίζετε, τῶν ἄλλων πάντων καταφρονεῖτε, 76[77], 15, 2) und die besondere Sorge Caracallas für eine gute Besoldung seiner Soldaten überliefert (77[78], 3, 2; 10,1 und 4: οὐδένα ἀνθρώπων πλὴν ἐμοῦ ἀργύριον ἔχειν δεῖ, ἵνα αὐτὸ τοῖς στρατιώταις χαρίζωμαι). Vgl. *Campbell*, *Emp. & Army* 175. 195f.

Trotz seines fragmentarischen Erhaltungszustands verrät uns der problematische Papyrus in Gießen doch einiges über Caracallas *ratio constitutionis*. Der hier interessierende Abschnitt lautet mit den Ergänzungen von A. Wilhelm<sup>25</sup>:

- 3 [δικαίως δ' ἂν κἀγὼ τοῖς θεοῖς τ[οῖς] ἄθ[αν]άτοις εὐχαριστήσαμι, ὅτι τῆ[ς]  
 τοιαύτη[ς]
- 4 [ἐπιβουλῆς γενομένης σῶο]ν ἐμὲ συν[ετήρ]ησαν. Τοιγαροῦν νομίζω [ο]ὔτω με-  
 5 [γαλομερῶς καὶ θεοπρεπ]ῶς δύ[να]σθαι τῇ μεγαλει[ό]τητι αὐτῶν τὸ ἱκανὸν ποι-  
 6 [εῖν, εἰ τοσάκις μυρίους ὅσ]άκις ἐὰν ὑ[π]εισέλθ[ωσ]ιν εἰς τοὺς ἐμὸς  
 ἄν[θρ]ῶπους
- 7 [ὡς Ῥωμαίους εἰς τὰ ἱερὰ τῶ]ν θεῶν συνει[σ]τενέγ[κοι]μι. Δίδωμι τοί[ν]υν ἅπα-  
 8 [σιν τοῖς κατοικοῦσιν τῆ]ν οἰκουμένην π[ολιτ]εῖαν Ῥωμαίων [μ]ένοντος  
 9 [οὐδενὸς ἐκτὸς τῶν πολιτευμ]άτων χωρὶς τῶν [δε]δειτικίων. Ὁ[φ]εῖλει [γ]ὰρ τὸ  
 10 [πλήθος οὐ μόνον τᾶλλα συνυπομέ]νειν πάντα, ἀ[λλ]ὰ ἤδη κ[α]ὶ τῇ νίκη  
 ἐνπεριει-  
 11 [λήφθαι etc.

Trotz der Unsicherheiten bei der exakten Ergänzung der Zeilen wird zumindest allgemein deutlich, daß der Kaiser seine Handlung in einen religiösen Zusammenhang stellt: Die Verleihung der *civitas Romana* an alle Einwohner des Kaiserreiches wird als eine Art von Dankesbezeugung an die Götter dargestellt, die ihm auf eine bestimmte Weise geholfen haben (etwa durch den Schutz vor einer ernsten Gefahr<sup>26</sup>, Z. 3-4). Der Inhalt dieser Dankesbezeugung besteht in der Hinzufügung neuer Personen zum Kreis der römischen Bürger, wodurch die römischen Götter zugleich neue Teilnehmer ihres Kultes gewinnen (Z. 4-7). Vielleicht wird derselbe Vorgang weiter unten aus dem Blickwinkel der ehemaligen Untertanen heraus dargestellt, was nämlich ihren Anteil an dem „Sieg“ betrifft, den die Götter dem Kaiser geschenkt hatten (Z. 9-11). Caracalla scheint seinem Edikt also nahezu den Sinn einer religiösen Bekehrung zu unterlegen und sich selbst als eine Art Mittler zwischen den Göttern und den Sterblichen zu begreifen: Er schuldet den Göttern, die seinen Staat erhalten, tatsächliche Dankbarkeit, die er ihnen durch die Ausbreitung ihres Kultes erweist, und – nach der plausiblen Ergänzung der obigen Zeilen durch A. Wilhelm (a.O.) – seinen Untertanen großmütige Fürsorge, die in seinem Bemühen darum zum Ausdruck kommt, daß sie den ihnen zustehenden Anteil an der Gunst der Götter genießen können<sup>27</sup>.

<sup>25</sup> Ebenda (s.o. Anm. 10). Die Ergänzungen von Wilhelm sind in vielfältiger Hinsicht wahrscheinlich; vgl. im Einzelnen Wolff (s.o. Anm. 10).

<sup>26</sup> Sieht man von der unsicheren Ergänzung des Anfangs von Z. 4 ab, so führen uns sowohl das Demonstrativpronomen *τοιαύτη[ς]* als auch der Aorist *συν[ετήρ]ησαν* (nicht etwa *συντηροῦσι* oder *συντηρήκασι*) zu dieser Vermutung. Die Vorbehalte von *Wolff, CA 147* gegenüber einer *persönlichen* Gefährdung des Kaisers scheinen mir übertrieben.

<sup>27</sup> In dieselbe Richtung geht zuletzt auch die detaillierte Deutung von *Sasse, CA 33ff.*, der sich jedoch enger an die nicht immer absolut gesicherten Ergänzungen des Textes hält.

Nur eine relativ geringe Zahl der jüngeren Historiker hält diese offizielle Begründung für die historische Entscheidung Caracallas für wahrscheinlich oder akzeptabel<sup>28</sup>. Auch in diesen Fällen ist jedoch nicht analytischer auf mögliche Analo-

---

Andere Möglichkeiten der Interpretation können m.E. ausgeschlossen werden, von denen *Wolff, CA* 174 als die wahrscheinlichste folgende vorschlägt: „Der Kaiser meint, der Majestät der Götter damit Genüge tun zu können, daß er bestimmte Personen, immer wenn sie unter seine Sklaven (vielleicht auch Hörige?) heimlich hineinkommen, irgend etwas, das den Göttern zugehört, übereignen, sozusagen als Tribut anheimstellen wolle.“ Seine auf einer systematischen Zusammenstellung von Belegen (ebenda 162ff.) basierende Übersetzung von  $\epsilon\mu\omicron\iota \acute{\alpha}\nu\theta\rho\rho\omicron\pi\omicron\iota$  als „meine Sklaven“ ist zwar nicht gänzlich auszuschließen (s.u. S. 88f. Anm. 3), doch ergibt die oben zitierte Zusammenfassung keinen Sinn. Gerade aber die Möglichkeit, daß  $\epsilon\mu\omicron\iota \acute{\alpha}\nu\theta\rho\rho\omicron\pi\omicron\iota$  im weiteren Sinne *auch* die Soldaten des Kaisers mit einschließt (ebenda 166. 173; vgl. auch *Rosen, Rez. Wolff* 290) – man denke etwa an den „Sieg“ in Z. 10 –, spricht letztlich für die Verbindung zwischen der Verleihung des Bürgerrechts und der gleichzeitigen Äußerung von Ehrfurchtsklärungen gegenüber den Göttern einerseits und Erkenntlichkeitserweisen gegenüber den Menschen andererseits, die der Kaiser zuvörderst als „seine Leute“ betrachtet hat. Die Identifikation des hier angesprochenen Sieges (vgl. Anm. 1) wäre hilfreich.

<sup>28</sup> Hier sind vor allem zu nennen: U. Wilcken, *AP* 5 (1913) 428ff. (*Sherwin-White* 281 mißversteht Wilcken dahingehend, daß er sich auf den „imperial cult“ bezöge); R. von Scala, *Die Constitutio Antoniniana. Aus der Werkstatt des Hörsaals*. Papyrusstudien und andere Beiträge dem Innsbrucker Philologenklub zur Feier seines 40-jährigen Bestandes gewidmet, Innsbruck 1914, 29-40 (bes. 33ff.); *De Visscher, CA* 238ff.; *Gagé, CS* 277ff.; *Oliver, Rez. Wolff* 407f. Vgl. außerdem die kurzen Stellungnahmen von *Mazzarino, Democr. cult.* 84; *Rémondon* 274; *Gaudemet, Inst.* 530f. (akzeptiert ein Zusammenspiel religiöser und wirtschaftlicher Motive); J. Le Gall-M. Le Glay, *L'Empire romain 1: Le Haut-Empire ...*, Paris 1987, 585f. haben hinsichtlich der *Constitutio* die Möglichkeit einer Verbindung unterschiedlicher Motive zugestanden (Abschluß der langjährigen Entwicklung, Vereinfachung der Verwaltung usw.), fügen jedoch hinzu, daß die religiösen Beweggründe ebenfalls einen wichtigen Platz im Denken des Kaisers eingenommen hätten, „peut-être même déterminante“. [Vgl. jetzt in ähnlichem Sinne auch *Ando*, 395] Vgl. hierzu auch die Ausführungen von M. Euzennat, *AntAfr* 10 (1976) 63-68 auf der Grundlage der Interpretation der sechs bisher bekannt gewordenen Inschriften mit dem Text *Dis deabusque secundum interpretationem oraculi Clarii Apollinis*, die zu Beginn des 3. Jahrhunderts in verschiedenen lateinisch sprechenden Gebieten des Römischen Reiches auftauchen (Katalog ebenda). Euzennat wollte diese Anatheme auf die Kontakte Caracallas mit dem Orakel des Apollon Klaros und eine entsprechende, in Form der Deutung eines Orakelspruchs gegebene Aufforderung an den Kaiser zurückführen, den Kult aller Götter innerhalb des Reichsgebiets zu fördern: Das deutlichste Ergebnis dieser Aufforderung stellten die *Constitutio* und, von den Inschriften her gesehen, die Weihung der angeführten Anatheme dar. Diese Interpretation übersieht allerdings, daß auch andere Orakel in etwa derselben Zeit häufig mit vergleichbaren Weissagungen bzw. Aufforderungen den Kult *aller* Götter unterstützen (vgl. bes. die Inschrift aus Didyma und den Kommentar von W. Günther, *MDAI(I)* 21 [1971] 99ff.). Außerdem kennt man die besondere Beziehung des Orakels von Klaros zu henotheistischen Tendenzen (s. bes. M. Nilsson, *Geschichte der griechischen Religion II*<sup>3</sup>, München 1974, 477f.), die dem allgemeinen Klima der Zeit der Severer und den religiösen Tendenzen der Dynastie selbst entsprachen (s.u. S. 36ff.). Die Annahme einer engeren Verknüpfung mit einer



gien im Denken des Kaisers zu Elementen der Machtauffassung des Septimius Severus und seiner Dynastie eingegangen worden, oder es wird ohne Not der Versuch unternommen, die Deutung des Edikts mit dem traditionellen römischen religiösen Brauch der *supplicatio* zu verbinden<sup>29</sup>. Übrigens sind die jüngeren Historiker auch zu anderen Deutungen des Edikts gelangt, die mit der Politik der Severer im allgemeinen zusammenhängen, wie z.B. Rostovtzeff<sup>30</sup>, der in der *Constitutio Antoniniana* lediglich eine weitere gegen die Oberschicht des Reiches, d.h. gegen die Aristokraten in Italien und in den Provinzen, gerichtete Maßnahme erkennen möchte, die aufgrund der Zerschlagung der ökonomischen, administrativen und kulturellen Oberschicht einen weiteren Schritt in Richtung auf die Nivellierung und den Niedergang des Reiches darstellte. In seinen nach wie vor sehr interessanten Ausführungen – sicherlich nicht nur *sub specie antiquitatis*, sondern auch *aevi nostri*<sup>31</sup> – erkennt

---

spezifischen kaiserlichen Maßnahme erscheint jedoch keinesfalls notwendig. Im übrigen, wenn Caracalla – nach Euzennat – den Orakelspruch während seiner Krankheit in Germanien (213) erhalten hat und seine Heilung mit der im Gießener Papyrus angesprochenen Rettung (s.o.) gemeint ist, dann wäre das Fehlen eines entsprechenden Hinweises innerhalb des Textes der Anatheme unverständlich. Die Ansicht von Euzennat (68<sup>1</sup>) schließlich, daß die religiösen Motive der *Constitutio* heute bei den meisten Bearbeitern bevorzugt werden, entspricht nicht den Tatsachen; von der neueren Lit. vgl. etwa *Greco* 162f.; C.G. Starr, *The Roman Empire*, New York 1982, 134; C. Wells, *The Roman Empire*, London 1984, 290f. [= 1992<sup>2</sup>, 265f.]; *Dahlheim* 110. [Kritisch gegenüber der Verbindung von Caracallas Krankheit, aufgrund von Cassius Dio 77. 15. 2-7, und den besprochenen Weihungen auch C. Letta, *Le dediche Diis Deabusque secundum interpretationem oraculi Clarii Apollinis e la Constitutio Antoniniana*, SCO, 39 (1989), 265-280]

<sup>29</sup> J. Stroux, *Philologus* 88 (1933) 282ff.; *D’Ors* 19ff. Gerechtfertigt die Einwände von *Wolff*, *CA* 142f. Zur *supplicatio* s. allg. K. Abel, *Der Kleine Pauly* 5 (1975) 434f. s.v. (mit Lit.).

<sup>30</sup> *SEHRE* 418f. („... I am convinced that it was the same spirit of hostility towards the upper classes that produced the famous *Constitutio Antoniniana* ...“, „... but his (i.e. Caracalla’s) main aim was not so much to raise the lower classes, as to degrade the upper, not only in Rome and Italy but in the provinces, and thus to reduce the pride and self-confidence of the ruling class in the cities, the imperial and municipal aristocracy ...“). Diese Interpretation hatte Rostovtzeff bereits zusammenfassend in seinem Aufsatz formuliert: *La crise sociale et politique de l’Empire romain au III<sup>e</sup> s. ap. J.-C.*, *Musée Belge* 27 (1923) 233-242 (bes. 238). Ähnliche Überlegungen verrät auch der Titel seiner 1922 in russischer Sprache veröffentlichten Studie „Der Niedergang der antiken Kultur“, der Nr. 159 innerhalb seines von C.B. Welles, *Historia* 5 (1956) 368 zusammengestellten Schriftenverzeichnisses.

<sup>31</sup> Diese Interpretation, die unmittelbar mit Rostovtzeffs Gesamteinschätzung der Gründe und der Art und Weise des Niedergangs des römischen Kaiserreiches zusammenhängt (Bündnis des Bauernproletariats und der Soldaten gegen die städtische Bevölkerung), ist von den persönlichen Erlebnissen des Autors, eines Flüchtlings der Oktoberrevolution, geprägt. Die wissenschaftliche Kritik hat bereits seit langem diese Einflüsse offengelegt und deren Gewicht erkannt: M. Reinhold, *Historian of the Classic World: A Critique of Rostovtzeff*, *Science & Society* X (1946) 361-391 (bes. 378ff.); A. Momigliano,

Rostovtzeff nur eine negative, bestimmten Schichten gegenüber geradezu rachsüchtige Philosophie des Edikts. Es wäre dagegen nützlich zu untersuchen, ob sich für die offizielle positive Einschätzung des Edikts durch Caracalla selbst Entsprechungen unter den Zeugnissen zur politischen (und, wie sich zeigen wird, religionspolitischen) Ideologie und zur Regierungsphilosophie der Dynastie der Severer aufzeigen lassen. Diese Zeugnisse könnten dann mit Aspekten des geistigen Klimas dieser Zeit – das die kaiserliche Familie beeinflusste und seinerseits von ihr beeinflusst wurde – verknüpft werden und so zu einer umfassenderen Einschätzung des Edikts zur politischen Vereinheitlichung des Kaiserreiches führen.

Den roten Faden innerhalb der anschließenden Untersuchung bildet der Gedanke, daß die Constitutio es verdient, in engerem Zusammenhang nicht nur mit der Entwicklung der römischen Bürgerrechtspolitik insgesamt<sup>32</sup> oder Aspekten der sozioökonomischen Verhältnisse ihrer Zeit untersucht und gedeutet zu werden, sondern auch hinsichtlich der besonderen Charakteristika des geistigen Hintergrunds der Severer sowie zu erforschender Grundsätze ihrer Regierungsphilosophie und der von ihnen praktizierten Politik. Eine systematische Untersuchung historischer Faktoren dieser Art als potentielle Rahmenelemente der Constitutio ist bisher nicht vorgelegt worden<sup>33</sup>. Zugleich erschien es sinnvoll, auch einige der Folgeerscheinungen des Edikts systematischer zu analysieren, die bis zu einem gewissen Grad mit dem hier vorgelegten Interpretationsversuch verbunden sind und sich damit gegenseitig erhelten (s.u. S. 94ff.).

---

M.I. Rostovtzeff, *The Cambridge Journal* 7 (1954) 334ff. = ders., *Studies in Historiography*, London 1966, 91-104 (bes. 100f.); K. Christ, *Von Gibbon zu Rostovtzeff*, Darmstadt 1972, 334-349 (bes. 344f.); G. W. Bowersock, *The Social and Economic History of the Roman Empire* by Michael Ivanovitch Rostovtzeff, *Daedalus* 103, 1974, 15-23 (bes. 18f.).

<sup>32</sup> Vgl. z.B. *Alföldy*, *RS* 92.

<sup>33</sup> Die bisherige Hervorhebung religiöser Beweggründe ist gewöhnlich im Zusammenhang mit der Behandlung des Textes des Gießener Papyrus erfolgt. Mit dem Hauptargument der Hinweise auf die parallele weitere Verbreitung der orientalischen Kulte in Rom und der Einführung typisch römischer Kulte in den Provinzen (Ägypten) unter Caracalla ist zudem nur kurz auf die allgemeinen Tendenzen zur Gleichstellung innerhalb der Politik der Severer verwiesen worden. In einigen wenigen Fällen ist auch der mögliche Einfluß Alexanders als Vorbild Caracallas und als Vorläufer einer solchen Politik der Vermischung von Völkern erwähnt worden (s. hierzu o. Anm. 28 und die Anm. im folgenden Teil). Diese Beobachtungen blieben jedoch in der Regel unverbunden und sporadisch, so daß die anderen oben erwähnten Interpretationen in der Sache die Oberhand behalten haben. [Vgl. z.B. so zuletzt R.W. Mathisen, *JRS* 94 (2004), 280]

## ZWEITER TEIL

# BEOBACHTUNGEN ZUR POLITISCHEN IDEOLOGIE, ZUM GEISTIGEN HINTERGRUND UND ZUR REGIERUNGSPRAXIS DER SEVERER

### *a) Elemente der politischen Ideologie der beiden ersten Severer: das Zeugnis des Galen – pythagoreische und neupythagoreische Theorien*

Für unser Thema ist ein Text von besonderer Bedeutung, der die Erforscher der Zeit der Severer und der Geschichte der römischen Kaiserzeit im allgemeinen nie näher beschäftigt zu haben scheint<sup>1</sup>, so daß seine ausführliche Analyse an dieser Stelle notwendig ist. Es handelt sich um einen Abschnitt aus Galens Werk *Πρὸς Πίσωνα περὶ τῆς θηριακῆς*<sup>2</sup>. Galen, der berühmte Arzt aus Pergamon (etwa 129-200 n.Chr.), weilte von der Zeit des Marc Aurel (etwa 169) bis zu seinem Tod, der wahrscheinlich nicht später als in den ersten Jahren des Septimius Severus anzusetzen ist, am

---

<sup>1</sup> Für die diesbezüglichen Verweise s.u. S. 17 (Anm. 11).

<sup>2</sup> Claudii Galeni opera omnia (ed. Kühn) Bd. XIV, Leipzig 1827 (= Hildesheim 1965) p. 210ff. (auf die Bände und die Paginierung dieser Textausgabe von Kühn beziehen sich alle im folgenden angeführten Zitate). Die Echtheit dieses Werkes ist angezweifelt worden: Kühn a.O. Bd. I, Leipzig 1821 (= Hildesheim 1964) p. XXXVIII. CLVI; J. Ilberg, RhM 51 (1896) 193f. Die vorgebrachten Argumente vermögen jedoch nicht zu überzeugen: Zunächst bezieht sich die Erwähnung von Mit-„Kaisern“ (s.u.) für die Zeit der Abfassung zwar in jedem Fall auf die Zeit nach 198, als Caracalla die Kaiserwürde gemeinsam mit seinem Vater bekleidete, doch widerspricht das Alter Galens in dieser Zeit (er ist wahrscheinlich im Jahre 129 geboren – vgl. J. Ilberg, Neue Jahrbücher 15 [1905] 277<sup>1</sup> – und der Suda (s.v.) zufolge siebzig Jahre alt geworden) durchaus nicht dem Stil der Abhandlung, der nicht notwendigerweise als jugendlich qualifiziert werden muß. Übrigens scheint der Inhalt dieses Werkes den Angaben in anderen Schriften Galens nicht zu widersprechen, sondern geht im Gegenteil mit bestimmten Stellen seiner allgemeineren Abhandlung *Περὶ ἀντιδότων* (XIV p. 1ff.) zusammen. Die Tatsache, daß in der letztgenannten Schrift die Abhandlung *Περὶ τῆς θηριακῆς* nicht erwähnt wird, stellt ebenfalls nicht unbedingt ein Gegenargument dar: In einer spezielleren Studie ist es per se nicht notwendig, auf eine Behandlung desselben Themas in einem allgemeineren Zusammenhang zu verweisen, auch wenn Galen allgemein zu Eigenverweisen neigt. In den mir bekannten jüngeren Studien wird das Werk Galen zugeschrieben: D.E. Eichholz, Galen and his Environment, G & R 20 (1951) 62; E. Coturri, Claudio Galeno. De theriaca ad Pisonem (Testo Latino, traduzione Italiana e introduzione a cura del dott. E.C.), Biblioteca della „Rivista di storia delle scienze mediche e naturali“ VIII, Florenz 1959, 16. [Vgl. jetzt auch S. Swain, Hellenism and Empire, Oxford 1996, 430-2]

römischen Kaiserhof<sup>3</sup>. Er erhielt so die Gelegenheit, Marc Aurel näher, Commodus weniger nahe und schließlich Septimius Severus und seine Familie kennenzulernen. Da er sich auch durch seine philosophischen Interessen auszeichnete, ist es sogar wahrscheinlich, daß er Mitglied des berühmten philosophischen „Zirkels“ der Iulia Domna gewesen ist, wie aus einer Stelle in seiner Schrift *Περί τῆς θηριακῆς* hervorzugehen scheint<sup>4</sup>. In dieser Abhandlung geht Galen detailliert auf das bis in die jüngste Vergangenheit bekannte Gegenmittel gegen den Biß giftiger Tierarten, die θηριακή, sowie die Art und Weise der Herstellung und des Gebrauchs ein. Wie Galen selbst bemerkt, hatte dieses Gegengift die Aufmerksamkeit der Kaiser und hier vor allem Marc Aurels erregt, der es sehr häufig einnahm (ὥς τινη τροφή χρησάμενον), um einerseits Vergiftungen vorzubeugen und andererseits seine angegriffene Gesundheit zu kräftigen<sup>5</sup>. An dieser Stelle beginnt Galen einen Exkurs über das Interesse, das die Kaiser während seiner Anwesenheit in Rom an diesem Mittel bekundet hatten. So berichtet er, daß sein Gebrauch zur Zeit Marc Aurels auf einen kleinen Kreis von „ειδότην“ beschränkt war, also offensichtlich auf diejenigen, die über die notwendigen Rezepturen verfügten und die erforderlichen Ingredienzien beschaffen konnten<sup>6</sup>. Es ist offensichtlich, daß Marc Aurel keine Veranlassung hatte, die weitere Verbreitung des Gegengifts zu fördern<sup>7</sup>. Die Situation änderte sich dann

<sup>3</sup> Vgl. die vorige Anm. und Eichholz a.O. 60ff. mit Verweisen auf Textstellen des Galen, in denen Angaben zu seiner Biographie zu finden sind.

<sup>4</sup> Zu den philosophischen Auffassungen Galens s. F. Überweg-K. Prächter, Grundriß der Geschichte der Philosophie I (1926) 563f. und \*117ff. (Bibl.): „stark eklektischer Aristotelismus“ mit besonderem platonischen Einfluß bei Fragen der Psychologie. Die erwähnte Textstelle lautet: Τὴν δὲ πάντα μοι φιλάτην Ἀρρίαν, καὶ αὐτὴν ὑπ' αὐτῶν (sc. den Kaisern) ἐξόχως ἐπαινουμένην, διὰ τὸ φιλοσοφεῖν ἀκριβῶς καὶ τοῖς Πλάτωνος μάλιστα χαίρειν λόγοις ... (XIV p. 218f.). Zum „Zirkel“ der Iulia Domna und der Teilnahme Galens vgl. G. W. Bowersock, Greek Sophists in the Roman Empire, Oxford 1969, 106f. (Vorbehalte vor allem aufgrund des fortgeschrittenen Alters Galens); K. Buraselis, Syria, Emesa and the Severans, in: Acts of the Intern. Symposium „Ὁ Ἑλληνισμὸς στὴν Ἀνατολή“, Athens (European Cultural Centre of Delphi) 1991, 33ff.

<sup>5</sup> XIV p. 216. Vgl. p. 3-4 (aus dem *Περί ἀντιδότων*) und *Cass. Dio* 71(72), 6, 4.

<sup>6</sup> Ebenda p. 216f.: ... Ἐξ ἐκείνου (sc. dem göttlichen Marc Aurel) γὰρ καὶ μᾶλλον δεδόξασται τὸ φάρμακον, καί/εἰς τὸ φανερὸν αὐτοῦ τοῖς ἀνθρώποις ἡ δύναμις τῆς ἐνεργείας ἐλήλυθε. Τῇ γὰρ ἐπὶ τὸν βασιλέα γενομένη ὑγιεινὴ καταστάσει τὴν πίστιν τῆς ὠφελείας ἢ ἀντιδοτος μᾶλλον προσεῖληφεν. Ἄλλ' ἐπὶ μὲν ἐκείνου τοῦ βασιλέως μόνον αὐτῆς τὸ ἔργον εἰς τὴν γνώσιν τῶν εἰδότην κοινὸν ἦν, ... (es folgt der im Text zitierte Abschnitt über die Severer). Vgl. ebenda p. 24f. (*Περί ἀντιδότων*, Herstellung der θηριακή durch viele Reiche in Anlehnung an Marc Aurel mit der zwangsläufigen Folge, daß einige der schwer zu beschaffenden Ingredienzien vom Markt verschwanden).

<sup>7</sup> Sieht man von den Erfordernissen hoher Sicherheit ab – es sei daran erinnert, daß der Kaiser zumindest nach *Cass. Dio* 71(72), 33, 4 von seiner Umgebung vergiftet worden ist –, so hat hierzu vielleicht auch die Tatsache beigetragen, daß das Rezept des Gegengifts, das Marc Aurel verwendet hat, auch eine Dosis Opium enthielt, die offenbar ausreichte, um abhängig zu machen (XIV p. 4). Zu diesem interessanten Aspekt seiner Persönlichkeit vgl. R. Dailly - H. van Effenterre, REA 56 (1954) 347ff. (bes. 352f.);

unter den Severern, zu denen Galen in einem Exkurs bemerkt (ebenda): ... ἐπὶ δὲ τῶν νῦν μεγίστων αὐτοκρατόρων (sc. Septimius Severus und seinen Söhnen)<sup>8</sup> ἡ χρῆσις (sc. des Gegengifts) εἰς τὸ κοινὸν ἔφθασε. Πᾶσι γὰρ ἡμῖν ἕξεστι τοῖς παρ' αὐτῶν κεκρησθαι καλῶς καὶ θεραπεύεσθαι ἀφθόνως, ἄλλου παρ' ἄλλου λαμβάνοντος τὸ φάρμακον, ἐπεὶ μὴ μόνον τῷ παρὰ θεῶν ἔχειν τὸ βασιλεύειν ὑπερέχουσιν ἀπάντων, ἀλλὰ καὶ τῷ τῶν ἀγαθῶν ἀπάντων ἅπασι μεταδιδόναι ἡδέως, ὡσπερ καὶ αὐτοὶ οἱ θεοί, ἐν τῷ ἴσῳ καὶ τοσοῦτῳ τὴν εὐφροσύνην ἔχοντες, ἐν ὅσῳ περ καὶ οἱ ἀπ' αὐτῶν διασωζόμενοι διατίθενται, καὶ νομίζοντες τὸ μέγιστον εἶναι τῆς βασιλείας μέρος τὴν τοῦ κοινοῦ σωτηρίαν, ὅπερ δὴ καὶ μᾶλλον ἐπ' αὐτῶν τεθαύμακα. Galen stützt seine Beobachtungen weiter, indem er anmerkt (p. 217f.), daß die Severer auch im Fall anderer Medikamente die Sachkunde (ὡς τῶν ἱατρῶν οἱ ἄριστοι) und den guten Willen besaßen, Freunden und Bekannten zu helfen, indem sie ihnen die geeignete Therapie zukommen ließen<sup>9</sup>.

Galen geht bei seinen Anmerkungen zum Verhalten der Severer zwar von einer engen, rein medizinischen Grundlage und entsprechenden Beispielen aus, doch bezieht er eindeutig auch das Bild in sein Urteil mit ein, das sie hinsichtlich ihrer allgemeinen Auffassungen bezüglich des kaiserlichen Amtes boten. Der Bezug des Autors auf die Kaiser *zu seinen Lebzeiten* (νῦν) weckt natürlich den Verdacht der Schmeichelei<sup>10</sup>. Ob nun die von Galen geschilderten Eindrücke absolut ehrlich sind

---

T.W. Africa, *The Opium Addiction of Marcus Aurelius*, JHI 22 (1961) 97-102 (übertriebener Versuch, hierauf und nur hierauf die gesamte Handlungsweise und die philosophischen Schriften des Kaisers zurückzuführen); *Birley, Mar.* 327f.

<sup>8</sup> Diese Identifikation ist nicht nur deshalb gesichert, weil Marc Aurel zeitlich vorausgeht, sondern auch weil weiter unten (p. 218) vom «τὰς Ἑλληνικὰς ἐπιστολάς αὐτῶν (sc. der Kaiser) πράττειν πεπιστευμένους», d. h. ab epistulis Graecis, dem bekannten Mitarbeiter der Severer, Lehrer des Caracalla und des Geta, dem Sophisten Antipatros von Hierapolis gesprochen wird (PIR<sup>2</sup> A 137). Wahrscheinlich schließt der Plural αὐτοκρατόρων nur Septimius Severus und Caracalla ein, weil Geta erst im Jahre 209 zum Mitregenten erhoben wurde und Galen zu diesem Zeitpunkt, wenn er noch lebte, etwa achtzig Jahre alt gewesen wäre (s.o. Anm. 2)

<sup>9</sup> Ebenda p. 218f. Diese besondere Fürsorge und die Beschäftigung der beiden ersten Severer mit pharmazeutischen und medizinischen Themen sowie die Tatsache, daß sie ihren Freunden und auch weiteren Kreisen ihre Kenntnisse zugute kommen ließen (durch die Weitergabe von Medikamenten), steht in Konkurrenz zum Zeugnis des *Cass. Dio* 78(79), 6, 3-4., daß Caracalla, wie unter Macrinus festgestellt wurde, ... πολλὰ γὰρ καὶ ποικίλα (sc. Medikamente) παρὰ τῶν ἐν τῇ ἄνω Ἀσίᾳ ἀνθρώπων τὰ μὲν μετεπέμματο τὰ δὲ καὶ ἐπρίατο, ὥστε ἐπτακοσίας καὶ πενήκοντα μυριάδας ἐς αὐτὰ ἀριθμηθῆναι, ἵνα καὶ παμπόλλους, ὅσους ἂν ἐθελήσῃ, καὶ διαφόρως δολοφονήσῃ. Καὶ ἐκεῖνα μὲν ἐν τῷ βασιλικῷ μετὰ ταῦθ' εὐρεθέντα κατεκαύθη ... Die zumindest teilweise Entstellung und Böswilligkeit Dios sind auch hier offensichtlich; zur Einstellung des senatorischen Historikers zur gesellschaftlichen Stellung der Ärzte s.u. Anm. 11.

<sup>10</sup> Hier ist jedenfalls anzumerken, daß der Arzt so vieler Kaiser einige Male den Mut besessen hat, unangenehme Wahrheiten auszusprechen: So enthüllt er z.B., daß vor allem „königliche (: kaiserliche) Damen“ Druck auf ihn ausübten, damit er ihnen Rezepte für die Haarpflege (κομμωτικῆς κακίας!) gäbe, was allerdings in der Tat nicht zu seinen wissen-

oder nicht und ob seine μέγιστοι αὐτοκράτορες wirklich (und wenn ja, bis zu welchem Grad?) von einem derart anspruchsvollen Programm geleitet wurden oder nicht, so bleibt für uns doch die Feststellung interessant, daß sie jedenfalls bemüht waren, dieses allgemeine Bild ihrer Herrschaft zu vermitteln, das Galen als Mitglied ihrer unmittelbaren Umgebung entweder aus eigenem Antrieb zeichnet oder getreulich weiterzugeben versucht. Fest steht jedenfalls, daß uns diese Quelle wichtige Elemente der *politischen Ideologie* der frühen Zeit dieser Dynastie überliefert<sup>11</sup>.

---

schaftlichen Aufgaben gehörte (XII pp. 434f. 443). Hier ist sicher eine vorsichtige Kritik an der Koketterie der Iulia Domna und der anderen weiblichen Mitglieder der Familie zu erkennen; vgl. J. Ilberg, *Neue Jahrbücher* 15 (1905) 299f., der allerdings m.E. die Stelle p. 453: Τινὲς δὲ ἴσως καὶ δεδίασιν ... als Bedrohung auch des Lebens Galens mißversteht. Zu den bisweilen besonders kunstvollen Frisuren dieser kaiserlichen Damen vgl. die Beispiele bei A. Datsouli-Stavridi, *Ρωμαϊκὰ πορτραῖτα στὸ Ἐθνικὸ Ἀρχαιολογικὸ Μουσεῖο τῆς Ἀθήνας*, Athen 1985, 72ff.; s. auch die folgende Anm.

<sup>11</sup> Die – soweit ich feststellen konnte – wenigen bisherigen Versuche, diesen Exkurs Galens zu interpretieren oder historisch auszuwerten, schwanken in der Regel zwischen der weitgehenden Negierung seines Wertes und seiner Überbewertung: J. Ilberg, *RhM* 51 (1896) 193<sup>6</sup>: „überschwengliche Schmeichelei“; *Platnauer* 187: Schaffung einer Art staatlichen Gesundheitsfürsorge(!), „We come across the first clear instance of the ‚dispensary‘ system, medicine being distributed free to the sick under the supervision of Galen“; Eichholz a.O. (s.o. Anm. 2) 62: reine Schmeichelei; Africa a.O. (s.o. Anm. 7) 102<sup>78</sup>: „The Severi released the compound for common use“; [*Birley, Sep.*<sup>3</sup>, 107: „... Septimius was to recommend <meine Hervorheb.> the treatment enthusiastically; Galen was much gratified“]; *Veyne, P & C* 780<sup>433</sup>: „... platitudes de style monarchique qui fait de toutes choses un mérit à l’empereur“. Von der sozialen Einstellung Galens, eines ehemaligen Gladiatorenarztes, zeugt z.B. die Einleitung der Schrift *Περὶ ἐμπορίστων* (XIV p. 311): Τὴν ἰατρικὴν τέχνην, οὐ πόλεσιν οὐδὲ δημοσίοις τόποις, ἢ ἀνδράσι πλουσίοις καὶ εὐγενέσιν ἄρχουσι τε καὶ μεγάλως δυναμένοις ὀριζομένην, διὰ δὲ τὸ φιλόνητον καὶ πολὺ χρηστον αὐτῆς ποικίλως ἐπὶ πάντας ἀνθρώπους διήκουσαν ...; vgl. auch V p. 900. Dem entspricht auch die soziale Kritik, die er häufig an den begüterten Schichten des Kaiserreiches übt: s. Ilberg a.O. (s.o. Anm. 10) 300. Jedenfalls darf auch allgemein die besondere Sensibilität nicht übersehen werden, die ein Arzt der römischen Kaiserzeit einer privilegierten Behandlung und der sozialen Gerechtigkeit gegenüber natürlicherweise hegen mußte, wenn z.B. Cassius Dio (80, 7, 2) als Beispiel für die Verwirrung der Zeitverhältnisse und der Werte unter Elagabal anführt, daß ein Insurgent und Thronprätendent, wenn auch senatstreu, (doch nur) Sohn eines Arztes war. Zur Stellung der Ärzte innerhalb der römischen Gesellschaft und Sozialhierarchie s.u. a. M. Finley, *Ancient Slavery and Modern Ideology*, Harmondsworth<sup>2</sup> 1983, 106f.; *Alföldy, RS* 101. 120. 157 (allerdings mit einem Mißverständnis der zitierten Dio-Stelle); H. W. Pleket, *TG* 96 (1983) 339ff. [Vgl. auch J. Korpela, *Das Medizinalpersonal im antiken Rom. Eine sozialgeschichtliche Untersuchung*, Helsinki 1987] Zur Tradition einer sozialverantwortlichen Einstellung bei den Vertretern der Ärzteschaft bereits seit dem Beginn der Kaiserzeit s. J. Vogt, *Sklaverei und Humanität*, Wiesbaden 1965, 81. Zum Verhältnis von Ideologie und Macht im Rahmen der antiken Verhältnisse sowie zu den methodischen Voraussetzungen und der Zielrichtung der diesbezüglichen Studien vgl. die Einleitung von H. Kloft (Hrsg.), *Ideologie und Herrschaft in der Antike*, Darmstadt 1979, 1-24.

Wir wollen im folgenden versuchen, diese Elemente systematisch einzuordnen und möglichen Besonderheiten nachzuspüren. Zunächst verweist uns die Formel vom Kaisertum *παρὰ θεῶν* auf den bekannten Grundgedanken des principatus, der sich bereits seit dem 2. Jahrhundert n.Chr. herausgebildet hat, nämlich die Auswahl durch die Götter (*princeps a diis electus*)<sup>12</sup>, wie er in entwickelter Form im *Panegyricus* des Plinius d.J. auf Traian und in den zur selben Zeit entstandenen Reden des Dion Chrysostomos *Περὶ βασιλείας* begegnet<sup>13</sup>. Die Wurzeln dieser Idee reichen bis zur homerischen *διογενῆς βασιλεία* hinab<sup>14</sup>, begegnen aber auch in den Abhandlungen *Περὶ βασιλείας*, die als Werke der Pythagoreer Ekphantos, Diotogenes und Sthenidas fragmentarisch in der Anthologie des Stobaios überliefert sind und heute allgemein in hellenistischer Zeit oder im 1.-2. Jahrhundert n.Chr. angesiedelt werden<sup>15</sup>. Mit dem Inhalt dieser pythagoreischen Überlieferungen geht auch das folgen-

<sup>12</sup> Vgl. die erschöpfende Monographie von J. Rufus Fears, *Princeps a diis electus: The Divine Election of the Emperor as a Political Concept at Rome*, Papers & Monographs of the American Academy in Rome 26, Rom 1977 (Rez. P.A. Brunt, JRS 69 [1979] 168-175) mit einer Zusammenstellung der einschlägigen Quellen und einer systematischen Untersuchung der stufenweise Entwicklung dieses ideologischen Grundgedankens.

<sup>13</sup> Vgl. bes. *Plin., Pan.* 1, 5: *Non enim occulta potestate fatorum, sed ab Iove ipso coram ac palam repertus electus est ...* (der Grundgedanke durchzieht die gesamte Rede); *Dion Chrys., Περὶ βασιλείας* I 12, 45. Zum Verhältnis des Werks des Plinius zu den entsprechenden Schriften seines Zeitgenossen Dion Chrysostomos s. C.P. Jones, *The Roman World of Dio Chrysostom*, Cambridge (Mass.) 1958, 117ff.

<sup>14</sup> Zur exakten Bedeutung und zur Legitimierung des Königtums bei Homer vgl. u.a. G.K. Vlachos, *Les sociétés politiques homériques*, Paris 1974, 87ff.

<sup>15</sup> *Stob. Anth.* (ed. Hense) IV 6, 22 und IV 7, 64ff. (Ekphantos); IV 7, 61f. (Diotogenes); IV 7, 63 (Sthenidas). Die gültige Ausgabe der Fragmente (mit Einführung, Übersetzung und ausführlichem Kommentar) bleibt diejenige von L. Delatte, *Les traités de la royauté d'Ephante, Diotogène et Sthénidas*, Paris-Lüttich 1942 (Bibl. de la Fac. de Philos. et Lettres de l'Univ. de Liège, Bd. 97), von dort die Zitate. Die Authentizität der überlieferten Namen der Autoren wird mit Recht in Zweifel gezogen, doch gibt es keinen Grund daran zu zweifeln, daß ihre Werke in irgendeiner Form Bestandteile der pythagoreischen geistigen Überlieferung gewesen sind. Das Datierungsproblem ist viel diskutiert worden, doch konnte keine Einigkeit erzielt werden. E. Goodenough, *The Political Philosophy of Hellenistic Kingship*, YCIS 1 (1928) 55-102 (bes. 99ff.) datiert ihre Abfassung in hellenistische Zeit, Delatte a.O. (bes. 108f.) vor allem aufgrund von sprachlichen Beobachtungen in die Kaiserzeit (1. oder wahrscheinlicher 2. Jahrhundert n.Chr.). Die jüngere Datierung ist später auch von Goodenough selbst, CPh 44 (1949) 129ff. und anderen akzeptiert worden, zumindest in dem Sinne, daß man diese Texte heute nicht mehr als gesicherte geistige Produkte der hellenistischen Zeit ansprechen kann, vgl. bes. H.C. Baldry, *The Unity of Mankind in Greek Thought*, Cambridge 1965, 124; E. Will - C. Mossé - P. Goukowsky, *Le monde grec et l'Orient* II (Paris 1975) 441ff. Die systematische Untersuchung von H. Thesleff, *An Introduction of the Pythagorean Writings of the Hellenistic Period*, Acta Academiae Aboensis, Humaniora XXIV 3, Åbo 1961, 65ff. hat allerdings die Schwäche der sprachlichen Argumente Delattes herausgestellt, wenn auch seine methodische Position (8), die Fragmente der „Mittelpythagoreer“ absolut und allgemein inhaltlich von den entsprechenden Theorien der kaiserzeitlichen Neupythagoreer abzuset-

de, bei Galen zu findende Element zusammen: Die Kaiser handeln ὡςπερ καὶ αὐτοὶ οἱ θεοί. Wir finden also, daß die Auffassung der königlichen Macht als κατ' εἰκόνα καὶ ὁμοίωσιν θεοῦ – vor den ersten christlichen Verkündern einer „königlichen Ideologie“ – nirgends so vollständig ausgebildet erscheint, wie in diesen pythagoreischen Texten, deren gedankliche Grundlage sie in der Tat darstellt<sup>16</sup>. Der folgende Passus bei Sthenidas ist charakteristisch: Χρῆ τὸν βασιλέα σοφὸν ἡμεν οὕτω γὰρ ἔσσειται ἀντίμιμος καὶ ζηλωτὰς τῷ πρῶτῳ θεῷ. Οὗτος γὰρ καὶ φύσει ἐντὶ καὶ <ῶσια> πρῶτος βασιλεύς τε καὶ δυνάστας, ὁ δὲ γενέσει καὶ μιμάσει ... Ἄριστα δὲ καὶ μιμείοιτο τοῦτον, εἰ μεγαλόφρονά τε καὶ ἄμερον καὶ ὀλιγοδεέα παρασκευάζοι αὐτόν, πατρικὰν διάθεσιν ἐνδεικνύμενος τοῖς ὑφ' αὐτῷ ...<sup>17</sup>. Interessanterweise finden wir hier also parallel auch die Vorstellung von der Position des Königs zwischen seinen Untertanen und Gott: Das tugendhafte Verhalten des Königs gegenüber seinen Untertanen stellt eine Art Vermittlung der wohlthätigen Eigenschaften Gottes an die Menschen dar<sup>18</sup>. Einzelne Elemente solcher Vorstellungen (Nachahmung, Vermittlungsstel-

---

zen, nicht gerechtfertigt erscheint (s.u.). Eine jüngere Studie mißt den beiden Datierungsalternativen gleiche Wahrscheinlichkeit zu: G.F. Chesnut, *The Ruler and the Logos in Neopythagorean, Middle Platonic, and Late Stoic Political Philosophy*, *ANRW* II 16, 2 (1978) bes. 1315.

<sup>16</sup> Zur Verbindung dieser Auffassung mit dem Begriff des ἔμψυχος νόμος, den der König verkörpert, vgl. bes. die Analysen von Goodenough a.O. 59ff. und A. Steinwenter, *Νόμος ἔμψυχος*. Zur Geschichte einer politischen Theorie, *AAWW* 83 (1946) 250-268 (bes. 263ff.). Der Ursprung dieses Gedankens wird ebenfalls bei einem Pythagoreer vermutet, nämlich bei Archytas (*Stob. Anth.* [ed. Hense] IV 1, 135), doch sind auch in diesem Fall die Authentizität und die Datierung umstritten. Zur Verbindung des Begriffs der σοφροσύνη mit der Vorstellung von der Nachahmung Gottes s. H. North, *Sophrosyne. Self-knowledge and Self-restraint in Greek Literature*, Ithaca 1966, 235f. Zur späteren Geschichte vor allem dieser pythagoreischen Vorstellungen in Rahmen der christlichen Königsideologie s.u. a. E. Kantorowicz, *Deus per naturam, deus per gratiam*. A Note on Medieval Political Theology, *HThR* 45 (1952) bes. 267-277; G. Dagron, *L'Empire romain d'Orient au IV<sup>e</sup> siècle et les traditions politiques de l'Hellénisme. Le témoignage de Thémistios*, *Travaux et Mémoires* (Centre de recherche d'histoire et civilisation Byzantines) 3 (1968) bes. 85f. 127ff.

<sup>17</sup> *Stob. Anth.* IV 7, 63, p. 270, 13-16. 19-21 Hense = Delatte p. 45f. Vgl. bes. auch die Stellen a) bei Ekphantos (*Stob. Anth.* a.O. 64, p. 272, 9-15 Hense = Delatte p. 27f.): ... ἐν δὲ τῷ γὰρ καὶ παρ' ἄμιν ἀριστοφύεστατον μὲν ἄνθρωπος, θεϊότερον δ' ὁ βασιλεύς ἐν τῷ κοινῷ φύσει πλεονεκτῶν τῷ κρέσσονος, τὸ μὲν σκᾶνος τοῖς λοιποῖς ὅμοιος, οἷα γεγονῶς ἐκ τῆς αὐτᾶς ὕλης, ὑπὸ τεχνίτα δ' εἰργασμένος λῶστω, ὃς ἐτεχνίτευσεν αὐτὸν ἀρχετύπῳ χρώμενος ἑαυτῷ. Κατασκευάσμα δὴ ὢν ὁ βασιλεύς ἐν καὶ μόνον ἐννοητικὸν τῷ ἀνωτέρῳ βασιλέως ..., und b) bei Diotogenes (*Stob. Anth.* a.O. 61, p. 265, 6-12 Hense = Delatte p. 39): Ἔχει δὲ καὶ ὡς θεὸς ποτὶ κόσμον βασιλεύς ποτὶ πόλιν· καὶ ὡς πόλις ποτὶ κόσμον βασιλεύς ποτὶ θεόν. Ἄ μὲν γὰρ πόλις ἐκ πολλῶν καὶ διαφερόντων συναρμοσθεῖσα κόσμῳ σύνταξιν καὶ ἀρμονίαν μεμίματα, ὁ δὲ βασιλεύς ἀρχὰν ἔχων ἀνυπεύθυνον καὶ αὐτὸς ὢν νόμος ἔμψυχος, θεὸς ἐν ἀνθρώποις παρεσημάτισται.

<sup>18</sup> Vgl. wiederum zwei andere Gedanken des Ekphantos (*Stob. Anth.* a.O. 64, p. 274, 20-275, 4; 276, 2-5 Hense = Delatte p. 31f.): (a) Ἐγὼ μὲν ὢν ὑπολαμβάνω καὶ τὸν ἐπὶ τῆς γὰς βασιλεία δύνασθαι μηδεμιᾶ τῶν ἀρετῶν ἐλαττοῦσθαι τῷ κατ' ὠρανὸν βασιλέως· ἄλλ'



lung, Wohltätigkeit) findet man selbstverständlich auch in Texten anderer Schriftsteller der Kaiserzeit<sup>19</sup>.

In den Bemerkungen Galens kommt allerdings auch ein seltenes Element innerhalb der theoretischen Aspekte der königlichen Macht zur Sprache, die uns bis zur Zeit der Severer bekannt sind. Es handelt sich um die konkrete Ähnlichkeit der Götter und des Kaisers hinsichtlich der Vermittlung der Gaben, die sie für alle Menschen bzw. alle Untertanen bereithalten: τῶν ἀγαθῶν ἀπάντων ἅπασι μεταδίδοναι ἠδέω<sup>20</sup>. Es ist zu beachten, daß es offenbar genau diese Vorstellung ist, die in den Augen Galens, des Zeitgenossen der Antonine und der Severer, die letztgenannten von den erstgenannten unterscheidet. Selbstverständlich ist bei der Darstellung einer derart umfassenden, alles einschließenden und an ausnahmslos alle gerichteten Wohlfahrtspolitik der Severer ein übertreibender Eifer seitens des Galen nicht zu übersehen. Im übrigen ist der Parallelismus dieser Handlungsweise mit derjenigen der Götter, wenn wir ihn wörtlich nehmen, letztlich gleichbedeutend mit einem Vergleich des Verhältnisses zwischen dem Besitz der Götter und dem Besitz der Menschen mit demjenigen, was die kaiserliche Fürsorge für die Untertanen zum Inhalt hatte. Es ist also deutlich, daß die tätige Freigebigkeit der Kaiser zwar nach dem Vorbild der Götter dargestellt wird, aber nicht unbegrenzt war. Nichtsdestoweniger ist das Zeugnis Galens wertvoll, und sei es auch nur hinsichtlich der Bestätigung einer Grundhaltung oder eines von den Kaisern selbst propagierten Elements der politischen Ideologie. Sein Wert tritt noch deutlicher zutage (wie wir weiter unten sehen werden), wenn man in Rechnung stellt, daß wir dieser Grundvorstellung

---

ὡσπερ αὐτὸς ἀποδαμόν τί ἐντι χρῆμα καὶ ξένον ἐκείθεν ἀφιγμένον πρὸς ἀνθρώπων, καὶ τὰς ἀρετὰς ἂν τις αὐτῷ ἔργα ὑπολάβοι τῷ θεῷ καὶ δι' ἐκείνον αὐτῷ, (b) Ὁ κατ' ἀρετὰν ἐξάρχων καλέεται τε βασιλεὺς καὶ ἐντι, ταύταν ἔχων φιλίαν τε καὶ κοινωνίαν ποτὶ τὼς ὑπ' αὐταυτῶν ἄνπερ ὁ θεὸς ἔχει ποτὶ τε τὸν κόσμον καὶ τὰ ἐν αὐτῷ.

<sup>19</sup> Eng verwandt und klar erscheint der Gedanke bei Aelius Aristides(?), *Eis βασιλέα* (35 Keil) 24: ... οἰόμενος (sc. der König) δεῖν τὸν ὡς ἀληθῶς βασιλέα τῷ τῶν ὄλων ἀπεικάσθαι βασιλεῖ κατὰ τε τὴν φιλανθρωπίαν καὶ τὴν πρόνοιαν ἀπάντων τῶν ἀρχομένων ... Diese Schrift kann allerdings auch im 3. Jahrhundert n. Chr. entstanden sein: so L. De Blois, *Historia* 33 (1984) 374<sup>59</sup>. Vgl. auch *Sen., De clem.* I 1, 2; 5, 7; 7, 1; 19, 8-9 (Entfaltung der Aktivitäten des Kaisers vice dei); *Dion Chrys.* II 72 (... τοῦ μεγίστου καὶ πρώτου βασιλέως θεοῦ κτῆμα ἀποφαινόντα τιμώτατον πρώτον μὲν αὐτόν ...); III 39 (... αὐτὸς πρῶτος εὐδαίμων καὶ φρόνιμος ὢν ... καὶ τοῖς ἄλλοις μεταδιδούς τῆς αὐτοῦ εὐδαιμονίας ...). Weitere Beispiele für die Motive „Mittlerstellung“ des Königs/Kaisers und seiner „Nachahmung Gottes“ s. im Aufsatz von Chesnut a.O. (s.o. Anm. 15). Diese Vorstellungen begegnen häufig in Verbindung oder im Rahmen philosophischer Ansichten, die anderen Richtungen angehören (Platon, Stoa usw.), so daß ihre exakte Herkunft im jeweiligen Einzelfall sehr schwierig zu überprüfen ist, zumal in einer eklektischen Epoche wie die Kaiserzeit.

<sup>20</sup> Der Ausdruck ἐν τῷ ἴσῳ, der auf den Einschub ὡσπερ ... θεοί folgt, gehört dem Sinn nach zum folgenden und ist ein Pleonasmus von τοσοῦτω (ἐν τῷ ἴσῳ καὶ τοσοῦτω: mit gleicher und genauso großer Freude), ebenso wie wir weiter oben im Text Galens dem Satz begegnen (p. 216.8): ἐν ὄλῳ καὶ παντὶ τῷ ἑαυτῶν βίῳ.

in ihrer vollen Ausprägung bis zur Zeit der Severer – soweit ich sehe<sup>21</sup> – nur in einem der pythagoreischen Texte *Περὶ βασιλείας* begegnen, den wir bereits erwähnt haben, und zwar in einem schwierigen Fragment des Ekphantos: Ἐν περὶ ἱερῶν καὶ θεῶν ἔχων ἔννοιαν τῷ ὄντι βασιλεὺς εἶη· τῷδε γὰρ πεπεισμένος ἀγαθῶν μὲν πάντων αἴτιος ἐσσεῖται, κακῶν δὲ οὐδενός. Οὐ μὲν ἀλλ' ὅτι γε δίκαιος ἐσσεῖται κοινωνικὸς ὢν παντὶ τῷ δᾶλον. Ἰσότητι γὰρ ἅ κοινωνία καὶ ἐν τῷ ταύτας ἀποδιανομῆ ἐξάρχει μὲν ἅ δικαιοσύνα, μετέχει δ' ἅ κοινωνία οὐ γὰρ δυνατὸν ἄδικον μὲν ἡμεν, μεταδιδόμεν δὲ ἰσότητος, ἢ μεταδιδόμεν μὲν ἰσότητος, μὴ κοινωνικὸν δὲ ἡμεν<sup>22</sup>. Es ergibt sich hier aus dem Kontext, daß Ekphantos, ausgehend von einigen gemeinsamen Tugenden Gottes und des Königs, d. h. von Eigenschaften, die er durch Nachahmung des erstgenannten erworben hat, weitere ihrer schöpferischen Tugenden analysiert. Die Bedeutung des Wortes „κοινωνίας“ im Text des Ekphantos ist zwar nicht ganz klar, doch wird es – auch entsprechend der Tradition der Pythagoreer – etwa mit „soziale Tugend, soziales Verhalten“ zu übersetzen sein. Die Stelle ist also so aufzufassen, daß das soziale Verhalten Gottes demjenigen des Königs entspricht und daß dies „Gleichheit“ und „Gerechtigkeit“ zur Folge hat<sup>23</sup>. Trotz der Komplexität der Bedeutung können wir hier, wie ich glaube, dieselbe Betrachtungsweise erkennen wie im Text Galens: Sowohl das Göttliche als auch der König treten den Menschen in einem Geist gemeinschaftlicher Gerechtigkeit und sozialer Anteilnahme gegenüber, d. h. der Teilhabe an den Gütern im weitesten Sinn, und tragen damit zugleich zur Herausbildung einer Art von Gleichheit bei. Diese Meinung hinsicht-

<sup>21</sup> Teilaspekte des Themas (der König/Kaiser als in göttlicher Weise allen von allem Schenkender) begegnen bei Seneca und Dion Chrysostomos (s. Anm. 19); vgl. *Plin., Pan.* 27, 2-28, 3. Bereits früher wird diese Vorstellung der Weitervermittlung (ohne unmittelbare Verbindung mit den Göttern) von *Xen. Kyr.* 8, 4, 6-7 in das „Königsporträt“ des Kyros mit einbezogen (Darstellung der „Philanthropie“ des Königs, vgl. J.J. Farber, *AJPh* 100 [1979] 509). Eine spezielle Variante dieses Themas ist der Vergleich der Wohltaten des Herrschers mit dem Licht der Sonne, der Allesspenderin und Stärkerin des Lebens; sie begegnet bereits bei *Dion Chrys.* III 73-74 und im Anschluß erheblich häufiger in frühchristlich-kaiserzeitlichen Texten, wie etwa bei Themistios (II 34C, IV 51A, VI 78C) und, sehr viel deutlicher hinsichtlich der Weitervermittlung der Gaben, bei Synesios, *Περὶ βασιλείας*, *Migne, PG* 66. 1104: Χαρακτῆρα βασιλείας εὐεργεσίαν ἐτίθεμεν, τὸν δωρητικὸν πάλιν τῶν ἀγαθῶν, τὸν ἴλεων, τὰς ὁμοωνμίας ἀναπεμπαζόμενοι τοῦ Θεοῦ ... Ὡν δὴ που κεφάλαιον ἦν, ὅτι περιεκτικὸς ὢν ἀγαθῶν οὐ καμείται τοῦτο ποιῶν, οὐ μᾶλλον ἢ τὰς ἀκτίνας ὃ ἥλιος φυτοῖς καὶ ζώοις δωροῦμενος. Οὐ γὰρ πόνος αὐτῷ καταλάμπειν, ἐν οὐσίᾳ τὸ λαμπρὸν ἔχοντι καὶ πηγῇ φωτὸς ὄντι (vgl. Chr. Lacombrade, *Le Discours sur la Royauté de Synésios ...*, Paris 1951, bes. 88-99). Am Beginn dieses „sonnenverehrenden Themas“, dessen Blüte in der Spätantike gut verständlich ist, findet sich vielleicht wieder – ohne daß allerdings der Aspekt der Wohltätigkeit herausgestellt würde – der Text der pythagoreischen Traktate *Περὶ βασιλείας* (Ekphantos): s. *Stob. Anth.* IV 7, 64, p. 272.14-273.10 Hense (= Delatte p. 28-29).

<sup>22</sup> Ebenda 66, p. 278.2-279.6 Hense (= Delatte p. 35-36).

<sup>23</sup> Vgl. die Interpretation von Delatte a.O. 241f., der sich bei seiner Übersetzung des Begriffs *κοινωνία* (51) schließlich für „société“ und „esprit social“ entscheidet. Goodenough a.O. (s.o. Anm. 15) 86 übersetzt mit „communion“.

lich der Verwandtschaft der Auffassungen von Galen und Ekphantos wird zusätzlich durch die Ähnlichkeit der Formulierungen gestützt (μεταδιδόμεν ισότατος – μεταδιδόναι ἅπάντων ἅπασιν).

Galen beschließt diese allgemeinere Charakterisierung der Severer mit einer Art Zusammenfassung: Diese Kaiser sehen als τὸ μέγιστον τῆς βασιλείας μέρος ... τὴν τοῦ κοινοῦ σωτηρίαν an, was am meisten die Bewunderung ihres Arztes weckt und zugleich den spezifischen Unterschied gegenüber ihren Vorgängern auszumachen scheint<sup>24</sup>. Mit anderen Worten betrachten es die Severer – nach Galen – als die Hauptaufgabe ihres Amtes, für die Erhaltung der Gesamtheit ihrer Untertanen Sorge zu tragen. Man kann logischerweise hinzufügen, daß dies genau der Verpflichtung entsprach, die sich aus der Herleitung ihrer Macht παρὰ θεῶν ergab.

Wenn wir nun nach zur Zeit der Severer einflußreichen philosophischen Systemen und Regeln hinsichtlich des königlichen Verhaltens suchen, so ist es praktisch unmöglich, die Neupythagoreer und hier vor allem die Lehren des berühmten Apollonios von Tyana zu übergehen, der, obwohl er im 1. Jahrhundert n.Chr. gelebt hat, offiziell anerkannt war und dessen Biographie und Lehren ihre letzte Ausformulierung erst durch Philostrat erhalten haben, einen Zeitgenossen des Septimius Severus und des Caracalla. Die Schrift Philostrats war eine von Iulia Domna bestellte Auftragsarbeit und eine der Ergebnisebenedictungen der Familie der Severer im Andenken an Apollonios<sup>25</sup>.

Es wird also verständlich, daß Elemente der politischen Philosophie der Pythagoreer und vor allem der Traktate *Περὶ βασιλείας*, von denen wir einige zusammengestellt und sich mit Galens Vorstellungen überschneidend gefunden haben, einen unmittelbaren Einfluß auf die Auffassung ausgeübt haben dürften, welche die ersten Severer von Ausübung kaiserlicher Macht hatten<sup>26</sup>. Im übrigen begegnen ja auch in

<sup>24</sup> Der Gedanke der Unterscheidung ist sicherlich in der Formulierung ἐπ' αὐτῶν enthalten. Zur *utilitas publica* als zentrale Idee der severischen Gesetzgebung s.u. S. 77. Für sich betrachtet, besitzt natürlich auch dieses Element der kaiserlichen Ideologie eine längere Tradition: vgl. z.B. das Zeugnis des *Plin. Pan.* 67, 4; 68, 1 zum *ex utilitate omnium regere* als Bestandteil der *vota pro salute imperatoris* (κατευχαι in den griechischen Inschriften) in der Kaiserzeit bis zu Traian. Die besondere Betonung und die Verbindung auch dieses Elements mit den Gegebenheiten zur Zeit der Severer (s. auch u. zur Einstellung des Apollonios von Tyana zur Monarchie) ist m.E. nichtsdestoweniger charakteristisch.

<sup>25</sup> *Philostr., BA* 1, 3. Mehr zu Apollonios von Tyana, zur Tradition und zum Ansehen des Pythagoras im Osten und bei den Severern in meiner Studie: *Syria, Emesa and the Severans* (s.o. Anm. 4).

<sup>26</sup> Der Möglichkeit einer Einflußnahme steht die Datierung der Texte *Περὶ βασιλείας* möglicherweise in hellenistische Zeit nicht entgegen. In der Tat erscheint die Annahme einer – gewiß nicht konkret zu fassenden – Kontinuität vor allem innerhalb enger Lehrzirkel von der klassischen Phase (Ende 4./Anfang 3. Jahrhundert v.Chr.) der Niederschrift der pythagoreischen Theorien bis zu den unterschiedlichen Meinungen und Auffassungen der Neupythagoreer wahrscheinlich (trotz der bei diesen auch festzustellenden spezifisch platonischen Elemente): s. bes. H. Dörrie, *RE* XXIV (1963) 268ff. s.v. Pythagoreismus. Vgl. auch u. (S. 32) zu den Ansichten Caracallas zur Seelenwanderung.

den wenigen Abschnitten von Philostrats *Ἐς τὸν Τυανέα Ἀπολλώνιον*, die sich mit der Natur des Königsamtes beschäftigen<sup>27</sup>, ähnliche Ansichten: An einer feinsinnigen Stelle, an der geschickt die Grenzen zwischen Monarchie und Demokratie aufgehoben werden, wird folgende Ansicht des Apollonios dargelegt: ἡ ἐνὸς ἀρχῆ πάντα ἐς τὸ ζυμώμερον τοῦ κοινοῦ προορώσα δῆμός ἐστιν<sup>28</sup>. Etwas weiter oben bringt Apollonios seine Sorge um die Herde der Menschen ohne den sie schützenden Hirten-König zum Ausdruck (τὴν τῶν ἀνθρώπων ἀγέλην οὐκ ἀξιώ φθεῖρεσθαι χῆται βουκόλου δικαίου τε καὶ σώφρονος). Derselbe Parallelismus Hirt-König begegnet auch sonst (auch dies bereits ein homerischer Gedanke: ποιμὴν λαῶν), aber auch in den pythagoreischen Texten *Περὶ βασιλείας*, wo er ebenfalls als Nachahmung einer göttlichen Eigenschaft angesehen wird<sup>29</sup>.

Interessanter noch ist die Kongruenz der Auffassungen, die wir in einem offiziellen Text der fortgeschrittenen Severerzeit, den überlieferten Lehren des Apollonios, und den pythagoreischen Schriften *Περὶ βασιλείας* feststellen können. Im bekannten Erlaß des Severus Alexander zum *aurum coronarium* (στεφανικόν, s. u. S. 77f.) lesen wir den Satz: ... οὐδὲ γὰρ τοῦτό μοι|σπουδέο<ν οὐδ' ἄλλο τι ἔσ>ται [ἐ]ν ἐξάπαιτή[σει τῶν]|χρηματ πλὴν μᾶλλον φιλανθρωπία τε καὶ εὐεργεσσίας συναυξῆσαι|τὴν ἀρχήν ...<sup>30</sup>. Der Kaiser verspricht also, seine Aufmerksamkeit nicht so sehr der Anhäufung, als vielmehr der Verteilung der Reichtümer zu widmen. Dieselbe Idee begegnet bei Philostrat<sup>31</sup> unter den Regierungsratschlägen, die Apollonios dem Kaiser Vespasian erteilt: πλοῦτον ἡγοῦ μὴ τὸν ἀπόθετον ... κίβδηλον γὰρ ὁ χρυσὸς καὶ μέλαν, ἦν ἐκ δακρύων ἦκη· πλοῦτῳ δ' ἂν ἄριστα βασιλεύων χρῶο τοῖς μὲν δεομένοις ἐπαρκῶν, τοῖς δὲ πολλὰ κεκτημένοις παρέχων ἀσφαλῆ τὸν πλοῦτον. In einem Fragment des Diotogenes erscheint dieser Gedanke im Zusammenhang der Abstandnahme des guten Königs von der *πλεονεκτία*: δεῖ γὰρ ἐς τοῦτο πεπᾶσθαι τὰ χρήματα, ὥστε φίλως εὐεργετῆν καὶ δεομένως ὑπολαμβάνεν ... Des weiteren wird der König als *κοινωνητικὸς* δὲ περὶ τὰ χρήματα bezeich-

<sup>27</sup> Vgl. die nach wie vor nützliche Studie von A. Calderini, *Teoria e pratica politica nella „Vita di Apollonio di Tiana“*, RIL 74 (1940/41) 213-241 (bes. 222f.).

<sup>28</sup> S. 35. Die in der Tat sophistische Wiedererkennung demokratischer Charakteristika innerhalb einer monarchischen Verfassung erinnert natürlich an den Satz des Aelius Aristides *καθέστηκε κοινή τῆς γῆς δημοκρατία ὑφ' ἐνὶ τῷ ἄριστῳ ἄρχοντι καὶ κοσμητῇ* (*Εἰς Ῥώμην* 60).

<sup>29</sup> Ekrphantos, *Stob. Anth.* IV 7, 64 p. 276.8-9 Hense (= Delatte p. 32): Die Huld des Königs gegenüber seinen Untertanen solle sein wie *ποτὶ ποιμῖναν νομέως*. Etwas weiter oben (3-5 Hense) werden die *φιλία* und die *κοινωνία* des Göttlichen gegenüber der Welt mit denjenigen des Königs gegenüber seinen Untertanen verglichen. Daß auch die Kaiser selbst durchaus ein Interesse daran hatten, diese Sicht ihrer Rolle in den Vordergrund zu rücken, bezeugt die bekannte Geschichte von Tiberius und den Steuern Ägyptens: *Cass. Dio* 57, 10, 5, vgl. *Suet. Tib.* 32, 2.

<sup>30</sup> Z. 15f. in der Publikation von J.H. Oliver, *AJPh* 99 (1978) 475f.: *SB XIV. 2, 11648*; [auch *Oliver, GC* 275].

<sup>31</sup> *BA V* 36.

net, und an einer anderen Stelle desselben Fragments wird erklärt, daß er ferner die Eigenschaft des ἀβαρής besitzen müsse, seine Untertanen also nicht über Gebühr belasten dürfe<sup>32</sup>.

Es ist schließlich für den Gegenstand unserer Untersuchung hilfreich, wenn wir diese Elemente der Herrschaftsauffassung der beiden ersten Severer und der Dynastie im allgemeinen noch durch einen Satz vervollständigen, den Herodian Caracalla zuschreibt. Unmittelbar nach der Hinrichtung seines Bruders Geta sagt der Kaiser in einer Rede, in der er seine Ablehnung der Teilung der kaiserlichen Macht rechtfertigt: Βασιλείαν δὲ ὁ Ζεὺς, ὡς περ αὐτὸς ἔχει θεῶν μόνος, οὕτω καὶ ἀνθρώπων ἐνὶ δίδωσι<sup>33</sup>. Die Rede wird zwar in anderen Quellen nicht erwähnt (bei Cassius Dio oder in der Historia Augusta), doch ist dies kein Grund, ihre Authentizität in Zweifel zu ziehen. Ihre Bedeutung liegt darin begründet, daß wir hier der pythagoreischen Vorstellung vom Königtum nicht nur παρὰ θεῶν, sondern auch nach dem Vorbild der Götter wiederbegegnen, und zwar unter Hinzufügung einer essentiellen Idee: Die absolute Herrschaft über die Welt legitimiert ihre Existenz, indem sie sich auf die Alleinherrschaft im Himmel beruft. Die Analogie ist eng, und mit ihr fassen wir auch den Anfang des roten Fadens, der die spätere monotheistische christliche Königsherrschaft durchzieht<sup>34</sup>.

### *b) Politische Zweckmäßigkeit, kulturelle Ursprünge und das Vorbild Alexanders*

Ein wesentliches Charakteristikum der Severer als Dynastie ist der starke Drang nach der Legitimierung ihrer „mit Feuer und Schwert“ errungenen Macht und allgemein nach ihrer Eingliederung in die Tradition des principatus und die offizielle

<sup>32</sup> *Stob. Anth.* IV 7, 62, pp. 265.19-21, 266.19-21, 266.8-9, 269.15f. (= Delatte pp. 39-40, 44-45). Auf die Verwandtschaft des Fragments des Diotogenes mit dem entsprechenden Abschnitt des Erlasses des Severus Alexander weist bereits Oliver a.O. 482 hin.

<sup>33</sup> IV 5, 7.

<sup>34</sup> Die Erhöhung eines Gottes, Zeus, zum absoluten König der Welt hat etwas mit der Grundidee des Monotheismus gemein, und es ist interessant, daß nicht nur die häufige Erwähnung von „Gott“ (im Singular) in den pythagoreischen Schriften *Περὶ βασιλείας* sondern auch besonders der Text des Diotogenes, *Stob. Anth.* IV 7, 62, p. 270.1f. Hense (= Delatte p. 45), in dem zunächst οἱ θεοὶ καὶ μάλιστα ὁ κρατέων πάντων Ζεὺς angeführt werden, während im folgenden dann nur noch von Zeus die Rede ist, denselben Eindruck erwecken.

Zur monotheistischen Nuance des Satzes Caracallas vgl. auch seine besondere Hingabe zum Sarapis-Kult (s.u. S. 38); ferner *D'Ors* 19. Zur hier erscheinenden Konzeption der absoluten Monarchie nach dem Vorbild Alexanders (s.u.) vgl. *Mazza* 333. Zur Parallelität der zwei Fäden vgl. S. Mazzarino, *Trattato di storia romana II: L'impero romano*, Rom 1956, 283.

Geschichte des römischen Kaiserreichs. Bekanntlich hat ja Septimius Severus selbst, der Gründer der Dynastie, nach der Beseitigung des Didius Julianus im Jahre 193 und seinem Einzug in Rom das zusätzliche Cognomen Pertinax angenommen und sich so mit dem ermordeten Kaiser verbunden, dessen rechtschaffene Regierungsweise er fortzusetzen versprach<sup>1</sup>. Später, im Frühling des Jahres 195, als die Auseinandersetzungen mit Clodius Albinus begannen, die Absicherung der Herrschaft der Severer weiterer stützender Legitimationen bedurfte und darüber hinaus ihr Verhältnis zum Senat eine neue Krise erlebte, strebte Septimius Severus nach einer Verbindung mit Commodus und den Antoninen: Er gab sich selbst den Beinamen divi Marci Pii filius (und Commodi frater) und machte sich damit zu einem fiktiven Sohn des Philosophenkaisers, dessen Ruhm ungebrochen war. Zur selben Zeit ist wohl auch die Namensänderung des ältesten Sohnes des Kaisers, Bassianus (Caracalla), in M. Aurelius Antoninus anzusetzen (um die Maskerade zu vervollständigen, mußte der „Enkel“ den Namen des „Großvaters“ tragen!) und natürlicherweise auch dessen offizielle Bestimmung zum Nachfolger durch die Verleihung des Titels „Caesar“<sup>2</sup>. Wir können also ohne Übertreibung festhalten, daß der Herrschaftsbeginn der beiden ersten Severer durch die Suche nach einer anerkekbaren dynastischen Legitimität und deren stufenweisen Konsolidierung charakterisiert ist<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> Inoffiziell führte Septimius Severus den Namen Pertinax bereits seit seiner Proklamation zum Kaiser (9. 4. 193) und verlangte dann nach seinem Einzug in Rom (Anfang Juni 193) vom Senat die offizielle Sanktionierung des Namens-Titels: *Herodian*. II 10, 1; 10, 9; 14, 3; *HA, Pert.* 15, 2; *Sev.* 7, 9; *BMC Emp.* V 20f.; vgl. *Hasebroek* 42ff.; *Whittaker* I 206-207<sup>2</sup>; [*Birley, Sep.*<sup>3</sup>, 97, 105].

<sup>2</sup> Ältere Zeugnisse der „Verwandtschaft“ der Severer mit den Antoninen: *BMC Emp.* V 136f.; CIL VIII 9317; vgl. *Hasebroek* 88-91; [*Birley, Sep.*<sup>3</sup>, 117 und 247, Anm. 21. Zum archäologischen Befund vgl. jetzt Th. Stephanidou-Tiveriou, Septimius Severus, divi Marci filius, *MDAI (A)* 117/2002 (2003), 299-320]. Entgegengesetzt zu der früher vorherrschenden Meinung (vgl. z.B. ebenda 185<sup>1</sup>), ist die Namensänderung des Sohnes des Kaisers zeitlich nicht vor seiner Ausrufung zum Caesar anzusetzen. Dies geht aus einer pannonischen Inschrift hervor (S. Soproni, Die Caesarwürde Caracallas und die syrische Kohorte von Szentendre, *Alba Regia* 18 [1980] 39ff., bes. 41ff.; vgl. *An. Ép.* 1982, 817), in der die Nennung des Titels für Caracalla mit der *acclamatio imperatoria* V des Septimius Severus zusammenfällt (Frühsommer des Jahres 195). *Magie* 1541f. war bereits früher auf der Grundlage der korrekten Deutung des Glückwunschbeschlusses der Aizaniten an den Kaiser und dessen Nachfolger (IGRR IV 566) zu diesem Ergebnis gelangt. Wahrscheinlich ist also etwa im April 196 in Viminacium nur die *feierliche Proklamation* erfolgt (*HA, Sev.* 10, 3), da der zu dieser Zeit etwa neunjährige Nachfolger während des ersten Partherfeldzuges seines Vaters ebendort zurückgeblieben war (Soproni a.a.O.).

<sup>3</sup> Diese Tatsache kommt auch in dem Scherz des aus Italien stammenden Statthalters der Moesia Inferior, Pollius Auspex, auf Kosten des Kaisers zum Ausdruck: ἐς γὰρ τὸ γένος αὐτοῦ τὸ τοῦ Μάρκου ἐγγραφέντος „συγχαίρω σοι, Καίσαρ“, ἔφη, „ὅτι πατέρα εὐρεῖς“, ὡς καὶ ἀπάτορος αὐτοῦ τὸν ἔμπροσθεν χρόνον ὑπ’ ἀφανείας ὄντος, *Cass. Dio* 76 (77), 9, 4. Vgl. *Alföldy, Sep. S. & S.* 150; [*Birley, Sep.*<sup>3</sup>, 122].

Auf der anderen Seite vereinigten die Herkunft und der geistige Hintergrund der Dynastie genuine lokale Traditionen des Kaiserreichs auf sich: Die Heimat von Septimius Severus selbst war Leptis Magna in der proconsularischen Provinz Africa, wo sich der alte phönizische Kulturhintergrund bereits seit langem mit griechischen und römischen Elementen vermischt hatte<sup>4</sup>. Ein fesselndes Beispiel für diese kulturelle Anpassung bietet das Werk (und das Leben) des Apuleius<sup>5</sup>. Am wahrscheinlichsten bleibt, daß die Familie des Kaisers selbst von Einheimischen und nicht von Kolonisten abstammte: Bis zu seiner Zeit war die Prägung durch die lokalen Traditionen so stark, daß z.B. die Schwester des Severus kaum das Lateinische beherrschte und er selbst bis ins hohe Alter einen deutlichen afrikanischen Akzent behielt (*Afrum quiddam*)<sup>6</sup>. Im übrigen brachten die beiden ersten Severer ihre enge Bindung

<sup>4</sup> Vgl. die nach wie vor nützliche Studie von W. Thieling, *Der Hellenismus in Kleinafrika. Der griechische Kultureinfluß in den römischen Provinzen Nordwestafrikas*, Leipzig/Berlin 1911, bes. 155. 160 (zur Familie des Severus). 203 (erleichtertes Dominieren der griechisch-orientalischen Einflüsse seit dem späten 2. Jahrhundert n.Chr. in Nordwestafrika vor einem bereits synkretistischen Hintergrund). Speziell zur Anwesenheit von Kretern und der möglichen Übertragung kretischer Glaubensvorstellungen von Kreta nach dem kaiserzeitlichen Afrika vgl. A.-M. Liesenfelt - Y. LeBohec, *A propos d'une inscription de Timgad: note sur les Crétois en Afrique*, BCTH 10/11 (1974/75), 1978, 123-134.

<sup>5</sup> Zu den drei Facetten der kulturellen Welt des Apuleius s. bes. *Birley, Sep.* 46f. Auch die Übernahme der griechischen Szenerie der „Metamorphosen“ von ihrem griechischen Vorbild, dem Roman des Lucius, zeugt davon, daß die Gegebenheiten im kaiserzeitlichen Griechenland dem afrikanischen Platoniker zumindest von der Literatur her geläufig waren; zum Verhältnis der „Metamorphosen“ zum Griechenland des 2. Jahrhunderts n.Chr. vgl. die sorgfältige Studie von F. Millar, *The World of the Golden Ass*, JRS 71 (1981) 63-75.

<sup>6</sup> Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, daß der Großvater des Kaisers, der ebenfalls den Namen L. Septimius Severus trug, in Leptis Magna das bekannte phönizische Amt des *sufes* bekleidet hatte, als die Stadt, eine zumindest teilweise traditionelle lokale Gemeinde, vom *municipium* in eine *colonia* (unter Traian) umgewandelt wurde.; vgl. H.E. Herzig, *Die Laufbahn des Lucius Septimius Severus, Sufes, und das Stadtrecht von Lepcis Magna*, *Chiron* 2 (1972) 393f. Zur Verleihung des römischen Bürgerrechts an die Familie und allgemein zum Problem ihrer Herkunft vgl. bes. (mit weiterführender Lit.): A.R. Birley, *BJ* 169 (1969) 254-260; *Petit, HGER* 328f.; *Walser, Sev. For.* 619ff. [Zur afrikanischen Abstammung des Septimius Severus vgl. jetzt auch besonders: A.R. Birley, *Names at Lepcis Magna*, *Libyan Studies* 19 (1988), 1-19 (bes. 16), und dens., *Sep.*<sup>3</sup>, bes. 212ff., 274]

Zur lateinischen Bildung des Severus und seiner Schwester: *HA, Sev.* 19, 10; 15, 7. Es ist klar, daß seine Aussprache bis zu einem gewissen Grad das unvollkommene Römertum des Kaisers offenlegte, der sich im übrigen beeilte, seine Schwester nach Leptis (*in patriam*) zurückzuschicken, damit sie ihn nicht bloßstellte. [Die Schlußfolgerung von *Birley, Sep.*<sup>3</sup>, 132: „... Octavilla's poor Latin is generally taken to mean that she was more used to speaking Punic; it could be that her husband was a Greek speaker and that her Latin had become rusty from lack of practice“ ist m.E. ein Versuch, das Offensichtliche zu bestreiten] Interessanterweise hat Severus Alexander nach *HA, Alex.* 28, 7; 44, 3; 64, 3 denselben Versuch unternommen, sich von seinen kulturellen Wurzeln (*Syrus*) zu

an die Heimat durch eine Reihe von Schenkungen an die Stadt Leptis selbst und das alte karthagische Gebiet im allgemeinen zum Ausdruck<sup>7</sup>. Was die aus Emesa stammende Iulia Domna anbelangt, so legen sowohl ihre Herkunft als auch ihre Handlungsweise als Kaiserin Zeugnis vom ausgeprägt hellenistischen Charakter ihrer Persönlichkeit ab<sup>8</sup>. Unter diesen Voraussetzungen ist es verständlich, daß der kulturelle Hintergrund der Severer unter dem Mantel eines unstreitigen Römertums, das natürlich herausgekehrt und betont werden mußte, um den Eindruck einer ungebrochenen Tradition zu erwecken, Elemente einer Art provinziellen Volkstümlichkeit an die Oberfläche und sogar auf den politischen Gipfel brachte – in der Tat einer der am wenigsten beachteten Aspekte der manchmal bloß als „Militärherrschaft“ apostrophierten Zeit der Severer. Träger der kaiserlichen Politik waren nun Männer, die selbst Beispiele der kulturellen Synthese innerhalb des Kaiserreichs waren und verständlicherweise in ihrem Wirken energisch hierfür eintraten. Dieser Eifer konnte auch in einer intensiveren und allgemeinen Loslösung der römischen Identität vom kulturellen Inhalt des Römertums im engeren Sinn zum Ausdruck kommen. Dies galt natürlich in besonderem Maße für den griechisch geprägten Osten des Reiches (s. u. S. 53, 90).

Der Orient war zur Zeit der Severer gerade auch in militärischer Hinsicht von besonderer Bedeutung. Das Partherreich erlebte zur Zeit dieser Dynastie den letzten Höhepunkt seiner Geschichte; das unvermeidbare Kräftemessen mit den *aemuli imperii* im Orient, das die dauerhafteste Sorge der Außenpolitik der Severer darstellte, steigerte die Bedeutung jeder Form römischer Stützen und unterstrich die Not-

---

distanzieren. Andererseits war ja Septimius Severus' offizielle „Muttersprache“ das Lateinische: P. Oxy. LI 3614, 3.

<sup>7</sup> Vgl. *Walser, Sev. For.* 654: „Von den Provinzen sind aus Afrika die meisten severischen Bauten bekannt“ (mit Lit.); [*Birley, Sep.*<sup>3</sup>, 150ff.]. Die Nachricht bei *Philostr.*, *BΣ* II 20, 2 (601) über Gerüchte, daß der Athener Sophist Apollonios unter Septimius Severus nach Libyen übersiedeln werde, ἤνικα ἦν ὁ αὐτοκράτωρ ἐκεῖ καὶ τὰς ἐξ ἀπάσης γῆς ἀρετὰς συνῆγεν, zeugt möglicherweise von gewissen Plänen des Kaisers, in seiner engeren Heimat rhetorische und andere Agone zu organisieren (wahrscheinlich anlässlich seiner Reise in den Jahren 202/3). [Skeptisch gegenüber diesem Zeugnis: *Birley* a.a.O.] Es hat sich jedenfalls nicht um einen "Kongreß der bedeutendsten Vertreter der Wissenschaften" gehandelt (W. Seyfarth, *Römische Geschichte. Kaiserzeit* 1, Berlin 1974, 244). T. Kotula, *Septime-Sévère, a-t-il visité l'Afrique en tant qu'empereur?*, *Eos* 73 (1985) 151-165 hat versucht, die Historizität der Afrikareise des Kaisers in Zweifel zu ziehen; dem steht jedoch das oben zitierte eindeutige Zeugnis des Philostrate entgegen.

Es sei schließlich noch auf das – per se zweifelhafte – Zeugnis des Io. Tzetzes, *Chiliades* I 803-805 (Kießling) hingewiesen: Ὁ αὐτοκράτωρ δ' ὕστερον Ῥωμαίων ὁ Σεβήρος, | ἐκ γένους ὦν τοῦ Λιβυκοῦ, λευκῆς μαρμάρου τάφῳ | τὸν ἄνδρα τοῦτον τέθεικεν, τὸν στρατηγὸν Ἀννίβαν, das allerdings durch die Nachricht bei *Herodian*. IV 8, 5 gestützt wird (Caracalla errichtete ἀνδριάντας τε ... καὶ εἰκόνας von Sulla und *Hannibal*); [dazu noch: M.J. Moscovich, *AHB* 4 (1990), 108ff.]. Welcher Unterschied gegenüber der frühen Kaiserzeit, als die Gestalt des Hannibal für Velleius Paterculus (II 18, 1) noch den Inbegriff des Hasses gegen Rom verkörperte!

<sup>8</sup> S. die Untersuchung des Verf., *Syria, Emesa and the Severans* (s.o. S. 15 Anm. 4).



wendigkeit einer möglichst soliden politischen Einheit in diesem Raum<sup>9</sup>. In der Tat war diese Einheit allerdings seit der Zeit Marc Aurels einige Male erschüttert worden<sup>10</sup>.

Während des jüngst zurückliegenden Beispiels dieser Erschütterungen, des Versuchs des Pescennius Niger, den Thron zu erobern, trat ein interessantes Element der politischen Ideologie an die Oberfläche, das uns exakt ins Zentrum dieses Abschnitts führt: Zur Zeit seines Kampfes um die Kaiserherrschaft akzeptierte es Niger gerne, als Ἀλέξανδρος νέος angesprochen zu werden<sup>11</sup>, eine Anrede, die zweifellos sowohl von der geographischen Lage seines Einflußbereichs als auch von den speziellen Vorstellungen seiner orientalischen Gefolgsleute inspiriert war. Ein strategischer Zufall führte schließlich dazu, daß der „neue Alexander“ im Mai 194 vom Heer des Septimius Severus in der Ebene von Issos geschlagen wurde<sup>12</sup>. Die Erinnerung an den Makedonen sollte noch einmal den Weg des Siegers kreuzen: Nach dem Sieg über die Parther im Jahre 199 und der Einrichtung der Provinz Mesopotamia hielt sich Severus länger als ein Jahr in Ägypten auf und sorgte nach dem Zeugnis des Cassius Dio dafür, daß alle Bücher verschwanden, die ἀπόρητόν τι enthielten, also offensichtlich Orakelsprüche und eschatologische Prophetien über Rom und sein Kaiserreich; ebenfalls τὸ τοῦ Ἀλεξάνδρου μνημεῖον συνέκλεισεν (sc. Severus), ἵνα μηδεὶς ἔτι μήτε τούτου σῶμα ἴδῃ μήτε τὰ ἐν ἐκείνοις (sc. den Büchern) γεγραμμένα ἀναλέξηται<sup>13</sup>. Das Gespenst Alexanders ging offenbar noch immer im Orient

<sup>9</sup> Zur Geschichte der römisch-parthischen Auseinandersetzungen – trotz der de facto Anerkennung der Gleichwertigkeit – zur Zeit der Severer vgl. K. H. Ziegler, Die Beziehungen zwischen Rom und dem Partherreich, Wiesbaden 1964, 129-140.

<sup>10</sup> S. hierzu die o. S. 15 Anm. 4 zitierte Untersuchung des Verf.

<sup>11</sup> *Cass. Dio* 74 (75), 6, 2a: τότε δὲ καὶ μᾶλλον ὠγκώθη, ὥστε τοῖς μὲν Ἀλέξανδρον αὐτὸν νέον ὀνομάζουσι χαίρειν ... Zur Verbindung dieser Stelle mit den ersten Erfolgen des Niger (Sieg über die Truppen des Fabius Cilo bei Perinth) s. [*Birley, Sep.*<sup>3</sup>, 108].

<sup>12</sup> Zur Datierung dieser Schlacht s. bes. *Magie* 1539f.; [*Birley, Sep.*<sup>3</sup>, 112f.]. Die Elemente, die die Schlachtpläne Alexanders vom Jahr 333 v. Chr. und der Strategen des Severus vom Jahr 194 n. Chr. verbinden, bilden der zeitgerechte Einsatz der Reiterei und die Zangenbewegung: vgl. bes. die Rekonstruktion dieser beiden Schlachten auf der Basis der antiken Quellen durch A. Despotopoulos, Ἱστορία τοῦ Ἑλληνικοῦ Ἔθνους Bd. 4 (Athen 1973) 82-87 und Birley a. O. (nach der Beschreibung bei *Cass. Dio* 74 [75], 7).

<sup>13</sup> 75 (76), 13, 2. Nach *Hasebroek* 124 sind in diesen βιβλία magische Papyri zu erkennen. Die Empfindlichkeit des Severus in dieser Hinsicht kommt ohne Zweifel auch in dem Erlaß des Statthalters von Ägypten zum Ausdruck (199, kurz vor oder während des Besuchs des Kaisers), in dem Prophezeiungen und andere Praktiken „gefährlicher Neugierde“ (ἐπισφαλοῦς περιεργίας) untersagt werden: P. Yale Inv. 299, Erstpublikation von G. Parassoglou (dem ich auch für den Hinweis danke), *Collectanea Papyrologica. Texts Published in Honour of H. C. Youtie I* (Bonn 1976) 261-274: *SB* XIV. 3, 12144; vgl. N. Lewis, *CE* 52 (1977) 143ff. und J. Rea, *ZPE* 27 (1977) 151-156. M.E. wird hier ebenfalls deutlich, zu welcher Blüte die erst kurz zurückliegende Bewegung im Osten für Pescennius Niger die entsprechende Literatur geführt hatte. Wie hoch die Bedeutung eingeschätzt wurde, den Leichnam zu sehen oder gar zu berühren (magische Übertragung

um, und der Anblick seines Leichnams konnte nach wie vor gefährliche Erinnerungen wachrufen und unerwünschten Lokalpatriotismus nähren<sup>14</sup>.

Die Kombination dieser Tendenzen, sanktionierten monarchischen Vorbildern und zugleich nicht spezifisch römischen Kulturtraditionen zu folgen, und mehr vielleicht noch das Gefühl der Notwendigkeit der Vereinnahmung der Gestalt Alexanders als verbindendes Element im Rahmen der politischen Ideologie gegenüber dem Orient, mit Sicherheit aber auch der Charakter Caracallas, des Nachfolgers des Septimius Severus, haben zu dessen Zeit zur interessantesten *imitatio Alexandri* geführt, die die Geschichte kennt und die für unser zentrales Thema von besonderem Gewicht ist<sup>15</sup>. Der späte Biograph Caracallas faßt die Dinge in der *Historia Augusta*

---

der Kräfte), beweist wohl der Präzedenzfall des Augustus (30 v.Chr.): *Cass. Dio* 51, 16, 5; vgl. D. Kienast, *Gymnasium* 76 (1969) 451.

Die Datierung des Aufenthalts des Severus in Ägypten ist von K. Hannestad, *C&M* 6 (1944) 194-222 ausführlich untersucht worden, der u.a. anmerkt (222<sup>2</sup>), daß der Verlauf der Reise demjenigen des Besuchs Alexanders in Ägypten gleicht.

<sup>14</sup> Man beachte z.B. die starke Präsenz Alexanders noch im Unterbewußtsein des Aelius Aristides (50, 49 [Keil]). Eine interessante gefühlsmäßige Identifikation mit dem Makedonenkönig (ὁ ἐμῶς βασιλεύς) im Gegensatz zum römischen Kaiser finden wir unter Marc Aurel bei *Philostr.*, *ΒΣ* II 557 (der Sophist Lucius, Schüler des Musonius von Tyros, spricht hier sicherlich aus der Sicht des griechischsprachigen Ostens oder zumindest eines seiner Teilgebiete; zahlreiche Städte führten ja ihre Gründung auf Alexander zurück). Ähnliches gilt für Appian, der als gebürtiger Alexandriner von den Ptolemäern (im 2. Jahrhundert n.Chr.!) als τοῖς ἐμοῖς βασιλεῦσι spricht (pr. 10). Wir besitzen schließlich sichere Belege für die Tatsache, daß sogar noch in nachseverischer Zeit Objekten, die lediglich eine Darstellung des Makedonen trugen, magische Kräfte beigemessen wurden: *Ioh. Chrys.*, *Migne*, *PG* 49, 240 und *HA*, *TT* 14, 3-6; vgl. A. Alföldi, *Die Contorniaten*, Budapest 1943, 57; L. Cracco Ruggini, *Bonner HA-Colloquium 1964/65* (*Antiquitas* 4, 3), Bonn 1966, 79ff.

<sup>15</sup> Nützlich zur Frage der Alexander-Imitation durch die Römer bleibt noch die zusammenfassende Darstellung (mit der älteren Lit.) von G. Wirth, *Alexander und Rom*, Fondation Hardt. *Entretiens sur l'antiquité classique* XXII: *Alexandre le Grand. Image et Réalité*, Genf 1976, 181-210 (mit den entsprechenden Abschnitten der Diskussion, ebenda 211f.). Von Interesse ist auch die kurze Studie von E.M. Shtajerman, *Alexander der Makedone in der Ideologie Roms*, Moskau 1988, 5-17 (in russischer Sprache). Sie schränkt allerdings (ebenda 16f.) die Alexander-Imitation Caracallas auf Bewunderung und ein Gefühl der Nähe gegenüber dem großen Feldherrn ein, was den allgemeinen Gegebenheiten des 3. Jahrhunderts n.Chr. entspräche; s. ferner P. Ceauşescu, *La double image d'Alexandre le Grand à Rome. Essai d'une explication politique*, *StudClas* 16 (1974) 153-168 (Alexander als politisches Symbol für die Verschmelzung der Kulturen innerhalb des römischen Kaiserreichs und die Überwindung des engen, traditionellen Römertums); D. Gillis, *Imitatio Alexandri: The License to Kill*, *Centre Ricerche e Documentazione sull'Antichità Classica*, *Atti* (Mailand) 9 (1977/78) 45-65 (zum Verhältnis der gnadenlosen dynastischen Politik Alexanders zu derjenigen des iulisch-claudischen Herrscherhauses, wobei man allerdings eher von mehr oder weniger zufälligen formalen monarchischen Bedingtheiten und natürlich einem entsprechenden Gefühl der Nähe sprechen sollte als von einer intendierten Imitation). Daß die bewußt wahrgenommene Verwandtschaft von Programmen für führende römische Persönlichkeiten einen besonderen Beweggrund

schlagwortartig zusammen: *Alexandrum Magnum eiusque gesta in ore semper habuit*<sup>16</sup>. Etwas weiter oben konkretisiert derselbe Autor den Beginn dieser Verehrung: ... *egressus vero pueritiam* ...<sup>17</sup>. In der Tat stellen ihn die zeitgenössischen und

---

für die Wertschätzung Alexanders darstellen konnte, beweist die Äußerung des Germanicus gegenüber den Alexandrinern (P. Oxy. XXV 2435, 20f.): ... πρὸς τὸν (sc. Alexander) κοινῇ (l. κοινῆ) τί ἐστὶν ὁ[φ]εῖ[λ]ημα/[το]ῖς τῶν αὐτ[ῶν] ἀντεχομένοις ...; vgl. G.J.D. Aalders, *Historia* 10 (1961) 382ff.

Speziell zu Verbindungselementen zwischen Alexander und der Epoche der Severer und hier besonders der Person Caracallas (mit der älteren und weiterführender Lit.): J. Gagé, *L'horoscope de Doura et le culte d'Alexandre sous les Sévères*, *Bulletin de la Fac. des Lettres de Strasbourg* 33 (1954/55) 151-168; ders., *Alexandre le Grand en Macédoine dans la première moitié du IIIe s. ap. J. C.*, *Historia* 24 (1975) 1-16; E. Nau, *Iulia Domna als Olympias*, *JNG* 18, 1968, 49-66; *Wirth, Car.* (eine profunde Analyse der imitatio Caracallas); H. R. Baldus, *Uranus Antoninus* (*Antiquitas* 3, 11), Bonn 1971, 128-135; C. Vermeule, *Alexander the Great Conquers Rome*, Cambridge (Mass.) 1986, 6f. Eine höchst interessante Skulpturengruppe von der Akropolis ist von G. Dontas (Athen, Archäologische Gesellschaft, Vortrag vom 25. 5. 1984) als Darstellung u.a. von Caracalla und Alexander gedeutet worden. Zu einer vergleichbaren Verbindung (d.h. letztendlich wiederum einer – indirekten – Verknüpfung mit Alexander): V. von Gonzenbach, *Caracalla und Achill im griechischen Osten*, in: G. Kopcke-M.B. Moore (Hrsg.), *Studies in Classical Art and Archaeology. A Tribute to P.H. von Blanckenhagen* (New York 1979) 283-290; vgl. die Studie von W. Ameling, *Alexander und Achilleus*, in: W. Will-J. Heinrichs (Hrsg.), *Zu Alexander d. Gr. Festschrift G. Wirth II* (Amsterdam 1988) 657-692.

Zur Frage der Kongruenz der Reiserouten Alexanders d. Gr. und Caracallas (214/15) in Kleinasien (mit übereinstimmend negativem Ergebnis): W. Ameling, *Eine neue Inschrift aus Prusias ad Hypium*, *Epigraphica Anatolica* 1 (1983) 63-73 (bes. 68f.); A. Johnston, *Caracalla's Path: The Numismatic Evidence*, *Historia* 32 (1983) 58-76. Zur Namensänderung des Sohnes der Mamaea in *Severus Alexander*, die ebenso mit Caracalla wie mit dem auch in der fortgeschrittenen Zeit der Severer noch lebendigen Andenken an Alexander d. Gr. selbst zusammenhängt (*Cass. Dio* 79 [80], 18, 1-3), vgl. die nützliche Untersuchung der einschlägigen Quellen von A. Rösger, *Severus Alexander und Alexander d. Gr.*, in: *Zu Alexander d. Gr. a.O. 885-906*; s. auch die folgenden Anm. und Teil 3 mit Anm. 10. [Vgl. jetzt auch G. Wirth, *Der Weg in die Vergessenheit. Zum Schicksal des antiken Alexanderbildes*, SB Wien, Phil.-hist. Kl., Bd. 605 (1993); D. Baharal, *Caracalla and Alexander the Great. A Reappraisal*, in: C. Deroux (ed.), *Studies in Latin Literature and Roman History VII* (Coll. Latomus 227), Brussels 1994, 524ff.]

<sup>16</sup> 2, 2. In seiner älteren Studie (1931) sieht Reusch 12 auch hier eine zugunsten Caracallas verfälschte Version der aus Cassius Dio und Herodian geschöpften Nachrichten. Diese Interpretation ist heute allerdings ebenso wie die hyperkritische Einstellung der Domaszewski-Schule nicht mehr aufrechtzuerhalten; vgl. bes. *Heinen* 423.

<sup>17</sup> 2, 1: ... *egressus vero pueritiam seu patris monitis seu calliditate ingenii sive quod se Alexandro Magno Macedoni aequandum putabat, restrictior* ... Zwar liefert die Beschreibung eben dieser imitatio bei Cassius Dio (s. folgende Anm.) keinen konkreten chronologischen Hinweis für deren Beginn, doch scheint er sie in die Grundtendenzen seiner Regierungspolitik einzureihen. Folglich wird man hinter der – per se kaum glaubhaften – Nachricht des Herodian (IV 8, 1), daß Caracalla erst im Jahre 214 im Zusammenhang mit den Vorbereitungen zu seinem Orientfeldzug und während seines Vormar-

die kurz nach seinem Tod verfaßten historischen Schriften als fanatischen Nachahmer Alexanders d. Gr. dar: Er imitierte den Ausdruck und die Kopfhaltung Alexanders, wollte dessen Waffen und Gerätschaften benutzen, stellte eine neue makedonische Phalanx mit makedonischen Hoplitzen und der alten makedonischen Bewaffnung auf, förderte in besonderem Maß seine makedonischen Offiziere und gelangte bis an den Punkt, die aristotelischen Philosophen aufgrund der Überlieferung zu hassen, daß Aristoteles an der „Ermordung“ Alexanders beteiligt gewesen wäre<sup>18</sup>.

---

ches durch Thrakien in Richtung auf den Hellespont εὐθὺς Ἀλέξανδρος ἦν, καὶ τὴν τε μνήμην αὐτοῦ παντοίως ἀνενεώσατο ..., höchstens eine offenere Bekundung und öffentliche Propagierung längst vorhandener Elemente der persönlichen Ideologie des Kaisers erkennen. Dasselbe gilt für das noch spätere Zeugnis der *Epit. de Caes.* 21, 4, daß die Imitation erst nach dem persönlichen Besuch Caracallas am Grab Alexanders im Jahre 215 eingesetzt hätte.

Dieselbe Schlußfolgerung legen sowohl die Übereinstimmungen zahlreicher Elemente bei Alexander und Dionysos (vgl. z.B. zu den Elefanten gerade *Cass. Dio* 77 [78], 7, 4) als auch die Verbindung von Caracalla mit Herakles nahe, dem mythischen Ahnherrn Alexanders, die als schließlich unwirksame (wenn auch nicht unpassende) Schmeichelei von seinen Zeitgenossen versucht wurde (ebenda 77 [78], 5, 1). In diesem Zusammenhang ist die besondere Bedeutung in Rechnung zu stellen, die die Kulte des Dionysos (Liber) und des Herakles zur Zeit des Septimius Severus erhielten, in dessen Heimatstadt (Leptis Magna) – und daher auch von ihm persönlich – eben diese Gottheiten als Schutzgötter verehrt wurden; vgl. *Birley, Sep.* 62. 176. 228. Die Verehrung und die Nachahmung einer Gestalt wie Alexander von Seiten Caracallas konnten mithin durchaus auf indirekte familiäre Vorstufen zurückgehen. Vgl. bes. A. Alföldi, *RM* 50 (1935) 153 (= Die monarchische Repräsentation im römischen Kaiserreiche, Darmstadt 1970, 271).

Hiermit hängen in jedem Fall noch zwei weitere Quellen zusammen: a) Der ἐποιοῦς Septimius Nestor, der zur Zeit des Septimius Severus lebte und sein römisches Bürgerrecht offenbar dem Kaiser persönlich verdankte, hat auch eine Ἀλεξανδρεῖας verfaßt (s. hierzu die o. S. 15 Anm. 4 zit. Studie des Verf.), b) F. Rebuffat, Alexandre le Grand et Apollonia de Pisidie, *RN VI*° ser. 28 (1986) 65-71 ist allein auf der Grundlage der Münztypen zu dem Ergebnis gelangt, daß die Einführung der Alexanderdarstellungen auf den Münzen der Stadt Apollonia in Pisidien wahrscheinlich nicht mit dem Zug Caracallas durch Kleinasien im Jahre 215 zusammenhängt, sondern früher, vielleicht im Jahre 202, anzusetzen ist, als der junge Augustus seinen Vater Septimius Severus auf seiner Rückkehr nach Rom begleitete. Also ist auch in diesem Fall die Propagierung Alexanders zur Zeit der Severer offenbar erheblich früher anzusetzen als während der letzten Unternehmung Caracallas im Orient.

Vgl. schließlich o. zum Besuch des Septimius Severus am Grab Alexanders, den Caracalla *wiederholt* hat (*Herodian.* IV 8, 9), und u. (Anm. 26) zur frühen Aufnahme des unmittelbar mit der Alexander-Imitation verbundenen Titels Magnus in den offiziellen Namen Caracallas.

<sup>18</sup> *Cass. Dio* 77 (78), 7-9, 1; 22, 1; 78 (79), 19, 2; *Herodian.* IV 8, 1-2. 6-7. 9; 9, 3-4. Vgl. auch die Erwähnungen der imitatio in späteren Quellen: *HA* a.O., *Epit. de Caes.* 21, 4. Der Widerstand der konservativen römischen Aristokratie gegen das Vorbild des Kaisers ist genauer zu fassen, wenn man bedenkt, daß später noch Severus Alexander dafür getadelt wurde, *quod se Magnum Alexandrum videri volebat* (*HA, Alex.* 64, 3), und dieser sich deshalb beeilte hervorzuheben, daß „ein großer Unterschied zwischen dem römi-

Diese Imitation war im Kern eine Form von Identifikation<sup>19</sup>: Cassius Dio sagt konkret: καὶ οὐδὲ ταῦτα (sc. die übrigen Elemente der Alexander-Imitation) μέντοι αὐτῷ ἐξήρκεσεν, ἀλλὰ καὶ αὐτὸν ἐκείνον (sc. Alexander) ἔφω Αὐγούστον ἐπεκαλεῖτο, καὶ ποτε καὶ τῇ βουλῇ ἔγραψεν, ὅτι ἐς τὸ σῶμα αὐθις τὸ τοῦ Αὐγούστου ἐσηλθεν, ἵνα, ἐπειδὴ ὀλίγον τότε χρόνον ἐβίω, πλείονα αὐθις δι' ἐκείνου ζήσῃ<sup>20</sup>. Es ist hier wahrscheinlicher, daß ἐκείνου auf das Subjekt des abhängigen Verbs ἔγραψεν zurückverweist und daß also mit Αὐγούστος Caracalla selbst gemeint ist: er glaubte offenbar an eine Art von Seelenwanderung, was bei einem Bewunderer der Pythagoreer in keiner Weise erstaunen muß<sup>21</sup>. Als während eines in seiner Anwesenheit stattfin-

---

schen und dem makedonischen Alexander bestehen sollte“ (ebenda 50, 4). Vgl. auch u. S. 34 mit Anm. 26.

Zum Verhältnis zwischen den von den literarischen Quellen überlieferten Posen Caracallas (in Nachahmung Alexanders) und seinen Porträts (nur beschränkte Entsprechungen) s. H.B. Wiggers, Das römische Herrscherbild III 1, Berlin 1971, 50; K. Fittschen, Katalog der römischen Porträts in den Capitolinischen Museen ... I, Mainz 1985, 107f. mit Anm. 6.

Zum Fall des aufgrund seiner makedonischen Abstammung beförderten Antigonos, Sohn des Philippos (PIR<sup>2</sup> A 736), s. K. Dietz, Senatus contra principem (Vestigia 29), München 1980, 138ff. Es ist ebenfalls sehr wahrscheinlich, daß die Stärkung oder Neubelebung des Alexander-Kultes seit dem 3. Jahrhundert sowohl in Makedonien selbst als auch in anderen Gebieten mit griechischer Tradition direkt oder indirekt auf Caracalla und die Severer zurückgeht: IG X 2, 1, 275-278 (Thessaloniki); Th. Rizakis - G. Touratsoglou, Ἐπιγραφές Ἐνω Μακεδονίας I, Athen 1985, 148 (Lynkestis); Chr. Hacht, Gottmenschentum und griechische Städte<sup>2</sup>, München 1970, 20. 22 (zu Bargylia und Ilion).

<sup>19</sup> Vgl. bereits die scharfsinnigen Bemerkungen von H.U. Instinsky, Mensch und Gott in der Geschichte, Beiträge zur geistigen Überlieferung, Godesberg 1947, 186: „... In Caracallas Alexanderimitation ist ein religiöses Moment in der Weise wirksam, daß sie von einer magischen Haltung getragen ist, die, indem sie Äußerlichkeiten ergreift, das Wesen gewinnen zu können glaubt, dem einstmals diese Äußerlichkeiten zugehörten“. Er stellt auch (186f.) das Wiederkehren des πόθος Alexanders bei Caracalla fest, doch sind hier die Grenzen zwischen bewußter Imitation und psychologischer Prädisposition sicherlich schwer zu ziehen.

Die geradezu natürliche Verpflanzung Alexanders aus dem Raum der Historie in die Sphäre des Mythos rechtfertigt die Feststellung Thomas Manns, daß die bewußte Imitation eines mythischen Vorbilds als „mythische Identifikation“ bezeichnet werden kann; in seinem Werk „Leiden und Größe der Meister“ (s. bei Ameling, Alexander und Achill a.O. [s.o. Anm. 15] 692) findet sich auch der tief sinnige Aphorismus: „Der Mythos ist die Legitimation des Lebens, erst durch ihn und in ihm findet es sein Selbstbewußtsein, seine Rechtfertigung und Weihe“.

<sup>20</sup> 77 (78), 7, 2. Zur Interpretation der schwierigen Stelle mit dem ἔφω Αὐγούστος s. bes. H. Castritius, Caracalla, Augustus und Alexander?, in: Zu Alexander d. Gr. a.O. (s.o. Anm. 15) 879-884, wo die Möglichkeit erläutert wird, in der indirekten Rede das Reflexivpronomen durch das Demonstrativpronomen ἐκείνος (d.h. δι' ἐκείνου statt δι' ἑαυτοῦ) zu ersetzen.

<sup>21</sup> Vgl. E. Zeller, Die Philosophie der Griechen in ihrer geschichtlichen Entwicklung (hrsg. von W. Nestle), I. 1<sup>6</sup> (1919 = ND Hildesheim 1963), 557ff. An diesen „τὸν Ἀδραστειᾶς

denden Prozesses, bei dem der Beklagte zufällig Alexander hieß, der Ankläger diesen mit Charakterisierungen wie „der Mörder Alexander, der Götterfeind Alexander“ titulierte, geriet der Kaiser in Zorn – *ὡς καὶ αὐτὸς κακῶς ἀκούων* – und gebot dem Ankläger, schlicht von „Alexander“ zu sprechen<sup>22</sup>. Zwar hat dies bislang von archäologischer Seite noch nicht verifiziert werden können, doch überliefert Herodian, daß Caracalla seiner Alexander-Imitation auch in künstlerischer Hinsicht Ausdruck verliehen hätte: ... *εἶδομεν ... εἰκόνας, ἐν γραφαῖς ἑνὸς σώματος ὑπὸ περιφερεῖα κεφαλῆς μιᾶς ὄψεις ἡμιτόμους δύο, Ἀλεξάνδρου τε καὶ Ἀντωνίνου*<sup>23</sup>.

Die oben angeführten Elemente bilden den äußerlichen, sicherlich übertriebenen Aspekt der Imitation, der ja im übrigen der einzige war, der die gewöhnlich feindselig eingestellten Zeitgenossen Caracallas beschäftigt (und häufig amüsiert) hat. Wie bereits eingangs bemerkt, bedeuteten die Imitation und die Identifikation mit der Person Alexanders nichts weniger als die Übernahme einer vollständigen politischen Ideologie. Wenn diese Ideologie auch einen speziellen Teilaspekt besaß, der im

---

θεσμόν“ (*Philostr., BA* 8, 7, 4) glaubten auch die Neupythagoreer, wie andere Textstellen ebenda zeigen (z.B. 3, 23). Es ist bemerkenswert, daß diese Auffassungen Caracallas, und zwar wiederum in Verbindung mit Alexander, ihn an das annähern, was über Iulian berichtet wird: ... *καὶ ἐνόμιζε κατὰ τὴν Πυθαγόρου καὶ Πλάτωνος δόξαν, ἐκ μετενσωματώσεως τὴν Ἀλεξάνδρου ἔχειν ψυχὴν* μάλλον δὲ αὐτὸς εἶναι Ἀλεξάνδρος ἐν ἑτέρῳ σώματι (*Sokr. hist. eccl.* III 21 = *Migne, PG* 67, 432C); vgl. Wirth, Alexander und Rom a.O. (s.o. Anm. 15) 203f.

<sup>22</sup> *Cass. Dio* 77 (78), 8, 3.

<sup>23</sup> IV 8, 2. Vgl. auch o. 8, 1: ... *καὶ τὴν τε μνήμην αὐτοῦ* (sc. Alexanders) *παντοίως ἀνενεώσατο, εἰκόνας τε καὶ ἀνδριάντας ἐν πάσαις πόλεσιν ἀναστήναι ἐκέλευσε, τὴν τε Ῥώμην ἐπλήρωσεν ἀνδριάντων καὶ εἰκόνων, ἐν τῷ Καπετωλίῳ καὶ ἐν ἄλλοις ἱεροῖς, τῆς πρὸς Ἀλεξάνδρον συναφείας, in Verbindung mit dem Zeugnis des *Cass. Dio* 78 (79), 19, 2: Macrinus habe nach dem Tod Caracallas *τῶν ἀνδριάντων τινὰς τῶν ἐν τῇ Ῥώμῃ ὑπ' αὐτοῦ Ἀλεξάνδρῳ καὶ αὐτῷ ἐκείνῳ σταθέντων* umstürzen lassen (Text nach der überzeugenden Wiederherstellung durch Hug, s. in der Edition von Boissevain III p. 423). Auf jeden Fall später ist das Medaillon („*médaille contorniate*“) in der Sammlung Sabatier: *Catalogue de la Collection Sabatier, S. Pétersbourg* 1852, 86 Nr. 2250, dessen Avers ein Alexander-Bildnis trägt (Inscription: ALEXANDER MAGNUS. MACEDON), „*sous les traits de Caracalla*“.*

Kombinierte Darstellungen von Lehrer-Schüler oder Vorbild-Nachahmer begegnen etwa bei kaiserzeitlichen Doppelhermen (s. H. Wrede, *Die antike Herme*, Mainz 1986, 52ff.). Ein gutes Beispiel ist in diesem Zusammenhang die attische Doppelherme mit den Bildnissen des Xenophon und des Arrian (J.H. Oliver, *AJA* 76 [1972] 327f.): Die Nachahmung des erst- durch den zweitgenannten hat teilweise ebenfalls das Ausmaß einer persönlichen Identifikation angenommen, ließ sich doch Arrian nicht nur gerne mit dem Namen seines Vorbilds ansprechen, sondern nannte sich auch selbst Xenophon und übernahm – fiktiv – Elemente von Xenophons Identität (z.B. *πόλεως τῆς αὐτῆς*)! Vgl. W. Ameling, *L. Flavius Arrianus Neos Xenophon, Epigraphica Anatolica* 4 (1984) 119ff. (bes. 121, wo er noch *Arr. kyn.* 5, 6 hinzufügt). [Vgl. auch A.B. Bosworth, *ANRW* II. 34. 1 (1993), 272-5]

Rahmen der römisch-parthischen Rivalität in Richtung Orient zielte<sup>24</sup>, so fügte sie sich doch zugleich auch in die Gesamtentwicklung der monarchischen Ideologie des principatus ein, die exakt zur Zeit der Severer mit der machtvollen Stärkung der Position des Kaisers die Phase der nunmehr absoluten Monarchie (*dominatus*) erreichte, die sich auf das Militär stützte und gegen die Senatsaristokratie gerichtet war<sup>25</sup>. Die Gestalt Alexanders, des Monarchen schlechthin, begleitete von Beginn an den Weg der großen Römer der *res publica* (Pompeius, Caesar) und danach der Augusti, und so sehr er sich auch, vom „nationalen“ Standpunkt aus betrachtet, außerhalb des Kreises ihrer Vorbilder befand, so sehr wirkte er doch ein- oder uneingestanden auf die Herausbildung ihrer Vorstellungen von der Weltherrschaft und der Monarchie ein. Hiervon zeugt offenbar z.B. auch die Übernahme des traditionell mit dem Makedonen verbundenen Titels *Magnus* zur Zeit der Republik durch Pompeius und nunmehr durch Caracalla<sup>26</sup>. Im Falle Caracallas liegt gerade aufgrund

<sup>24</sup> In exakt demselben Zusammenhang sind auch die bekannten Pläne Caracallas zu sehen, durch eine dynastische Eheschließung das Römer- und das Partherreich zu vereinigen und auf diesem Weg eine Art Weltherrschaft aufzurichten (*Cass. Dio* 78 [79], 1, 1 und *Herodian*. IV 10-11, 7); auch hier ist wieder Alexander als fernes Vorbild deutlich erkennbar, auch wenn er in den angeführten Quellen nicht ausdrücklich genannt wird. Es gibt m.E. keine ausreichenden Gründe, die Historizität dieser Überlieferung in Zweifel zu ziehen, sieht man von den ausschmückenden Überlagerungen des inhaltlichen Kerns bei Herodian ab. Vgl. die beiden gegensätzlichen Standpunkte: J. Vogt, *Satura*. Festschrift O. Weinreich, Baden-Baden 1952, 178ff. und *Historia* 18 (1969) 299. 303-308 (für die Historizität); D. Timpe, *Hermes* 95 (1967) 470-495 (gegen die Historizität); positiv außerdem u.a. *Whittaker* I 431<sup>2</sup>; Wirth, *Alexander und Rom a.O.* (s.o. Anm. 15) 201f.

Zum Beharren Caracallas auf der Grundidee der *οικουμένη* und dem Titel *κοσμοκράτωρ* s.u. S. 89 mit Anm. 4.

<sup>25</sup> Zu dieser Verbindung vgl. bes. zwei ältere, nach wie vor lesenswerte Untersuchungen: A. Heuß, *Alexander d. Gr. und die politische Ideologie des Altertums*, A&A 4 (1954) 97ff.; nach Heuß (99) erstrebte Caracalla durch die Verbindung mit Alexander „den Nimbus für seine Sultansallüren und unreifen Weltherrschaftsideen“, wobei die rhetorische Übertreibung der historischen Interpretation allerdings wenig dienlich ist. Das Wesentliche findet man bereits kurzgefaßt bei A. Bruhl, *Le souvenir d'Alexandre le Grand et les Romains*, *Mélanges d'Archéologie et d'Histoire* 47 (1930) 220f. (214: „... Les Sévères, mi-orientaux, soldats, souverains absolus, devaient trouver en lui un prédécesseur idéal“).

<sup>26</sup> Das Gefühl der „Fremdartigkeit“ der Person Alexanders gegenüber der engeren römischen Tradition hat noch sehr viel länger weitergelebt: So betont nach der *HA, Alex.* 8, 4 der junge Severus Alexander dem Senat gegenüber (die Echtheit der Rede ist natürlich höchst zweifelhaft, doch ändert dies nichts an der besonderen Bedeutung dieser Stelle), daß sein Name schwer auf seinen Schultern laste, *licet peregrinum*. Zur Zubilligung des Beinamens-Titels *Magnus* an den gleichfalls Alexander imitierenden Pompeius (*Liv.* 30, 45, 6) vgl. bes. O. Weippert, *Alexander-Imitatio und römische Politik in republikanischer Zeit*, Augsburg 1972, 63-69 (mit Lit.). Die Persönlichkeit des Pompeius war auch noch in severischer Zeit aktuell: *Cass. Dio* 75 (76), 8, 1 und 13, 1; 76 (77), 5, 5; *HA, Alex.* 11, 4 (Zurückweisung des Titels *Magnus* durch Severus Alexander!); 62, 3. Im Fall Caracallas ist der charakteristische Titel des Makedonen auf Stiftungsinschriften (von Städten und

seiner leidenschaftlichen Assimilation an sein Vorbild Alexander die Frage nahe, ob diese Auffassung von der Monarchie mit entsprechenden Vorstellungen hinsichtlich des Verhältnisses Herrscher–Untertanen zusammenging, die vielleicht ebenfalls mit dem zur Zeit der Severer gültigen Alexanderbild verbunden waren.

Wenn unsere Überlegungen zur *imitatio Alexandri* bis zu diesem Punkt das Hauptthema dieser Untersuchung scheinbar nur am Rand berührt haben, so können wir nunmehr, indem wir weiter der eingeschlagenen Richtung folgen, Verbindungsfäden knüpfen, die uns zur Betrachtung der *Constitutio Antoniniana* zurückführen. Denn in der Tat schloß Alexander als politisches Vorbild für alle seine Epigonen, und zwar unabhängig von der jeweiligen Epoche, zumindest potentiell auch die Idee der Verschmelzung der Völker und der Herausbildung eines neuen Nationalverständnisses jenseits der Kategorien Eroberer und Eroberte in sich ein<sup>27</sup>, so sehr diese Politik bei ihrem ersten Auftreten auch wahrscheinlich stärker pragmatisch als romantisch geprägt gewesen ist<sup>28</sup>. Daß diese Idee innerhalb der griechischsprachigen Literatur der Kaiserzeit nicht unbekannt gewesen ist, zeigt – sieht man von den relativ kurzen diesbezüglichen Bemerkungen Arrians ab<sup>29</sup> – die bekannte Schrift des Plutarch *Περὶ τῆς Ἀλεξάνδρου τύχης ἢ ἀρετῆς*, in der diese Bestrebungen des großen Makedonen enthusiastisch als eine Art in die Realität umgesetzte Philosophie, als praktizierter Stoizismus beschrieben werden, die alle Menschen dahin geführt hätten, als *πατρίδα ... τὴν οἰκουμένην* anzusehen<sup>30</sup>. Die Vorstellung Alexanders war: *ένος ὑπήκοα λόγου τὰ ἐπὶ γῆς καὶ μιᾶς πολιτείας, ἕνα δῆμον ἀνθρώπους ἅπαντας ἀποφῆναι*. Plutarch fügt hinzu: *εἰ ... μὴ ταχέως ὁ δεῦρο καταπέμψας τὴν Ἀλεξάνδρου ψυχὴν ἀνεκαλέσατο δαίμων, εἰς ἃν νόμος ἅπαντας ἀνθρώπους διωκεῖτο καὶ πρὸς ἓν δίκαιον ὡς πρὸς κοινὸν ἐπέβλεπον φῶς*<sup>31</sup>.

Es ist von großer Bedeutung, daß diese Idee der rechtlichen Gleichstellung aller Untertanen in enger Verbindung mit dem Begriff der Monarchie und im Kontext einer deutlichen *interpretatio Romana* im Werk des Q. Curtius Rufus wiederbegeg-

---

Privatpersonen) und Meilensteinen bereits seit der Periode Januar-September 213 belegt, also bereits vor seinen bekannten Erfolgen an der germanischen Front (s.o. S. 1f. mit Anm. 1), wie *Mastino, Ant. Magno* gezeigt hat. Er scheint folglich enger mit einer frühen und weithin bekannten *Imitation Alexanders* als mit irgendeinem persönlichen militärischen Erfolg des Kaisers in Verbindung zu stehen (anders *Wirth, Car.* 48); übrigens hatte bis zu diesem Zeitpunkt kein Kaiser diesen Titel nach einem Sieg angenommen. Vgl. auch die nach wie vor nützliche Untersuchung von P.P. Spranger, *Der Große. Untersuchungen zur Entstehung des historischen Beinamens in der Antike*, *Saeculum* 9 (1958) 22ff. bes. 50ff.

<sup>27</sup> Ceauşescu a.O. (s.o. Anm. 15) hat diesen Aspekt (die Gegenseite des „Eroberers“) mit Blick auf die römischen Gegebenheiten in Relation zu den Bestrebungen der Senatsaristokratie und der spezifisch kaiserlichen Politik untersucht.

<sup>28</sup> Vgl. die Analyse von A.B. Bosworth, *Alexander and the Iranians*, *JHS* 100 (1980) 1-21 (mit einem systematischen Überblick über die ältere Lit.).

<sup>29</sup> 7, 11, 8-9 (die berühmte *δημοτελής θοίνη* von Opis).

<sup>30</sup> *Plut. mor.* 329 C.

<sup>31</sup> Ebenda 330 D.



net, das gewöhnlich in die Zeit des Vespasian (69-79) oder des Claudius (41-54) datiert wird. Ich neige dagegen zur Ansicht, daß eine Reihe innerer Argumente für einen Ansatz zur Zeit des Septimius Severus spricht, wodurch sein Wert für den Gegenstand dieser Untersuchung erheblich zunimmt<sup>32</sup>. Der Passus, der uns hier interessiert, stammt aus der Rede, die Alexander nach der Enttäuschung, die ihm seine griechischen Soldaten bei Opis bereitet hatten, an seine asiatischen Truppen hält. Soweit wir feststellen können, ist diese Rede ein ureigenes Werk des Curtius (ohne engere Anlehnung an ältere Quellen). Alexander wendet sich also an die Asiaten und sagt: „*Asiae et Europae unum atque idem regnum est; Macedonum vobis arma do, inveteravi peregrinam novitatem; et cives mei estis et milites. Omnia eundem ducunt colorem; nec Persis Macedonum morem adumbrare nec Macedonibus Persas imitari indecorum. Eiusdem iuris esse debent, qui sub eodem rege victuri sunt*“<sup>33</sup>, was nichts anderes bedeutet, als daß die Untertänigkeit unter denselben König denselben rechtlichen Status aller Untertanen mit sich bringt. Diese Vorstellung erscheint also in unmittelbarer Verbindung mit dem verehrten königlichen Vorbild Caracallas in einem Text, der der Constitutio zeitlich voraufgeht<sup>34</sup>, weshalb ein Einfluß auf die historische Handlungsweise des Kaisers auch von dieser Seite ernsthaft in Erwägung gezogen werden muß.

### c) Religiöse Vorstellungen und politische Programme – Lac Christianum

Σοὶ δὲ πρεσβύτερον εὐσεβείας οὐδέν: mit diesen Worten wendet sich der Rhetor Lollianus in einem Gerichtsverfahren in Syrien, bei dem es um Streitigkeiten zwischen einer ländlichen Gemeinde und dem priesterlichen Vertreter eines lokalen Heiligtums ging, an Caracalla<sup>1</sup>. Dieser Satz ist nicht nur für die Person Caracallas

<sup>32</sup> S. die Untersuchung von Verf., *Imperium floret*. Ἡ ἐποχὴ τοῦ Σεπτιμίου Σεβήρου καὶ τὸ ἔργο τοῦ Q. Curtius Rufus, in: ΑΡΙΑΔΝΗ (Jb. der Phil. Fak. der Univ. Kreta) 4 (1988) 244ff., in der auch andere Teilaspekte des Werks des Curtius sowie die im folgenden zit. Textstelle behandelt werden.

<sup>33</sup> 10, 3, 13-14.

<sup>34</sup> Zum Ausschluß einer Datierung in die Zeit nach Septimius Severus – dies ist ein unabhängiger Punkt im Hinblick auf die endgültige Datierung des Werks innerhalb der übrigen Jahre der Kaiserzeit – vgl. die o. zit. Untersuchung des Verf.

<sup>1</sup> SEG 17 (1960) 759, 36-37; vgl. auch 37-38: ... θαρρό[υ]σιν ... ἀγωνιζόμενοι παρὰ εὐσεβεστάτῳ βασιλεῖ καὶ δικαστῇ. Zu dieser Inschrift s. auch u. S. 135. Von besonderem Interesse ist die Verwandtschaft der Vorstellungen hinsichtlich der εὐσεβεία mit denjenigen, die in der berühmten Weihinschrift (dem heiligen Gesetz) des Antiochos I. von Kommagene (1. Jahrhundert v.Chr.) zum Ausdruck kommen: Ἐγὼ πάντων ἀγαθῶν

repräsentativ: Alle Vertreter der Dynastie der Severer waren durch eine tiefe Religiosität charakterisiert, die mit volkstümlichen Elementen, wie z.B. ihrer Leidenschaft für die Astrologie, durchsetzt war<sup>2</sup>. Diese Religiosität besaß dank der weiblichen Mitglieder des Kaiserhauses einen deutlichen orientalischen Einschlag und erreichte ihren absonderlichen Höhepunkt mit dem Eindringen des Kultes des El-Gabal und des Priester-Kaisers Elagabal in Rom (etwa Juli 219)<sup>3</sup>. Bereits bei den

---

οὐ μόνον | κτήσιν βεβαιωτάτην, ἀλλὰ καὶ ἀπόλαυσιν ἡδίστην ἀνθρώποις ἐνόμισα τὴν | εὐσέβειαν, τὴν αὐτὴν τε κρίσιν καὶ | δυνάμειος εὐτυχῶς καὶ χρήσεως | μακαριστῆς αἰτίας ἔσχον ... (OGIS 383, 11-16). Vgl. H. Dörrie, Der Königskult des Antiochos von Kommagene im Licht neuer Inschriftenfunde, Abh. Akad. Göttingen, Phil.-hist. Kl. 3. F. Nr. 60 (1964) 51; m.E. bezieht sich in diesem Text die εὐσέβεια (ebenso wie die ὁσιότης weiter unten) allerdings nur auf den Kult der Ahnen und der Götter und nicht auf denjenigen des Königs selbst. Die Königsfamilie von Kommagene war mit den Dynasten von Emesa verwandt: vgl. das Stemma bei R.D. Sullivan, The Dynasts of Emesa, *ANRW* II 8 (1977) zwischen S. 200 und 201. Vielleicht sind also auch hier die griechischen Wurzeln des Kaisers von gleich großer Bedeutung wie die hohe Auffassung von der römischen *pietas*.

<sup>2</sup> Vgl. F.H. Cramer, Astrology in Roman Law and Politics, *Memoirs of the Amer. Philos. Society* 37 (Philadelphia 1954) 208ff. 283 („Conclusion“): „Divination of all kinds, indeed, had rarely found more passionate not to say frantic adherents on the throne than Severus and Caracalla“ (weiter unten auch zu den übrigen Vertretern der Dynastie). Was das Verhältnis Volkstümlichkeit–Astrologie anbelangt, vgl. ebenda 222f. zur Hingabe auch des tatsächlich volkstümlichen Philosophen Apollonios von Tyana, mit dessen geistigen Vorstellungen sich die Severer identifizierten (s.o.), an die Astrologie.

<sup>3</sup> S. bes. die nach wie vor lesenswerte Studie von J. Réville, *Die Religion in Rom unter den Severern* (übers. v. G. Krüger), Leipzig 1888, 187ff. (er erkennt innerhalb der antiken Religion unter den Severern drei Umgestaltungsphasen: die „neupythagoreische“ unter Septimius Severus und Caracalla, die „orientalische“ unter Elagabal und die „eklektische“ unter Severus Alexander; diese Scheidung ist natürlich sehr schematisch, doch bringt sie das dauerhafte Interesse der Kaiser an der Erneuerung der traditionellen Religion, die hauptsächlichlichen Quellen dieser Bemühungen und ihre schließliche Synthese mit der ursprünglichen römischen Tradition treffend zum Ausdruck).

Die außerordentlich nützliche analytische Studie von *Kettenhofen* (vgl. die Ergebnisse 173ff.) stellt zwar einerseits eine gesunde Reaktion auf das negativ belastete Bild der Severer und vor allem der weiblichen Vertreter der Dynastie als Träger einer radikalen „Orientalisierung“ des Reiches dar – diese These von der „späten Rache der Semiten“ gegenüber der römischen Tradition verdient es, mit Blick auf die Geschichte der ideologischen Strömungen der jüngeren Vergangenheit untersucht zu werden [dazu jetzt zum Teil: K. Schilling, *Der neue Hannibal. Lucius Septimius Severus in der Sicht der deutschsprachigen Altertumswissenschaft*, Diss. Marburg 1991] –, doch nähert sie sich m.E. andererseits gefährlich dem anderen Extrem, indem sie nämlich den tatsächlich angestiegenen Einfluß griechisch-orientalischer Ideen und Strömungen auf die Severer und durch diese auf die römische Welt unterbewertet. Dieser Einfluß äußerte sich in der Regel nicht, wie z.B. im Fall der Vergöttlichung des Kaiserhauses (insgesamt) oder der Iulia Domna (vgl. ebenda 174f.), in Form von oben verhängter Auflagen; er wirkte vielmehr indirekt und in Form einer freiwilligen Anpassung der Untertanen an das, was als konform mit dem geistigen Gesamtbild der kaiserlichen Familie angesehen wurde, war aber deshalb nicht weniger bedeutend. Allein schon das Interesse Iulia Domnas an der Lehre

beiden ersten Severern sind Beispiele einer besonderen Sympathie gegenüber orientalischen und synkretistischen Kulturen zu beobachten, wie z.B. im Fall Caracallas gegenüber Sarapis: Der Kaiser wird in einer Ehreninschrift aus Alexandria als *φιλοσάραπις* bezeichnet, er ließ den ersten Sarapis-Tempel auf dem Quirinal, d.h. innerhalb des römischen Pomeriums, errichten und wird auf einem Münzbild der Stadt Alexandria von diesem Gott mit einem Lorbeerkranz bekrönt; Sarapis erscheint jetzt auch auf römischen Münzen zum erstenmal als selbständige Gestalt<sup>4</sup>. Der Kult des Sol Invictus Elagabalus konnte sich in dieser frühen Phase zwar noch keinen Platz innerhalb des Pomeriums erobern<sup>5</sup>, blieb aber dennoch eine Art ererbter Kult des Kaiserhauses<sup>6</sup>, weshalb die Beobachtung der Spezialisten (Cumont) von Bedeutung ist, daß diesem Kult, wie allen semitischen Baal-Kulturen, eine Grundten-

---

des Apollonios von Tyana und deren Verbreitung (s.o. S. 22) stellt hierfür ein unmißverständliches Zeugnis dar. Einen ähnlichen Hintergrund besitzt auch die Teilnahme Iulia Domna als Priesterin an den *ludi saeculares* des Jahres 204 (im Kontrast zum Verhalten Livias im Jahre 17 v.Chr., vgl. *Murphy* 35).

Zu Elagabal vor allem nützlich der Artikel von K. Groß, *RAC* 4 (1959) 987f. s.v. Elagabal sowie die jüngeren Untersuchungen von G.H. Halsberghe, *Le culte de Deus Sol Invictus à Rome au 3<sup>e</sup> s. ap. J.C.*, *ANRW* II 17, 4 (1984) 2181-2201 (bes. 2184-2194); M. Pietrzykowski, *Die Religionspolitik des Kaisers Elagabal*, *ANRW* II 16, 3 (1986) 1806-1825. [Vgl. jetzt auch M. Frey, *Untersuchungen zur Religion und zur Religionspolitik des Kaisers Elagabal*, Stuttgart 1989].

<sup>4</sup> *IGRR* I 1063, vgl. *Cass. Dio* 77 (78), 23, 1-3 und *Herodian*. IV 8, 6-7 (mit *Whittaker* a.O.). Zum Tempel auf dem Quirinal: *CIL* VI 570 (+30796). 573 (+30797); vgl. auch L. Vidman, *Die Isis- und Sarapisverehrung im 3. Jahrh. u. Z.*, *Neue Beiträge zur Geschichte der Alten Welt* II (Berlin 1965) 389-400 (bes. 390 mit Anm.). Zu den Münzen: *El-Khachab* bes. 126-129; *BMC Emp.* V, CXCIX-CC. Zu Weihinschriften für Sarapis aus Rom und deren Beziehung zu Caracalla s. bes. die Bemerkungen von L. Moretti, *IGRom* I 190. 194. Vgl. auch die allgemeine Bemerkung von *Aur. Vic.*, *De Caes.* 21, 4: *Aegypti sacra per eum deportata Romam ...*

Man könnte sagen, daß gerade die Stärkung solcher orientalischen und synkretistischen Kulte unter den Severern (Vidman a.O. 393 erkennt im Kult des Sarapis unter Caracalla geradezu einen „Staatskult“) als natürliche Parallelerscheinung das Auftreten genuin römischer Kulte z.B. in Ägypten mit sich gebracht hat, wo in dieser Zeit Juppiter Capitolinus und Juno Capitolina belegt sind: s. bes. die nach wie vor gültigen Beobachtungen von J. Vogt, *Die alexandrinischen Münzen* I (Stuttgart 1924) 171f. Die Vereinigung der Götter und ihrer Eigenschaften ging also mit Tendenzen zur Gleichstellung ihrer Kultgeographie innerhalb des Reiches zusammen.

<sup>5</sup> Halsberghe a.O. 2183f.

<sup>6</sup> Noch immer nützlich die kurze Zusammenstellung bei A. von Domaszewski, *Die politische Bedeutung der Religion von Emesa*, *Abhandlungen zur römischen Religion*, Leipzig/Berlin 1909, 197-216 (vgl. bes. 209ff.). Vgl. auch die Inschrift *CIL* XIII, II, I 6754 (Weihung des *legatus pro praetore* der Germania Superior aus dem Jahr 213), in der Caracalla offenbar mit Sol Invictus identifiziert wird.

denz zur Universalität und zur Unterwerfung aller Gottheiten (und damit natürlich auch deren Gläubigen) unter den höchsten Gott Helios/Sol innewohnte<sup>7</sup>.

Eine ähnliche Tendenz zur Universalität, verbunden mit dem Glauben an die Verbrüderung aller Völker sowie deren Gleichstellung und Vereinigung unter dem Vorzeichen der Religion, besaß zur Zeit Caracallas auch die erweiterte und internationalisierte Form der traditionellen jüdischen Religion, das Christentum. Das Verhältnis des römischen Staates zu den Christen bildet ein umfangreiches und schwieriges Kapitel<sup>8</sup>, das uns hier nur mit Blick auf die untersuchte Epoche beschäftigen soll. Nun sind zwar für die Zeit des Septimius Severus Maßnahmen zur Christenverfolgung überliefert, doch ist es zumindest zweifelhaft, ob man hinter den jeweiligen Einzelereignissen eine zentral gelenkte Politik, d.h. einen kaiserlichen Beschluß zur Verfolgung der Christen, erkennen darf<sup>9</sup>. Es erscheint gleichermaßen wahrscheinlich, daß lokale Amtsträger – in Fortsetzung der Verwaltungstradition seit der Zeit Traians<sup>10</sup> – jeweils entsprechend ihrem persönlichen Eifer und den Empfindlichkeiten anderer sozialen Gruppierungen (Denunziationen, Reaktionen usw.) begrenzte Maßnahmen gegen die Christen ergriffen haben. Fälle dieser Art waren auch in den Jahren der folgenden Severer (wenn auch weniger stark) verbreitet<sup>11</sup>. Zugleich gibt es jedoch auch Hinweise für die Bereitschaft der kaiserlichen Autorität, den Gott der Christen in ihr synkretistisches Pantheon aufzunehmen (so wird überliefert, daß im Iararium des Severus Alexander auch Abraham und Christus vertreten gewesen seien)<sup>12</sup>, sich offiziell über die Glaubensgrundsätze der Christen zu informieren

<sup>7</sup> F. Cumont, *Les religions orientales dans le paganisme romain*<sup>4</sup>, Paris 1929, 120ff. Zur Universalität des Baal von Emesa vgl. auch Domaszewski a.O. 209.

<sup>8</sup> Vgl. die übersichtlich zusammenfassende Darstellung des Problems bei *Dahlheim* 123ff. (mit Lit. 238f.). Speziell zur Entwicklung von Traian bis Diocletian: *Molthagen* (zu den Severern: 38-52).

<sup>9</sup> Ausführlich gegen die Annahme eines solchen Beschlusses (vor allem unter Ablehnung der Authentizität der Nachrichten der *HA*, *Sev.* 17, 1) K. H. Schwarte, Das angebliche Christengesetz des Septimius Severus, *Historia* 12 (1963) 185-203. Vgl. außerdem *Molthagen* 38-44; M. Sordi, I rapporti fra il Cristianesimo e l'Impero dai Severi a Gallieno, *ANRW* II 23, 1 (1979) 340ff. (bes. 345-351). Aufgrund der systematischen Einwände von Frend muß die Frage m.E. jedoch nach wie vor als offen betrachtet werden: W.H.C. Frend, Open Questions Concerning the Christians and the Roman Empire in the Age of the Severi, *JThS* 25 (1974) 333-351 (bes. 339-349); ders., A Severan Persecution? Evidence of the *Historia Augusta*, 1975 = *Town and Country in the Early Christian Centuries*, London 1980, 470-480. [Vgl. jetzt auch die Spezialmonographie von E. Dal Covolo, *I Severi e il cristianesimo...*, Roma 1989]

<sup>10</sup> Vgl. die bekannte Anweisung Traians an Plinius innerhalb ihres diesbezüglichen Briefwechsels (*Plin*, *Ep.* 10, 96-97): *Conquirendi non sunt; si deferantur et arguantur, puniendi sunt* ... Eine Analyse dieser Texte bei *Molthagen* 14-21 (mit Lit.).

<sup>11</sup> S. die Zusammenstellung der Verfolgungen und der Zeugnisse bei Frend, *Open Questions* a.O. 349f.

<sup>12</sup> *HA*, *Alex.* 29, 2: ... *in Iarario suo, in quo et divos principes sed optimos electos et animas sanctiores, in quibus Apollonium et, quantum scriptor suorum temporum dicit, Christum, Abraham et Orpheum et huiuscemodi ceteros habebat* ... Dort bewahrte der Kaiser

(Zusammentreffen der Iulia Mamaea mit Origenes)<sup>13</sup> und den Christen besonders ehrenvolle Stellungen zugänglich zu machen (Einrichtung einer kaiserlichen Bibliothek im Pantheon durch den aus Jerusalem stammenden christlichen Gelehrten Iulius Africanus, den Verfasser des ersten nicht streng theologischen christlichen Buches)<sup>14</sup>. Wenn aber diese prüfende bis freundliche Grundhaltung während der letzten Phase der Dynastie und speziell während der Regierungszeit des Severus Alexander (222-235) vorgeherrscht hat<sup>15</sup>, dann scheint der Versuch gerechtfertigt, Hinweisen nicht nur in Bezug auf eine allgemeine Duldung, sondern auch auf Schutz und gesellschaftliche Förderung der Christen nachzuspüren, wie dies bereits für die Zeit des Commodus und des Septimius Severus angenommen worden ist<sup>16</sup>.

---

außerdem auch ein Porträt Alexanders d. Gr. auf (ebenda 31, 5). [Vgl. noch S. Settis, *Athenaeum* 50 (1972), 237ff.]

<sup>13</sup> Eus. h. e. VI 21, 3-4: Τοῦ δ' αὐτοκράτορος μήτηρ, Μαμαία τοῦνομα, εἰ καί τις ἄλλη θεοσεβεστάτη γυνή, τῆς Ὀριγένους πανταχόσε βοωμένης φήμης, ὡς καὶ μέχρι τῶν αὐτῆς ἔλθειν ἄκοῶν, περὶ πολλοῦ ποιεῖται τῆς τοῦ ἀνδρὸς θεᾶς ἀξιοθῆναι καὶ τῆς ὑπὸ πάντων θαυμαζομένης περὶ τὰ θεῖα συνέσεως αὐτοῦ πείραν λαβεῖν. Ἐπ' Ἀντιοχείας δῆτα διατριβούσα, μετὰ στρατιωτικῆς δορυφορίας αὐτὸν ἀνακαλεῖται παρ' ἧς χρόνον διατριβὰς πλείστα τε ὅσα εἰς τὴν τοῦ κυρίου δόξαν καὶ τῆς τοῦ θεοῦ διδασκαλείου ἀρετῆς ἐπιδείξιμους, ἐπὶ τὰς συνήθεις ἔσπευδεν διατριβᾶς. Die Begegnung hat wahrscheinlich im Jahre 232 stattgefunden, also kurz vor dem Ende der Dynastie (s. *Molthagen* 50). Vgl. auch die Brief-Abhandlung des Hippolytos von Rom *Περὶ ἀναστάσεως*, die an Mamaea gerichtet ist (nach der syrischen Übersetzung; die erhaltenen griechischen Fragmente wenden sich ohne Namensnennung πρὸς βασιλῖδα τινά), s. *GCS* 1, 2: H. Achelis, *Hippolytus' Werke* 1-2 (Leipzig 1897) 249-253.

<sup>14</sup> Dieses enzyklopädische Werk, die *Κεστοί*, ist Severus Alexander gewidmet. Zu Iulius Africanus und seinen Beziehungen zum Kaiserhof s. allg. *Der Kleine Pauly* 2 (1967) 1547f. s.v. Iulius B 3 (B. R. Voss); J. Crehan, *TRE* 1 (1977) 635-640 (mit Lit.).

<sup>15</sup> Für die Zeit des Severus Alexander s. noch bes. das Zeugnis des *Euseb. hist. eccl.* VI 28, dem zufolge Maximinus Thrax zu Christenverfolgungen übergegangen sei κατὰ κότον τὸν πρὸς τὸν Ἀλεξάνδρου οἶκον, ἐκ πλειόνων πιστῶν συνεστῶτα. Vgl. ferner die inschriftliche Nachricht über zwei Christen innerhalb der familia Caesaris während der 1. Hälfte des 3. Jahrhunderts: *CIL* VI 8987, vgl. G. W. Clarke, *HThR* 64 (1971) 121ff.; zur wahrscheinlichen offenen Koexistenz der christlichen Kirche und der Tempel der antiken Götter bereits um 235 in Dura-Europos s. C. Hopkins in: B. Goldman (Hrsg.), *The Discovery of Dura-Europos*, New Haven 1979, 95f. Vgl. auch allg. *Molthagen* 47.

Aber auch für die Zeit des Elagabal müssen wir das Zeugnis – von allerdings unerweisbarem Wert – der *HA, Elag.* 3, 5 zur Kenntnis nehmen, der Kaiser habe geplant, das Zentrum der *Christiana devotio* ebenfalls auf den Palatin zu verlegen, wo sich das Heiligtum seines syrischen Gottes befand, *ut omnium culturarum secretum Heliogabali sacerdotium teneret*. Zu solchen utopischen Plänen eines theologischen Synkretismus unter Vereinnahmung auch des Christentums paßt jedenfalls das Fehlen von Hinweisen auf Christenverfolgungen zu Beginn der Herrschaft des Priester-Kaisers. Vgl. *Frend* 328 und 344 Anm. 207.

<sup>16</sup> Das zusammenfassende Kapitel über die Zeit von Commodus bis zum Ende der Severer überschreibt *Frend* 303(-346) mit Blick auf die christliche Kirche treffend „The Turn of the Tide“ (etwa „Die Wende“). Für die Zeit des Commodus sind diejenigen Nachrichten von besonderer Bedeutung, die die Aktivitäten seiner mächtigen Konkubine Marcia

Wesentliche Angaben über Septimius Severus sind der Rede Tertullians *Ad Scapulam* zu entnehmen<sup>17</sup>. Die Rede stammt wahrscheinlich aus dem Jahr 212 und stellt eine Art „offener Brief“ an den damaligen Proconsul der Provinz Africa dar, in dem zu Gunsten der dortigen Christen Argumente vorgetragen werden, die sich gegen den Übereifer einiger Staatsorgane und den Haß zahlreicher Heiden gegen die Christen wenden. Der Schriftsteller weist auf die große Akzeptanz des Christentums in allen Schichten der Bevölkerung hin<sup>18</sup> und führt positive und negative Beispiele des Verhaltens der Behörden gegenüber den Anhängern der neuen Religion an. Zu diesen positiven Beispielen zählt auch Septimius Severus, über den und über dessen Nachfolger er folgendes Interessante zu berichten weiß:

*Et quanti honesti viri, de vulgaribus enim non dicimus, aut a daemoneis aut a valetudinibus remediati sunt (sc. a Christianis)! Ipse etiam Severus, pater Antonini, Christianorum memor fuit; nam Proculum Christianum, qui Torpacion cognominabatur, Evodi (corr. Baronius, mss.: evodae, euhodae, euhodiae et simm.) procuratorem, qui eum per oleum aliquando curaverat, requisivit, et in palatio suo habuit usque ad mortem eius, quem et Antoninus optime noverat, lacte Christiano educatus (al.: Christianis educatum). Sed et clarissimas feminas et clarissimos viros Severus, sciens huius sectae esse, non modo non laesit, verum et testimonium exornavit et populo furenti in nos palam restitit<sup>19</sup>.*

---

schildern, die den Christen wohlwollend gegenüberstand: *Cass. Dio* 72 (73), 4, 7; Hippolytos, *Ἐλεγχος* 9, 12, 10-12 (= *GCS* 26, S. 247f.). Vgl. auch die Bemerkung des Zeitgenossen Eirenaios, *Ἐλεγχος καὶ ἀνατροπή*... 4, 30, 1 (= *SC* 100 II, p. 773): Τί δὲ καὶ οἱ ἐν τῇ βασιλικῇ ἀλλῆ πιστοί, οὐχὶ ἐκ τῶν τοῦ Καίσαρος ἔχουσι τὰ πρὸς τὴν χρείαν ...; Wichtig auch die Anwesenheit des christlichen Freigelassenen M. Aurelius Prosenes (Προσήνης) am Kaiserhof, der seine Laufbahn dort unter Septimius Severus und Caracalla fortsetzte und schließlich – vielleicht unter dem letztgenannten – den besonderen Vertrauensposten des a cubiculo (Kämmerers) bekleidete: *Dessau* 1738 und H.-U. Instinsky, Marcus Aurelius Prosenes, Freigelassener und Christ am Kaiserhof, *Abh. Akad. Mainz, Geistes- und sozialwiss. Kl.* 3, 1964. Aus derselben Zeit (des Commodus und der ersten Severer) stammen, wie Instinsky a.O. 120f. anmerkt, noch andere mehr oder weniger sichere inschriftliche Zeugnisse über Christen in der familia Caesaris (*CIL* VI 9057; XIV 1877; *An. Ep.* 1948, 176 [= *RA* 1949, 91]; vielleicht auch Diehl, *Inscr. Lat. Christ. vet.* 763A; zu der Inschrift *CIL* VI 8987 s.o. Anm. 15). Folglich besitzt die Behauptung Tertullians, *Apol.* 37, 4: *implevimus ... palatium* (geschrieben um 197, s. H.J. Rose, *A Handbook of Latin Literature*<sup>3</sup>, repr. London 1966, 472 Anm. 7) trotz der sicheren rhetorischen Übertreibung einen historischen Kern. Zu seinem *Ad Scapulam* s. im Anschluß.

<sup>17</sup> *Migne*, *PL* I 698-706. Vorzuziehen ist die kritische und kommentierte Edition von A. Quacquarelli, *Q.S.F. Tertulliani Ad Scapulam* (Opuscula patrum I), Rom 1957, der ich hier folge. Zur Datierung der Rede s. ebenda 43ff.; T.D. Barnes, *Tertullian. A Historical and Literary Study*<sup>2</sup>, Oxford 1985, 38.

<sup>18</sup> S. bes. II 10; V 2.

<sup>19</sup> IV 5-6. Die Erwähnung des Schutzes teilweise christlicher Senatorenfamilien (vgl. Quacquarelli 111) entgegen dem Volksempfinden durch den Kaiser stellt weder notwendigerweise eine historische Übertreibung noch ein sicheres Zeugnis für die Nichtexistenz

Die in diesem Text erwähnten Personen sind die folgenden: der Christ Proculus mit dem Cognomen Torpacion<sup>20</sup>, procurator Evodi, der den Kaiser einmal mit (offenbar gesegnetem) Öl geheilt<sup>21</sup> und sich hierdurch eine Stellung bei Hof bis an sein Lebensende gesichert hatte, obwohl seine Religionszugehörigkeit bekannt war; der glücklich geheilte Kaiser Septimius Severus und nachmalige Förderer des Proculus; der Thronfolger Caracalla (Antoninus), der Proculus „sehr gut kannte“. Der anschließende Satz: *lacte Christiano educatus* (oder *Christianis educatum*) hat den Herausgebern und Kommentatoren des Textes gleichermaßen Schwierigkeiten bereitet. Heute wird allgemein die zweitgenannte Fassung als die korrekte angenommen, so daß sich der Satz auf Proculus bezieht<sup>22</sup>, wobei die Formulierung jedoch merkwürdig poetisch und überflüssig erscheint, wird dieselbe Person doch weiter oben bereits einfach (und ausreichend) als Christianus bezeichnet. Akzeptiert man dagegen die erstgenannte Fassung, so würde Caracalla zum Subjekt des Partizips *educatus*, und er, der Sohn des Septimius Severus, wäre es, der mit *lac Christianum* großgezogen worden wäre. Die ältere Forschung hat dieses Problem dadurch zu lösen versucht, eine christliche Amme des Caracalla zu postulieren, deren milchreichen Brüsten die Zukunft des Reiches anvertraut worden sei<sup>23</sup>. Eine solche, in gewissem Sinne melodramatische Version würde allerdings zu Recht zu dem Verdacht Anlaß geben, daß wir das Ergebnis eines späteren christlichen Eingriffs in den Text vor uns haben. Die Formulierung *lac Christianum* kann jedoch auch metaphorisch etwa im Sinne von „christliche Erziehung“ (vor allem während der Kinderjahre) verstanden werden<sup>24</sup>. Die Lösung, die früher bereits J. Straub angedeutet hat<sup>25</sup>, liegt

---

von Christenverfolgungen aufgrund einer kaiserlichen Anordnung unter Septimius Severus dar (s.o.): Wir befinden uns wahrscheinlich auch hier wieder im Spannungsfeld zwischen politischen Grundsätzen und persönlichem Verhalten, wie es Instinsky a.O. (s.o. Anm. 16) 124 treffend als Rahmen für das Verhältnis Staat-Christen im späten 2. und frühen 3. Jahrhundert definiert hat.

<sup>20</sup> PIR III, P 747. Es gibt keine anderen Quellen zu seiner Person. Vielleicht verbirgt sich hinter dem in zwei Codices belegten Cognomen *Torpacion* das griechische \*Τοπαρχίων (Toparchion, mit Buchstabenumstellung). Das Wort τόπαρχος kommt in der Verwaltungssprache dieser Zeit vor (*Syll.*<sup>3</sup> 880, 29), und die Endung -ίον erscheint z.B. im Beinamen Φαρμακίων des Arztes Asklepiades d.J. (Galen XIII p. 441 Kühn, vgl. LSJ s.v.).

<sup>21</sup> Vgl. z.B. das vom hl. Augustinus, *Civ. Die* 22, 8 genannte *martyris oleum* und das *benedictum oleum* des Hieronymus, *Vita S. Hilarionis* 32 (= *Migne, PL* 23, 46). Weitere Beispiele aus frühchristlichen Texten bei Quacquarelli a.O. 111.

<sup>22</sup> So in der Textedition von V. Bulhart (etwa gleichzeitig mit derjenigen von Quacquarelli) innerhalb des *CSEL* Bd. 76, 4, S. 14 Vgl. H.-U. Instinsky, *Die alte Kirche und das Heil des Staates*, München 1963, 75f. mit Anm. 27; *Molthagen* 50 mit Anm. 84.; [auch *Birley, Sep.*<sup>3</sup>, 154].

<sup>23</sup> So u.a. J. Vogt in: *RAC* 2 (1954) 1178 s.v. Christenverfolgung; *Frend* 324. Fälschlicherweise führt Instinsky (s. vorige Anm.) in diesem Zusammenhang auch Straub an; zu dessen Ansichten s.u.

<sup>24</sup> Vgl. die Formulierung *lac evangelicum* bei Rufinus (2. Hälfte 4. Jahrhundert) und die anderen Beispiele im *TLL* VII 2 s.v. *lac* C2b: „speciatim de doctrina Christiana“ (col. 818), ferner die griechischen Parallelbeispiele bei Lampe, *A Patristic Greek Lexicon*

in der Interpretation der Stellung des Proculus als *procurator Evodi*. Die anderen Varianten (*euhodae etc.*) ergeben keinen Sinn, denn wenn sich hinter diesen ein ähnlich klingendes Toponym verbergen würde (z.B. Euboeae, das als Korrektur vorgeschlagen worden ist<sup>26</sup>), müßten wir – selbst wenn wir voraussetzen, daß es eine solche Verwaltungseinheit gegeben hat – annehmen, daß ein Christ die Stellung eines kaiserlichen Provinzverwalters bekleidet hätte, was jedoch unmöglich ist. Hätten wir dagegen den Namen einer Person vor uns, so müßte diese so bekannt sein, daß nähere Erläuterungen im Text unnötig wären, und so ließe sich auch die vorherige Erwähnung des Proculus im Zusammenhang mit der Heilung des Kaisers leichter erklären. In der Tat löst die Korrektur *Evodi* alle Probleme, denn Euodos hieß nach dem Zeugnis des Cassius Dio der kaiserliche Freigelassene und Erzieher des Caracalla<sup>27</sup>. Euodos hatte demnach Proculus als seinen persönlichen Vermögensverwalter (*procurator*) eingesetzt, der sich, nachdem er Septimius Severus die erwähnten medizinischen Dienste erwiesen hatte, bis zu seinem Tod mit am kaiserlichen Hof aufhielt. Damit erhält auch die Formulierung *lacte Christiano educatus* ihren Sinn und erweist sich zudem noch als überaus geschickte Andeutung Tertullians, denn durch sie wird klar, daß Euodos, nach Cassius Dio der τροφεύς des Caracalla, ebenfalls Christ war. Daß ein Christ einen anderen Christen als vertrauenswürdigen persönlichen Verwalter anstellte, ist schon aus sich selbst heraus wahrscheinlich, wird aber bereits für die Zeit des Commodus zusätzlich durch den bei Hippolytos von Rom überlieferten Fall des reichen und mächtigen kaiserlichen Freigelassenen Karpophoros und seines Sklaven und Bankverwalters (*institor*) Kallistos

---

(Oxford 1961) s. vv. γάλα (bes. 1a), γαλακτοτροφέω, γαλακτώδης, γαλουχέω. Die metaphorische Verwendung des Begriffs lac Christianum betont Instinsky a.O.

<sup>25</sup> *RAC* 2 (1954) 894 s.v. Caracalla: unter den Erziehern des Caracalla „... der Freigelassene Euhodus (Christ?) ...“. Eine christliche Erziehung Caracallas, jedoch ohne die Identifikation des vorauszusetzenden Erziehers und ohne die Benennung des *Euodos* als Christ, vertreten u.a. auch P. von Rhoden in: *RE* II 2 (1896) 2439 s.v. Aurelius Nr. 46 (Caracalla); K. Bihlmeyer, Die „Syrischen“ Kaiser zu Rom (211-235) und das Christentum, Rotenburg a. N. 1916, 29f. mit Anm.; *Platnauer* 154 (Identifizierung von Euodos und Torpacion = τροφεύς!); Barnes a.O. (s.o. Anm. 17) 6. 70. W. Eck, *Chiron* 9 (1979) 464 Anm. 61 erkennt hier lediglich „ein(en) christliche(n) Prokurator einer Privatperson“.

<sup>26</sup> Korrektur von Rhenanus (vgl. die kritische Anmerkung und den Kommentar von Quacquarelli a.O.).

<sup>27</sup> 76 (77), 3, 2; 5, 6; 77 (78), 1, 1. Vgl. *PIR*<sup>2</sup>, E 117. Die Korrektur des *evodae* (u.a.) der Handschriften zu *Evodi* und die Identifizierung mit dem aus Cassius Dio bekannten Euodos hat allerdings in der Regel nicht zu weiterführenden Überlegungen Anlaß gegeben (s.o.). Daß in dieser Zeit christliche Erzieher von Mitgliedern des Kaiserhauses nicht unvorstellbar sind, zeigt die (falsche) Behauptung zur Person des Kallistos: θρέψας εἶναι Μαρκτίας, durch die sich der zuständige Verwalter – der Überlieferung des Hippolytus von Rom zufolge (*Ἐλεγχος* 9, 12, 12) – dazu bewegen ließ, diesen aus der Zwangsarbeit (μέταλλον) auf Sardinien zu entlassen.



(des späteren Papstes) bestätigt<sup>28</sup>. Darüber hinaus erfahren wir durch Cassius Dio, daß Caracalla unmittelbar nach dem Tod des Septimius Severus die Hinrichtung des Euodos veranlaßt hat<sup>29</sup>: Es ist demnach leicht verständlich, daß es der nach dieser Hinrichtung schreibende Tertullian vermeiden wollte, ausführlicher auf die Person des Euodos einzugehen, was unter anderen Umständen seinem Anliegen sehr förderlich gewesen wäre (Einsatz und Schutz von Christen durch die Kaiser).

Die Feststellung, daß Caracalla einen christlichen Erzieher besessen hat, ist hochwichtig und kann mit einer Nachricht in der *Historia Augusta* verbunden werden<sup>30</sup>, die für sich allein von zweifelhaftem Wert wäre: Wir erfahren dort, daß, als Caracalla sieben Jahre alt war, ein gleichaltriger Freund ausgepeitscht worden sei, weil er *Iudaicam religionem* angenommen hatte, und daß der junge Thronfolger mit Abscheu auf diese Brutalität reagiert habe. Stellt man nun in Rechnung, wie häufig in dieser Zeit Christen und Juden von den heidnischen Schriftstellern verständlicherweise unter Begriffen wie z.B. Ἰουδαίων ἦθη subsummiert wurden<sup>31</sup>, so ist es nicht auszuschließen, daß in dem Helden des in der *Historia Augusta* geschilderten Ereignisses ein junger Christ zu erkennen ist, der das Mitgefühl des Thronfolgers geweckt hat.

Innerhalb dieses Gesamtklimas der römischen Ökumene, die eine große Zahl von Völkern und Kulturen immer näher zu einander brachte, und angesichts dieser persönlichen Kindheitserlebnisse kann es als äußerst wahrscheinlich betrachtet werden, daß sich Caracalla zu irgendeinem Zeitpunkt und in irgendeiner Weise auch mit der christlichen Sicht der Dinge auseinandergesetzt hat, wie sie vor allem Paulus gelehrt hat: οὐκ ἔνι Ἑλληγ καὶ Ἰουδαῖος, περιτομὴ καὶ ἀκροβυστία, βάρβαρος, Σκύθης, δούλος, ἐλεύθερος, ἀλλὰ πάντα καὶ ἐν πᾶσιν Χριστός<sup>32</sup>. Ihm war also wohl

<sup>28</sup> Ebenda 9, 12, 1ff. Vgl. die gelungene Analyse des Unternehmens (im Licht der damaligen römischen Wirtschaft) von Mazzarino, *Rel. & econ.* 55ff.

<sup>29</sup> 77 (78), 1, 1.

<sup>30</sup> *Car.* 1, 6. *Reusch* 10f. vermag die Quelle für diese Überlieferung in der *HA* nicht namhaft zu machen. *Heinen* 433f. erklärt zu Recht gegenüber älteren Äußerungen (Domaszewski), daß es keine fundierten Gründe dafür gäbe, diese Episode auf den Einfluß eines jüdischen (talmudischen) Berichts zurückzuführen.

<sup>31</sup> *Cass. Dio* 67, 14, 2 (Verurteilungsgrund unter Domitian). Für die Zeit der Severer vgl. die Bemerkungen von Friend, *JThS* 25 (1974) 335.

<sup>32</sup> Kol. 3, 11. Ähnliche Stellen: Gal. 3, 28; 1. Kor. 12, 13. Diese Auffassung von der *aequitas Christiana* führt später Laktanz sehr schön aus (Inst. 5, 14, 15-20 [= *CSEL* 19, p. 446f.]): ... *Deus enim ... omnes aequos id est pares esse voluit ... nemo a beneficiis eius caelestibus segregatur. Nam sicut omnibus unicum suum lumen aequaliter dividit ..., sic omnibus aequitatem ... largitur. Nemo apud eum servus est, nemo dominus ... ubi enim non sunt universi pares, aequitas non est ...* Vgl. E.J. Jonkers in: *RAC* 1 (1950) 142f. s.v. *Aequitas*. Das traditionelle römische Verständnis stand einer solchen Auffassung von der Gleichheit diametral entgegen, was die bekannte Bemerkung von Plinius d.J. (*Ep.* 9, 5, 3) beispielhaft anschaulich macht: *Nihil ... ipsa aequalitate inequalius*. Vgl. Wolff, *CA* 107 und 393f. mit Anm. 251. Die östliche Religionstheorie war liberaler als diese politische Praxis. Vgl. auch die grundsätzliche Anmerkung von M.J. Vermaseren zur Zusammen-

auch von dieser Seite her die Vorstellung von einer Ökumene vertraut, deren Ziel die Einheit war, und dies unter dem Blickwinkel und – natürlich – der Ägide einer gemeinsamen menschlichen Religion<sup>33</sup>. Zugleich darf man nicht vergessen, wie stark die unterschiedlichen, auf Neuerungen abzielenden Strömungen innerhalb der Philosophie und der Religion, die dem geistigen Schmelztiegel des Ostens entsprangen, in diesen Jahren noch den Charakter der kreativen Lava, aber auch die fließenden Grenzen eines Amalgams besaßen. Mit besonderer Leichtigkeit spürten Schriftsteller aller Couleurs Berührungspunkten zwischen den unterschiedlichen geistigen Traditionen nach, und so stand z.B. der mittelplatonische und neupythagoreische Numenius von Apamea (2. Hälfte 2. Jahrhundert n.Chr.) nicht an, Platon als „Moses attischer Ausgabe“ zu bezeichnen<sup>34</sup>. Auf der anderen Seite übernahmen die Christen natürlich vieles vom Buchstaben und Geist des Lebens der Heiden – interessant ist z.B. die Tatsache, daß sie auf ihren Grabinschriften häufig die alte Abkürzung D. M. beibehalten<sup>35</sup> – und waren auch bereit, sieht man von seiner *kultischen Verehrung* ab, den Kaiser als *hominem a Deo secundum, ... solo a Deo minorem* zu ehren (*colimus*), wie wir wiederum von Tertullian erfahren<sup>36</sup>. An dieser Stelle sei angemerkt, daß Caracalla offenbar nicht gerne an Götter angeglichen werden wollte, wie dies Cassius Dio überliefert (und natürlich wie immer in nachteiligem Sinne deutet): ἐμὲ μὴθ' Ἑρακλέα μὴτ' ἄλλον θεόν τινα ἐπικαλεῖτε<sup>37</sup>.

---

setzung der Mithras-Gläubigen, „... in einer religiösen Gemeinschaft sind alle Mitglieder gleich“ (Mithras, Stuttgart 1965, 25).

<sup>33</sup> Vgl. o. zum internationalistischen Aspekt des Elagabal-Kults. In der Religionspolitik des gleichnamigen Kaisers wird deutlich sichtbar, was bei den geistigen Grundvoraussetzungen und den Maßnahmen seines severischen Vorgängers und ebenfalls „Pseudo-Antoninus“ lediglich durchscheint.

<sup>34</sup> Τί γάρ ἐστι Πλάτων ἢ Μωσῆς Ἀττικίζων; (Numenius, Fragments, éd. E. des Places, Coll. Budé, Paris 1973, fr. 8, p. 51).

<sup>35</sup> E. Marbach in: RE XIV 1 (1928) 1059f. s.v. Manes. Vgl. Mazzarino, *Rel. & econ.* 67.

<sup>36</sup> *Ad Scap.* II 7. Zum Verhältnis Tertullians zum Kaisertum und zur Idee des römischen Kaiserreichs vgl. R. Klein, *Tertullian und das Römische Reich*, Heidelberg 1968, bes. 61-86.

<sup>37</sup> 77 (78), 5, 1. Vgl. seine Zurückweisung der dritten ephesischen Neokorie zu seinen Ehren: ... τὴν δὲ ἐπόνυμι[ον ἐμαυτοῦ]νεωκορίαν κατὰ τὴν ἐμὴν αἰδῶ ἀνατίθημι τῇ ἐνεργεστάτῃ θεῶ (sc. Artemis) ... (C. Börker - R. Merkelbach (Hrsgg.), *Die Inschriften von Ephesos II*, Bonn 1979, 212, 20-21). Es hat in der Tat den Anschein, daß Caracalla seine persönlichen Neokorien einschränken wollte, doch war dieser Brauch im Gesellschaftsgefüge der kleinasiatischen Städte und in deren Verhältnis zum Kaiser tief verwurzelt: s. die eingehende Studie von S.R.F. Price, *Rituals and Power. The Roman Imperial Cult in Asia Minor*, Cambridge 1984, 72f. mit Anm. 74 (zu den Neokorien, die mit Caracalla als verehrtetem Gott oder schlicht genehmigendem Kaiser zusammenhängen, s. im entsprechenden Katalog 249ff. die Nrn. 17. 23. 36. 46. 55. 61. 87. 88; vgl. auch das Verzeichnis der Neokorien in Kleinasien, die sich entweder auf Caracalla oder auf Elagabal beziehen: A. Johnston, *ANSMusN* 27 (1982) 113-117. Allg. zum Thema der ephesischen Neokorien vgl. auch L. Robert, *RPh* 41 (1967) 56f.; S. Karwiese in: *RE Suppl.* XII (1970) 343ff. s.v. Ephesos (seine Deutung, die dritte Neokorie sei ursprünglich zu Ehren

Es ist außerdem darauf hinzuweisen, daß die Epoche des Caracalla sehr wahrscheinlich auch die Einrichtung des ersten christlichen Staates erlebt hat, des Königreichs Osroëne (mit der Hauptstadt Edessa): Dort war König Abgar VIII. oder IX. (etwa 177-212) offenbar zum Christentum übergetreten, hatte dieses auch seinen Untertanen auferlegt und sogar die mit den heidnischen Göttern zusammenhängenden Bräuche verfolgen lassen<sup>38</sup>. Der Kleinstaat wurde im Jahre 214 durch Caracalla endgültig dem Reich eingegliedert. Vielleicht war also das in syrischer Sprache verfaßte Dialogwerk des Bardesanes, des christlichen Gelehrten am Hof von Edessa, das „Buch der Gesetze der Länder“ oder „Über das Schicksal“<sup>39</sup>, an denselben Kai-

---

Caracallas und Getas beschlossen worden und aus diesem Grund nach der Ermordung und der damnatio memoriae Getas von Caracalla auf Artemis übertragen worden, scheint mir allerdings wenig überzeugend).

<sup>38</sup> Die Angaben zu Abgar dem Großen zusammengestellt: PIR<sup>2</sup>, A 8 und früher bei P. von Rohden in: RE I 1 (1893) 95 s.v. Abgar Nr. 9. Zur Datierung vgl. jetzt die genauere Rekonstruktion der letzten Phase der Dynastie von H.J.W. Drijvers, Hatra, Palmyra und Edessa, *ANRW* II 8 (1977) bes. 876ff.; aufgrund folgender Zeugnisse scheint mir allerdings seine Ansicht (895f.), daß die Christianisierung des Königs in der Sphäre des Mythos anzusiedeln sei, nicht zuzutreffen: Iulius Africanus (s.o.) bezeichnet Abgar als ἱερὸν ἄνδρα (Synkellos, *Chronographia* I p.676, 13 Dindorf), und Epiphanius, *Πανάριον* 56, 1, 3 (= *GCS* 31 p. 338) spricht anlässlich des bekannten Aufenthalts des Bardesanes an dessen Hof von Ἀγάρω δὲ τῷ τῶν Ἐδεσσηῶν δυνάστη, ἀνδρὶ ὁσιωτάτῳ καὶ λογιωτάτῳ ..., doch berichtet Bardesanes in seinem «Buch der Gesetze der Länder» (col. 606-607 Nau, s. folgende Anm.) auch folgendes: *In Syria et Edessae solebant homines virilitatem suam praecidere in honorem Tarathae* [sc. der "syrischen Göttin" Atargatis oder Atarate, Tar<sup>a</sup>atā]; sed cum credidisset Abgar rex, iussit ut ei cuicumque sibi virilitatem resecaret, manus resecaretur et ex illo die usque ad hoc tempus nemo in regione Edessae sibi virilitatem resecat". Vgl. auch Eusebius, *Praep. ev.* 6, 10, 44 (= *GCS* 43, 1 p. 342). Die an und für sich vollkommen logische Maßnahme des Königs, durch die Abschaffung der religiösen Sitte der Entmannung und der Weihung an die Göttin die Zahl der kampffähigen Männer zu erhöhen, wird hier (nach der lateinischen Übersetzung des syrischen Textes durch Nau) eindeutig mit dem Religionswechsel Abgars in Zusammenhang gebracht. Die simple Formulierung „als er glaubte“ kann sich für Bardesanes also nur auf den Übertritt des Königs zum Christentum beziehen. Aus demselben Grund halte ich auch die Ansicht, der *Frend* 344 Anm. 210 zuneigt, für unwahrscheinlich, daß Abgar nämlich zum Judentum und nicht zum Christentum übergetreten sei. Vgl. nach wie vor A. von Harnack, *Mission und Ausbreitung des Christentums ...*<sup>4</sup>, Leipzig 1924, 678-683. [Zu Edessa und seiner politisch-religiösen Entwicklung in der Severerzeit jetzt auch St. K. Ross, *Roman Edessa ...*, London 2001, bes. 46ff., 117ff.]

<sup>39</sup> Kritische Edition des syrischen Originaltextes mit lateinischer Übersetzung: F. Nau, *Patrologia Syriaca* I 2 (1907) 490ff. Die hier interessierenden Passagen: col. 602-603. 606-609. Der Dialog war nach dem Zeugnis des Euseb., *hist. eccl.* 4, 30 gerichtet πρὸς Ἀντωνίβου (vgl. auch Hieronymi, *De viris illustr.* 33 = *Migne, PL* 23,681f.). Die Wahl besteht zwischen Caracalla und Elagabal: Bardesanes hat mit Sicherheit noch zur Zeit Elagabals gelebt (FGH V 2, p. 68), und es scheint heute die Tendenz vorzuherrschen, das Werk in dessen Zeit zu datieren (vgl. etwa M. Sordi a.O. [s.o. Anm. 9] 352). Die Problematik des Dialogs scheint allerdings besser in die Zeit zu passen, in der Edessa unter Caracalla als colonia dem römischen Reich einverleibt wurde (214). Für diese Datierung

ser gerichtet; darin wird der Taktik der Römer, Länder zu erobern und die lokalen Sitten abzuschaffen (z.B. die Beschneidung in Mesopotamien nach der Eroberung durch Septimius Severus), die christliche Methode des freiwilligen sich Zusammenfindens der Gläubigen auf der Basis einer gemeinsamen Religion und gemeinsamer Regeln der Lebensführung unabhängig von den jeweiligen lokalen Traditionen gegenübergestellt. Die Problematik einer Einheit *inter nationes* war also offenbar bereits ein bewußt geteilter Gegenstand von Überlegungen für die römische Autorität und das Christentum.

Schließlich ist noch besonders zu unterstreichen, daß die religiöse Grundtendenz dieser Zeit, die sich sowohl in der offiziellen Politik und den Prioritäten der Severer als auch in den Strömungen zu erkennen gibt, die das Volk, die Grundlage ihrer Macht, ergriffen hatten, häufig einen monotheistischen Charakter besaß<sup>40</sup>. Daß diese Entwicklung die Legitimation der absoluten Monarchie erleichtert hat, haben wir oben bereits angemerkt (s.o. S. 24).

#### *d) Aequitas spectanda. Egalisierungstendenzen in der Regierungspolitik der Severer*

Es ist nunmehr an der Zeit zu fragen, ob die Politik der ersten beiden Severer (aber auch allgemein ihrer Dynastie) Elemente aufweist, in denen sie sich bis zu einem gewissen Grad von derjenigen ihrer Vorgänger unterscheidet und die ihr einen deutlich die politischen und gesellschaftlichen Gegensätze innerhalb des imperium ausgleichenden Charakter verleihen. Daß diese Elemente tatsächlich festzustellen sind, ist eigentlich längst erkannt worden, doch ist es notwendig, sie im Rahmen unserer Untersuchung noch einmal systematisch zu betrachten<sup>1</sup>.

---

früher: *Mazzarino, Democr. cult.* 77. Vgl. auch die nach wie vor nützliche Analyse des Problems von K. Holl, Epiphanius II, *GCS* 31, p. 339; allg. zu Bardesanes: H.J.W. Drijvers, *TRE* 5 (1980) 206-212 (mit Lit.). Zur Nachricht über die Eroberung Mesopotamiens durch Septimius Severus vgl. G.W. Bowersock, *Roman Arabia*, Cambridge (Mass.) 1983, 79f. mit Anm. 12.

Es sei noch angemerkt, daß das Interesse des Bardesanes an ethnologisch-ethnologischen Vergleichen in jedem Fall mit Elementen der Überlegungen Iulia Domnas zusammengeht: vgl. seine Bemerkung: ἐν Βρετανίᾳ πολλοὶ ἄνδρες μίαν γυναῖκα ἔχουσιν ... (überliefert bei Eusebius, *Praep. ev.* 6, 10, 28 = *GCS* 43, 1, p. 339) mit dem Dialog Iulia Domnas mit der Tochter des Argentokoxos (*Cass. Dio* 76 [77], 16, 5).

<sup>40</sup> Vgl. den zusammenfassenden, noch nützlichen Überblick über die Entwicklung der Religion vom Tod des Augustus bis zur Zeit der Severer bei K. Latte, *Römische Religionsgeschichte*, München 1960, 357ff.

<sup>1</sup> Vor allem die französischen Historiker haben diesem Wesenszug der Severerzeit ihr besonderes Augenmerk geschenkt: A. Piganiol, *Histoire de Rome*, Paris 1946, 395 gibt dem Kapitel über die Severer bereits den Titel „L'Empire égalitaire. La dynastie des Sévères“; *Rémondon* 272 bemerkt zu dieser Epoche: „C'est sans doute le caractère égalitaire du

Zunächst ist zu beachten, daß die Art und Weise selbst, mit der Septimius Severus die Macht an sich brachte und anschließend stabilisierte, in einigen Punkten mit gefestigten Grundstrukturen des Kaisertums in Widerspruch stand. Es hatte natürlich bereits Fälle von Kaisern gegeben, die entweder dank der Unterstützung der Provinztruppen und ohne familiäre Verbindungen mit älteren Dynastien oder aristokratische Abstammung auf den Thron gelangt waren, wie z.B. Vespasian<sup>2</sup>, oder sich an der Macht gehalten hatten, indem sie sich weitgehend auf das Wohlwollen der Soldaten stützten und der Feindseligkeit der Senatoren keine Beachtung schenkten, wie z.B. Domitian und Commodus<sup>3</sup>. Nie zuvor hatte es jedoch einen Kaiser gegeben, der sich nicht nur nach schweren Kämpfen in den Provinzen und mit Hilfe der Lanzen seiner dortigen Truppen durchgesetzt hatte und zudem, wie wir wissen, im Senat über weit weniger Sympathien verfügte als seine Gegenspieler (Clodius Albinus), sondern auch selbst weder eine frühere senatorische noch auch nur eine rein römi-

---

régime qui est le plus net“; *Petit, HGER* 346(-354) zeichnet in seinem Handbuch unter der Überschrift „La monarchie égalitaire“ ein komplexes Bild der Politik der Dynastie gegenüber den Senatoren, dem lokalen «städtischen Bürgertum» (*bourgeoisie municipale*) und den unteren Bevölkerungsschichten und schließt mit einer kurzen Behandlung der *Constitutio*; J. Le Gall - M. Le Glay, *L'Empire romain 1: Le Haut-Empire ...*, Paris 1987, 575 gelangen im selben Geist zu dem Schluß, daß die mit den Severern beginnende Gesellschaftspolitik „très novatrice“ gewesen sei. Vgl. auch die allgemeine Erörterung der gesellschaftlichen Veränderungen während des 3. Jahrhunderts bei *Gagé, CS* 273ff. unter dem Titel: „Citadins et ruraux: L'égalisation des statuts et les nouveaux antagonismes sociaux“, wo der Abschnitt über die *Constitutio* mit „Les tendances universalistes et égalitaires ...“ überschrieben ist. Wahrscheinlich bilden *égalité* und *nivellement* (zur Tradition dieser Interpretation vgl. bes. o. S. 12 die Ansichten von Rostovtzeff) letztlich nur zwei Facetten desselben historischen Phänomens, je nachdem man es von einer höheren oder einer niedrigeren Stufe der gesellschaftlichen Rangordnung aus betrachtet.

Andererseits wendet sich *Schtajerman* 305ff. im Rahmen ihrer ausführlichen marxistischen Analyse der Gesellschaftspolitik der beiden ersten Severer gegen diese Tendenz der „bürgerlichen Wissenschaftler“, ein breiteres und spezielleres Interesse der neuen Dynastie für die unteren Bevölkerungsschichten des Reiches anzuerkennen (312); sie erkennt hinter den Interessen, denen diese Politik diene, vielmehr in erster Linie die mittlere Schicht der Sklavenhalter und Grundbesitzer, die stärker an den ureigenen römischen Traditionen festhielten als die Latifundienbesitzer (bes. 314. 319. 323). Eine Differenzierung zwischen mittleren und unteren Gesellschaftsschichten ist jedoch m.E. in dieser Zeit nur außerordentlich schwer zu erkennen (und daher als konkrete historische Kategorie weitgehend künstlich), wobei sie nichts am Grundgehalt einer intensiven, wenn auch von Gruppe zu Gruppe ungleichmäßigen Egalisierungspolitik der Severer ändert. Diese Politik war ja auf Teile der Bevölkerung ausgerichtet, die bis dahin jedenfalls nur begrenzt oder gar nicht zu den durch das politisch-gesellschaftliche System des römischen Staates Begünstigten gehört hatten.

<sup>2</sup> Vgl. *Bengtson, RG* 329; *Campbell, Emp. & Army* 381f.

<sup>3</sup> Zu Domitian vgl. bes. A. Garzetti, *From Tiberius to the Antonines* (transl. by J.R. Foster), London 1974 269ff., zu Commodus ebenda 540f. und *Campbell, Emp. & Army* 192.

sche (s. o.) Familientradition vorweisen konnte<sup>4</sup>. Es ist also leicht verständlich, daß für die neue Dynastie das zusätzliche Gefühl des deutlichen Abstands von der traditionellen römischen Aristokratie den dringenden Wunsch nach anderweitigen Stützen ihrer Machtposition wach werden ließ. Auch Vespasian war vor allem dank des Heeres auf den Thron gelangt, hatte sich auf ihm halten können, weil es ihm gelungen war, von der Mehrheit des Senats geduldet zu werden, und hatte ebenfalls nicht der Oberschicht angehört, doch war er immerhin ein echter Abkömmling des italienischen Römertums gewesen<sup>5</sup>. Auch in dieser Hinsicht befand sich Septimius Severus in einer nachteiligen Situation, die durch die östlich geprägte Persönlichkeit Iulia Domnas sicher noch erschwert wurde. Es wäre also kaum befremdlich, wenn er versucht hätte, diese persönlichen Nachteile auch durch die Entwicklung einer entsprechenden politischen Gesamtkonzeption auszugleichen, und zwar sowohl gegenüber den traditionellen römischen Klassen als auch hinsichtlich des Verhältnisses Roms zu den Provinzen.

Die besondere Fürsorge des Septimius Severus für das Heer ist bekannt (vgl. auch seine letzten Worte an seine Söhne: ὁμονοεῖτε, τοὺς στρατιώτας πλουτίζετε, τῶν ἄλλων πάντων καταφρονεῖτε<sup>6</sup>) und nach dem oben Gesagten selbstverständlich.

<sup>4</sup> Zum Wohlwollen der wichtigsten Senatoren Clodius Albinus gegenüber s. bes. *Herodian*. III 5, 2; *HA, Cl. Alb.* 12, 1. Vgl. A. von Wotawa in: *RE IV 1* (1900) 69. 75 s.v. Clodius Nr. 17 (Albinus); [*Birley, Sep.*<sup>3</sup>, 127f.]; die Ansicht von *Schtajerman* 302f., daß der Kreis der senatorischen Anhänger des Albinus relativ klein und im wesentlichen auf den gallischen Bereich beschränkt gewesen sei, wird von den Quellen nicht hinreichend gestützt.

Zum Verhältnis des Septimius Severus zum Senat vgl. die noch immer grundlegende Studie von *Alföldy, Sep. S. & S.*, die sich auf eine detaillierte prosopographische Analyse stützt. Auch bei ihm führen allerdings (bes. 131f.) – wie bei Kettenhofen (s. o. S. 37 Anm. 3) – die absolut gerechtfertigten Einwände gegenüber den älteren Auffassungen, nach denen sich Septimius Severus durch „Haß gegen den Senat“ ausgezeichnet hätte (U. Kahrstedt, *Geschichte des griechisch-römischen Altertums*<sup>2</sup>, München 1952, 492), zur teilweisen Überdeckung der Tatsache, daß Septimius Severus – trotz der natürlich notwendigen Zusammenarbeit mit dem Senat („wie alle seine großen Vorgänger“) – unmöglich vergessen konnte, in welchem geringem Maß sein Verhältnis zu den führenden Männern der römischen Aristokratie auf Sympathie und Vertrauen basieren konnte. Von welcher entscheidenden Bedeutung das Verhalten verschiedener Offiziere während der vorhergegangenen Zeit des Bürgerkriegs für die Beförderungen nach 197 gewesen ist, hat die detaillierte Studie von J. Fitz, *Die Personalpolitik des Septimius Severus im Bürgerkrieg von 193-197*, *Alba Regia* 10, 1969, 69-86 (bes. 83ff.) herausgearbeitet.

<sup>5</sup> Zum Verhältnis Vespasian-Senat s. *Heuß, RG* 338ff.; *Petit, HGER* 112ff.; R.J.A. Talbert, *The Senate of Imperial Rome*, Princeton N. J. 1984, 82. 355. Der Begründer der Dynastie der Flavii stammte bekanntlich aus Reate im Sabinerland, war also ein Landsmann von Varro (s. *Suet., Vesp.* 1, 1-2; vgl. auch den Satz bei Tacitus, *Ann.* 3, 55, 4: ... *antiquo ipse cultu victuque*).

<sup>6</sup> *Cass. Dio* 76 (77), 15, 2. Zu der entsprechenden, aber anders lautenden Version in der *HA, Sev.* 23, 3 vgl. J. Straub, *Die Ultima Verba des Septimius Severus* (1964) = *Regeneratio Imperii*, Darmstadt 1972, 327f.

Die Soldaten Roms stellten zu seiner Zeit die Hauptstützen nicht nur seiner Macht, sondern tatsächlich auch des Kaiserreiches gegenüber der Barbarengefahr dar. Der Kaiser würdigte ihre Dienste faktisch nicht nur durch die Erhöhung ihres Soldes, die offenbar höchstens die inflationsbedingten Preisunterschiede seit Domitian ausgeglichen zu haben scheint (unter dem zum letzten Mal eine Solderhöhung dieser Art vorgenommen worden war)<sup>7</sup>, sondern auch durch die Verleihung bedeutender Privilegien, wie Herodian berichtet: ... και δακτυλίοις χρυσοῖς χρῆσασθαι ἐπέτρεψε γυναίξί τε συνοικεῖν ...<sup>8</sup>. Das Recht, goldene Ringe zu tragen, stellte die damit Begünstigten in diesem Punkt äußerlich mit den Angehörigen des Ritterstandes (*equites*) gleich. Obwohl dieses Vorrecht bereits lange auf die Freigelassenen ausgedehnt worden war und so einen Teil seiner alten sozialen Bedeutung eingebüßt hatte, so war es doch immerhin noch so wichtig, daß Herodian es erwähnt. Der Grundgedanke dieser Maßnahme paßt ausgezeichnet zu dem seit dieser Zeit zu beobachtenden Phänomen des leichteren Zugangs von Unteroffizieren (*principales*) und Altgedienten zu Militärposten der Ritter (*militia equestris*); zugleich wurde die bereits früher festzustellende Praxis, Zenturionen auf eigentlich Rittern vorbehaltene politische Stellen zu befördern, mit gesteigertem Rhythmus fortgesetzt<sup>9</sup>. Offenbar wurden die Soldaten und die unteren Offiziersränge im obigen Fall also durch die Verleihung eines äußerlichen Abzeichens auf eine höhere Laufbahn vorbereitet, doch begannen zugleich auch die formellen Grenzen zwischen den Offizieren und den Unteroffizieren in diesem Punkt zu verschwimmen.

Interessanter noch ist die den Soldaten nun zugestandene Möglichkeit γυναίξί συνοικεῖν. Die herrschende (und zutreffende) Meinung hierzu ist, daß es sich nicht nur um die einfache Erlaubnis des Zusammenlebens der Soldaten mit ihren Frauen gehandelt hat, sondern daß sie nun mit ihnen eine nach römischem Recht gültige Ehe (*matrimonium iustum*) eingehen konnten<sup>10</sup>. Es handelt sich also in der Tat um

<sup>7</sup> Zur Beziehung zwischen Solderhöhungen und Inflation vgl. bes. R. Duncan-Jones, *The Economy of the Roman Empire. Quantitative Studies*<sup>2</sup>, Cambridge 1982, 10.

<sup>8</sup> III 8, 5. Zur Deutung dieser Stelle und zur Beurteilung der Maßnahmen vgl. bes. *Whittaker* I 308ff.; *E. Birley, Smith, Army Reforms*; P. Garnsey, *Septimius Severus and the Marriage of Soldiers*, *CSCA* 3 (1970) 45-53; P. A. Brunt, *SCI* 1 (1974) 109ff.; *Campbell, Marriage und Emp. & Army* 194f. 302f. [Vgl. jetzt auch, ebenfalls für die Legalität der Soldatenehen seit Septimius Severus: S.E. Phang, *The Marriage of Roman Soldiers (13 B.C.-A.D. 235)*..., Leiden 2001, bes. 17ff., 100ff., 381-3]

Zum Streben nach Goldringen auch von seiten eigentlich Unberechtigter (d.h. von Personen außerhalb des Senatoren- und Ritterstandes) vgl. bes. die Kunstgriffe des Trimalchio, die Petronius, *Satyricon* 32 beschreibt, und zu den praktischen Regelverstößen die treffenden Bemerkungen von *Mommsen, StR* III 1, 516ff. und *A. Stein, Ritt.* 46f. (die Ringe bis zu Septimius Severus einfaches Zeichen der *ingenuitas*). 141.

<sup>9</sup> Bes. wichtig die Anmerkungen von *E. Birley* 75ff. Vgl. auch *Smith, Army Reforms* 494ff. (der allerdings der engeren Deutung der στρατιωτῶν bei Herodian als *principales* den Vorzug gibt); *Campbell, Emp. & Army* 408f. zur Beförderung von Zenturionen.

<sup>10</sup> Vgl. bes. (mit der älteren Lit.) G.R. Watson, *The Roman Soldier*, Ithaca 1969, 137f. und *Campbell, Marriage* (bes. 159ff., wo auch – 161ff. – die wertvollen Zeugnisse der juristi-

eine essentielle Maßnahme des Kaisers zum Schutz der Interessen der Soldaten. Zuvor galt es sowohl für die Legionäre, die das römische Bürgerrecht besaßen, als auch für die Soldaten der Hilfstruppen (*auxilia*), daß sie nicht nur während ihrer Dienstzeit – die 25 Jahre überschreiten konnte – keine rechtsgültige Ehe schließen durften, sondern es waren sogar, wofür einige Belege zu sprechen scheinen, vorher rechtsgültig geschlossene Ehen mit dem Eintritt in den Militärdienst für ungültig erklärt worden<sup>11</sup>. Diese harten Bestimmungen waren vielleicht geeignet, die Disziplin der Soldaten zu erhöhen, zwangen sie jedoch andererseits zu illegalen Formen des Zusammenlebens mit allen sich daraus ergebenden sozialen Problemen. Die Frauen und die Kinder der Soldaten besaßen keine gesetzlichen Erbansprüche, was die Eltern durch die unterschiedlichsten Kunstgriffe auszugleichen versuchten; außerdem blieb den Kindern die formelle gesellschaftliche Anerkennung versagt, die sie mit ihren Vätern auf dieselbe Stufe gestellt hätte. Konkret waren die Kinder von Legionären und Römerinnen Bastarde und diejenigen von Soldaten und Nicht-Römerinnen *peregrini*. Was die Soldaten der *auxilia* anbelangt, galt – soweit die *diplomata militaria* ein Urteil zulassen – bis 140 n.Chr., daß ihre – zu Beginn ausschließlich und seit dem 2. Jahrhundert n.Chr. zum großen Teil – nichtrömischen Soldaten nach der erfolgreichen Ableistung ihrer Dienstzeit die *civitas Romana* für sich selbst und für ihre Kinder (Mädchen wie Knaben) sowie das Recht zur Eheschließung (*conubium*) erhielten; sie konnten also mit ihrer nichtrömischen ‚Gattin‘, die sie zum Zeitpunkt der Verleihung dieser Rechte besaßen oder die sie später wählen würden, eine nach römischem Recht gültige Ehe eingehen. Offenbar wurde diese Großzügigkeit jedoch bis 140 als übertrieben betrachtet, und zwar wohl deshalb, weil durch sie auch Kinder, die Soldaten mit mehr als einer Frau hatten, die *civitas*

---

schen Texte des Codex und der Pandekten ausgewertet sind). Die gegenteilige Ansicht vertritt vor allem Garnsey a.O. Man kann aber wohl unmöglich annehmen, daß Septimius Severus nach zwei Jahrhunderten der Duldung eines sozialen Faktums lediglich deren offizielle Sanktionierung und nicht die regelrechte Legalisierung der Ehen gewährt hätte.

Allg. zum Problemkreis Ehe und Rechtmäßigkeit/Erbrecht der Kinder der römischen Soldaten vgl. ferner (mit weiterführender Lit.): E. Sander, *RhM* 101 (1958) 152-165; *Kaser* I 317 (312 zum Begriff des *matrimonium iustum*); H. Wolff, *Chiron* 4 (1974) 479ff.; M.-P. Arnaud-Lindet, *REL* 55 (1977) 282ff.; *Campbell, Emp. & Army* App. 3. In seiner neueren Studie kommt G. Schiemann, *Zur Rechtsstellung der Soldatenkinder in vorseverischer Zeit, Iuris Professio*. Festgabe für M. Kaser, Wien 1986, 233-244 hinsichtlich etwaiger Verbesserungen der rechtlichen Stellung nicht rechtmäßiger Kinder in vorseverischer Zeit zu einem negativen Ergebnis und betont hierdurch noch eindringlicher die Bedeutung des anschließenden Wandels.

<sup>11</sup> Die bezeugten Fälle im P. Cattaoui recto (*Mitteis, Chr.* 372, vgl. bes. das lakonische Urteil col. I 11-12: Οὐ γὰρ ἔξεστιν στρατιώτην γαμεῖν, sowie den Fall der Kinder des Octavius Valens und der Cassia Secunda col. IV 16ff.), führen zu diesem Schluß. Vgl. die erschöpfende Analyse von *Campbell, Marriage* 153-157. Gegen die Vorbehalte von Arnaud-Lindet a.O. 300f., die sich auf die Besonderheiten des Rechts von Ägypten auch noch als römische Provinz beruft, spricht der generelle Charakter des negativen Bescheids der Behörden in den oben angeführten Fällen.



Romana erhalten konnten. In der Folgezeit wurden daher nur noch den Soldaten selbst das Bürgerrecht sowie das Recht zum *conubium* mit der derzeitigen oder späteren Lebensgefährtin zugestanden<sup>12</sup>. Da das *conubium* jedoch keine rückwirkende Gültigkeit besaß<sup>13</sup>, sahen sich die früher, d.h. während der Militärzeit, geborenen Kinder desselben Paares denselben Problemen gegenüber, wie die Kinder der Legionäre. Da sogar die Ehen von Nichtrömern mit dem Beginn der Militärzeit ihre Gültigkeit verloren, kam es zu Fällen wie z.B. der drei Söhne eines Soldaten aus Alexandria, deren privilegiertes Bürgerrecht als Alexandriner nicht anerkannt werden konnte, weil sie nicht als rechtmäßige Söhne galten<sup>14</sup>. Es ist hier also eine große soziale Ungleichheit zwischen Soldaten und Bürgern festzustellen, die Septimius Severus durch seine Maßnahme beseitigt hat, indem er einer ohnehin tolerierten Realität eine rechtliche Grundlage verlieh. Die Probleme, die sich aus der – nunmehr rechtmäßigen – Verbindung von Römern mit Nichtrömern ergaben, blieben jedoch weiterhin bestehen, und es war nur natürlich, daß sie die Beseitigung dieses weiteren sozialen Unterschieds als folgende Verbesserungsmaßnahme auch hinsichtlich der Stellung der Soldaten geradezu vorzeichneten<sup>15</sup>.

Eine Maßnahme im Bereich der Militärorganisation, die jedoch unmittelbar mit dem Verhältnis zwischen der engeren Heimat der Römer, Italien, und den Provinzen verbunden war, war die Reformierung der Prätorianergarde. Bekanntlich hatten seine Erfahrungen aus dem Bürgerkrieg Septimius Severus dazu veranlaßt, ihre

<sup>12</sup> Vgl. die o. Anm. 10 zit. Lit. Mit diesem Ergebnis bereits K. Kraft, *Historia* 10, 1961, 120-126; hierzu tendiert auch *Campbell, Emp. & Army* 444f. Zur ausnahmsweisen Beibehaltung der Vorrechtsregelungen für Kinder der Flottensoldaten mit dem charakteristischen Zusatz *concessa consuetudine* (CIL XVI 122. 138. 152. 154) vgl. bes. *Campbell a.O.* und *Marriage* 165 Anm. 89.

Pausanias VIII 43, 5 berichtet allerdings, daß Antoninus Pius, zumindest was die Griechen anbelangt, versucht hat, die Aufrechterhaltung von Erbrechten von Nichtrömern am Nachlaß von Römern unter Umgehung der *civitas Romana* zu erleichtern. Vgl. H. Nesselhauf, CIL XVI p. 161.

<sup>13</sup> S. *Kaser* I 316 mit Anm. 42.

<sup>14</sup> P. Cattaoui col. IV 9-10: ... ὁθνήος αὐτοῦ ἔστιν (die Rede ist von einem der Söhne des Octavius Valens, s. o. Anm. 11).

<sup>15</sup> Vgl. die treffende Feststellung von Watson a.O. (s. o. Anm. 10) 137: „The final solution to the whole question of marriage in the armed forces was made by Caracalla, who in AD 212 granted the citizenship to all free people in the Empire: this step eliminated nearly all the legal complications which had arisen“. An die Bedeutung der *Constitutio* erinnert auch die Einschätzung der Maßnahme des Septimius Severus bezüglich der Heirat der Soldaten bei *Campbell, Marriage* 165 als „the culmination of a long process but also a dramatic act of generosity“.

Zu anderen Erleichterungen und Verbesserungen im Leben der Soldaten unter Septimius Severus und Caracalla vgl. *E. Birley* 63f. 69; *Smith, Army Reforms* 497f.; *Schtajerman* 321ff. (hinzuzufügen sind noch *Dig.* 50, 5, 7: Befreiung der Veteranen von den *munera* außer den *munera patrimonii*; *C. J.* 2, 50, 1; 6, 21, 1-3: Vereinfachung der Verfahren bezüglich der Testamente und Nachlässe der Soldaten). Zur spätereisenen Zeit (Severus Alexander) vgl. *Soraci* 186-192.

alten, in der weit überwiegenden Mehrheit aus Italien stammenden Soldaten zu entlassen und diese durch Männer aus den Legionen zu ersetzen, in die sie dann nach dem Ende ihres Dienstes in der Hauptstadt des Reiches zurückkehrten<sup>16</sup>. Auf diese Weise repräsentierte die persönliche Garde des Kaisers nun, wie dieser selbst, stärker das imperium insgesamt als Rom. Hauptziel dieser Reorganisation war es sicher nicht, sozusagen als Strafmaßnahme ein italisches Vorrecht abzuschaffen, sondern vielmehr den Staat gegenüber einer geschlossenen, bevorrechtigten und – was sich zur Genüge erwiesen hatte – seine Stabilität gefährdenden Einheit zu schützen<sup>17</sup>.

Dieselbe Bestrebung, nicht etwa Privilegien Italiens zu beseitigen, sondern sich um eine substantielle Ausdehnung der staatlichen Fürsorge auf die Provinzen zu bemühen, wird auch bei anderen Maßnahmen der Dynastie deutlich. So ist zunächst bekannt, daß die Weitergabe der politischen Institutionen Roms in den griechischsprachigen Osten durch die Gründung von *coloniae* und *municipia* bis zur Zeit der Severer im Vergleich mit dem Westen beschränkt gewesen war<sup>18</sup>. Die *civitas Romana* war dort weitgehend als persönliche (*viritim*) Belohnung für Rom erwiesene Dienste verliehen worden. Zur Zeit der Severer ist dann im Osten (und vor allem im Nahen Osten) eine Welle von Erhebungen zahlreicher Städte zu *coloniae* festzustellen, ohne daß sich dabei die Zusammensetzung der Einwohnerschaft wesentlich veränderte (zu dieser Kategorie zählen z.B. die Städte Laodikeia und Palmyra in Syrien, Bostra in Arabien und Tyana in Kappadokien); in anderen Fällen (wie z. Fall von Tyros in Syrien sowie von Nisibis, Edessa und Dura-Europos in Mesopotamien) wurde die Einwohnerzahl dagegen durch die Ansiedlung römischer Veteranen erheblich gesteigert<sup>19</sup>. Es ist hier anzumerken, daß gleichzeitig die Erhebung von Städten zu *municipia* und *coloniae* im römischen Westen fortgesetzt wurde<sup>20</sup>.

<sup>16</sup> *Cass. Dio* 74 (75), 2, 4-6 (natürlich aus feindseligem Blickwinkel); *Herodian*. II 14, 5 (s. auch *Whittaker* I ad. loc.). Vgl. M. Durry in: RE XXII 2 (1954) 1610. 1626f. s.v. praetoriae cohortes; *Walser*, *Sept. Sev.* 112; *Petit*, *HGER* 57.

<sup>17</sup> Vgl. bes. *E. Birley* 64f.; *Smith*, *Army Reforms* 495.

<sup>18</sup> Vgl. den noch immer nützlichen (aber an zahlreichen Stellen überarbeitungsbedürftigen) Katalog der römischen *coloniae* seit der Zeit des Augustus bei E. Kornemann in: RE IV 1 (1900) 535-560 s.v. *Coloniae* (bes. 549-554: *coloniae* im Osten) und die Bemerkungen desselben Autors in: RE XVI 1 (1933) 600. 609 s.v. *Municipium*. Vgl. auch den historischen Überblick bei E.T. Salmon, *Roman Colonization under the Republic*, London 1969, 145f. („Colonies in the Roman Empire“), bes. 153f. 156. Außerdem: *Sherwin-White* 275ff. (zur Konzeption der römischen „Kolonisierung“ und der mit ihr verbundenen Institutionen im Osten zur Zeit der Severer); *Petit*, *HGER* 348.

<sup>19</sup> S. die entsprechenden Angaben im o. zit. (s. vorige Anm.) Katalog Kornemanns sowie die neuere Arbeit von A.H.M. Jones (u.a.), *The Cities of the Eastern Roman Provinces*<sup>2</sup>, Oxford 1971, 266 + 459 Anm. 53 (Laodikeia); 266 + 458f. Anm. 52 (Palmyra); 468 Anm. 90 (Bostra); 181 + 432 Anm. 16 (Tyana); 287 + 466 Anm. 85 (Tyros); 220f. + 444 Anm. 10 (Nisibis, Edessa, Dura-Europos). Zu den Kolonien in den von Septimius Severus hinzugefügten Provinzen im Orient (Mesopotamia, Osroëne) ist *Magie* 1544 heranzuziehen. Vgl. auch *Rostovtzeff*, *SEHRE* 427ff. [Jetzt ebenfalls wichtig: F. Millar, *The Ro-*

Eine Parallelentwicklung auf dem Gebiet des römischen Rechts signalisiert ohne Zweifel die Bemerkung Ulpian, daß die *fideicommissa* zu seiner Zeit nicht mehr allein in lateinischer und griechischer, sondern auch in phönizischer und gallischer Sprache sowie in der Sprache *alterius cuiuscumque gentis* abgefaßt werden konnten<sup>21</sup>. An anderer Stelle, und zwar in seinem Werk *De verborum obligationibus* bezeichnet Ulpian zunächst die Möglichkeit als verständlich, beim typisch römischen Rechtsakt der *stipulatio* von der griechischen in die lateinische Sprache zu wechseln, und untersucht im Anschluß mit positivem Ergebnis auch die Möglichkeit, daß dasselbe ebenso für das Phönizische und das Aramäische (*Assyrium sermonem*) gelten könnte, da es ja in der Sache vollkommen ausreichen würde, wenn die beiden Parteien sich gegenseitig verstünden, und sei es mit Hilfe eines Dolmetschers<sup>22</sup>. Ausgehend von dem Grundsatz *uterque sermo noster* (gemeint sind das Lateinische und das Griechische) des Claudius (*Suet., Cl. 42, 1*), ist also der Schritt zum *omnis imperii sermo noster* nahezu vollzogen, was sich auszeichnet zur Bedeutungssteigerung der Provinzen während der Regierungszeit der Severer fügt.

Von Interesse ist des weiteren die teilweise Reorganisation der Einrichtung der Alimentation, d.h. der Unterstützung der Landjugend durch besondere Zuwendungen unter Aufsicht des Staates: Diese Institution wird nun über Italien hinaus auf das gesamte Reichsgebiet ausgedehnt, wobei in den Provinzen auch die privaten Stiftungen jeglicher Art der Aufsicht durch den Staatsapparat unterstellt werden<sup>23</sup>.

Im Gegensatz dazu stellt die zahlenmäßige Zunahme und schließlich die Überlegenheit (57%) der aus den Provinzen stammenden Senatsmitglieder unter Septimius Severus und Caracalla ein zum überwiegenden Teil von der Politik der Severer unabhängiges Phänomen dar, das als natürliche Folge des schrittweisen Vordringens und des Aufstiegs der Provinzaristokratie in den weiteren Kreis der Aristokratie des imperium anzusehen ist<sup>24</sup>. Dasselbe gilt für die große Zahl der aus den östlichen

---

man *Coloniae* of the Near East: a Study of Cultural Relations, in: H. Solin - M. Kajava, *Roman Eastern Policy and Other Studies in Roman History*, Helsinki 1990, 7-58].

<sup>20</sup> S. Murphy 49f. und die Übersicht bei Salmon a.O. 159f. Vgl. *Schtajerman* 312.

<sup>21</sup> *Dig.* 32, 11 pr. ff.

<sup>22</sup> Ebenda 45, 1, 1, 6. Vgl. *Honoré, Ul.* 4, 28. Hier kann auch das Papyrusfragment eines Testaments angeführt werden (C. Wessely, *Stud. Pal. XX = Catal. pap. Raineri*, s. Gr. I 35), aus dem hervorzugehen scheint (Z. 12-14), daß es Severus Alexander römischen Bürgern zugestanden hat, ihr Testament in griechischer Sprache abzufassen (gültig nur für Ägypten?); vgl. *Rostovtzeff, SEHRE* 720 Anm. 38; *Kaser* I 687 mit Anm. 14.

<sup>23</sup> *Dig.* 35, 2, 89 pr. (unter Septimius Severus und Caracalla). Zur Stärkung dieser Institution unter Severus Alexander auch in Italien selbst: *HA, Alex.* 57, 7, vgl. *Petit, HGER* 355. Die Unterstellung privater Stiftungen unter die Aufsicht des Staates blickte allerdings bereits auf eine allgemeinere ältere Entwicklung zurück: s. P. Herrmann, Kaiserliche Garantie für private Stiftungen, in: W. Eck u.a. (Hrsgg.), *Studien zur antiken Sozialgeschichte* (Festschrift F. Vittinghoff), Köln-Wien 1980, 339-356.

<sup>24</sup> S. die statistischen Daten zur Zusammensetzung des Senats während der Severerzeit bei G. Barbieri, *L'albo senatorio da Settimio Severo a Carino*, Rom 1952, 432ff. (bes. 458f. mit Übersichtstafel). Vgl. ders., *Aspetti della politica di Settimio Severo*, *Epigraphica* 14

Provinzen stammenden Senatoren zur Zeit der Severer: Auch dieses Phänomen beginnt sich bereits deutlich seit der Zeit der Flavier und des Trajan abzuzeichnen und steigerte sich dann unter den Severern<sup>25</sup>.

Das gegenseitige Mißtrauen zwischen Septimius Severus und zumindest einem Großteil des Senats, der die Beseitigung von 32 seiner Mitglieder nach seiner Thronbesteigung und von sechs weiteren während seiner folgenden Herrschaftszeit nicht vergessen konnte<sup>26</sup>, hatte bestimmt eine – wenn auch beschränkte – Beziehung zu einem anderen interessanten Phänomen: Unter Septimius Severus stieg nicht nur die Zahl der staatlichen Stellen an, die Rittern vorbehalten waren, sondern diese nehmen nun häufig auch Positionen ein, die früher von Senatoren bekleidet worden waren<sup>27</sup>. Konkret stieg die Zahl der Stellen der ritterlichen Prokuratoren auf 170 an,

---

(1952) 3ff. (bes. 31-36); M. Hammond, *Composition of the Senate, A.D. 68-235*, JRS 47 (1957) 74ff. (bes. 77: Übersicht, 79f.); *Petit, HGER* 346. Es ist jedenfalls sowohl für die allgemeine Entwicklung als auch für die Bereitschaft des Septimius Severus, enge „römische“ Voreingenommenheiten zu beseitigen, kennzeichnend, daß unter seiner Herrschaft zum erstenmal ein Ägypter (d.h. nicht ein Bürger einer griechischen Stadt) in den Senat aufgenommen wurde, nämlich Aelius Coiranus (*Cass. Dio* 76 [77], 5, 5, vgl. PIR<sup>2</sup> A 161).

<sup>25</sup> Für die vorseverische Zeit vgl. jetzt die Ergebnisse der Untersuchungen von H. Halfmann, *Die Senatoren aus dem östlichen Teil des Imperium Romanum bis zum Ende des 2. Jh. n.Chr.* (Hypomnemata 58), Göttingen 1979, bes. 71-81. 97f. und J. Devreker, *Les Orientaux au Sénat romain d'Auguste à Trajan*, Latomus 41 (1982) 492-516. Der erstgenannte setzt die entscheidende Phase der Entwicklung während der Regierungszeit Nervas und Traians, der zweitgenannte unter Domitian an. Für die severische Zeit vgl. bes. die Übersichten bei Barbieri und Hammond (s. vorige Anm.): Unter Septimius Severus und Caracalla machten die aus dem Osten stammenden Senatoren 32,6% der Senatsmitglieder bekannter Herkunft und 57% der bekanntermaßen aus den Provinzen stammenden aus; die entsprechenden Zahlen unter Elagabal und Severus Alexander lauten 31,9% und 57,6%.

<sup>26</sup> S. die detaillierte prosopographische Übersicht bei G. Alföldy, BJ 168 (1968) 154f., die die älteren Kalkulationen von Barbieri, *Epigraphica* a.O. 6ff. 45ff. ersetzt; diesen folgte allerdings noch *Bengtson, RG* 389 mit Anm. 7.

<sup>27</sup> Zur Zunahme der Stellen und zur speziellen Stellung der equites zur Zeit der Severer vgl. neben den u. angeführten Untersuchungen und Meinungen auch die allgemeinen älteren Beobachtungen – aus einer Zeit, in der diese Entwicklung und zahlreiche andere Veränderungen in severischer Zeit dramatisiert wurden – von *A. Stein, Ritt.* bes. 447. 449. 464; jüngere Untersuchungen: *Petit, HGER* 343f.; G. Alföldy, *Chiron* 11 (1981) 178. 180. 212f. P.A. Brunt, JRS 73 (1983) 66f. betont, daß der häufigere Einsatz von Rittern seit Septimius Severus nicht so sehr mit einer gegen den Senat gerichteten Politik, als vielmehr mit der sachlichen Einschätzung und Nutzung von Qualifikationen in Zusammenhang gebracht werden müsse. Das eine schließt natürlich das andere nicht gänzlich aus (s. auch u.). Und selbst wenn sich, wie Brunt annimmt, die politische Zuverlässigkeit von Senatoren und Rittern für den Kaiser auf derselben Ebene bewegt hat, so war doch die Kontrolle der Ambitionen eines oder mehrerer Ritter selbst im Rahmen des Wertesystems der römischen Gesellschaft letztlich leichter zu bewerkstelligen. Diese beiden Seiten derselben Medaille illustrieren in hervorragender Weise der Aufstieg und der Fall des Macrinus, dem Cassius Dio (vgl. bes. 78 [79], 41, 2) und seine Standesgenossen seine rit-

eine Zahl, die die Steigerungsraten während aller anderen Phasen der Kaiserzeit übersteigt<sup>28</sup>. Natürlich war die Schaffung von Positionen für die im Aufstieg begriffenen unteren Offiziersränge eines der Hauptanliegen dieser Politik<sup>29</sup>, doch wird zugleich auch das Bemühen deutlich, sowohl neue Möglichkeiten für die Verwendung fähiger Männer unabhängig von traditionellen Vorrechten zu eröffnen als auch die Kompetenzbereiche der Ritter innerhalb des Staatsapparats gegenüber denjenigen der Senatoren auszuweiten. Diese Grundtendenz wird noch deutlicher, wenn man in Rechnung stellt, daß auch die neuen, von Septimius Severus eingerichteten Provinzen Osroëne und Mesopotamia sowie die beiden neuen, in der letztgenannten stationierten Legionen, und die dritte (legio Parthica II), die der Kaiser in die Albanerberge nahe bei Rom ins Quartier legte, entgegen der Tradition Rittern unterstellt wurden<sup>30</sup>. Symptomatisch ist schließlich die Häufigkeit, mit der zur Zeit der Severer Ritter mit den Aufgaben des Statthalters in senatorischen Provinzen betraut worden sind<sup>31</sup>. Beispiele hierfür lassen sich zwar bereits früher finden (so bereits unter Do-

---

terliche Abstammung nie verzeihen konnten, wodurch seine politische Basis natürlich geschwächt wurde (vgl. H. von Petrikovits in: RE XVIII [1939] 554. 557f. s.v. Opellius Nr. 2 [Macrinus]). Ein besonders häufiges Parallelphänomen bildet in severischer Zeit die Aufnahme bewährter Beamten/Ritter durch das System der *adlectio* in den Senatorenstand: s. J.-P. Coriat, Les hommes nouveaux à l'époque des Sévères, RD 56 (1978) 5-27.

<sup>28</sup> S. die treffende und übersichtliche Darstellung bei H.G. Pflaum in: RE XXIII 1 (1957) 1255-1263 s.v. Procurator.

<sup>29</sup> Ebenda 1258f. Natürlich kann dieses massenhafte Vordringen ehemaliger Offiziere in die außermilitärische Ritterlaufbahn nicht als politisch neutrales Phänomen und als einfache „Notlösung“ betrachtet werden; es stellt vielmehr ein Anzeichen für den allgemeineren Versuch dar, die gesellschaftliche Herkunft der Mitglieder des Beamtenapparats zu erweitern. Parallel hierzu zu sehen und besonders interessant hinsichtlich des Ausgleichs der (geographischen) Unterschiede innerhalb des imperium ist das Überwiegen der nicht-italischen Prokuratoren während des 3. Jahrhunderts (60% von ihnen stammten aus Afrika und dem Osten): ebenda 1264f.

<sup>30</sup> Die entsprechenden Zeugnisse zusammengestellt bei O. Hirschfeld, Die kaiserlichen Verwaltungsbeamten bis auf Diokletian<sup>2</sup>, Berlin 1905, 375f. 396ff.; er sah (399) diese Maßnahmen im Zusammenhang eines systematischen Plans zur Ausschaltung des Senats. Eine Interpretation in dieser Richtung ist jedoch überzogen und einseitig: Der Senat ist stets mächtig geblieben, doch bildete die Verbreiterung des gesellschaftlichen Spektrums, das sich innerhalb des Staatsapparats repräsentiert sah, einen stabilisierenden Faktor für das Reich und den Kaiser. In seiner Untersuchung zu diesem und zum im folgenden zu behandelnden Punkt (systematische Vertretung/Auswechslung von Senatoren durch Ritter in der Provinzverwaltung) gelangt *Campbell, Emp. & Army* 404-408 im Ergebnis (ähnlich auch Brunt, s. o.) geradezu zum anderen Extrem, indem er annimmt, daß Septimius Severus mit diesen Maßnahmen „responded in an *ad hoc* fashion to immediate crises, and perhaps to a general shortage of senators for the available posts“. Hier wird die besondere Relevanz der Veränderungen deutlich unterbewertet.

<sup>31</sup> S. bes. die Listen solcher Bestellungen bei C.W. Keyes, *The Rise of the Equites in the 3<sup>rd</sup> Century of the Roman Empire*, Princeton 1915, 4-7 und (vollständiger) bei H.G. Pflaum, *Essai sur les procurateurs équestres sous le Haut-Empire romain I*, Paris 1950, 134-139.

mitian), doch blieben sie die Ausnahme und stellten jeweils Reaktionen auf ungewöhnliche Umstände dar (Tod, Abwesenheit aufgrund einer militärischen Unternehmung oder Versetzung des ordentlichen Statthalters<sup>32</sup>); nun steigen nicht nur die Fälle der Auswechslung eines senatorischen Statthalters durch einen im jeweiligen Gebiet anwesenden Ritter (gewöhnlich den procurator) sprunghaft an, sondern es begegnet jetzt auch die Verfahrensweise der gleichzeitigen Bestellung eines Ritters zum procurator *und* zum stellvertretenden Statthalter einer Provinz, so daß das erstgenannte Amt faktisch nichts weiter als den Deckmantel für das zweite darstellte. Charakteristisch hierfür sind: a) die Laufbahn des C. Furius Sabinus Aquila Time-sitheus, der zur Zeit des Severus Alexander den Statthalter der Germania Inferior und zweimal denjenigen der Provinz Arabia vertreten konnte und parallel dazu verschiedene Prokurenaturen in denselben Gebieten bekleidete<sup>33</sup>, und b) die folgenden (offenbar bereits konventionellen) Formulierungen in constitutiones Caracallas und Gordians III.: *procurator meus qui vice praesidis provinciae administrat; procuratori nostro non vice praesidis agentis; non valet procuratoris sententia si vicem praesidis non tueatur*<sup>34</sup>. Wir haben es hier also nicht mehr mit vereinzelt Vertretungen senatorischer Statthalter durch Ritter zu tun, sondern sozusagen mit der Sanktionierung dieser Vertretungen seit der Zeit der Severer. Aus dem Gesagten kann der Schluß gezogen werden, daß dieser Aufstieg der Ritter und ihr weiteres Vordringen in Bereiche, die traditionell den Senatoren vorbehalten waren, ebenfalls nicht losgelöst von der allgemeinen Zielrichtung der Politik der Severer betrachtet werden kann; auch hier wird wieder eine Tendenz erkennbar, die innerhalb der Gesellschaftshierarchie niedriger angesiedelten Schichten der Bevölkerung gegenüber den traditionell höherstehenden zu stärken<sup>35</sup>.

---

Außerdem: W. Enßlin in: RE Suppl. VIII (1956) 603f. s.v. Praeses und ders., ebenda VIII A 2 (1958) 2018 s.v. Vicarius; Campbell (s. vorige Anm.).

<sup>32</sup> Vgl. die von Campbell a.O. 407 zusammengestellten Fälle. Sein Versuch, aus der Existenz der Abkürzung *v. a. l.* (: *vices agens legati*) in der Inschrift *Dessau* 1369 (Ende des 1. Jahrhunderts, vgl. H. G. Pflaum, *Les carrières procuratoriennes équestres sous le Haut-Empire romain I*, Paris 1960, 354-358) die Folgerung abzuleiten, daß diese Praktik bereits erheblich früher als zur Zeit der Severer gang und gäbe gewesen sei, vermag allerdings nicht zu überzeugen. Bekanntlich (vgl. u.a. E. Meyer, *Einführung in die lateinische Epigraphik*, Darmstadt 1973, 86f.) war die Verwendung von Abkürzungen in lateinischen Inschriften häufig und weit verbreitet und schloß Fälle und Formeln mit ein, die so wenig geläufig und verständlich waren, daß bereits in der Antike entsprechende erläuternde Schriften verfaßt wurden.

<sup>33</sup> *Dessau* 1330. Vgl. A. Stein in: RE VII 1 (1910) 364ff. s.v. Furius Nr. 89 und H.G. Pflaum, *Le Marbre de Thorigny*, Paris 1948, 53-62.

<sup>34</sup> Aus *C. J.* 9, 47, 2 (*Caracalla*, 212); 1, 50, 1 (*Gordian III.*, 240); 3, 3, 1 (*Gordian III.*, 242); 9, 20, 4 (*Gordian III.*, 239). Vgl. Keyes a.O. 7.

<sup>35</sup> Ein wohl charakteristisches Beispiel dafür, wie bewußt dieser Wandel in der Stellung der Ritter vollzogen wurde, bildet die Inschrift *CIL XIII 1680 = Dessau 1390*, in der betont wird, daß der kaiserliche procurator Tib. Antistius (Marcianus, vgl. *PIR*<sup>2</sup> A 761) der erste

Dieselbe Egalisierungstendenz ist ebenso klar sowohl in der Gesetzgebung der Severer als auch im Geist erkennbar, der die Schriften der großen Rechtsgelehrten dieser Zeit beherrscht. Es sei hier vorausgeschickt, daß das Thema der Zusammenarbeit des Kaisers mit den Juristen, die in seiner Umgebung tätig waren und die Stellungen seiner unterschiedlichen juristischen Berater und Sekretäre bekleideten (*ab epistulis, a libellis, a cognitionibus* und natürlich diejenige des *praefectus praetorio*) und denen ein entsprechender Anteil an der Urheberschaft der Texte zukam, die schließlich aus dem kaiserlichen Sekretariat hervorgingen, die Forschung wiederholt beschäftigt hat<sup>36</sup>. Vor etwa fünfundzwanzig Jahren hat A. Honoré zum Thema der juristischen und gesetzgeberischen Aktivitäten der kaiserlichen Umgebung die wichtige Monographie „Emperors and Lawyers“ (1981[inzwischen 1994<sup>2</sup>]) vorgelegt, in der er u.a. auf der Grundlage einer Stilanalyse der entsprechenden Texte zu dem Schluß gelangt, daß gerade die *Antworten (rescripta)* des Kaisers auf private Gesuche um juristische Auskünfte (*libelli*) Ergebnisse der Zusammenarbeit des Kaisers mit seinen jeweiligen Sekretären darstellten: In den leichteren Fällen, entsprechend jeweils den juristischen Kenntnissen und dem verwaltungsmäßigen Eifer des Kaisers, diktierte er selbst die Antworten, die dann von seinen Sekretären zu ihrer endgültigen Fassung ausformuliert wurden; bei komplizierter gelagerten Fällen gab er ihnen nur die generelle Richtung vor (z.B. den positiven oder negativen Charakter des Bescheides), und diese arbeiteten dann die juristische Argumentation sowie die konkrete Endform des Textes aus<sup>37</sup>. Es ist folglich zunächst schwierig, jeweils zu unterscheiden, was auf den Kaiser selbst und was auf seine Juristen zurückgeht. Die juristischen Grundsätze, die für unser Thema in erster Linie von Interesse sind, sind aber sicher in jedem Fall dieselben gewesen, so daß man davon ausgehen kann, daß sie im gleichen Umfang die Politik der Regierung repräsentieren. Man darf allerdings nicht vergessen, daß die drei bedeutendsten Juristen der Severer, Papinian, Ulpian und Paulus, Prätorianerpräfekten gewesen sind, d.h. qualifizierte hohe Offiziere, die für die Rechtspflege in Italien – mit Ausnahme Roms – und für die Berufungsverfahren in den Provinzen zuständig waren<sup>38</sup>. Auf der anderen Seite haben wir im Fall des Septimius Severus einen Kaiser vor uns, der mit Gewissenhaf-

---

Ritter sei, für den eine Reiterstatue aufgestellt werde, und zwar von den Tres Galliae nahe bei dem berühmten Altar der Roma und des Augustus in Lyon. Vgl. *Murphy* 59.

<sup>36</sup> Vgl. unter den jüngeren Studien bes. die Beobachtungen (aus dem Blickwinkel des Historikers) von W. Williams, *Individuality in the Imperial Constitutions: Hadrian and the Antonines*, JRS 66 (1976) 67ff.; ders., *Car.*; *Millar, Emp.* 224-228 (epistulae). 253f. (edicta). Beide lassen zumindest einen gut erkennbaren Niederschlag der Persönlichkeit der Kaiser innerhalb der Gesetzgebung gelten, die ihren Namen trägt.

<sup>37</sup> [*Honoré, Emp.s & L.s.*<sup>2</sup>, 43-48 und VII-XVII]; im selben Sinne bereits ders., „Imperial“ Rescripts A.D. 193-305: Authorship and Authenticity, JRS 69 [1979] 51-64. Vgl. auch F. Millar, JRS 76 (1986) 278, der das Problem korrekt bei der ursprünglichen Entwurfsform („draft“) der endgültigen Texte und bei deren Urheberschaft ansiedelt.

<sup>38</sup> Vgl. allg. G.R. Watson, *OCD*<sup>2</sup> 872 s.v. Praefectus praetorio; [jetzt auch J.B. Campbell-J.F. Matthews, *OCD*<sup>3</sup> 1238f.].

tigkeit und Sachkenntnis an der Rechtspflege Anteil nahm, so daß man vielleicht nicht so leicht über die Überlieferung hinweggehen sollte, der zufolge er vor seinem Eintritt in den Senat die Position eines *advocatus fisci* bekleidet hatte (unter Commodus) und also vor seiner Thronbesteigung wertvolle juristische Erfahrungen gesammelt hatte<sup>39</sup>. Auf jeden Fall können wir m.E. mit Blick auf die hier interessierende Problematik sowohl die Texte des Codex Iustinianus und andere ähnliche Entscheidungen sowie die Texte der Digesta, die auf die Zeit der Severer zurückgehen, als einheitliches Ganzes betrachten.

Bemerkenswert ist zunächst die relativ häufige Verwendung des – natürlich in der römischen Tradition verwurzelten – Begriffs *aequitas* und dessen Ableitungen (*aequus*, *iniquus*, *iniquitas*) in diesen Texten<sup>40</sup>. Ein statistischer Vergleich mit früheren Epochen hätte wenig Sinn, da vorseverische Texte nur in erheblich begrenzterem Umfang in den Codex und die Digesten Eingang gefunden haben<sup>41</sup>. Charakteristisch ist jedenfalls die Verwendung der Formel *aequitatis ratio* als Leitbegriff in einigen

<sup>39</sup> Die einschlägigen Quellen und die Lit. zusammengestellt bei [Honoré, *Emp.s & L.s*<sup>2</sup>, 19f.]. Vgl. auch u. mit Anm. 46.

<sup>40</sup> Zur *aequitas* als Grundprinzip des römischen Rechts vgl. (mit weiterführender Lit.) E.J. Jonkers in: *RAC* I (1950) 141ff. s.v. *Aequitas*; Berger s.v. 354f.; Th. Mayer-Maly in: *Der Kleine Pauly* I (1964) 97f. s.v. *Aequitas*; J. Triantaphyllopoulos, *Das Rechtsdenken der Griechen*, München 1985, 24 mit Anm. 179. [Die Entwicklung des Begriffs von quantitativer zu qualitativer Gleichheit (*iustitia commutativa – distributiva*) und schließlich zur „Billigkeit“ (äquivalent der griechischen *ἐπιείκεια*) zeichnet F. Wieacker, *Römische Rechtsgeschichte* I, München 1988, 306f. prägnant nach; s. weiters M. Kaser, *Ius gentium*, Köln 1993, 62f.; M. Bretone, *Geschichte des römischen Rechts*, München<sup>2</sup> 1998, 222-227.]

In R. Mayr, *Vocabularium Codicis Iustiniani I* (1923) 458f. 1291f. s.v. *aequitas*, *aequus*, *iniquitas*, *iniquus* habe ich 28 Verwendungen dieser Begriffe in den im Codex enthaltenen severischen constitutiones gefunden: 2, 1, 4; 1, 8 (zwei Fälle); 3, 1 (zwei Fälle); 3, 12; 12, 4; 12, 9; 26, 2; 3, 28, 1; 28, 3, 1; 28, 4; 4, 2, 1; 6, 2; 31, 6 (zwei Fälle); 32, 2; 61, 1; 5, 17, 1; 6, 2, 1; 6, 4, 1; 20, 2; 21, 6; 28, 2; 46, 2; 8, 1, 1; 10, 5, 1, 1; 68 1. Diesen können noch drei weitere Fälle aus in den Digesta enthaltenen constitutiones hinzugefügt werden; als Quelle diene in diesem Fall die Zusammenstellung der in die Digesten aufgenommenen kaiserlichen Zitate von G. Gualandi, *Legislazione imperiale e giurisprudenza* I, Mailand 1963, 158-231: 18, 2, 16; 22, 6, 9, 5; 49, 13, 1 pr. (vgl. auch 3, 3, 33, 2; 22, 1, 16; 36, 1, 76, 1; 48, 17, 1 pr.; 22, 7, 10; 49, 14, 47 pr.). Diese Begriffe sind auch häufig in den Texten der severischen Juristen selbst zu finden, die in den Digesten zusammengestellt sind: s. die entsprechenden Lemmata im *Vocabularium Jurisprudentiae Romanae* (im folgenden: *VJR*) I (1903) 292ff. 735ff. Eine Auswahl der mit dem Thema der Egalisierungstendenzen enger zusammenhängenden Beispiele wird weiter unten behandelt. Zur *aequitas* als Grundbegriff innerhalb der Gesetzgebung des Septimius Severus: [Honoré, *Emp.s & L.s*<sup>2</sup>, 25]; des Severus Alexander: *Soraci* 85ff. Die Personifikation der *Aequitas* erscheint ebenfalls häufig auf den Münzen der Severer: Wickert, *Princeps* 2251.

<sup>41</sup> S. den *Index constitutionum ad temporis ordinem redactus* am Ende der Edition des Codex von P. Krüger (1888) 489ff. Zu den Digesten s. Honoré, *Sev. Lawyers* 171.



severischen Texten<sup>42</sup>, eine Verwendung, die auf die substantielle Definition zur Zeit Constantins d. Gr. vorausweist (314, *C. J.* 3, 1, 8): *Placuit in omnibus rebus praecipuam esse iustitiae aequitatisque quam stricti iuris rationem*. Diese juristische *aequitas* besitzt allerdings nicht, zumindest bis zur christlichen Zeit, den allgemeinen Sinn der Gleichheit aller vor dem Gesetz, sondern meint etwa: gleiche Behandlung gleichartiger Rechtsprobleme auf eine Weise, die möglichst weitgehend dem Geist des Gesetzes entspricht und dessen strikte, geschriebene Form demgemäß nach Gesichtspunkten der „Billigkeit“ ergänzt<sup>43</sup>. Es handelt sich also lediglich um das Bemühen, das geschriebene Recht auch mit Elementen der Gleichheit, die als seine wesentliche Quelle angesehen wurde, zu verknüpfen und zu stärken. Diese Auffassung formuliert der Jurist Paulus zur Zeit der Severer schlagwortartig (*Dig.* 50, 17, 90): *In omnibus quidem, maxime tamen in iure, aequitas spectanda est*.

Wie stark sich der etymologisch-begriffliche Inhalt des Wortes *aequitas* auch in seinem praktisch-rechtlichen Gebrauch in den Texten der Zeit der Severer niederschlagen konnte, machen verschiedene Beispiele deutlich: So heißt es in einer *constitutio* Caracallas (*C. J.* 2, 1, 4 aus dem Jahr 212): *Qui accusare volunt, probationes habere debent, cum neque iuris neque aequitatis ratio permittat, ut alienorum instrumentorum inspiciendorum potestas fieri debeat. Actore enim non probante qui convenitur, etsi nihil ipse praestavit, obtineat*. Es wird hier klar, daß die Gleichheit der Rechte des Klägers und des Beklagten die streng logische Basis für die Entscheidung des Kaisers bildet<sup>44</sup>.

Ein weiteres charakteristisches Beispiel für den juristischen Gehalt wie für die klare persönliche Auslegung durch Septimius Severus bildet die Entscheidung (*Dig.* 36, 1, 76, 1)<sup>45</sup> im Fall des Teils des Vermögens, das ein Sterbender seinem Sohn durch *fideicommissum* an seine Frau vermacht hatte, die zugleich Erbin ihres Mannes war. Der Sohn sollte diesen Anteil erhalten *si ad annum vicensimum (pervenerit)*, doch starb er vor der Vollendung seines zwanzigsten Lebensjahres und hinterließ eine Tochter. Der Kaiser entschied nun, daß die Altersgrenze – trotz eines gegenteiligen Beispiels der Zeitkalkulation aus der Zeit Marc Aurels – weit auszulegen sei (Beginn, nicht Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres), damit die Enkelin des ursprünglichen Erblassers diesen Teil seines Vermögens erben konnte. Wie der

<sup>42</sup> *C. J.* 2, 1, 4; 1, 8; 4, 32, 2. Vgl. auch die häufige Verwendung in Texten der severischen Juristen: VJR s.v. *aequitas* (fin.).

<sup>43</sup> S. die o. Anm. 40 angegebene Lit. Von den Römern wurde der eigentliche Begriff der Gleichheit durch die Worte *aequalitas* und *aequalitas* wiedergegeben.

<sup>44</sup> Dasselbe Grundprinzip der Gleichheit der Rechte, in diesem Fall des an- bzw. abwesenden Beklagten, wird in einer Entscheidung der beiden ersten Severer deutlich, die der Jurist Marcian, *Dig.* 48, 17, 1 pr. kommentiert.

<sup>45</sup> Vgl. [Honoré, *Emp.s & L.s.*<sup>2</sup>, 24. Zur gesetzgeberischen Tätigkeit des Septimius Severus und ihrem Geist jetzt auch: N. Lewis, *The Humane Legislation of Septimius Severus*, *Historia* 45 (1996), 104-113. Allgemein zur Gesetzgebung der Dynastie: J.-P. Coriat, *Le prince législateur. La technique législative des Sévères et les méthodes de création du droit impérial a la fin du Principat*, Rome 1997].

Jurist Paulus schreibt, war der Kaiser, *motus et aequitate rei et verbis testamenti*, zu dieser Entscheidung gelangt. Er hatte es also als seine Pflicht betrachtet, diesen Fall mit einem anderen gleichzusetzen, bei dem die formalen Voraussetzungen absolut korrekt waren. Dasselbe Gefühl der Verpflichtung des Kaisers, ausgleichend korrigieren zu müssen, was durch Zufall ungleich geworden war, illustriert sehr schön die folgende *constitutio* des Septimius Severus (C. J. 3, 28, 3 aus dem Jahr 197)<sup>46</sup>: Es ging in diesem Fall um die Erben einer Frau, die bei der Geburt ihres dritten Sohnes gestorben war. Dieses dritte Kind konnte dem Buchstaben des Gesetzes zufolge nicht erben, da seine Mutter nicht dazu gekommen war, es in ihr Testament aufzunehmen. Der Kaiser urteilte jedoch: „... *repentini casus iniquitas* per coniecturam maternae pietatis emendanda est.“ Da man also mit Sicherheit davon ausgehen könne, daß die Mutter, hätte sie weiter gelebt, ihren dritten Sohn ebenfalls in ihrem Testament bedacht hätte, könne er in gleicher Weise wie seine Brüder als legitimer Erbe angesehen werden.

Die speziell soziale Facette dieser Egalisierungstendenzen läßt sich ebenfalls an verschiedenen Beispielen aufzeigen, bei denen die entsprechende Politik der Antonine fortgesetzt und entsprechend den fortgeschrittenen Erfordernissen der Zeit weiterentwickelt wird<sup>47</sup>. Ulpian, dessen Schriften zwar hauptsächlich unter Severus Alexander verfaßt worden sind, der aber die allgemeine Herrschaftsphilosophie der gesamten Dynastie zuverlässig widerspiegelt, nennt als Bestandteil der Pflichten des Provinzstatthalters ausdrücklich den Schutz derjenigen Personen, die innerhalb der politischen und sozialen Hierarchie eine bescheidene Position einnehmen (*humiliores, tenuis vitae homines*), vor Verfolgungen und Einschüchterungen seitens der gesellschaftlich Stärkeren (*potentiores*), aber auch vor den Beschlagnahmen, die das Auftreten der Beamten und der Soldaten begleiteten<sup>48</sup>. Der Statthalter hat ebenfalls dafür zu sorgen, daß der Prozeßgegner einer mächtigen Person, dessen Vertretung niemand übernehmen will, einen Anwalt erhält: *sed si qui per potentiam adversarii non invenire se advocatum dicat aequae oportebit ei advocatum dare*. Übrigens sehen sowohl Ulpian als auch Paulus diejenigen Rechtsgeschäfte als ungültig an, die durch Privatpersonen oder staatliche Organe mit Hilfe von Gewalt oder Einschüchterungen durchgesetzt worden sind<sup>49</sup>.

Trotz der allgemein vorsichtigen Einstellung des römischen Staates gegenüber den unterschiedlichen Arten von Vereinen (*collegia*) bestätigte Septimius Severus den *tenuiores* für das gesamte Reichsgebiet das Recht, Mitgliedsbeiträge zu erheben

<sup>46</sup> Dieselbe freisinnige und unabhängige Rechtsauffassung legt Septimius Severus auch bei anderen Entscheidungen an den Tag, zu diesen s. bes. Honoré a.O. [20-25].

<sup>47</sup> Zur andersartigen Behandlung der *honestiores* und der *humiliores*, die bereits unter den Antoninen greifbar ist, und zum allgemeinen Thema der sozialen Ungleichheit vor und nach der *Constitutio Antoniniana* s.u. S. 120ff. Egalisierungstendenzen bedeuten natürlich nicht eine radikale Austilgung der Ungleichheiten.

<sup>48</sup> *Dig. 1*, 18, 6, 2; 16, 9, 5 (hieraus das Zitat). Vgl. Rostovtzeff, *SEHRE* 405 mit Anm. 14.

<sup>49</sup> *Dig. 4*, 2, 3; 4.

und einmal im Monat eine Mitgliederversammlung abzuhalten<sup>50</sup>. Interessant ist auch die Art und Weise, wie Septimius Severus und Caracalla in einem speziellen Fall das Verhältnis Arbeitgeber–Arbeitnehmer beurteilt haben: Sie entschieden, daß der Tod des Arbeitgebers nicht dessen finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Arbeitnehmer aufhebt (*fidem contractus impleri aequum est*). Ganz offensichtlich wird hier der wirtschaftlich Schwächere gegenüber dem Stärkeren (d.h. den Erben) in Schutz genommen<sup>51</sup>.

Abgesehen von dem Material, das im Corpus Iuris Civilis erhalten geblieben ist, zeugt auch die bekannte Inschrift über die *centonarii* von Solva (in der Provinz Noricum), bei der es sich wahrscheinlich um die Kopie eines kaiserlichen Schreibens an den Provinzstatthalter handelt, von derselben sozialpolitischen Grundauffassung<sup>52</sup>. Aus diesem Text geht hervor, daß dem Verein der *centonarii*<sup>53</sup>, der die Freiwillige Feuerwehr dieses *municipium* bildete und dessen Mitgliedern daher das Privileg zugebilligt worden war, von den lokalen *munera* befreit zu sein, auch einige reiche Bürger der Stadt beigetreten waren und sich hierdurch – ohne daß sie sich aktiv an der gemeinnützigen Tätigkeit des Vereins beteiligt hätten – den finanziellen Verpflichtungen entzogen, die ihnen ihr Vermögen und ihre Position normalerweise auferlegt hätten. Offenbar hatte der Statthalter von Noricum den Kaisern (Septimius Severus und Caracalla) nach diesen Mißbräuchen vorgeschlagen, dieses Privileg der Vereinsmitglieder insgesamt zurückzunehmen. Die Kaiser entschieden jedoch, daß es im Fall der armen Mitglieder weiterbestehen sollte, während die reichen, die *divitiis suis sine onere uti* wollten, aus der Tatsache ihrer Mitgliedschaft keinerlei finanzielle Vorrechte ableiten, aber weiterhin Mitglieder werden dürften<sup>54</sup>.

Wahrscheinlich stammt eine – heute offenbar verschollene – Inschrift aus Thisbe in Böotien<sup>55</sup> ebenfalls aus severischer Zeit, deren Hauptteil ein edictum des Pro-

<sup>50</sup> Ebenda 47, 22, 1 pr. Vgl. *Schtajerman* 312.

<sup>51</sup> *Dig.* 19, 2, 19, 9. Vgl. *Walser, Sept. Sev.* 114.

<sup>52</sup> Vgl. die verbesserte Edition und die Interpretation der Inschrift durch G. Alföldy, *Zur Inschrift des Collegium Centonariorum von Solva*, *Historia* 15 (1966) 433-444; ferner: E. Weber, *Historia* 17 (1968) 106ff.

<sup>53</sup> Das Wort bedeutet „Lumpennäher“; offensichtlich wurden mit ihren Produkten (etwas wie Flickenteppiche) die Feuer bekämpft, was wohl der Hauptgrund dafür gewesen ist, daß man ihnen die Feuerwehr übertragen hat. Vgl. W. Kubitschek in: *RE* III 2 (1899) 1933f. s.v. *centonarius* 1-2.

<sup>54</sup> *Z.* 4f. (Alföldy a.O. 441f.). Vgl. *Walser, Sept. Sev.* 114. Eine vergleichbare Sorge um die analoge Verteilung der Steuerlasten bezeugt die Antwort Caracallas zur Steuer der *μονοεσμία* aus Ägypten (bes. *Z.* 11-14), wenn auch der Erhaltungszustand des entsprechenden Papyrus keine absolut sicheren Schlußfolgerungen zuläßt: J.H. Oliver, *The Monodesmia Response of Caracalla*, *ZPE* 42 (1981) 133-136: *SB* XIV. 2, 11876; [vgl. jetzt *Oliver, GC* 267].

<sup>55</sup> *IG* VII (1892) 2226f. = *Syll.*<sup>3</sup> 884 = *Abbott-Johnson* 129. Zur Datierung der Inschrift – zur Zeit des Proconsuls von Achaia [Ge]minius Modestus – vgl. auch E. Groag, *Die römischen Reichsbeamten von Achaia bis auf Diokletian*, Wien/Leipzig 1939, 79f.; ders., *Die Reichsbeamten von Achaia in spätrömischer Zeit*, Budapest 1946, 7. Zur Interpreta-

consuls der Provinz Achaia über die Zuteilung der Stadt gehörender Äcker für den Anbau enthält. In diesem Edikt wird u.a. festgelegt, daß die Fläche, die jeder – ausnahmslos ortsansässige (*πολίτης*) – Bauer übernimmt, eine bestimmte Größe nicht überschreiten dürfe. Hier wird das Anliegen der Regierungspolitik deutlich, die Kleinbauern zu schützen<sup>56</sup> und die Bildung von Großgrundbesitz zu verhindern, indem sie nunmehr in unverhohlener und direkter Weise in die Regelungen der inneren Angelegenheiten einer griechischen Stadt eingreift.

Ähnliche Tendenzen zur Abmilderung sozialer Unterschiede sind schließlich innerhalb der die Sklaven und die Freigelassenen betreffenden Gesetzgebung der Severer festzustellen. Man darf hier natürlich nicht vergessen, daß die Unterscheidung von Freien und Sklaven eine der Grundkategorien auch der römischen Welt dargestellt hat, so daß es übertrieben wäre, in diesem Bereich große Schritte zu erwarten. Im übrigen erforderte die Aufrechterhaltung des Gehorsams der Sklaven und des maßvollen Verhaltens der Freigelassenen – beides unabdingbare Voraussetzungen für die Stabilität der traditionellen Gesellschaftsstrukturen – Strenge, die auch in dieser Zeit gehandhabt wurde<sup>57</sup>. Bereits seit der Zeit der Antonine hatten die stöi-

---

tion der Inschrift: [J. Tréheux, BCH 77 (1953), 157-162, bes. 158<sup>4</sup>]; U. Kahrstedt, *Das wirtschaftliche Gesicht Griechenlands in der Kaiserzeit*, Bern 1954, 103. 162 Anm. 1; *Pekáry, Studien* 474 Anm. 230.

Ich habe im Oktober 1985 in Thisbe (nach den Angaben in den IG) und im Februar 1986 im Museum von Theben, wohin einige Inschriften von jenem Platz verbracht worden sind, ohne Erfolg nach der Inschrift gesucht.

<sup>56</sup> Dieselbe Fürsorge, in diesem Fall gegenüber staatlicher Willkür (d.h. Requisitionen und anderen Belästigungen durch das Militär), zeigt eine vor einiger Zeit publizierte Inschrift, die ein Schreiben Caracallas (213 n.Chr.) an die Stadt Takina (an der Grenze von Pisidien und Phrygien) und die damit zusammenhängende Verwaltungskorrespondenz wiedergibt: S. Şahin - D.H. French, *Ein Dokument aus Takina*, *Epigraphica Anatolica* 10 (1987) 133ff. (137-140). Der Brief ist fast vollständig erhalten, doch erlauben es die Lücken innerhalb der begleitenden Texte nicht, ein vollständiges Bild von der Geschichte des Falles zu gewinnen. Es scheint jedenfalls deutlich zu werden, daß die Takiner Staatsland bebauten (*coloni dominici*, Z. 16. 32. 18?) und mit ihren Klagen über die in diesem Gebiet stationierten Truppen mit Hilfe der dortigen Prokuratoren – dessen Freigelassene – bis zum Kaiser vordringen konnten. Die Möglichkeit, direkt an den Kaiser appellieren zu können, scheint also die zunächst nachteilige Lage der Dorfbewohner gegenüber den Truppen des Proconsuls und deren Forderungen ausgeglichen zu haben. [Vgl. jetzt auch G. Marasco, *Mnemosyne* 47 (1994) 495-511].

<sup>57</sup> Besondere Erwähnung verdienen die folgenden diesbezüglichen Beispiele: a) die außerordentlich schweren Strafen für die Helfer entfloherer Sklaven und den Verkauf von Freien in die Sklaverei, Paulus, *apud* Mos. et Rom. Legum Collatio 14, 2, 1-3 (= *FIRA*<sup>2</sup> II p. 577), b) die Nichtanerkennung solcher Verkäufe (und der faktischen Umwandlung des status der Verkauften) seitens des Staates: *C. J.* 7, 16, 1; *Pauli Sententiae* 5, 1, 1, 4 (= *FL-RA*<sup>2</sup> II p. 386), c) das Beharren auf der unerzwungenen Freilassung und das bewiesenermaßen gute Verhältnis der einstigen Herren zu ihren freigelassenen Sklaven; wenn ein Herr seinen Sklaven, der eines Verbrechens angeklagt war, das die Todesstrafe nach sich ziehen würde, nicht verteidigte, so konnte dieser nicht freigelassen werden, auch wenn er schließlich freigesprochen wurde (*Dig.* 40, 9, 9). Die Regelungen zeugen vom Bemühen

schen Ideen deutlich auf die Konzeption der Regierungspolitik eingewirkt, und zwar in einer Weise, daß gerade in diesem Punkt die Gegebenheiten in severischer Zeit nicht so sehr als Bestandteile einer neuen, eigenen Phase erscheinen, sondern als weitere Schritte innerhalb einer gradlinigen Entwicklung<sup>58</sup>. Prinzipiell ist die Feststellung von Interesse, daß – auch – mit dieser Entwicklung die Formulierung einer entsprechenden, wenn auch in charakteristischer Weise großzügigeren Theorie zusammengestellt: Frühestens zur Zeit Marc Aurels entfaltet der Jurist Florentius seine schriftstellerische Tätigkeit, der die Einrichtung der Sklaverei für „der Natur zuwiderlaufend“ erklärt<sup>59</sup>, während Ulpian die Meinung vertritt, daß die Sklaven zwar innerhalb des Bürgerlichen Rechts (*ius civile*) keine Rechtspersonen sind, was jedoch nicht für das Naturrecht (*ius naturale*) gilt, dem zufolge *omnes homines aequales sunt*<sup>60</sup>.

Was die Zeit des Septimius Severus und des Caracalla anbelangt, so sind für den Gegenstand unserer Untersuchung folgende Fälle von besonderem Interesse: In einer *constitutio* aus dem Jahr 208 heißt es<sup>61</sup>: *iniuriarum ex persona quoque servi damnatus infamia notatur*. Es wird also festgelegt, daß einem wegen der Mißhandlung

---

um die Aufrechterhaltung der abgestuften sozialen Hierarchie und der Eingliederung von überprüften neuen Mitgliedern in die Reihen der freien Bürger. Die Aufnahme zahlreicher entflohener Sklaven in die Räuberbande des Bulla unter Septimius Severus und die paradigmatische Hinrichtung ihres Anführers (*Cass. Dio* 76 [77], 10, 5. 7) zeugen von der damaligen Brisanz des Themas der Behandlung und des Gehorsams der Sklaven. Zur Strenge des Septimius Severus gegenüber den Freigelassenen s. *Cass. Dio* 76 (77) 6, 1-2. Zur einschlägigen Lit. s. folgende Anm.

<sup>58</sup> Vgl. bes. die hilfreiche Studie von A. Piganiol, *Les empereurs parlent aux esclaves*, *Romanitas* I (1958) = *Scripta varia* III, Brüssel 1973, 202-211 (bes. 203-207); *Schtajerman* 305-310 (zur Politik der beiden ersten Severer), 341-345 (zur Zeit des Severus Alexander), die allerdings allgemein dazu tendiert, die Bedeutung dieser – und sei es nur „korrigierenden“ – Veränderungen innerhalb der Anschauungsweise und der Gesetzgebung zu unterschätzen; *Soraci* 90-96 (zur Zeit des Severus Alexander). Allgemein zur theoretischen Einordnung und zur praktischen Behandlung der Sklaven seit der Zeit der Antonine s.u.a. *Kaser* I 284; *Gaudemet, Inst.* 546ff.

<sup>59</sup> *Dig.* 1, 5, 4 pr.+1: *Libertas est naturalis facultas eius quod cuique facere libet, nisi si quid vi aut iure prohibetur. (1) Servitus est constitutio iuris gentium, qua quis dominio alieno contra naturam subicitur*. Vgl. S. Brassloff in: *RE* VI 2 (1909) 2755f. s.v. Florentius Nr. 4. Mit Recht bemerkt M. Finley, *Between Slavery and Freedom*, *CSSH* 1964 = *Economy and Society in Ancient Greece*, Harmondsworth (Penguin) 1983, 130, daß diese Ansicht die Sklaverei gleichermaßen als notwendig für den Bestand jeder – antiken – Gesellschaft (*ius gentium!*) einschätzt; das klare Zugeständnis eines derartigen Widerspruchs zwischen der Natur und dem Recht von seiten eines römischen Juristen ist nichtsdestoweniger von besonderer Bedeutung.

<sup>60</sup> *Dig.* 50, 17, 32: Vgl. vom selben Autor ebenda I, 1, 4 und I, 1, 3; hierzu *Honoré, Ul.* 28.

<sup>61</sup> *C. J.* 2, 11, 10. *Schtajerman* 305 deutet diese Stelle dahin, daß der Herr auch für Rechtsverstöße bestraft werde, die sein Sklave begangen hatte(!), obwohl die korrekte Interpretation bereits 1899 von *Mommsen, StrR* 805 Anm. 2 vorgelegt worden ist. Vgl. ferner (zur Formulierung: *iniuria ex persona X*): W. W. Buckland, *A Text-book of Roman Law from Augustus to Justinian*, 3<sup>rd</sup> ed. rev. by P. Stein, Cambridge 1963, 592.

eines Sklaven zu Verurteilenden dieselbe Strafe der *infamia* zuzumessen sei, wie sie für ein entsprechendes Verbrechen gegenüber einem Freien Gültigkeit hatte. In den *Digesten*<sup>62</sup> wird ein Brief des Septimius Severus an den Prätor Fabius Cilo angeführt, in dem dieser mit der Untersuchung der Beschwerden von Sklaven beauftragt wird, die *ad status* Zuflucht genommen hatten (gemeint sind sicher Kaiserstatuen) und gegen ihre Herren Klage führten. Ulpian bemerkt dazu<sup>63</sup>, daß, selbst wenn die Züchtigung eines Sklaven nicht zum Zweck der Beleidigung seines Herrn geschehen sei, so daß dieser ein Verfahren gegen den Schuldigen hätte anstrengen können und müssen, der Prätor dennoch verpflichtet sei, diese Handlung nicht ungestraft zu lassen, und zwar besonders dann nicht, wenn der Sklave ausgepeitscht oder gefoltert worden sei. Denn, fügt er hinzu, eine solche Behandlung „kann offensichtlich auch ein Sklave spüren“ (*et servum sentire palam est*). Derselbe Autor heißt an einer anderen Stelle die Ansicht gut<sup>64</sup>, daß in dem Fall, in dem ein Sklave als Erbe eingesetzt sei, wenn dem Erblasser keine Kinder geboren worden seien, die Gattin des letztgenannten jedoch schwanger sei, der Prätor verpflichtet sei, die Legitimität der Geburt zu schützen, so daß keine falschen Erben auftreten könnten. Ulpian beruft sich zwar auf die Bewahrung der Sozialethik, doch ist das Ergebnis jedenfalls die Gleichbehandlung eines Sklaven und eines Freien, der an dessen Stelle träte. An einer anderen Stelle schließlich vertritt er die Auffassung<sup>65</sup>, daß die Sklaven – offenbar die reicheren – das Recht besäßen, einen Verwalter (*procurator*) für ihr Vermögen einzustellen, der sie dann gegebenenfalls auch vor Gericht vertreten könne.

Was die Freilassung und die Freigelassenen anbetrifft, so läßt sich an verschiedenen Beispielen eine entsprechende Grundhaltung aufzeigen. Im Jahre 208 urteilen Septimius Severus und Caracalla<sup>66</sup>, daß die durch *fideicommissum* ihres Herrn freigelassenen Sklaven, die auch Kinder hatten, nicht deshalb in den Status von Sklaven zurückversetzt werden dürften, weil der Sohn des Erblassers in der Zwischenzeit das Testament angefochten hatte und es ihm gelungen war, es für ungültig erklären zu lassen. Unter Caracalla (215) ergeht ein Beschluß<sup>67</sup>, dem zufolge von einem ehemaligen Sklaven keine Gelder eingefordert werden dürften, die ihm zu einem Zeitpunkt geliehen worden waren, als er noch nicht frei war, und dies vor allem, wenn ihm sein persönliches Vermögen (*peculium*) nicht von seinem Herrn vermacht worden war. Caracalla und Septimius Severus ordneten außerdem an, daß ein Freigelassener, dem etwas vererbt worden war, dieses Erbe nicht deshalb verlieren dürfe, weil er in der Zwischenzeit durch kaiserliche Gunst „die Ringe“ (*anulos*) erhalten hatte, also in

<sup>62</sup> 1, 12, 1 pr.-2. [S. dazu R. Gamauf, *Ad statuam licet confugere*, Frankfurt 1999.]

<sup>63</sup> *Dig.* 47, 10, 15, 35. Zur Einstellung Ulpians gegenüber den Sklaven (in den hier angeführten Fällen und allgemein) vgl. *Schtajerman* 342ff.; *Honoré, Ul.* 245.

<sup>64</sup> *Dig.* 25, 4, 1, 13.

<sup>65</sup> Ebenda 3, 3, 33 pr.-1.

<sup>66</sup> *C. J.* 3, 28, 4.

<sup>67</sup> Ebenda 4, 14, 2.

den Ritterstand erhoben worden war<sup>68</sup>. Aus der Zeit des Severus Alexander stammt die Genehmigung, daß kaiserliche und private Freigelassene den Beruf des Rechtsanwalts (*patrocinium*) ausüben durften, wenn sie über die dazu notwendige Ausbildung verfügten<sup>69</sup>. Bei aller Unterdrückung und Härte, die der Staat stets gegenüber den nicht freien Mitgliedern des Volkes bewiesen hat, ist doch auch hier die allgemeine Tendenz nicht zu verkennen, diesen ebenfalls einige Rechte zuzugestehen. Zugleich wurden damit die Rechte der Herrn und Patrone entsprechend beschnitten, deren Stelle nun zwar indirekt, aber faktisch, die kaiserliche Verwaltung für sich beanspruchte<sup>70</sup>.

Abschließend muß festgehalten werden, daß die dargestellten Tendenzen zu einer mehr oder weniger großen Angleichung traditioneller Unterschiede zwischen den Untertanen des Kaisers gerade in dieser Zeit nicht verwundern dürfen, in der der seit Augustus bestehende principatus in eine volle Monarchie (*dominatus*) umgewandelt und der Weg zur Staatsform der späten Kaiserzeit vorgezeichnet wurde<sup>71</sup>. An dieser Stelle ist auf die treffende Feststellung von Dieter Nörr hinzuweisen, daß jede Form der – echten – Monarchie „eine eigentümliche Egalisierungstendenz“ in sich birgt, die den Monarchen mit den führenden Schichten der Bevölkerung in Konflikt bringt und ihn zum Beschützer der unteren Schichten werden läßt<sup>72</sup>, dies aber natürlich nur bis zu einem Grad, der nicht die Stabilität der bestehenden Gesellschaftsordnung und ihre glückliche Symbiose mit der Monarchie gefährdet, sondern diese, im Gegenteil, garantiert.

---

<sup>68</sup> *Dig.* 35, 1, 33, 2.

<sup>69</sup> *C. J.* 2, 6, 2.

<sup>70</sup> Vgl. *Schajerman* 310; *Petit*, *HGER* 350.

<sup>71</sup> Schlagwortartig formuliert *Walser*, *Sept. Sev.* 104: „Prinzipat und Spätantike treffen sich gleichsam in der Person des Afrikaners auf dem Thron“. Natürlich ist die strenge Scheidung einer „guten“ (*principatus*) und einer „schlechten“ (*dominatus*) Epoche innerhalb der römischen Kaiserzeit, die man gewöhnlich mit Diokletian enden läßt, ein geistiges Nebenprodukt des liberalen Enthusiasmus des 19. Jahrhunderts: vgl. die umfassende Untersuchung von J. Bleicken, *Prinzipat und Dominat. Gedanken zur Periodisierung der römischen Kaiserzeit*, Wiesbaden 1978; m.E. sollte allerdings die Bedeutung der Zeit der Severer innerhalb der Gesamtentwicklung stärker betont werden (vgl. z.B. ebenda 20 Anm. 14 zu den numismatischen Zeugnissen).

<sup>72</sup> In seiner Rez. zu *Garnsey*, *Soc. St.*, *ZRG* 88 (1971) 414. Vgl. dens., *Imperium und Polis in der hohen Prinzipatszeit*<sup>2</sup>, München 1969, 92ff.

Hier verdient auch die zusammenfassende Würdigung Erwähnung, zu der G.C. Picard, *La civilisation de l’Afrique romaine*, Paris 1959, 145 auf der Grundlage der Zeugnisse zur Sozialgeschichte Nordafrikas unter den Severern gelangt ist: „Il n’est pas excessif de dire que jamais l’Empire romain et d’une façon générale, le monde méditerranéen ne furent plus démocratiques que sous le ‚dominat’ des empereurs lepicains“.

e) *Caracallas Edikt von Banasa, die Entwicklung der Auffassungen vom Verhältnis Staat – Tributpflichtige und die indulgentia der Severer*

Als besonders interessant erweist sich auch im Rahmen des hier behandelten Problemkreises die Untersuchung bestimmter Aspekte der Auffassungen der Severer hinsichtlich des Verhältnisses und der wechselseitigen Verpflichtungen der staatlichen (d.h. kaiserlichen) Oberhoheit und der Untertanen in den Provinzen, wie sie sich Verwaltungsentscheidungen und anderen Texten offiziellen Charakters entnehmen lassen. Von grundlegender Bedeutung ist hier ein durch eine Inschrift überliefertes edictum des Caracalla aus Banasa<sup>1</sup>, einer römischen colonia in der Provinz Mauretania Tingitana (etwa dem heutigen Marokko). Dieses Edikt<sup>2</sup> stammt aus dem Jahr seiner elften tribunicia potestas (10. Dezember 215 bis 9. Dezember 216), als der Kaiser seinen letzten Zug gegen die Parther vorbereitete oder bereits begonnen hatte. Der Text verkündet, daß den Bewohnern bestimmter Provinzen des Reiches ihre Geld- oder Getreideschulden (*debita fiscalia frumentaria sive pecuniaria*) gegenüber der kaiserlichen Kasse erlassen würden<sup>3</sup>. Diese Provinzen waren sicher die Mauretania Tingitana und sehr wahrscheinlich die Nachbarprovinz Mauretania Caesariensis. Eine allgemeinere Gültigkeit auch für andere afrikanische Provinzen kann mit einiger Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden<sup>4</sup>.

Als Geschenke gewährte Tilgungen oder Reduktionen von Schulden dieser Art sind in der Geschichte des imperium natürlich nicht unbekannt<sup>5</sup>. Das Unvermögen der Tributpflichtigen, die finanziellen Forderungen des Staates zu erfüllen, war ein geläufiges Phänomen und entsprechend häufig die als Generosität ausgegebene

<sup>1</sup> Die griechische Schreibung des Namens der Stadt lautet Βάνασσα (*Ptol. geogr.* 4, 1, 13), die lateinische *Banasa* (z.B. *Plin. nat.* 5, 1, 5). Zu ihrer Geschichte zusammenfassend (mit Bibl.): M. Euzennat, *PECS* 140f. s.v. Banasa; J. Desanges, *Pline l'Ancien. Histoire Naturelle V 1* (Paris: Les Belles Lettres 1981) 93f.

<sup>2</sup> Editio princeps: R. Thouvenot, *Une remise d'impôts en 216 ap. J.-C.*, CRAI 1946, 548-558. Vgl. *AnÉp* 1948, 109. Vgl. auch die jüngere erschöpfende Analyse und historische Auswertung des Textes von *Corbier, Le discours* (mit Lit.). Wertvoll auch die Analyse von *Williams, Car.* 76-80, der überzeugend auch in diesem Edikt Elemente des persönlichen Stils des Kaisers nachweist. [G. Di Vita-Evrard, *L'édit de Banasa: un document exceptionnel?*, *L'Africa Romana* 5 (1988), 287-303 hat versucht, den Inhalt des Edikts zu banalisieren, zu Unrecht]

<sup>3</sup> Z. 5-6.

<sup>4</sup> Vgl. *Corbier, Le discours* 213 mit Anm. 5. Die allgemein bekannte begrenzte Gültigkeit des Edikts könnte letztlich die im Text fehlende genaue Benennung der begünstigten Gebiete erklären (Z. 11ff.).

<sup>5</sup> Vgl. die bereits von *Mommsen, StR* II 1015 zusammengestellten Fälle. Außerdem (mit weiterführender Lit.): H. Kloft, *Liberalitas Principis*, Köln 1970, bes. 120-124; A.E. Hanson, *Evidence for a Reduction in Laographia at Philadelphia in Gaius' Second Year*, *Proc. of the XVI Int. Con. of Papyr.* (= *Amer. Stud. in Pap.* 23), Chico 1981, 345-355.



Notwendigkeit, Schulden zu erlassen, wenn es angesichts der Gefahr von Unruhen oder der Lähmung des gesamten Steuersystems als ratsamer betrachtet wurde, nicht weiter auf ihrer Begleichung zu beharren. Die steuerlichen Verpflichtungen belasteten bekanntlich vor allem die Bewohner der Provinzen, die verpflichtet waren, zusätzlich direkte Steuern (*tributa*) zu entrichten, während die bevorrechtigten Bewohner Italiens, nicht jedoch immer auch alle römischen Bürger in den Provinzen (s.u. S. 144ff.), lediglich indirekte Steuern (*vectigalia*) zu zahlen hatten, die nur aufgrund bestimmter Anlässe (Erbschaften, Handel) und nicht auf jährlicher Basis anfielen. Hinter dieser unterschiedlichen Behandlung stand jedenfalls eine entsprechende Herrschafts- und Ausbeutungsideologie: Die Provinzbewohner waren im besten Fall – wie es einmal Tiberius für den Fall Ägyptens erklärt hat – die zu scherenden (immerhin aber nicht zu schindenden) Schafe in den Händen der staatlichen Organe<sup>6</sup>. Die Provinzen hatten im wesentlichen das imperium zu unterhalten, das sie durch schrittweise Unterwerfung an sich gebracht hatte.

Die Schulderlasse zugunsten von Römern und Nichtrömern bezogen sich manchmal auf lange Zeitspannen, wie derjenige aller Schulden gegenüber dem Staat unter Hadrian (für eine fünfzehnjährige Periode)<sup>7</sup> und ein weiterer unter Marc Aurel (für eine fünfundvierzigjährige Periode)<sup>8</sup>, was zeigt, wie schleppend gewöhnlich deren Begleichung erfolgte. Es wäre jedoch übertrieben, sich der alten Ansicht Mommsens anzuschließen<sup>9</sup>, daß die beiden erwähnten Fälle als Hinweise auf einen regelmäßigen Schuldenausgleich zugunsten vieler zu deuten wären. Ein steuertechnischer (oder besser steuerlöschender) Automatismus dieser Art hätte sicherlich jede Form von Verzögerung der Zahlungen an den Staat ermutigt. Im übrigen hat Hadrian die erwähnte Maßnahme anlässlich seines ersten Einzugs in Rom nach der Thronbesteigung ergriffen, und Marc Aurel erwies seine Großmut zwischen 176 und 178, als er nach der Niederschlagung der Erhebung des Avidius Cassius aus dem Orient zurückgekehrt war. Die Umstände sprechen für sich selbst: Aus Anlaß von Festlichkeiten, aber parallel auch aus der Notwendigkeit heraus, die Loyalität der Untertanen zu stärken, waren die Kaiser bereit, finanzielle Großmut zu beweisen; ihre Macht basierte ja auf der Duldsamkeit oder dem Wohlwollen ihrer Untertanen, einem Wohlwollen, das sie systematisch pflegten und dadurch sicherzustellen suchten, daß sie konsequent die Rolle des öffentlichen Wohltäters spielten, wie es von P. Veyne im Detail herausgearbeitet worden ist<sup>10</sup>. Der Steuererlaß zählte letztlich ebenfalls zu den fundamentalen sozialen Waffen in der Hand der Kaiser, die man

<sup>6</sup> *Cass. Dio* 57, 10, 5. Vgl. *Suet. Tib.* 32, 2 und H.I. Bell, *Egypt from Alexander the Great to the Arab Conquest*, Oxford 1948 (Repr. 1966) 76.

<sup>7</sup> *Cass. Dio* 69.8.1<sup>2</sup>. Vgl. den Kommentar in der zweisprachigen Ausgabe von E. Cary-H.B. Foster, *Dio's Roman History* (LoebCL) VIII (1925) 438f.

<sup>8</sup> *Cass. Dio* 71 (72), 32, 2.

<sup>9</sup> Mommsen a.O.: „eine von fünfzehn zu fünfzehn Jahren eintretende Gesamtrevision der Restforderungen“. Vgl. *Pekáry, Studien* 483 (auch zum Edikt von Banasa).

<sup>10</sup> *P&C*, bes. 635ff. mit Anm.

besser unter dem traditionellen Schlagwort *panis et circenses* kennt. Die übliche offizielle oder inoffizielle Begründung für Schenkungen dieser Art bildete also ein spezieller Feieranlaß für das Reich und das Gefühl der Notwendigkeit, dem einfachen Volk die Anteilnahme an positiven Ereignissen, aber natürlich auch bei Kriegs- oder Naturkatastrophen, deutlicher vor Augen zu führen. In den letztgenannten Fällen war ja ohnehin eine normale Entrichtung der von seiten des Staates vorgesehenen Steuern unmöglich. Häufige Beispiele dieser Art waren offenbar die durch Erdbeben geschädigten Provinzstädte<sup>11</sup>.

Kennzeichnend für die diesbezügliche Grundeinstellung der römischen Verwaltung und speziell zur Zeit eines Kaisers, der den Provinzen besonderes Interesse entgegenbrachte, ist ein Edikt Hadrians aus Ägypten<sup>12</sup>: Hier wird die Begleichung der finanziellen Abgaben an den Staat, der wirtschaftlichen Potenz der einzelnen Gebiete der Provinz entsprechend, für einen bestimmten Zeitraum ausgesetzt. Das Edikt des Kaisers basiert auf dem Grundgedanken, daß der Nil trotz seines schwankenden Wasserstands eine sichere Gewähr für die künftige (und absehbare) Begleichung der Schuld darstelle. Bereits im selben Jahr, in dem das Edikt erlassen wurde (136), hatte der Nil dem Wortlaut der Inschrift entsprechend nach einigen Jahren des Tiefstands wieder seinen gewohnten Wasserstand erreicht, wodurch die Fruchtbarkeit des Landes wiederhergestellt war. Der Kaiser hielt es aber dennoch für notwendig, durch diese Maßnahme ποιήσασθαι τινὰ πρὸς τοὺς γεωργοὺς φιλανθρωπίαν<sup>13</sup>. Die Großmut des Kaisers beschränkte sich mithin auf eine Abwägung einerseits der unmittelbar vorhergegangenen Naturprobleme und andererseits der dauerhaften natürlichen Qualitäten einer Landschaft, die eine baldige Begleichung der jeweiligen Schuld garantierten<sup>14</sup>. Allgemein ist hier wie in den Fällen eines tatsächlichen Erlasses von Schulden gegenüber der Staatskasse zu beobachten, daß die Untertanen des Kaisers höchstens als um seine Nachsicht Ersuchende auftreten, während jener die Rolle des sich erbarmenden Gönners einnimmt, der ihnen etwas von dem schenkt, was sie ihm schulden<sup>15</sup>. Die φιλανθρωπία des Kaisers kam nicht bloß in Not gerate-

<sup>11</sup> Vgl. z.B. für die Thronbesteigung von Kaisern die Zusammenstellung bei A.E. Hanson a.O. (s.o. Anm. 5) 354f. sowie für Erdbeben und kriegerische Ereignisse die Nachrichten bei *Tac. ann.* 2, 47; 4, 13; 12, 58. 63.

<sup>12</sup> P. Jouguet, REG 33 (1920) 375ff. (Text: 379f.) = *SB III 1* (1926) 6944 [vgl. *Oliver, GC* 88].

<sup>13</sup> Z. 10.

<sup>14</sup> Treffend die Bemerkungen von W.L. Westermann, *JEA* 11 (1925) 178: „... no doubt this moratorium on the money revenues of the one year was acceptable to the peasants of Egypt. But it supports the view that the economic policy of Hadrian's administration was that of a sensible creditor rather than a generous one.“

<sup>15</sup> Cassius Dio z.B. wertet der Erlaß von Schulden gegenüber dem Staat durch Marc Aurel als Zeichen der Großmut (μεγαλόφρων, 71 [72], 32, 3) des Kaisers, während Tacitus *ann.* 2, 47 die gleiche Maßnahme des Tiberius zugunsten der erdbebengeschädigten Bewohner von Sardes auf die allgemeine *misericordia* zurückführt, die ihr Mißgeschick geweckt habe.

nen, sondern auch solchen Untertanen zugute, die eine derartige Schenkung als logische Gegenleistung für dem Reich erwiesene Dienste kaum verdient hätten. Die von einem Kaiser erwiesene Wohltat war stets ein reiner Gnadenakt und richtete sich nicht nach dem wie auch immer einzustufenden Verdienst der Tributpflichtigen.

Genau deswegen erweist sich den uns sonst zur Verfügung stehenden Quellen zufolge die Art und Weise als Neuerung, in der Caracalla das Edikt von Banasa begründet. Zu Beginn des Edikts wird zunächst allgemein darauf hingewiesen, daß er diese Maßnahme zugunsten der Einwohner der genannten Provinzen ergreife, *obsequium et fidem vestram remunerans* (Z. 5), um im Anschluß – nach der konkreten Festlegung der Fälle, die das Edikt abdeckt – die Begründung mit folgendem Satz zu konkretisieren: *certum habens quod indulgentiam meam obsequio sitis remuneraturi, cum vicor(um) et provinciarum bene de re p(ublica) merentium non tantum viris fortibus in omni ordine spectatissimis castrensium adque civilium officiorum, verum etiam silvis quoque ipsis caelestium fertilibus animalium, meritum apud me conlocaveritis* (Z. 10-14). Unmittelbar im Anschluß daran liest man den hochinteressanten Nachsatz: *hoc beneficio meo praesumo omnes de cetero annuas pensitationes sive in frumento seu in pecunia eo promptius daturos quo me reputabitis non expectasse quin ultro offerrem neque petentibus vobis neque sperantibus nova remedia et magnificam indulgentiam* (Z. 14-17).

Festzuhalten ist zunächst, daß Caracalla dem Gehorsam (*obsequium*) der Provinzbewohner einen besonderen Gehalt unterlegt und einen entsprechenden Wert beimißt. Dieser Gehalt umfaßt die zum Wohl des Staates von den Provinzbewohnern unternommenen Aktivitäten, die zusammenfassend auch durch den Begriff *meritum* ausgedrückt werden<sup>16</sup>. Der genaue Zeitraum, in dem diese Aktivitäten angesiedelt sind, geht nicht direkt und klar aus dem Text hervor, wo die Hauptaussage um die im ablativus instrumentalis stehenden Worte *viris* und *silvis* gewoben ist und so der Eindruck einer syntaktischen Unbeholfenheit entsteht. Er wird jedoch klar, wenn man berücksichtigt, daß das Partizip *merentium* nicht nur die Gegenwart, sondern zumindest auch eine gewisse Zeitspanne der Vergangenheit einschließt (diese Eigenschaften von Personen und Tieren lassen sich nicht in einen Gegenwartsmoment zwängen), wobei *conlocaveritis* entweder als Konjunktiv Perfekt oder als Indikativ Futur II aufzufassen ist. Die letztgenannte Möglichkeit ist vielleicht eine bewußte Mehrdeutigkeit. Ob man nun annimmt, daß sich das *conlocaveritis* einzig auf die Vergangenheit bezieht und der Satz, in dem es enthalten ist (*cum ...*), den vorherigen Satz im Futur I (*quod sitis remuneraturi*) begründet oder daß es selbst in die Zukunft weist und das unmittelbar Vorhergegangene erklärt, so dehnt die klare Verbindung der beiden Sätze die Gesamtaussage doch auch auf die Zukunft aus. Auf diese Weise erhalten die von den Provinzbewohnern zum Wohl des imperium unternommenen

<sup>16</sup> Corbier, *Le discours* 222: „Le *beneficium* impérial est une réponse à l’*obsequium* des provinciaux, mais non – la nuance est essentielle – au *meritum* qu’ils ont acquis par leurs *officia*“ trifft also nicht genau den Sinn des Textes.

Aktivitäten faktisch einen zeitübergreifenden Charakter: Es gab sie, es gibt sie, und es wird sie stets geben<sup>17</sup>.

Bereits diese Annahme der Kontinuität zeigt nicht nur das Vertrauen des Kaisers in die guten Dienste dieser Gebiete, sondern auch seine Bereitschaft, eigentlich selbstverständliche Beiträge eben dieser Gebiete zur Erhaltung des Reiches als besonders wertvoll (und daher der Belohnung wert) einzustufen. Faktisch setzt sich das *meritum* der belohnten Afrikaner aus folgenden Einzelementen zusammen: a) der Erziehung tapferer Männer, die sich auf allen militärischen und politischen Dienstebenen des römischen Staates glanzvoll bewähren, in diesen Dörfern und Provinzen (*vici et provinciae*), und b) der reichen Aufzucht „himmlischer Tiere“ (*caelestium animalium*), die offensichtlich in den Augen des Kaisers ebenfalls von großem Nutzen waren, in den dortigen Wäldern. Die genauere Bestimmung dieser Tiere ist Gegenstand zahlreicher Erörterungen geworden<sup>18</sup>: Man hat hier die Wahl vor allem zwischen den beiden bekannten Schwächen Caracallas, den Löwen und den Elefanten, beides Tierarten, die ihm diese Gebiete Afrikas liefern konnten. Die Elefanten wären nicht nur für seinen Orientfeldzug nützlich gewesen, sondern auch für die Imitation der Züge Alexanders und des Dionysos nach Indien insgesamt, was uns Cassius Dio ausdrücklich bestätigt (77 [78], 7, 4): ... και ἐλέφαντας πολλοὺς συμπεριήγετο, ὅπως καὶ ἐν τούτῳ τὸν Ἀλέξανδρον, μᾶλλον δὲ τὸν Διόνυσον, μιμῆσθαι δόξῃ. Andererseits kann man die Löwen geradezu als die „Haustiere“ des Kaisers bezeichnen; er hielt nicht nur zahlreiche dieser Tiere, sondern behandelte einen von ihnen, namens Akinakes, wie einen Menschen, fütterte ihn an seinem Tisch und ließ ihn in seinem Bett schlafen<sup>19</sup>. Das Attribut *caelestia* scheint jedenfalls besser zu den Löwen zu passen<sup>20</sup>.

<sup>17</sup> Vgl. *Corbier, Le discours* 225, die davon ausgeht, daß die Worte *bene merentium* „exprime l'idée de futur“, und annimmt, daß *bene* „meriti“ gewählt worden wäre, wenn sich der Sinn auf die Vergangenheit hätte ausdehnen sollen. Diese Interpretation ist jedoch zu eng: Das Präsens ist gerade deshalb verwendet worden, weil es die Fortsetzung der Handlungen (und nicht deren Vollendung) anzeigt. Vgl. auch *Williams, Car.* 78.

<sup>18</sup> Die beiden hauptsächlichen Deutungen (Elefanten – Löwen) zuerst bei A. Piganiol, CRAI 1946, 528; die erstgenannte wird ausführlich gestützt von J. Guey, REA 49 (1947) 248-273. Die entsprechende Lit. zusammengestellt bei *Corbier, Le discours* 217-221; s. außerdem *Williams, Car.* 78 (stimmt Guey zu).

<sup>19</sup> *Cass. Dio* 78 [79], 7, 2-3.

<sup>20</sup> S. bes. das Zeugnis des Lucius Ampelius (2.-3. Jahrhundert n.Chr.), Liber memorialis II 5 zur engen Beziehung zwischen Hera und dem Löwen von Nemea und zu seiner Verwandlung in ein Sternzeichen (... *leonemque caelesti dignitate est honorata*). Vgl. außerdem A. Steier in: RE XIII 1 (1926) 982f. s.v. Löwe und zur Identifizierung Tanit/Dea Caelestis–Hera (beide Göttinnen sind mit dem Löwen verbunden) bes. F. Cumont in: RE III 1 (1897) 1249 s.v. Caelestis. Außerdem ist darauf hinzuweisen, daß Oppian in seinen *Κυνηγετικά*, die Caracalla gewidmet sind, die Löwen „Libyens“ (die in der Antike übliche Bezeichnung für ganz Afrika westlich des Nils) als über allen anderen stehend bezeichnet (III 40-41): ... ἠδὲ λέοντων κοιρανικῶν Λίβυες μέγα κοιρανέουσι λέοντες. Die Interpretation, für die sich *Corbier, Le discours* 219 schließlich entscheidet: „les animaux

In jedem Fall kann man hier von einer ethischen und faktischen Überhöhung der Aktivitäten der Provinzbewohner und fast auch von einem romantischen Zug innerhalb der Auffassungen des Kaisers sprechen<sup>21</sup>: Provinzen, die solche Männer und solche Tiere hervorbringen, offerieren dem Staat so viel, daß sie es verdienen, von einigen anderen Tributverpflichtungen entbunden zu werden. Nicht allerdings für immer: In diesem Punkt lassen die Geste des guten Willens und die praktische Würdigung keine Mißverständnisse aufkommen. Die – wie sie sich gibt – spontane Großmut des Kaisers lief lediglich darauf hinaus, den Stolz seiner Untertanen anzustacheln, damit sie in der Zukunft auch ihre normalen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Staat exakt erfüllten. Dennoch bleibt die Feststellung einer – wenn auch „außerordentlichen“ – praktischen Egalisierung der festen fiskalischen Verpflichtungen der Provinzbewohner und ihrer sonstigen Dienstleistungen. Letztere hätte das traditionelle Verständnis des Verhältnisses Staat – Tributpflichtige kaum aus dem engen Kreis nahezu selbstverständlicher, einseitiger und streng komplementärer Verpflichtungen der Provinzen gegenüber Rom ausgesondert. Die staatlichen Bediensteten erhielten einen angemessenen (auch finanziellen) Lohn für ihren Eifer, ohne daß dies insgesamt, nach Gebieten gebündelt, irgendwie geartete Sonderansprüche ihrer Herkunftsorte auf die Gunst des Kaisers begründete. Dies konnte nur dank einzelnen Personen aus der kaiserlichen Umgebung ausdrücklich und öffentlich geschehen, denen Gunst in der Form von Heimatförderung erwiesen wurde und deren Ausrufung zum gesellschaftlichen Vorbild auf jeden Fall für den Staat weiteren Wert besaß (ständiges Bedürfnis nach Sicherheit und Ordnung in den Provinzen)<sup>22</sup>. Ebenso wäre die Lieferung wilder Tiere an den Kaiser als Geschenk oder ihr Verkauf im Reichsexporthandel sicher nie als besonderer Beitrag zum Wohlergehen des Staates eingestuft worden, geschweige denn als ein Vorgang, der, auch

---

destinés à Sa Majesté“ (daß sich also das *caelestia* auf den kaiserlichen Empfänger beziehe), kann sich nicht auf entsprechende Quellen stützen.

<sup>21</sup> Die Anmerkung von Thouvenot a.O. (s.o. Anm. 2) 557f. ist absolut gerechtfertigt: „Le style fleuri de ce document nous étonne un peu: nos administrations n’ont plus coutume d’invoquer les forêts et leurs hôtes; même à l’époque romaine, les décisions impériales sont rédigées dans un style plus sobre.“

<sup>22</sup> Vgl. z.B. folgende Fälle: a) das Verhalten Octavians gegenüber der Stadt Aphrodisias in Karien, der Heimatstadt seines ihm ergebenen Freigelassenen Gaius Iulius Zoilus (*Reynolds* doc. 10: S. 96, vgl. S. 157), b) Die Befreiung der Insel Kos von allen direkten Steuern (*omni tributo vacui*) durch Claudius, weil sie die Heimat seines Arztes Gaius Stertinius Xenophon war (*Tac. ann.* 12, 61, vgl. E. Koestermann, Cornelius Tacitus. *Annalen* III, Heidelberg 1967, 214f.). In beiden Fällen wird der lokale Propagandawert der Ausdehnung der kaiserlichen Gunst von einem Bürger aus der Provinz auf dessen – engere – Heimat noch zusätzlich dadurch gesteigert, daß der bedeutende Sproß mit lokalen Ehrungen überhäuft wurde. Zur Frage, inwieweit der Mauretaniumer Macrinus mit dem Erlaß des hier behandelten Edikts verknüpft ist, s.u.

Zur indirekten Wirkung des kaiserlichen Euergetismus mittels lokaler Patrone und der entsprechenden Verbindungen Zentrum–Provinzen vgl. die Studie von R.P. Saller, *Personal Patronage under the Early Empire*, Cambridge 1982, bes. 75. 78.

ingeschränkt und vorläufig, zur Befreiung des entsprechenden Gebiets von den konkreten örtlichen Schulden gegenüber Rom hätte Anlaß geben können<sup>23</sup>. Der oben festgestellten Aufwertung steht mithin eine Abwertung der traditionell geltenden Maße bei der Belobigung und praktischen Anerkennung des Beitrags der Provinzen zum gemeinschaftlichen Leben innerhalb des Kaiserreiches gegenüber. Man gewinnt den Eindruck, daß der Geist einer ethisch unbekümmerten Ausbeutung hier von einem durch realen Inhalt geprägtes Gefühl der Verpflichtung gegenüber den Provinzen abgelöst wird. Aus den einfach Tribut Entrichtenden werden nun Untertanen mit Verpflichtungen, denen einige – wenn auch nur elementare – Rechte entsprechen. Nicht weniger klar ist es natürlich, daß dieses Gefühl der „Pflicht seitens des Staates“ denjenigen Einschränkungen unterlag, die der allgemeine Zustand und die Bedürfnisse des Reiches auferlegten.

Eine Nebenbeobachtung im Text des Edikts unterstützt den Eindruck, daß in ihm ureigene Auffassungen und Prinzipien des Kaisers zum Ausdruck kommen: Gegen Ende des Textes wird die Freiwilligkeit (*ultra*) der Tilgung besonders herausgestellt. Man kann natürlich unmöglich annehmen, daß der Kaiser nicht über den wirtschaftlichen Zustand der Provinzen informiert worden wäre und seine Entscheidung ohne die Vermittlung und den Bericht seiner zuständigen Ratgeber getroffen hätte. Genau zu dieser Zeit bekleidete sein späterer Mörder und Nachfolger, Macrinus, das Amt des praefectus praetorio, der selbst aus Mauretanien stammte und, wie begründet vermutet worden ist, wohl in irgendeiner Form an dieser Tilgungsentscheidung mitgewirkt hat<sup>24</sup>. Offenbar wollte also der Kaiser lediglich anmerken, daß seiner Entscheidung kein offizielles, direktes Gesuch der Provinzbewohner (etwa in Form einer Gesandtschaft) vorausgegangen war und daß man mit einer staatlichen Initiative auf ihre Not reagiert hatte (vgl. *neque petentibus vobis*)<sup>25</sup>. Dieses Gefühl einer Art ethischen Verpflichtung, das schließlich durch verantwortungsbewußtes Handeln zum Ausdruck kommt, schätzte der Kaiser außer-

<sup>23</sup> Der Versuch von *Corbier, Le discours* 213. 216. 228. 232, gegenüber den von Menschen geleisteten Diensten stärker die Offerte der Tiere zu betonen, wie sie im Edikt Caracallas beschrieben ist, und dieser darüber hinaus den Sinn zu unterlegen, der Kaiser habe hierdurch einen anderen, alternativen Zweig der mauretanischen Wirtschaft ermutigen wollen (sc. die Jagd auf wilde Tiere), überzeugt nicht. Selbst wenn der Kaiser der Meinung gewesen wäre, daß die ausstehenden Schulden durch Lieferungen wilder Tiere ausgeglichen werden konnten, so wäre hier doch sehr viel mehr Gefühl als wirtschaftstechnischer Pragmatismus festzustellen.

<sup>24</sup> So bereits A. Piganiol a.O. (s.o. Anm. 18). Zur Herkunft und zur Laufbahn des Macrinus bis zum Jahr 217: H. von Petrikovits in: RE XVIII 1 (1939) 542f. s.v. Opellius Nr. 2.

<sup>25</sup> Vgl. *Williams, Car.* 79. *Corbier, Le discours* 227f. wird durch die betonte Negierung jedes Gesuchs oder jeder Hoffnung der Provinzbewohner zu der Vermutung geführt, daß faktisch der Versuch unternommen würde, eine Art Handelsverkehr zwischen dem „Wohltäter“ und den „Beschenkten“ zu bemänteln. Eine derart provokante Verdrehung von bekannten Tatsachen (z.B. der tatsächlichen Existenz einer Gesandtschaft) und nicht etwa Absichten in einem Brief an die Betroffenen selbst erscheint allerdings höchst ungläubwürdig.

ordentlich hoch ein. Zu diesem Schluß gelangt man, wenn man den Text eines Bescheides mit berücksichtigt, der im Codex Justinianus enthalten ist (5, 41, 1 aus dem Jahr 213)<sup>26</sup>. Hier untersucht Caracalla den Fall eines Vermögensverwalters Minderjähriger, der zugleich die Tätigkeit eines Pächters indirekter Steuern ausübte. Normalerweise war diese Koppelung aus Gründen der Sicherheit des zu schützenden Vermögens, das der Verwalter dann vielleicht einsetzen konnte, um private finanzielle Verbindlichkeiten abzudecken, verboten. Caracalla betont zu Beginn das Verbot, das dieser Verwalter nicht befolgt hatte, antwortet ihm aber, daß ihm, da er sich auf eigene Initiative in dieser Sache an den Kaiser gewandt habe, ausnahmsweise verziehen werde, daß er beide Tätigkeiten ausübe, unter der Bedingung allerdings, daß er den Verpflichtungen, die sich aus beiden ergäben, nachkäme. Die redliche Initiative des (vielleicht unbewußten) Gesetzesbrechers, beim Kaiser um juristischen Rat nachzusuchen und sich nicht etwa durch Schweigen der Aufmerksamkeit des Staates und der Anwendung des (für seinen Fall vorteilhaften oder nachteiligen) Gesetzes zu entziehen, läßt den Verwalter in den Augen Caracallas höher steigen und einer Sonderbehandlung würdig erscheinen. Wie wir oben (S. 58) bereits festgestellt haben, sind die Antworten der Kaiser auf Eingaben ihrer Untertanen natürlich überwiegend von ihren Sekretären *a libellis* abgefaßt worden, doch entspricht diese persönliche Hinwendung eindeutig einem allgemeineren Prinzip innerhalb der Anschauungsweise des Kaisers selbst, das von seinen Beamten natürlich respektiert und umgesetzt wurde<sup>27</sup>.

Wenn wir also anhand eines Nebenaspekts den Charakter der ethischen Regierungsauffassungen zur Zeit Caracallas bestätigen konnten, wie sie sich im Edikt von Banasa widerspiegeln, so kann uns ein ägyptischer Papyrus helfen, dieselben Grundsätze im Verhältnis Staat – Tributpflichtige auch für die Zeit nachzuweisen, in der Septimius Severus Kaiser und Caracalla Mitregent gewesen ist. Aus dem Jahr 199 stammt ein ägyptischer Papyrus<sup>28</sup>, der ein Rundschreiben des Epistrategen Arrius Victor an die Strategen des Gaus Arsinoites enthält. Die Umstände, um die es in diesem Schreiben geht, werden hinreichend deutlich: Es handelte sich um die Durchreise des Kaisers durch Ägypten im Jahre 199/200, die den dortigen Verwaltungsapparat zur Sicherstellung der Verpflegung und des Futters für die Tiere in

<sup>26</sup> Imp. Antoninus A. Sexto. *Competens iudex non ignorat non esse admittendos ad vectigalia conducenda eos, qui pupillorum vel adolescentium tutelam seu curam administrant vel eius administrationis rationem nondum reddiderunt. Sed quamvis contra interdictum ad vectigale conducendum accesseris, tamen, quoniam ultro me adisti, si tam vectigali quam pupillis satisfeceris, falsi crimine carebis ...*

<sup>27</sup> [*Honoré, Emp.s & L.s*<sup>2</sup>, 69f., 88ff.] nimmt aufgrund gemeinsamer Stilcharakteristika an, daß die Position des praefectus a libellis zwischen dem 5. Januar/11. Februar 212 und dem 28. Juli 213 von Arrius Menander (PIR<sup>2</sup> A 1100) bekleidet worden ist; dieser war Mitglied des kaiserlichen Rates (consilium principis) und Verfasser einer Abhandlung *De re militari* wahrscheinlich im Auftrag Caracallas.

<sup>28</sup> PSI VI 683 mit den Ergänzungen und Anmerkungen von U. Wilcken, AfP 7 (1923) 84f. Zur Interpretation vgl. Rostovtzeff, *SEHRE* 712f. Anm. 15.

Bewegung setzte: ... εἰ[ς τήν?] ἀννῶναν τοῖς [κυ]ρίοις ἡμῶν ... (12-13). Der Epistratege verlangt nun von den ihm unterstellten Strategen und diese wiederum von den örtlichen Dorfsekretären: a) detaillierte Angaben darüber, wie sie diese Lasten auf die einzelnen Gemeinden verteilt hatten, und b) eine Abrechnung über die Art und Weise, wie sie offenbar parallel von der kaiserlichen Kasse zur Verfügung gestellte Mittel ausgegeben hatten (εἰς πόσα καὶ τίνα εἶδη, 16). Zwar nicht sicher, aber doch sehr wahrscheinlich ist die Interpretation<sup>29</sup>, daß der zweite Teil der angeforderten Auskünfte eng mit dem ersten in Verbindung stand, denn dies scheint auch aus dem anschließenden Passus hervorzugehen, in dem in einer, soweit ich sehe, singulären Weise eine der politischen Leitlinien zum Ausdruck kommt: ὥσπερ γὰρ οἶμαι π[ρ]όνοιαν ἐποίησαντο | [οἱ ἐ]νχῶριοι τοῦ τὰ ἐπιδή[δ]εῖα παρεσχηκέναι | [τ]οῖ[ς] γεννηοτάτοις στρατιώδοις, οὕτω καὶ | αὐτῶν [ἐπι]μεληθῆναι ἀναγκαῖόν ἐστιν ... (17-20, es folgen stark beschädigte Zeilen). Aus dem Text geht deutlich hervor, daß der Epistratege kalkulieren möchte, welche Beträge in diesem Gebiet bereits für die verschiedenen Bedürfnisse des kaiserlichen Heeres ausgegeben worden waren und was von den Einheimischen an Naturalien geliefert worden war, damit er auch für ihre Entschädigung hinsichtlich derjenigen Lieferungen sorgen konnte, die unbezahlt geblieben waren. Auf den ersten Blick befremdet eine solche Praxis gerade in den Jahren, in denen wir traditionell (seit der ersten grundlegenden Studie von D. van Berchem<sup>30</sup>) die Etablierung der *annona militaris* als nunmehr immer häufiger eingetriebene Naturalabgabe für die Tributleistenden des Reiches ansetzen. Seitdem hat sich jedoch herausgestellt<sup>31</sup>, daß man die systematische Einführung dieser steuerähn-

<sup>29</sup> Rostovtzeff a.O.

<sup>30</sup> L'annone militaire dans l'Empire romain au III<sup>e</sup> s., Mémoires de la Société Nationale des Antiquaires de France, 8. Ser., X (1937) 117-202 (zu dem hier besprochenen Papyrus: 148f.). Vierzig Jahre später hat van Berchem dieses Thema nochmals aufgegriffen und seine wesentlichen Ergebnisse verteidigt: L'annone militaire est-elle un mythe?, *Armées et fiscalité dans le monde antique*. Colloque du C.N.R.S. organisé par A. Chastagnol, Cl. Nicolet & H. van Effenterre, Paris 1977, 331-336 (mit Lit. und Diskussion: 337ff.). Vgl. auch die Einwände von Corbier, *Dev. & fisc.* 294ff. 309; Neesen bes. 109 (mit Anm. 6). 111 (mit Anm. 6). Die Erwähnung ausstehender Annonaschulden in den Quellen (... *exactori reliquor(um) annon(ae) sacrae expeditionis* ... in der Inschrift Dessau 1330; es handelt sich um den Partherfeldzug von Severus Alexander) können die Auffassung zumindest stützen, daß die annona seit Septimius Severus eine feste Steuereinrichtung gewesen ist (vgl. die letzte Studie von van Berchem a.O. 334 und die – m.E. nicht überzeugenden – Einwände, 338); s. allgemein zu diesem Thema auch u. S. 151f. [Zur Problematik der *annona militaris*, aufgrund besonders der papyrologischen Quellen, jetzt wichtig: F. Mitthof, *Annona militaris*. Die Heeresversorgung im spätantiken Ägypten. Ein Beitrag zur Verwaltungs- und Heeresgeschichte des Römischen Reiches im 3. bis 6. Jh. v.Chr., I-II, Firenze 2001 (Papyrologica Florentina, XXXII), der (bes. 56f.) den noch außerordentlichen, nicht technisch steuerartigen Charakter dieser Abgabe zur Severerzeit unterstreicht]

<sup>31</sup> Vgl. die gut belegten Ergebnisse von L. Wierschowski, *Heer und Wirtschaft*. Das römische Heer der Prinzipatszeit als Wirtschaftsfaktor, Bonn 1984, 159ff. (160: „... erkennbar ist aber, daß das annona militaris-System zu Beginn seiner Einführung kein absolutes



lichen staatlichen Naturalrequisitionen zugunsten der Bedürfnisse des Heeres seit den Jahren des Septimius Severus nicht so auffassen darf, daß das ältere Verfahren (Entschädigung derjenigen, die Naturalien für die Versorgung des Heeres geliefert hatten) gänzlich aufgegeben worden wäre. Versorgungsleistungen gegen Bezahlung sind auch noch lange nach Septimius Severus bezeugt, und andererseits konnten Ratenzahlungen der *annona* als eine Art von Steuer inzwischen bereits für die Zeit des Antoninus Pius nachgewiesen werden<sup>32</sup>. Wir können also wohl annehmen, daß sich τὸ ἐπιμεληθῆναι τῶν ἐγγχωρίων, das der Epistratege betont, auf seine Sorge für die Zahlung weiterer, vielleicht sogar aller notwendigen Entschädigungen an diejenigen bezieht, die das kaiserliche Heer versorgt hatten. In zweiter Linie ist es ebenfalls möglich, daß der Epistratege beabsichtigte, als Ausdruck seiner Fürsorge für die Einwohner außerdem Listen mit der Aufzählung (ἐπιμερισμός) der von jeder Gemeinde gelieferten Güter aushängen zu lassen, damit jeder Interessierte gegebenenfalls die ihn betreffenden Angaben anfechten konnte (... εἴ τις μέμψασθαι ἔχει προσέλθῃ, 28-29)<sup>33</sup>. Der Textverlust zwischen der Formulierung der oben dargestellten Grundrichtlinien und dieser letzten speziellen Anmerkung rät allerdings zur Vorsicht: Es kann nicht mit Sicherheit gesagt werden, was genau der Epistratege der Sorge der Verwaltung anheimgestellt hat.

Wie dem auch sei, und selbst wenn die Fürsorge des Epistrategen nur den zweiten Schritt (Aushängen der Verzeichnisse) umfaßt hätte, so bleibt hiervon doch die Grundauffassung vom Verhältnis der kaiserlichen Verwaltung zu den Tributpflichtigen unberührt: Es handelt sich weder um einfachen Gehorsam und um einseitige Verpflichtungen seitens der Einwohner noch um einen Handel mit der kaiserlichen Kasse. Hier kommt wiederum klar eine ethische Auffassung des Verhältnisses Staat – Tributpflichtige zum Ausdruck, die beiden Seiten Verpflichtungen auferlegt. Man kann Rostovtzeff nur zustimmen, der diese Ideen als „very peculiar“ bezeichnet hat<sup>34</sup>, und er wird auch wohl mit seiner Einschätzung das Richtige getroffen haben, daß in diesen Auffassungen nicht nur die Politik des Epistrategen, dem man in diesem Fall eigennützige Motive hätte unterstellen können, sondern die Grundvorstellungen der kaiserlichen Regierung zum Ausdruck kommen<sup>35</sup>. Und tatsächlich verknüpft ja die Erwähnung von Vorauszahlungen ἐκ τοῦ ἱερωτάτου ταμείου (15-16), d.h. aus dem kaiserlichen Fiskus, die Grundtendenz des Rundschreibens mit den Zielen der kaiserlichen Politik. Es muß allerdings angemerkt werden, daß in diesem

---

war, sondern daß daneben durchaus noch andere Möglichkeiten, wie der Kauf, existierten“).

<sup>32</sup> P. Mil. Vogl. II 75, 5, 10. Vgl. van Berchem, Colloque C.N.R.S a.O. 334f. Konkrete Beispiele für Versorgungsleistungen gegen Bezahlung noch in der Zeit nach Septimius Severus bei Jones-Brunt 197f. Anm. 27 und Wierschowski a.O. 160.

<sup>33</sup> Vgl. Wilcken und Rostovtzeff a.O. (s.o. Anm. 28).

<sup>34</sup> Ebenda.

<sup>35</sup> Ebenda. Eigennützige Motive (sc. das Herauskehren der gerechten Verteilung der Belastungen durch den Epistrategen, um Anklagen der Belasteten während des Aufenthalts der Kaiser zu entgegen) werden von Wilcken a.O. angenommen.

Fall, wenn diese ethischen Grundprinzipien bezüglich des Verhältnisses Staat – Provinzbewohner tatsächlich die theoretische Grundlage für diesen konkreten Vorgang der Entschädigung der Einwohner gebildet haben, in geradezu ironischer Weise der Widerspruch zwischen den guten Vorsätzen und den harten Notwendigkeiten deutlich wird, die letztlich keine weitgehenden Öffnungen zuließen. Gerade die Entwicklungen während der schwierigen Regierungsjahre der Severer führten ja konsequent zur Institutionalisierung des Systems der *annona militaris* und nicht zur systematischen Bezahlung der Lieferungen für das kaiserliche Heer. So gut die Absichten der kaiserlichen Verwaltung also auch gewesen sein mögen, so haben es die äußeren Umstände doch stets verstanden, diese den Notwendigkeiten zu unterwerfen.

Man könnte sagen, daß die Unterordnung der Regierenden wie der Regierten unter ein einheitliches ethisches System ohne geographische und „ethnische“ Begrenzungen sowie mit für beide Seiten verbindlichen Rechten und Pflichten auch in einem anderen besonderen Charakteristikum der severischen Regierungsphilosophie eine Entsprechung findet, nämlich im Vorrang der Interessen der Gemeinschaft<sup>36</sup> gegenüber denjenigen des Individuums, wobei die letztgenannte Gruppe sogar auch die Kaiser als Individuen mit einschließt. Hinsichtlich der erstgenannten mag ein Hinweis auf den bekannten Satz aus den Institutionen des Ulpian genügen: *Publicum ius est quod ad statum rei Romanae spectat, privatum quod ad singulorum utilitatem: sunt enim quaedam publice utilia, quaedam privatim*<sup>37</sup>, wozu T. Honoré treffend bemerkt: „Durch die Betonung des ‚Wohls/Nutzens‘ (*utilitas*) und die Nennung der öffentlichen Interessen vor den individuellen gibt er die beste Formulierung der Regierungsphilosophie der Severer, die man finden könnte.“<sup>38</sup> Tatsächlich begegnen die Begriffe *utilitas publica* und *utilitas communis* in charakteristischen Entscheidungen des Septimius Severus und des Caracalla: wenn sie die Einführung neuer Abgaben in einer Stadt von der Abwägung des „öffentlichen Wohls“ abhängig machen<sup>39</sup>, wenn sie beschließen, daß zu Gunsten des „öffentlichen Wohls“ die Aussage einer Frau gegenüber dem *praefectus annonae* zu akzeptieren sei, die Angaben im Zusammenhang mit der Nahrungsmittelversorgung Roms enthielt<sup>40</sup>, und wenn Caracalla beschließt, daß alle die Belastungen zu tragen hätten, die den Vermögen zum „öffentlichen Wohl“ auferlegt würden<sup>41</sup>.

Was den Einschluß des kaiserlichen Interesses im engeren Sinn in der nachgeordneten Kategorie der Privatinteressen anbelangt, die hinter den öffentlichen zurückstehen, so bildet hierfür das bekannte Dekret des Severus Alexander zum *aurum*

<sup>36</sup> S.o. S. 16ff. zum persönlichen Eindruck Galens hinsichtlich der Politik der Severer und zu den entsprechenden Einschätzungen des Apollonios von Tyana bei Philostrat.

<sup>37</sup> *Dig.* 1, 1, 1, 2.

<sup>38</sup> *Ul.* 247.

<sup>39</sup> *C. J.* 4, 62, 1.

<sup>40</sup> *Dig.* 48, 2, 13.

<sup>41</sup> *C. J.* 10, 42, 2.

*coronarium* (στεφανικόν) ein eindrucksvolles Zeugnis, das auch hinsichtlich seines Grundgehalts für unsere Fragestellung von Interesse ist. Das Dekret<sup>42</sup>, von dem Teile auf dem Pap. Fayum 20.II überliefert sind, befreit alle Städte des Reiches von der Entrichtung des *aurum coronarium* anlässlich der Thronbesteigung des Severus Alexander (offensichtlich stammt es aus den ersten Jahren seiner Herrschaft), ohne aber ältere Schuldbeträge derselben Steuer gegenüber der kaiserlichen Kasse zu tilgen. Der Kaiser betont, daß er gerne auch diese getilgt und die Steuer gänzlich abgeschafft hätte, um so den wahren Umfang seiner Großmut unter Beweis zu stellen, εἴ γε μὴ τὸ τῆς π[α]ρὰ τοὺς καιροὺς δημοσί<α>ς ἀπορείας ἐνποδῶν ἦ (Z. 5). Weiter unten erklärt er, daß man seine beschränkte Großzügigkeit nicht dahingehend auslegen dürfe, daß sie von περιουσίαν πλούτου zeuge (Z. 13), und ferner, daß es sein Ziel sei, die Wiederaufrichtung des Reiches (τὸ κλίνον ἀναλήμψασθαι, Z. 14) nicht durch die Auferlegung neuer Steuern anzustreben, sondern durch den Beweis von Besonnenheit und den Verzicht auf jegliche Ausgaben persönlichen Charakters: οὐ πρὸς τὸ [ἴ]διον γεινομένων ἀναλωμάτων (Z. 15)<sup>43</sup>. Die emphatische Bekundung, daß die Erfordernisse des Staates auch für die Person des Kaisers die Richtschnur darstellten, ist wiederum, soweit ich sehe, ein einzigartiges Zeugnis. Es wäre sicher falsch, diese Worte und Gesten des Severus Alexander (d.h. auch der Julia Maesa, der Julia Mamaea und der juristischen Berater, die faktisch die Vormundschaft über den noch unmündigen Kaiser ausübten) als reine Propaganda abzutun: Die Tatsache, daß die Summe, die ihm seine Untertanen als *aurum coronarium* anlässlich seiner Thronbesteigung geschuldet hätten, erheblich höher gewesen wäre als der Betrag der üblichen, in regelmäßigen Abständen gezahlten Raten der dazwischen liegenden Jahre, sowie der Umstand, daß auch sonst keine Entrichtung großer Summen aufgrund dieser Steuer aus den Jahren Alexanders bezeugt sind, sprechen für die Ansicht, daß die mit dieser Maßnahme verbundene gute Absicht echt war, wenn auch die Umstände schwierig waren<sup>44</sup>. Der beinahe apologetische Ton und die tatsächliche Großzügigkeit des Edikts dürfen nicht als simpler diplomatischer Kunstgriff unter dem Druck der Probleme der Zeit gewertet werden; sie zeugen vielmehr von der praktizierten Anerkennung eines ethischen Kodex, der das Verhältnis des Staates zu seinen Untertanen leiten sollte. Auch hier wird deutlich, daß die ehemaligen, einfach tributpflichtigen Provinzbewohner nun als gleichrangige Untertanen des römischen Staates aufgefaßt werden.

<sup>42</sup> Jüngere Edition (daraus die hier gegebenen Zitate) mit systematischer Zusammenstellung und Auswertung der älteren Lit.: J.H. Oliver, On the Edict of Severus Alexander, *AJPh* 99 (1978) 474-485: *SB XIV*. 2, 11648; [jetzt auch *Oliver, GC* 275].

<sup>43</sup> Die Äußerung dieser Vorstellung deckt sich mit dem Zeugnis der *HA, Alex.* 32, 4: *Aurum et argentum raro cuiquam nisi militi divisit, nefas esse dicens ut dispensator publicus in delectationes suas et suorum converteret id quod provinciales dedissent.*

<sup>44</sup> S. bes. die erhellende Untersuchung von A.K. Bowman, The Crown-tax in Roman Egypt, *BASP* 4 (1967) 59-67, die die – von Alexander abgeschafften – hohen Sonderraten des *aurum coronarium* von den niedrigeren regelmäßigen unterscheidet, die weiterhin zu zahlen waren. Vgl. Oliver a.O. 479. 481f.

Diese freigebige Haltung des Staates und deren selbstverständliche, vom Kaiser oder von anderen inspirierte Zurschaustellung erreichten unter den Severern einen bemerkenswerten Höhepunkt. Dasselbe Phänomen verbirgt sich auch hinter der auffällig häufigen Verwendung des Wortes *indulgentia* und des Beinamens/Titels *indulgentissimus* in der Selbstdarstellung wie in der Charakterisierung der kaiserlichen Politik dieser Zeit durch die Untertanen. Mit eben dieser kaiserlichen Tugend schließt das Edikt von Banasa: Caracalla selbst charakterisiert seine Maßnahme – wie wir gesehen haben – als *magnificam indulgentiam*. Die *indulgentia* bildet eine der interessantesten Eigenschaften innerhalb des traditionellen ideologischen Bildes vom guten Kaiser<sup>45</sup>. Diese Tugend entstammt eindeutig dem familiären Umfeld und charakterisiert das Verzeihen, die Nachsichtigkeit (*indulgere*) und darüber hinaus den allgemeinen Geist der Güte, die die Eltern ihren Kindern gegenüber hegen<sup>46</sup>. In den Raum der Politik übertragen, versetzt dasselbe Geflecht von Beziehungen den Kaiser (*pater patriae!*) an die Stelle des „fürsorglichen Vaters“ seiner Untertanen, der genau weiß, wann er seine Forderungen durch notwendige Zugeständnisse ersetzen oder ergänzen und Fehler verzeihen muß<sup>47</sup>. Kurz gesagt, der gute Kaiser weiß wie der gute Vater, auch Güte zu zeigen.

Diesbezügliche systematische Untersuchungen erleichtern es uns, die Entwicklungsstadien der *indulgentia principis* zu verfolgen<sup>48</sup>. In der schriftlichen Überlieferung wird dieser Begriff bereits seit der Zeit Caesars mit den Führern Roms verbunden, von Seneca auf Claudius angewendet<sup>49</sup> und danach von Tacitus gebraucht; zur Zeit der „Adoptivkaiser“ erreicht seine Verwendung dann einen Höhepunkt (beson-

---

<sup>45</sup> Vgl. zu den Elementen des kaiserlichen „Tugendenkatalogs“ und deren Entwicklung in Beziehung auf das Kaisertum selbst (mit der älteren Lit.): A. Wallace-Hadrill, *The Emperor and his Virtues*, *Historia* 30 (1981) 298-323 (zur *indulgentia* bes. 313. 319ff.). Mit Recht bezweifelt er die Existenz eines festgelegten „Katalogs“ kaiserlicher Tugenden, wie er früher angenommen worden ist: M.P. Charlesworth, *The Virtues of a Roman Emperor. Propaganda and the Creation of Belief*, *PBA* 23 (1937) 105-133.

<sup>46</sup> Ein charakteristisches Beispiel bei *Tac. Agr.* 4, 2: ... *in huius (sc. matris) sinu indulgentiaque educatus* ...

<sup>47</sup> Vgl. *Corbier, Le discours* 223: „... elle (sc. l'*indulgentia*) assimile les relations du prince et de ses sujets à celles d'un père envers ses enfants, en les plaçant sous le signe de la bienveillance ...“.

<sup>48</sup> *Gaudemet, Indul.* Eine analytischere und sorgfältigere Untersuchung des Begriffs und der Beispiele der *indulgentia* hauptsächlich für die Zeit von Caesar bis Trajan hat die Arbeit von *Cotton* vorgelegt. Speziell zum Inhalt der kaiserlichen *indulgentia* hinsichtlich des Strafrechts: W. Waldstein, *Untersuchungen zum römischen Begnadigungsrecht. Abolitio-indulgentia-venia*, Innsbruck 1964, 97ff. 205. Vgl. auch A. Giardina, *RFIC* 113 (1985) 312; [jetzt auch eingehend: M. Corbier, *Indulgentia Principis. L'image et le mot*, in: *Religio deorum. Actes du coll. intern. d'épigr.: Culto y sociedad en Occidente*, Sabadell 1992, 95-123; J.-M. Carrié, La „munificence“ du prince. Les modes tardifs de désignation des actes impériaux et leurs antécédents, in: *Mélanges A. Chastagnol*, Rome 1992, 411-30].

<sup>49</sup> *De consol. ad Pol.* 12, 4 (falsches Zitat bei *Gaudemet, Indul.* 239f.).

ders häufig wendet es Plinius auf Trajan an)<sup>50</sup>. In offiziellen Texten und auf Münzen begegnet es zwar bereits in den Jahren von Titus und Domitian<sup>51</sup>, häufiger (wie auch das entsprechende Partizip/Adjektiv *indulgens*) aber wiederum erst unter den „Adoptivkaisern“. Das erste Zeugnis aus dieser Zeit bildet offenbar ein bei Plinius überliefertes Dekret Nervas<sup>52</sup>: Dem Philosophen Flavius Archippus werden die ihm von Domitian gewährten Vorrechte bestätigt, wodurch der betagte Kaiser den Zweifelnden *indulgentiam meam* – wie er sagt – demonstrieren wollte. Etwas früher ist auch die Verwendung des Beinamens *indulgentissimus* für einen Kaiser belegt: Domitian verleiht ihn Augustus, dessen besondere Fürsorge für einen Teil des Heeres (legio IV) auf diese Weise herausgestellt werden sollte<sup>53</sup>. Seit Trajan nimmt dieser Beiname dann den Charakter eines kaiserlichen Titels an<sup>54</sup>. Die Entwicklung ist charakteristisch: Zu Beginn des principatus erscheint das Verhältnis zwischen Kaiser und Untertanen förmlicher, und die Menschlichkeit des Kaisers äußert sich in seiner *clementia* (Milde, Schonung), die einen sehr viel größeren menschlichen Abstand voraussetzt; sie besitzt einen hauptsächlich auf Strafe bezogenen Gehalt oder die Bedeutung der Schonung eines politisch besiegt Gegners<sup>55</sup>. Im Laufe der Zeit wird es dann als zweckmäßig angesehen, auch das allgemeinere, menschlich großzügige Verhalten des Kaisers herauszustellen<sup>56</sup>. Um zwei bekannte Zeilen Shakespeares abzuwandeln<sup>57</sup>: Die Untertanen erwarteten in jeder Hinsicht die Rettung letztlich nicht von der Gerechtigkeit, sondern von der Gnade des Kaisers, der sich hierdurch allgemeine Popularität erwarb.

<sup>50</sup> *Gaudemet, Indul.* 242f. Eine genauere Darstellung der Entwicklung bei *Cotton* bes. 249ff.

<sup>51</sup> Brief des Titus (79) an das municipium Munigua in der Provinz Baetica mit dem Erlaß einer Strafe: *AnÉp* 1962, 288, 6/7. Zur Münzserie der Stadt Patrai mit der Inschrift *Indulgentiae Aug(usti) moneta inpetrata* s. bes. B.E. Levy, *AJA* 91 (1987) 318 (überzeugende Verbindung mit Domitian gegenüber der älteren Datierung in die Regierungszeit Caligulas durch M. Grant, *From Imperium to Auctoritas*<sup>2</sup>, Cambridge 1969, 295).

<sup>52</sup> *Plin. ep.* 10, 58, 8. Vgl. *Cotton* 249f.

<sup>53</sup> CIL IX 5420 = *Abbott-Johnson* 63, 21-23: ... *divi Augusti, diligentissimi et in | dulgentissimi erga quartanos suos | principis* ...

<sup>54</sup> S.u.

<sup>55</sup> Zur *clementia* vgl. bes. Charlesworth a.O. (s.o. Anm. 45) 113: „... *clementia* had become too much a despotic quality; the mercy of a conqueror towards those whose life he holds in his hands, the gracious act of an absolute monarch towards his subjects“. Zum Verhältnis *clementia*–*indulgentia*: *Wickert, Princeps* 2236.

<sup>56</sup> *Cotton* 263f. bemerkt mit Recht, daß das *indulgentia*-Motiv im Panegyricus des Plinius nur eine Nebenrolle spielt, was in einem merkwürdigen Widerspruch zu seiner häufigen Verwendung im Briefwechsel des Plinius mit Trajan steht. Eine gewisse Zurückhaltung bei der öffentlichen Verwendung dieses Begriffs ist wohl erst im Rahmen eines längeren Prozesses, auch nach der Regierungszeit des Trajan, überwunden worden (anders: ebenda).

<sup>57</sup> Gemeint ist der Ausspruch der Porcia in „Der Händler von Venedig“ (4. Akt, 1. Szene): „... in the course of justice none of us | should see salvation: we do pray for mercy ...“.

Wir wollen nun die konkreten Beispiele für die häufigere Verwendung des Begriffs und die Propagierung des Gehalts der *indulgentia* zur Zeit der Severer näher untersuchen. Zunächst ist von den Numismatikern festgestellt worden, daß die *indulgentia* als Wort wie als konkrete bildliche Darstellung (verwandt zunächst mit *Clementia* und danach mit *Spes*, wird sie gewöhnlich als sitzende weibliche Gestalt mit Szepter/Spendeschale/Zweig in der einen und Kugel auf der anderen Hand dargestellt) seit der Zeit der Severer häufiger erscheint<sup>58</sup>. Bemerkenswerterweise begegnen auf Emissionen des Septimius Severus (mit Caracalla als Mitkaiser) sowohl die *Indulgentia Augg. in Carth(aginem)* als auch die *Indulgentia Augg. in Italiam*<sup>59</sup>. Es wird also parallel die Großmut der Kaiser gegenüber dem alten, bevorrechtigten Stammland des Reiches und der Hauptstadt des prokonsularischen Afrika betont. Der Ausdruck *indulg(entiae) fecundae* besitzt demgegenüber einen allgemeineren Inhalt, der nicht unbedingt mit der Geburt der Thronfolger durch Julia Domna in Zusammenhang gebracht werden muß<sup>60</sup>; er spielt eher auf die zahlreichen Beweise der Freigebigkeit der neuen Dynastie und speziell Caracallas gegenüber den Untertanen an.

Die epigraphischen Zeugnisse sind nicht weniger interessant: Eindrucksvoll häufig tragen hier die Severer und vor allem Caracalla den Beinamen *indulgentissimus*. Ein Blick auf die entsprechenden Quellen im *CIL*, die De Ruggiero im *Dizionario Epigrafico* zusammengestellt hat<sup>61</sup>, lehrt, daß dieser Beiname zum erstenmal unter Trajan in die *kaiserliche Titulatur* aufgenommen war (drei Beispiele: *CIL* VI 1492 = *Dessau* 6106, *CIL*<sup>62</sup> IX 215, XI 3309, alle aus Italien). Als nächstes begegnet

<sup>58</sup> M. Bernhart, Handbuch zur Münzkunde der römischen Kaiserzeit, Halle 1926, 91f. (vgl. auch 185f.). Das erste Münzbild der *Indulgentia* wird unter Hadrian geprägt: *Cotton* 260 (mit Lit.).

<sup>59</sup> Zum genaueren Gegenstand der kaiserlichen Schenkungen in diesen beiden Fällen s. R. Pera, *Probabili significati della scritta Indulgentia Augg. in Carthagine ed in Italiam su alcune monete di Settimio Severo e Caracalla*, *RIN* 81 (1979) 103-114 (bes. 106f.).

<sup>60</sup> So H. Mattingly, *BMC Emp.* V, London 1950, xliii. Vgl. auch H. Mattingly-E.A. Sydenham, *RIC* IV 1, London 1936, 86f. Die Verbindung dieser Münzen mit einer *gezählten liberalitas*-Bekundung Caracallas kurz nach dem Tod seines Vaters (s. ebenda) spricht jedenfalls nicht für einen Symbolismus der *indulgentia fecunda* im Sinne der Fruchtbarkeit und der Mutterliebe der Julia Domna. Vgl. auch Pera a.O., bes. 105 (untersucht einen möglichen indirekten Bezug auf die *Constitutio* sowohl hier als auch im Fall der Münzserie *Indulgentiae Aug.* aus den Jahren 213-217).

<sup>61</sup> E. De Ruggiero, *Dizionario epigrafico di antichità romane* IV 1 (Rom 1924-46) 50f. s.v. *Indulgentia*; s. auch *Cotton* 250f. 258f. Ich kann mich ihrer Grundhaltung allerdings nicht anschließen, die Bedeutung des Titels deshalb geringer zu schätzen, weil er häufig in Verbindung mit zahlreichen anderen oder offenbar auch an Stelle anderer verwendet werde. Dem Beinamen kann durchaus ein eigener Sinn zugesprochen werden, auch wenn nicht in jedem Einzelfall die speziellen Umstände oder Anlässe für seine Verwendung genannt werden. Die statistische Entwicklung der Beispiele von Kaiser zu Kaiser behält ohnehin ihre Aussagekraft.

<sup>62</sup> Die folgenden lateinischen Bandzitate verweisen ebenfalls auf das *CIL*.

der Beiname in einer Ehreninschrift des collegium der *nautae Rhodanici* für Hadrian in der Gallia Narbonensis (XII 1797), zweimal in Inschriften für Antoninus Pius in Italien (V 3110: regio X, Vicetia; XI 1424: Pisa), einmal in einer Inschrift für Marc Aurel aus Ficulea in Latium (XIV 4003), einmal in einer Inschrift für Lucius Verus aus Ostia, der Hafenstadt Roms (XIV 105) und zweimal in solchen für Commodus, nämlich in einer Ehreninschrift kaiserlicher Bauern (*coloni domini N*) aus Caesarea in Mauretanien (VIII 8702) und wahrscheinlich in einer Inschrift aus Rätien (III 11984). Septimius Severus allein wird dreimal mit diesem Beinamen genannt: in einer Ehreninschrift der sizilischen Stadt Panormos (X 7274), in einer privaten Ehreninschrift aus der ebenfalls sizilischen Stadt Thermae, dem ehemaligen Himera (X 7343), und in einer weiteren privaten Ehreninschrift aus der Pannonia Superior (III 4020). Mit Caracalla erreicht diese Entwicklung dann ihren Höhepunkt: Für ihn wird dieser Beiname siebzehn Mal und einmal die gleichbedeutende Formulierung *omnium principum ... indulgentia exuperantissimus* verwendet. Diese Nennungen schlüsseln sich geographisch und ideologisch wie folgt auf: eine Ehreninschrift der Lehrer (kaiserliche Freigelassene) des berühmten *paedagogium ad Caput Africae* auf dem Caelius in Rom (VI 1052), in dem die Pagen für den Kaiserhof ausgebildet wurden<sup>63</sup>, eine Ehreninschrift der Goldschmiede (*negotiantes vascolari*) in Rom (VI 1065) und eine weitere aus derselben Stadt (VI 31349), zwei Meilensteine aus Noricum (II 5745, 5726; beim zweitgenannten ist die Zuweisung an Caracalla nicht absolut gesichert), zwei Meilensteine aus Rätien (III 5980 – Zuweisung nicht absolut gesichert –, 5997, 5998 – zusammen mit Septimius Severus: *dominis indulgentissimis* –, 5999), eine private Ehreninschrift aus dem sizilischen Panormos (X 7276), eine Ehreninschrift der Einwohner der Stadt Lavinium in Latium (VI 1066 = XIV 2073), ein Meilenstein aus dem Gebiet von Cirta in Numidien (VIII 10305) und sechs Ehreninschriften (ebenda 6307, 6944, 69696998, 7000, 7972) von Städten, wie z.B. der res publica Cirtensium, oder Privatpersonen derselben afrikanischen Provinz. Auf den letztgenannten Inschriften besetzt der ehrende Beinamen indulgentissimus mit den jeweiligen Zusätzen den Platz der rasura, an deren Stelle ursprünglich der Name von Caracallas Bruder Geta gestanden hatte<sup>64</sup>. Geta selbst trägt diesen Beinamen in einer Ehreninschrift aus Panormos auf Sizilien (X 7275).

Für Elagabal ist der Beiname in einer Inschrift in den Vatikanischen Museen (VI 1082), auf einem Meilenstein aus der Umgebung von Ancyra (III 6900) und in zwei weiteren aus Numidien (VIII 10304, 10308) belegt, wo seine Verwendung indirekt durch folgenden Zusatz begründet wird: *viam imbribus et [vetust]ate con-*

<sup>63</sup> Noch wichtig: S.L. Mohler, *Slave Education in the Roman Empire*, TAPhA 71 (1940) 262ff. (bes. 271-275).

<sup>64</sup> Zur *damnatio memoriae* Getas und ihrer systematischen Umsetzung s. P. Mertens, *La damnatio memoriae de Géta dans les papyrus*, *Hommage à L. Herrmann* (Coll. Latomus XLIV), Brüssel 1960, 541-552; A. Mastino, *L'erosione del nome di Geta dalle iscrizioni nel quadro della propaganda politica alla corte di Caracalla*, *Annali della Fac. di Lett. e Filos. dell'Univ. di Cagliari*, n. s. 39 (1978/79), 1981, 47-81.

*laps[am] cum pontibus restituit*. Severus Alexander schließlich wird in einer Ehreninschrift des *ordo decurionum* eines *municipium* in Dalmatien (III 8359) und in einer weiteren, wahrscheinlich ebenfalls ehrenden Inschrift aus dem heutigen Aïn Sultan in der römischen Provinz Caesarea Mauretania (VIII 8781) als *indulgentissimus* bezeichnet.

Eine systematische Durchsicht der in den zwischen 1888 und 1985 (ersch. 1988) in der *Année Épigraphique* vorgelegten lateinischen Inschriften hat nur sechs weitere aus der Zeit bis zu den Severern erbracht, in denen dieser Beiname genannt wird. Ihre Verteilung ist ebenfalls charakteristisch: eine nennt Antoninus Pius und stammt aus Ephesos (*AnÉp* 1966, 428), wo die Wohltaten dieses Kaisers gut belegt sind<sup>65</sup>, und vier weitere nennen Caracalla, nämlich zwei Inschriften auf Meilensteinen aus Rätien (*AnÉp* 1978, 586a, 587) und zwei Ehreninschriften aus Numidien, in denen die Bezeichnung des Kaisers selbst und seiner Mutter Julia Domna als *indulgentissimi* wiederum nachträglich (s.o.) in die *rasura* des Namens Getas eingemeißelt worden ist (*AnÉp* 1969/70, 698, 699). Eine letzte schließlich (*AnÉp* 1984, 432: neue Lesung und Ergänzung von CIL V 8268 aus Aquileia) bezog sich wahrscheinlich auf Elagabal. [Kein neues Beispiel solcher Benutzung des Adjektivs in der *AnÉp* bis Jahrg. 2001, ersch. 2004]

Eine Auswertung der Nennungen des Substantivs *indulgentia* als gelobte kaiserliche Tugend in der *Année Épigraphique* ergibt ein ähnliches Bild. Insgesamt sind vier Fälle zu verzeichnen: In einer Inschrift gedenkt die Hafenstadt Puteoli (*Colonia Flavia Augusta Puteolana*) dankbar Domitians, der sie durch die Via Domitiana mit Rom verbunden hatte (*AnÉp* 1973, 137), in der zweiten wird Hadrian als Gründer der *Colonia Canopitana* im prokonsularischen Afrika geehrt (*AnÉp* 1979, 658), in der dritten, einer Ehreninschrift der *cohors V Lingonum* aus Dakien für Caracalla (ebenda 492), rühmen die Soldaten, ihre Kohorte sei *indu[l]gentiis eius – sc. Antonini – aucta] liberalitat[i]bus[que] ditat[a]*, und in der vierten, einer Ehreninschrift aus Afrika (*AnÉp* 1966, 593f.), wird die *indulgentia infatigabilis* des Severus Alexander gepriesen, der wahrscheinlich gewisse Steuern erlassen hatte. [In den weiteren Bänden der *AnÉp* bis 2001, ersch. 2004 findet man an mit einiger Sicherheit ergänzten und datierten Beispielen: die Veranstaltung verschiedener Theateraufführungen und Gladiatorenspiele durch einen praenestinischen Magnaten am Anfang des 3. Jhdts. n.Chr. *indulgent(ia) sacra impetrata* (ebd. 1987, ersch. 1990, 230); die Erneuerung eines Thermenkomplexes in Aquileia dank Konstantins *indulgentia* (ebd. 2001, ersch. 2004, 1009)]

Diese Beispiele sind zahlreichen weiteren im CIL enthaltenen hinzuzufügen, in denen in derselben chronologischen Verteilung (außer einer gewissen Steigerung – drei Beispiele – in trajanischer Zeit) von Privatpersonen und Gesellschaftsgruppen

<sup>65</sup> Vgl. allg. L. Büchner in: RE V 2 (1905) 2797 s.v. Ephesos; *Magie* 632f.



die *indulgentia* der Kaiser hervorgehoben wird<sup>66</sup>. Besondere Erwähnung verdient hier die Inschrift<sup>67</sup> auf dem Triumphbogen des Caracalla in Volubilis in der Provinz Mauretania Tingitana, in der die Stadt folgenden Grund für die Errichtung des Monuments zu Ehren des Kaisers anführt: *ob singularem eius erga universos et novam supra omnes retro principes indulgentiam*<sup>67a</sup>. Während ein Gelehrter vom Format eines A. Piganiol es für möglich gehalten hat, daß mit dieser *indulgentia* auf die *Constitutio Antoniniana* angespielt wird<sup>68</sup>, nimmt man heute an, daß eher irgend eine andere Äußerung der Freigebigkeit des Kaisers gemeint sein wird, und zwar höchstwahrscheinlich die Streichung der Schulden durch das Edikt von Banasa<sup>69</sup> (s.o.). Zugunsten dieser Deutung spricht auch die Verwendung des Adjektivs *universus* in seiner eingeschränkten Bedeutung, wie z.B. lediglich für die Summe der Bürger einer Stadt<sup>70</sup>. Jedenfalls kann der Eindruck der Einzigartigkeit der Zeit Caracallas in Bezug auf die *indulgentia*, die die Inschrift widerspiegelt, nicht unabhängig von den oben angestellten Beobachtungen zur Häufigkeit des Substantivs *indulgentia* und des Beinamens/Titels *indulgentissimus* als Ausdruck der politischen Praxis der Severer gesehen werden.

Es sei hier noch an zwei weitere wichtige Aspekte erinnert. Aus den Jahren der ersten beiden Severer stammen die ersten sicheren Zeugnisse für die Vergöttlichung der kaiserlichen *indulgentia*<sup>71</sup>. In einer Inschrift<sup>72</sup> aus Cirta (s.o.) erinnert der Stifter

<sup>66</sup> Auswahl von Beispielen: De Ruggiero a.O.; *Gaudemet, Indul.* 243ff.; *Cotton* 250f. (für Trajan), 255ff.

<sup>67</sup> Hauptpublikation: C. Domergue, *L'arc de triomphe de Caracalla à Volubilis*, AEHE iv<sup>e</sup> sect. 1963/64, 291ff.

<sup>67a</sup> Die Verwendung von Formulierungen, die die Übersteigerung einer Tugend (oder von Tugenden) aller vorhergehenden Kaiser ausdrücken – wie hier: *supra omnes retro principes ...* –, erreicht unter Caracalla ebenfalls einen tatsächlichen Höhepunkt (26 von insgesamt 66 Beispielen von Marc Aurel bis Valentinian III. und im Durchschnitt höchstens zwei Fälle unter allen anderen Kaisern, die in der Liste in der unten zitierten Studie aufgeführt sind); unter diesen Fällen nehmen diejenigen die erste Stelle ein, die mit dem Beinamen *indulgentissimus* oder damit zusammenhängenden Formulierungen verbunden sind, s. die ausführliche Untersuchung von A. Scheithauer, *Super omnes retro principes ... Zur offiziellen Titulatur römischer Kaiser*, ZPE 72 (1988) 155-177 (bes. 156f. 162. 166)

<sup>68</sup> RA 19 (1924) 114ff.

<sup>69</sup> *Corbier, Le discours* 213f.

<sup>70</sup> Domergue a.O. 292: „... *universi* s'emploie couramment dans le vocabulaire municipal pour désigner l'ensemble de la cité“.

<sup>71</sup> So auch *Corbier, Le discours* 224 Anm. 44; zur Stützung ihrer Ansicht verweist sie lediglich auf das entsprechende Lemma bei H.L. Axtell, *The Deification of Abstract Ideas in Roman Literature and Inscriptions*, Chicago 1907, 35f. Axtell und G. Wissowa, *Religion und Kultus bei den Römern*<sup>2</sup>, München 1912, 335f. hielten es jedoch auf der Grundlage der Überlieferung bei *Cass. Dio* 71 (72), 34, 3, daß Marc Aurel *πλείστον δὲ ἐν εὐεργεσίᾳ διήγεν ὅθεν πού καὶ νεῶν αὐτῆς ἐν τῷ Καπιτωλίῳ ἰδρύσατο, ὀνόματι τινὶ ἰδιωτάτῳ καὶ μῆπω ἀκουσθέντι προσκαλέσας αὐτήν*, für sehr wahrscheinlich, daß ein Kult dieser Art bereits unter Marc Aurel, und zwar in Rom selbst, begonnen hat. Auf-

des Monuments, M. Caecilius Q. fil. Quirina Natalis, daran, daß er im Jahre 210 bereits eine ... *aediculam tetrastylam cum statua aerea Indulgentiae domini nostri* ... errichtet hatte; gemeint ist Septimius Severus. In einer anderen Weihinschrift<sup>73</sup> vom Jahr 214 aus einer anderen Gegend Numidiens werden in der ersten Zeile mit etwas größeren Buchstaben die Gottheiten angeführt, denen das Monument geweiht war; es folgt die offizielle Titulatur Caracallas (im Genitiv) mit seiner Genealogie und seinen Titeln: *Iovi Optimo Ma[xi]m[o] Iunoni Minervae Indulgentia<e>Imp. Caes* ... Hier wird die *indulgentia* Caracallas deifiziert.

Auch in den Schriften der Juristen wird der Begriff *indulgentia* seit der Zeit der Severer häufig verwendet, wie dies Gaudemet für Paulus und Ulpian festgestellt hat<sup>74</sup>. Er erhält hier zusätzlich die Spezialbedeutung des Straferlasses, entfernt sich also von seiner Grundbedeutung als kaiserliche Tugend und bezieht sich nun auf eine konkrete kaiserliche Praxis, nämlich auf die Entschuldigung eines Gesetzesverstößes. Interessanterweise hat sich der Begriff der *φιλανθρωπία* in der Sprache des hellenistischen königlichen Protokolls, das in der Tradition des griechischen Ostens wohl noch lebendig war, parallel hierzu entwickelt<sup>75</sup>.

Die Rühmung der *indulgentia* als eines Bestandteils der Beschreibung der Regierungspraxis der Severer sowohl in Texten rein staatlichen Charakters (wie auf Münzen und Meilensteinen) als auch in Inschriften größerer gesellschaftlicher Gruppen (Städte, Vereine) und Privatpersonen sowie die Deifizierung dieses Begriffs ebenfalls zur Zeit dieser Dynastie kann nicht als inhaltsleere Wahl der kaiser-

---

grund der oben zusammengestellten Angaben zur *indulgentia* in offiziellen Texten, auf Münzen usw. bereits seit dem Beginn des 2. Jahrhunderts erscheint es unmöglich, sie mit *ὄνομα ιδιότατον καὶ μῆπω ἀκουσθέν* gleichzusetzen.

<sup>72</sup> CIL VIII 1, 7095-7098. Zur Datierung vgl. ebenda 6996 und *Dessau* I 29331.

<sup>73</sup> CIL VIII 1, 2194. Die kaiserliche Tugend läßt sich aufgrund der Fragmente zu *INDULGENTIA* wiederherstellen (ohne abschließendes E, als sei der Nominativ oder der Ablativ gemeint). Jedoch läßt die Verwandtschaft des Buchstabenstils und -abstands mit den vorher genannten, im Dativ stehenden Gottheiten – immer nach der Publikation im CIL – die Ergänzung eines <E> geboten erscheinen (anders: *Cotton* 261 Anm. 112). Im übrigen wäre die Interpretation wenig wahrscheinlich, *indulgentia* und den Kaisernamen im Genitiv lediglich dahingehend zu deuten, daß der Kaiser die Errichtung des Monuments gestattet hätte.

<sup>74</sup> *Indul.* 249f. Zu diesem Begriff mit der Bedeutung „Straferlaß“ vgl. auch Waldstein a.O. (s.o. Anm. 48).

<sup>75</sup> S. die zusammenfassende Darstellung der hellenistischen Entwicklung von Modrzejewski bei *Gaudemet, Indul.* 250f. Anm. 68 (mit Lit.) und die Beispiele aus römischer Zeit, die H.I. Bell, *Philanthropia in the Papyri of the Roman Period, Hommages à J. Bizet et à F. Cumont* (Coll. Latomus II), Brüssel 1949, 31-37 zusammengestellt hat (er weist u.a. 34 auf die Beibehaltung der bereits für die frühptolemäische Zeit belegte Formulierung ἴν' ὧ [π]εφιλανθρωπημένη in den Gesuchen hin, so in P. Tebt. II 397, 27, 198 n.Chr.). Es ist im übrigen keineswegs ausgeschlossen, daß die bekannte inhaltliche Entwicklung des griechischen Begriffs die entsprechende des lateinischen durch die Vermittlung der griechischsprachigen Gelehrten beeinflusst hat, die in den staatlichen römischen Behörden Dienst taten.

lichen Propaganda angesehen werden. So wie die seit der Zeit der Severer häufigere Verwendung der Formulierung *dominus indulgentissimus* (an stelle von *princeps indulgentissimus*)<sup>76</sup> die Entwicklung der Regierungsmacht des Kaiserreichs widerspiegelt, so muß auch die erhebliche Bedeutungssteigerung des Begriffs der *indulgentia* im Verhältnis Kaiser – Untertanen der tatsächlichen Praxis entsprochen haben. Er zeugt sehr wahrscheinlich nicht nur von der kaiserlichen Einstellung und Handlungsweise, sondern auch – wenn man die Vielfalt und die Streuung der Fälle bedenkt – von der Art und Weise, in der die Untertanen die kaiserliche Politik aufnahmen. Diesen Eindruck verstärken jedenfalls auch die emphatischen Formulierungen einiger Inschriften, wie derjenigen auf dem Triumphbogen von Volubilis<sup>77</sup>. Zunächst ist also festzuhalten, daß – wie die oben angeführten Beispiele zeigen – die severische *indulgentia* einen erheblich größeren Teil des Reichs einschloß, als dies früher der Fall gewesen war: Die Beschränkung nahezu ausschließlich auf Italien wird überwunden, und die Freigebigkeit der Kaiser scheint sich nunmehr auf das gesamte Reichsgebiet auszudehnen, dessen Bewohner nun als Untertanen anerkannt werden und nicht mehr nur als einfache Tributpflichtige gelten. Zugleich wird hier die Auffassung deutlich, daß die Untertanen häufiger die Großzügigkeit des Kaisers verdienen, die in Steuernachlässen, verschiedenen Schenkungen oder in Straferlässen zum Ausdruck kommen kann. Diese Auffassung wird in hervorragender Weise durch das Edikt von Banasa beleuchtet, auf das wir am Anfang dieses Kapitels eingegangen sind: Während die *indulgentia* auf einer der beiden Waagschalen liegt, liegen auf der anderen der Fleiß und der Patriotismus der Untertanen. Die guten Eigenschaften der letztgenannten und ihre Verdienste um das öffentliche Leben innerhalb des Reiches wogen früher nicht so schwer, um einer weiterreichenden und betonteren Freigebigkeit seitens der Reichsregierung für würdig erachtet zu werden. Die Ausgewogenheit im Verhältnis Kaiser – Untertanen erschien schwieriger. Mit den Severern erkannte der „Kaiser – Vater“ nun allerdings deutlicher die ehemaligen

<sup>76</sup> Diese Entwicklung zeigt sich deutlich bereits anhand der im Dizionario epigrafico a.O. (s.o. Anm. 60) in chronologischer Reihenfolge zusammengestellten Beispiele. Es ist allerdings anzumerken, daß von den drei dort angeführten vorseverischen Verwendungen des Titels *dominus indulgentissimus* die beiden Marc Aurel zugeschriebenen (CIL VI 1052, 1065) sich in Wirklichkeit auf Caracalla beziehen (s. ebenda), während die auf Commodus bezogene (CIL III 11984) nicht sicher ist. Zum stufenweisen Vordringen des Wortes *dominus* in die Kaisertitulatur s. Mommsen, *StR* II 760ff. (bes. 762); Wickert, *Princeps* 2127-2135. Wie aktuell das Thema dieses Titels zur Zeit der Severer gewesen ist, bezeugt die Nachricht in der *HA, Alex.* 4, 1, daß der «vorbildliche princeps» Alexander ihn standhaft zurückwies.

<sup>77</sup> Vgl. auch den epigraphischen Befund bezüglich der Vielzahl der Ehreninschriften für Septimius Severus in Kleinasien (aufgrund der großen Zahl der dortigen miliaria dieses Kaisers): „Indeed, in general, honorific dedications – to Septimius Severus – erected by the communities of Asia Minor (cities, towns etc) are numerous, exceeding, perhaps, most other emperors“ (D.H. French, *Epigraphica Anatolica* 8 [1986] 87).

Schafe als seine Kinder und ihre zuvor als unbedeutend eingestuft Dienste als ausreichende Gründe für den vielfältigen Erweis der kaiserlichen Freigebigkeit an<sup>78</sup>.

Trotz alledem darf natürlich nicht der Druck in Richtung auf diese Haltung übersehen werden, den die tatsächliche Notwendigkeit des Wohlwollens seitens ihrer Untertanen gerade auf die beiden ersten Severer ausgeübt hat. Wenn die Motive des Septimius Severus im Wunsch nach der politischen Konsolidierung der neuen Dynastie und in der Suche nach breiterer Unterstützung jenseits der wenig vertrauenswürdigen Senatorenschicht (s.o.) zu erkennen sind, so sind sie im Falle Caracallas in dem dringenden Bedürfnis zu suchen, den ernsthaften Verlust an Ansehen und Popularität nach dem Mord an Geta auszugleichen. So gesehen, kann man es in der Tat nur als Ironie betrachten, daß in einigen numidischen Inschriften (s.o.) an die Stelle des Namens Getas später die Charakterisierung Caracallas als indulgentissimus getreten ist. Die indulgentia der Severer mußte also auch die dunklen Seiten ihrer Herrschaft bemänteln<sup>79</sup>.

---

<sup>78</sup> Cotton bes. 265f. hat überzeugend gezeigt, wie gut dieser verstärkte kaiserliche Paternalismus mit der stufenweisen Umwandlung des principatus in den dominatus und der Auflösung des Bildes des princeps civilis zusammengeht. Eben das überordnende Vorbild des Vater-Kind-Verhältnisses fügt sich allerdings nicht zu ihrer Einschätzung (265): „The emperor's gifts are not deserved but freely given, not due but magnanimously bestowed“. Im Rahmen einer gefühlsmäßigen Beziehung kann sich das Gewicht zahlreicher Handlungen und Inhalte ändern (oder sich zum erstenmal zeigen).

<sup>79</sup> Die Funktion der Freigebigkeit des römischen Kaisers als propagandistische Ablenkungsmaßnahme ist offenbar oft genug von den Zeitgenossen durchschaut worden; dies geht z.B. aus *Plin. paneg.* 28, 1-2 schön hervor, daß im Gegensatz dazu sein optimus princeps „*securus ... securis*“ geschenkt habe.

## DRITTER TEIL

# ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNG ZUR POLITISCHEN THEORIE UND PRAXIS DER SEVERER – EIN BEITRAG ZUR INTERPRETATION DER CONSTITUTIO ANTONINIANA

Wir wollen im folgenden versuchen, die Ergebnisse der oben angestellten Einzeluntersuchungen zu den mit der Constitutio Antoniniana zusammenhängenden Problemen auszuwerten. Zunächst muß man sich der Tatsache bewußt sein, daß jeder Versuch einer Simplifizierung des Problems etwa in dem Sinne, daß die Maßnahme in erster Linie auf bestimmte finanzielle Notwendigkeiten der Zeit Caracallas zurückzuführen<sup>1</sup> oder der „Laune“ („whim“) eines eigenwilligen Kaisers entsprungen sei<sup>2</sup>, einer naiven Vereinfachung gleichkäme. Gewiß, innerhalb der Grenzen, die die politische Natur des Kaisertums und die entsprechende Gesellschaftsordnung setzten, ist sowohl hinter den juristischen Texten, in denen persönliche Ansichten der Severer oder der sie umgebenden Juristen zum Ausdruck kommen, als auch hinter verschiedenen konkreten Verwaltungsmaßnahmen dieser Zeit eine klare Vorstellung von sozialer Gerechtigkeit deutlich zu erkennen. Diese müßte ausnahmslos für alle Untertanen des absoluten Monarchen<sup>3</sup> gelten, der als Stellvertreter oder Mittler der

---

<sup>1</sup> Zur finanziellen Bedeutung, die die Erhöhung der Einnahmen der vicesima besessen haben kann, s.o. S. 9 mit Anm. 23. Die bekannte diesbezügliche Einschätzung durch Cassius Dio erinnert eher an spätere byzantinische Urteile (und nimmt diese vorweg), die ernsthaften politisch-ökonomischen Maßnahmen beharrlich simple finanzielle Hintergedanken unterstellten: vgl. das schöne Beispiel der nach dem Chronographen Theophanes „schädlichen Maßnahmen“ (κακώσεις) des Nikephoros I. (802-811) in der Untersuchung von Aik. Christophilopoulou, Ἡ οικονομική καὶ δημοσιονομική πολιτική τοῦ αὐτοκράτορος Νικηφόρου Α' in: *Εἰς μνήμην Κωνσταντίνου Ἀμάντου*, Athen 1960, 413-431. Zur – möglichen – Verbindung von civitas und tributum s.u.

<sup>2</sup> So die unerwartet überzogene Ansicht von A.N. Sherwin-White, *ANRW* I 2 (1972) 54: „the whim of Caracalla“. So auch *Williams, Car.* 71f.

<sup>3</sup> Dies ist wohl letztlich die Bedeutung (so u.a. *Sasse, CA* 34) der wieder und immer wieder diskutierten Formulierung ἐμοὺς ἀν[θρ]ώπους (Z. 6) im Edikt Caracallas. Die Zusammenstellung und Untersuchung gleicher und verwandter Formulierungen von Wolff a.O. (s.o. S. 10f. Anm. 27) haben ihre häufige Verwendung als terminus technicus für Sklaven oder (später, im mittleren 4. Jahrhundert) allgemein für die Untergebenen eines Herrn erwiesen. Daß auch die Bezeichnung der Untertanen eines absoluten Monarchen von der Götter (oder Gottes) Gnaden, wie sich die Severer verstanden (s.o.), eine Bedeutungsfacetten dieser Art besessen hätte, wäre nicht nur ein legitimer, sondern auch ein gut ver-

Götter oder Gottes auf Erden wirkt. Dieses Beharren auf der *aequitas*, einer Vorstellung, die auf der Ausdehnung und – notwendigerweise – großenteils auf der Egalisierung von Rechten basiert, die Fürsorge für die Gesamtheit der Reichsbevölkerung und die Herkunft der Dynastie aus dem afrikanisch-syrischen Provinzmilieu haben ganz ohne Zweifel ihre geistige Basis mitgeprägt und entscheidend zur politischen Egalisierung der gesamten freien Bevölkerung der römischen Ökumene beigetragen. Eine lange Reihe griechischer Inschriften preist Caracalla als Σωτήρα τῆς οἰκουμένης<sup>4</sup>. Parallel hierzu darf nicht vergessen werden, von welch großer Bedeu-

---

ständlicher Gedanke (anders urteilt zum Schluß *Wolff*, *CA* 173f.). Die Untertanen sind „seine Menschen“, seine Herde, zugleich seine Kinder und seine Sklaven, wie dies auch für das leicht erkennbare Vorbild, das Verhältnis der göttlichen Macht zu den Menschen, gilt. Auch hier ist die Vorprägung des christlichen Kaisertums unverkennbar. Interessant ist in diesem Zusammenhang auch Caracallas Vorstellung vom persönlichen Abhängigkeitsverhältnis (ausgedrückt durch das Possesivpronomen der 1. Person) der Stadt Rom, wie sie in seinem Edikt über die Rückkehr der Verbannten des Reiches zum Ausdruck kommt: ... εἰς τὴν Ῥώμην τὴν ἐμὴν (*Mitteis*, *Chr.* 378, 10); vgl. *Williams*, *Car.* 75

<sup>4</sup> Sichere Zeugnisse dieser einfachen Form des Titels für Caracalla: IGRR III 388, SEG 19, 863 (Milyas); IGRR III 433 (Termessos); IG IV<sup>2</sup> 611. 612 I (Epidaurus); SEG 26 (1976/77) 1256 (Ephesos); Spawforth, *ABSA* 81 (1986) 322f. (Sparta, neue Lesung und Deutung der Inschrift: *AnÉp* 1972, 570). Varianten und Kombinationen: IGRR I 1064 (Alexandria); IG VII 2, 2834 (Hyettos); IG XII 2, 217 = IGRR IV 92 (Mytilene). In den folgenden Fällen ist die Zuweisung an Caracalla und/oder die Ergänzung der Texte unsicher: TAM II 3, 829 (Idebessos); IGBulg III 1, 1074a (Umgebung von Philippoupolis); IG IX 2, 1136 (Demetrias). Vgl. den analytischen Katalog der Zeugnisse für diesen und verwandte Titel der Kaiser von Augustus bis Theodosius (und etwas später) in der hilfreichen Studie von A. Mastino, *Orbis, Κόσμος, Οἰκουμένη: Aspetti spaziali dell'idea di impero universale da Augusto a Teodosio, Da Roma alla Terza Roma*. Studi III (1983): Popoli e spazio romano tra diritto e profezia, 63ff. (154-156); er merkt 93f. an, daß die inschriftlichen Nennungen dieses Titels für Caracalla diejenigen für alle anderen – früheren wie späteren – Kaiser zahlenmäßig weit übersteigen und sich organisch in ein weiter gespanntes Propagandaprogramm seiner Regierung einfügen, wie dies auch seine lateinischen Titel *rector orbis* (auf Münzen) und *pacator orbis* (auf Münzen und Inschriften) zeigen.

Der Begriff der „Ökumene“ erscheint ja auch in der *Constitutio* (Z. 8) und – nach *Cass. Dio* 77 (78) 3, 3 – in der Verkündung der Entscheidung über die Rückkehr der Verbannten: ἵνα πᾶσα ἡ οἰκουμένη χαρῆ (vgl. den Papyrustext bei *Mitteis* a.O.: [ε]ἰς ἅπασαν τὴν γῆ[v] καὶ εἰς τὴν Ῥώμην τὴν ἐμὴν ...). Offensichtlich hat also dieser Begriff einen wichtigen Platz innerhalb der Auffassungen Caracallas von seinem Amt eingenommen. Ein Parallellphänomen bilden die Übertragung des Namens κοσμοκράτωρ (nach dem Vorbild seines Schutzgottes Serapis, s.o. S. 38) auf Caracalla (IGRR I 1063) und seine entsprechende Darstellung auf den Münzen der Stadt Alexandria: vgl. hierzu u.a. *El-Khachab* bes. 129ff.; *Whittaker* I 429 (die Datierung der Inschrift, 216, bringt den Titel mit dem Partherfeldzug in Verbindung, was aber nicht notwendigerweise zutreffen muß); *Mastino*, *Ant. Magno* 561f. Ein engerer Zusammenhang des Epithetons Magnus mit der *Constitutio* kann dagegen nicht bewiesen werden, und auch seine Verleihung an Caracalla durch begeisterte Untertanen (so Mastino a.O.), Empfänger der kaiserlichen Wohltat, hat m.E. wenig Wahrscheinlichkeit (s.o. S. 34f. Anm. 26).

tung die geographische Dimension dieser Egalisierung, oder besser der Einebnung der politischen Ungleichheit, in den Jahren der Severer gewesen ist: Vor allem der Osten war zum überwiegenden Teil bis zu diesem Zeitpunkt weder tiefgehend (durch die Übernahme der lateinischen Sprache und der damit verbundenen kulturellen Elemente) noch weitergehend (im Sinne der Verleihung der *civitas Romana*) romanisiert worden. Seine unveränderte kulturelle Andersartigkeit drohte den Osten bereits früher, als es dann tatsächlich geschehen ist, auch politisch vom übrigen römischen Reich abzukoppeln<sup>5</sup>. Die Verbreitung der römischen Identität auf politischer Ebene (abgesehen von der *Constitutio*, durch die Erhebung zahlreicher Städte ohne römische Kulturtradition zu römischen *coloniae*; s.o. S. 53) sicherte dagegen zumindest einen anderen, substituierten Aspekt „ethnischer“ Einheit, der sich dann während der späteren Barbareneinfälle für das Reich als wertvoll erweisen sollte. Dies veranlaßt uns dazu, auch spätere Zeugnisse für die Identifikation der Provinz-Römer mit der Idee Roms und des Kaiserreichs als aussagekräftig zu betrachten (s.u. S. 156).

Innerhalb der geistig-administrativen Leitlinien der Politik der Severer, die die *Constitutio* vorbereitet haben, nimmt – wie wir herausgearbeitet haben – die Aufwertung der Leistung und der Stellung der Provinzbewohner innerhalb des Reiches einen besonderen Platz ein. Die Kehrseite dieser Aufwertung war allerdings die Abwertung der früher für die Aufnahme unter die römischen Bürger als notwendig erachteten Qualifikationen. In der bekannten *Tabula Banasitana*, einer Inschrift, die das „Verwaltungsdossier“ zur Verleihung der *civitas Romana* an Familienmitglieder eines oder zwei (Vater-Sohn) Stammeshäupter der Zegrenser in der *Mauretania Tingitana* überliefert, wird betont, daß die Ehre des römischen Bürgerrechts nicht verliehen würde *nisi maximis meritis provocata*<sup>6</sup>. Diese außerordentlichen Dienste konnten die Stammesführer, wie sie durch ihre Handlungen bewiesen hatten, in der Tat leisten, wodurch sie sich für die römischen Interessen in diesem Gebiet als äußerst nützlich erwiesen hatten. Im Gegensatz dazu stellten für Caracalla der Militärdienst und der allgemeine Beitrag der Provinzbewohner zur Erhaltung des Reiches offenbar bereits ausreichende Gründe für ein derartiges Geschenk dar<sup>7</sup>. Hieraus ist

<sup>5</sup> Zur kulturellen Identität des römischen Ostens und den sich aus ihr ergebenden Konsequenzen mehr in meiner o. S. 15 Anm. 4 zitierten Untersuchung. Zur begrenzten politischen Romanisierung des Ostens bis zu den Severern vgl. u.a. *Jones-Brunt* 92.

<sup>6</sup> Editio princeps: W. Seston-M. Euzennat, CRAI 1971, 470ff. (= *AnÉp* 1971, 534) Z. 4-5: *civitas Romana non nisi maximis meritis pro/vocata in[dul]gentia principali gentilibus istis dari solita sit/ ...* Zur Deutung der Inschrift vgl. bes. *Sherwin-White, Tab. Ban. & CA*; W. Williams, *ZPE* 17 (1975) 56ff.; *Wolff, CA* 87ff. Die abweichende Ergänzung der Z. 5 durch J.H. Oliver, *AJPh* 93 (1972) 338f. überzeugt nicht (das Hyperbaton ist sehr ungeschickt).

<sup>7</sup> Eng verwandt ist natürlich die Anschauungsweise, die im Edikt Caracallas aus Banasa zum Ausdruck kommt (s.o. S. 67ff.). Dieses Edikt hat zwar einen Steuerschuldenerlaß zum Inhalt, fordert aber dennoch zu einem inhaltlichen und formellen Vergleich mit dem Edikt der *Tabula Banasitana* auf, durch das Marc Aurel (und Lucius Verus) das Bürger-

auf die Einschätzung des Kaisers zu schließen, daß er den Untertanen in Form ihrer politischen Aufwertung (durch die allgemeine Verleihung der *civitas Romana*) den ihnen gebührenden Anteil an seinem Sieg gewährte, den die Götter ihm geschenkt hatten (s.o. S. 11).

Die religiöse Untermauerung der *Constitutio* durch Caracalla selbst ist nach dem oben Gesagten (s.o. S. 16ff.) nicht gekünstelt: Sie bildet die, man könnte sagen, theologische Lesart seiner politischen Grundauffassung vom kaiserlichen Amt und von den Verpflichtungen, die dieses den Göttern und den Menschen gegenüber mit einschließt. Vor allem in einer Zeit wie derjenigen Caracallas, in der sich die unterschiedlichsten religiösen Strömungen ausbreiteten und gleichzeitig nach reichsweiter Anerkennung strebten, d.h. das Reich als religiösen Raum zu einigen versuchten, gewinnt die Konzeption der *Constitutio* auf einer höheren Ebene als religionspolitische Maßnahme vielleicht den Charakter einer natürlichen Reaktion der kaiserlichen Autorität auf die Forderungen der Zeit<sup>8</sup>. Auf der anderen Seite vermag dieser allgemeine Grundtenor des Edikts gut die anderenfalls überaus problematische Leichtigkeit zu erklären, mit der eine derart bedeutsame Maßnahme ohne spezielle rechtliche

---

recht verleihen: Für die letztgenannten rechtfertigen die „höchsten Dienste“ der Stammesführer den „kaiserlichen Gnadenerweis“ (*indulgentia principalis*), durch den „diesen Fremden“ das römische Bürgerrecht verliehen wird. Die Formulierung *gentilibus istis* besitzt sicher einen spöttisch-geringschätzigen Unterton: vgl. Oxford Latin Dictionary s.v. *iste* A 3. Der Unterschied in der Grundhaltung Caracallas gegenüber den Untertanen desselben Gebiets ist offenkundig: Seine *indulgentia* wird leichter gewährt, seine Wertschätzung schließt einen erheblich größeren Kreis von Personen und Diensten ein und – was vielleicht am wichtigsten ist – äußert sich nicht nur in Form einer Belohnung, einer Gegenleistung für von den Untertanen *bereits geleistete* Dienste, sondern bildet in gewisser Weise einen Ansporn und eine „Vorleistung“ für diejenigen, die sie in der Zukunft erbringen würden. Die Minderung der Voraussetzungen ist offenkundig. *Corbier, Le discours* 223 notiert die oben angemerkte Vergleichbarkeit und führt weitere ähnliche Formulierungen an, scheint aber den essentiellen Unterschied der Auffassungen zu übersehen. Auch bei *Wolff, CA* 99 findet man nur die halbe Wahrheit: „(daß) ... man eher im Kontrast zu ihr (sc. der *Tabula Banasitana*) bei dem Erlaß des Caracalla a priori mit einer größeren Bereitschaft zur *Civitätsvergabe* an die Reichsbewohner und kaum etwa mit hochpolitischen Motiven zu rechnen hat“ (vgl. ebenda 97f. zu den traditionellen Kriterien für die Verleihung des römischen Bürgerrechts, auf denen auch der Beschluß der beiden Antonine basiert, nicht mehr jedoch die *Constitutio*).

<sup>8</sup> Zu vergleichbaren Ergebnissen in der älteren Lit., dort allerdings zumeist ohne ausführliche Erörterung, s.o. S. 11f. mit Anm. 28-29. Die Verbindung östlicher Religionsvorstellungen mit der *Constitutio* bereits treffend bei S. N. Miller, *CAH XII* (1939) 46: „In the re-assertion by Caracalla of a mutual bond between deity and the recognized members of the community we may suspect the influence of the Semitic idea ...“. Wie stark die Zeit (und die Umgebung) der Severer in religiösen Kategorien, Aspekten und Rollen gedacht hat, die auf die Politik oder die Verwaltung einwirkten, zeigt sehr schön die (Selbst-)Charakterisierung des Gesetzeskundigen als *sacerdos* durch Ulpian (*Dig.* 1, 1, 1, 1): vgl. D. Nörr in: V.E. v. Caemmerer u.a. (Hrsg.), *Iurisperitus Sacerdos, ZENION*, Festschrift P.J. Zepos I (Athen 1973) 555-572; *Honoré, Ul.* 30ff.



Untermauerung in Gestalt von Detailregelungen hinsichtlich ihrer Anwendungsweise geblieben ist. Formulierungen wie „brutale Gedankenlosigkeit“, wie sie L. Mitteis hier konstatiert hat<sup>9</sup>, illustrieren eher die Hilflosigkeit des systematischen Juristen angesichts von Fakten dieser Art und treffen nicht den historischen Kern der Tatsachen.

Wie wir gesehen haben, ist eine entsprechende allgemeine, rechtliche wie verwaltungstechnische Vorprägung dieser Maßnahme innerhalb der Überlieferungen zu erkennen, die mit dem Namen Alexanders d. Gr. verbunden sind, und man kann wohl davon ausgehen, daß diese zur geistigen Wegbereitung der Entscheidung Caracallas beigetragen haben<sup>10</sup>. Hier schließt sich übrigens noch ein weiteres Problem an, wer nämlich zur Zeit der Severer im Rahmen der kaiserlichen Politik anfänglich für eine Beschlußfassung dieser Art verantwortlich gewesen ist. Vielleicht hatte der ja selbst juristisch gebildete Septimius Severus eine solche Maßnahme mit seinen juristischen Ratgebern als eine Option für die Zukunft diskutiert und mit seiner Umgebung besprochen<sup>11</sup>. So und nicht als Gedanke a posteriori wäre dann auch der Vorschlag leichter verständlich<sup>12</sup>, den Cassius Dio dem Maecenas bei seiner bekannten „Rede“ vor Augustus in den Mund legt. Es hat in der Tat einige Wahrscheinlichkeit für sich, daß Caracalla, dessen Macht auf die Ermordung seines Bruders gegründet war und so kaum über ethische Stützen verfügte, durch die Beschleunigung und schließlich die persönlichere Verkündung dieser Maßnahme seine Position stärken und seine Popularität steigern wollte<sup>13</sup>. Jedenfalls war Domaszewskis „fratzenhafte(r) Legionar“<sup>14</sup> nicht unfähig, eine solche Maßnahme zu konzipieren, und vielleicht sogar der einzige, sie genau so zu ergreifen<sup>15</sup>.

<sup>9</sup> *R & V* 110: „... kaum jemals ist eine Reform mit so brutaler Gedankenlosigkeit ins Werk gesetzt worden“. *Wolff*, *CA* 117 geht noch weiter, indem er die Absicht jedes sachlichen Wandels durch die *Constitutio* bestreitet, weshalb die Haltung Caracallas treffender als „brutale Gleichgültigkeit“ den bestehenden Rechtssystemen des Reiches gegenüber zu bewerten sei.

<sup>10</sup> S.o. Teil 2 b mit den Anm. Außer den dort zitierten Autoren haben auch die folgenden die *Constitutio* mit der politischen Tradition Alexanders in Verbindung gebracht: F. Altheim, *Niedergang der Alten Welt II*, Frankfurt 1952, 264; *Oliver*, *Rez. Wolff* 408; F. Millar, *JRS* 69 (1979) 235.

<sup>11</sup> Zu den juristischen Kenntnissen des Septimius Severus s.o. S. 58f. Zum Anteil der großen Rechtsgelehrten dieser Zeit an der Ergreifung der Maßnahme s.u. a. [*Birley*, *Sep.*<sup>3</sup>, 190]; *Honoré*, *Ul.* 29.

<sup>12</sup> Diese Ansicht vertritt z.B. F. Millar, *A Study of Cassius Dio*, Oxford 1964, 104f. Mehr hierzu in meiner Untersuchung *Imperium floret ...* (s.o. S. 36 Anm. 32) 258f.

<sup>13</sup> Zu den Hinweisen darauf, daß er dieses Ziel bis zu einem gewissen Grad erreicht hat, s.u. Teil 4 a (Ende).

<sup>14</sup> A. von Domaszewski, *Geschichte der römischen Kaiser II*, Leipzig 1909, 263: „Als gälte es alles, was in der Geschichte der Vergangenheit groß und erhaben war, in den Kot zu ziehen, sah dieser fratzenhafte Legionar in sich die Verkörperung des großen Alexander.“ Dem beinahe erheitern den theologischen Höhepunkt derselben Abneigung und Voreingenommenheit begegnet man bereits in der Beschreibung des Caracalla-Porträts im Vati-

Regierungsmaßnahmen, die im engen Sinne von einer politischen Ideologie diktiert werden, laufen stets Gefahr, selbst – so rechtschaffen sie auch sein mögen – einfache Bestandteile einer politischen Ideologie zu bleiben und nicht wesentlich in die politischen Gegebenheiten insgesamt einzugreifen. Ihre abschließende Einschätzung kann mithin nur auf einem sorgfältigen Studium ihrer Folgen basieren. Einige von ihnen im Fall der *Constitutio Antoniniana* wollen wir im nächsten Teil untersuchen.

---

kan von J. Burckhardt, *Der Cicerone. Eine Anleitung zum Genuß der Kunstwerke Italiens I*<sup>4</sup>, Leipzig 1879, 159: „Ein furchtbares Haupt, ein ‚Feind Gottes und der Menschen‘, bei dessen Verworfenheit und falscher Genialität der Gedanke erwachen muß: es ist Satan.“ Man halte dagegen das sachliche Urteil von K. Fittschen in: K. Fittschen - P. Zanker, *Katalog der römischen Porträts in den Capitolinischen Museen und den anderen kommunalen Sammlungen der Stadt Rom I*, Mainz 1985, 108.

<sup>15</sup> Vgl. zuletzt die eingehenden Anmerkungen von Honoré a.O. und vor allem seine Beschreibung der *Constitutio* als „the sort of grand but simple idea to appeal to Caracalla, an intelligent man bent on greatness but impatient of niceties“.

## VIERTER TEIL

# DIE KONSEQUENZEN DER CONSTITUTIO ANTONINIANA

Für den Historiker, der sich mit der römischen Geschichte beschäftigt, ist die Untersuchung der kurz- und der langfristigen Folgen der Constitutio nicht weniger wichtig als die Ermittlung der Motive, die Caracalla zu ihrer Verkündung veranlaßt haben. Freilich muß diese Untersuchung bis zu einem gewissen Grad auch die Gegebenheiten der Zeit vor 212 mit behandeln, so daß die Gesamtbedingungen, unter denen die Idee der vollkommenen politischen Einigung des Reiches herangereift und verwirklicht worden ist, deutlicher beleuchtet werden. Die zeitlichen und thematischen Grenzen zum vorhergehenden Kapitel sind daher kaum rigide zu ziehen. Ich habe es jedoch aus methodischen Gründen für zweckmäßig erachtet, einige Anmerkungen zu noch strittigen Aspekten der Auswirkung des Edikts Caracallas getrennt zu behandeln, um die in der Constitutio enthaltenen zeitlichen Perspektiven schärfer herausarbeiten zu können. Die Problematik der Constitutio ist natürlich auch in dieser Hinsicht ein weites Feld. Darum soll das Ziel der folgenden Bemerkungen nicht sein, diese Problematik durch ein sonst unerläßliches, aber unfruchtbares Referieren hermeneutischer Sackgassen erschöpfend zu behandeln, sondern in Auseinandersetzung mit der bisherigen Forschung einige ihrer Aspekte näher zu beleuchten.

### *a) Aurelii. Zum prozentualen Anteil der neuen römischen Bürger*

Ein erstes Problem bei der Untersuchung der Auswirkungen von 212, das uns hier interessieren soll, bildet die Zahl der freien Reichsbewohner, die zur Zeit Caracallas noch nicht die civitas Romana besessen und diese erst infolge dieser Maßnahme des Kaisers erhalten haben. Die bisherige Forschung hat m. E. inzwischen nachgewiesen, daß es keine wesentlichen Exzeptionen von Kategorien von Provinzbewohnern gegeben hat (s.o. S. 7), so daß wir uns der Frage nach der zahlenmäßigen Auswirkung der Constitutio zuwenden können. Wir wollen von einer Ansicht des großen Romhistorikers Jochen Bleicken ausgehen, der zufolge „... bereits vor 212 ... die meisten Reichsbewohner römische Bürger geworden ...“ waren und Caracalla folglich mit seinem Edikt „... kaum noch größere Bevölkerungsmassen mit dem Bürger-

recht hat beschenken können<sup>1</sup>. Konsequenterweise hat diese Grundeinschätzung Bleicken dazu veranlaßt, sich zu fragen, ob diese Maßnahme nichts weiter als „eine großartige Geste“ (s.o. S. 8), also eine theatralische Propagandaaktion gewesen sei. Eine genauere Untersuchung der heute zur Verfügung stehenden Hinweise reicht jedoch bereits aus, um zu gegenteiligen Ergebnissen zu gelangen.

Als ersten und grundlegenden Beweisgrund wollen wir hier die Häufigkeit der Fälle und die soziale Schichtenzugehörigkeit derjenigen Personen betrachten, die in lateinischen und griechischen Inschriften aus dem Reichsgebiet mit dem gentilicium *Aurelius* genannt werden. Die Angaben, über die wir hinsichtlich dieser Thematik verfügen, sind zumeist über die Erstpublikationen und die Corpora verstreut (*CIL*, *IG* etc.), die aber häufig keine oder keine analytischen Namensregister besitzen. Bisher sind nur wenige Versuche unternommen worden, auf der Basis dieser Daten systematische Untersuchungen anzustellen und sie nach Landschaften oder Provinzen zu ordnen. Erst 1983 ist erstmals eine umfassende Studie zur römischen Bürgerrechtspolitik am Beispiel einer vollständigen Provinz (Asia) samt einem Verzeichnis der dort überlieferten römischen Namen vorgelegt worden<sup>2</sup>. Der sekundäre Deutungsversuch des Historikers muß natürlich bei diesem begrenzten Unterbau fast ausschließlich auf den Hinweisen basieren, die schon einer ersten Systematisierung unterworfen worden sind. Doch auch diese Hinweise, die angesichts der Fülle des in dieser Hinsicht noch unausgewerteten Materials nur einen allgemeinen, suggestiven Charakter besitzen können, sprechen m. E. bereits eine deutliche Sprache.

Zunächst sind einige Klarstellungen hinsichtlich des Wertes und der korrekten Auswertungsweise solcher statistischen Bemühungen notwendig. Zunächst darf nicht vergessen werden, daß allen zur Verfügung stehenden Quellenindizien zufolge jeder neu in den Stand des römischen Bürgers erhobene Einwohner des Reiches seinen Namen selbst frei wählen konnte. Obwohl es also keine diesbezüglichen Verfügungen gegeben hat, kann es fast als sicher gelten, daß die neuen Römer übli-

---

<sup>1</sup> J. Bleicken, Verfassungs- und Sozialgeschichte des römischen Kaiserreiches II<sup>2</sup>, Paderborn 1981, 45. Eine ähnliche Ansicht bei M. Cary - H.H. Scullard, *A History of Rome*<sup>3</sup>, 1975, 497. Speziell zum griechischen Osten hatte C.B. Welles als Ergebnis seiner Untersuchung „Romanization of the Greek East“, *BASP* 2 (1965) 75 bereits formuliert: „In all the areas examined, progressively more and more citizens appear with the passage of time, so that it was perhaps more remarkable that Caracalla made all men – Romans and non-Romans – *Aurelii* than that he made *peregrini* into *cives*“. [Vgl. jetzt auch dagegen die Ausführungen von B. Salway, *JRS* 84 (1994), 133-136]

<sup>2</sup> *Holtheide*. Die Anregung zur Untersuchung dieser Thematik geht auf seinen Lehrer Géza Alföldy zurück (ebenda 3).

Es sei hier auch eine neuere Untersuchung zur kaiserzeitlichen „Bürgerrechtspolitik“ in der Provinz Thrakien erwähnt: D. Samsaris, „Ερευνες στην ιστορία, την τοπογραφία και τις λατρείες τών ρωμαϊκών επαρχιών Μακεδονίας και Θράκης“, Thessaloniki 1984, 131-302. Das dort zusammengestellte reiche prosopographische Material (für die Aurelier s. hier S. 101ff.) verlangt allerdings eine methodischere und sorgfältigere historische Auswertung.

cherweise das nomen gentile desjenigen Kaisers wählten, unter dessen Herrschaft sie die Rechte des römischen Bürgers erlangt hatten<sup>3</sup>. Ein zweiter Vorbehalt<sup>4</sup> hat größeres Gewicht: Das gentilicium Aurelius ist vor Caracalla Namensbestandteil von drei weiteren Kaisern gewesen, nämlich von Lucius Verus (L. Aurelius Verus Augustus), von Marc Aurel (M. Aurelius Antoninus Augustus) und von Commodus (M. Aurelius Antoninus Commodus Augustus). Ein weiterer Aurelius war Antoninus Pius, der bis zur seiner Bestimmung zum Nachfolger Hadrians (138) den Namen T. Aurelius Fulvus Boionius Arrius Antoninus geführt hat<sup>5</sup>. Während seiner Regierungszeit und der kurzen Zeit der Mitregentschaft des Lucius Verus (acht Jahre: 161-169) sind jedoch umfangreichere Bürgerrechtsverleihungen kaum wahrscheinlich. Die zahlreichen Aurelii der Inschriften und Papyri können also, wenn keine exakten Datierungshinweise vorliegen, vor allem entweder mit den dreißig Regierungsjahren der letzten beiden Antonine (161-192) oder mit dem Edikt Caracallas verbunden werden. Nichts spricht dafür, daß während der Jahre des Philosophenkaisers und seines eigenwilligen Sohnes in großem Umfang Bürgerrechtsverleihungen vorgenommen worden sind<sup>6</sup>. Die Grundtendenz der Tabula Banasitana (s.o.) bezeugt im Gegenteil eine vorsichtige Verleihungspolitik und betont die außergewöhnliche Qualität der Dienste, die die Großmutter gegenüber der Familie des Stammesführers rechtfertigte. Dieselbe konservative Grundeinstellung hinsichtlich der traditionellen Einteilung der Bevölkerung auf der Basis ihrer Herkunft zeigt auf lokaler Ebene übrigens auch der bekannte Brief Marc Aurels an die Athener<sup>7</sup>. Auf der anderen Seite spiegelt das Zeugnis des Aurelius Victor bezüglich der Zeit desselben Kaisers (*data cunctis promiscue civitas Romana*<sup>8</sup>) keinesfalls die tatsächliche Politik des Kaisers wider; es

<sup>3</sup> S. allg. E. Meyer, Einführung in die lateinische Epigraphik, Darmstadt 1983, 91ff. Systematische Untersuchungen: G. Alföldy, Notes sur la relation entre le droit de cité et la nomenclature dans l'Empire romain, Latomus 25 (1966) 37ff. (bes. 46f.); mit größeren Vorbehalten und nützlichen Differenzierungen in Teilproblemen: F. Vittinghoff, ANRW II 6 (1977) 35ff. und bes. Wolff, Namenstatistiken bes. 243ff. (hier wird allerdings – offenbar als Reaktion auf ältere oberflächliche Schlußfolgerungen – ein Hang zum „statistischen Agnostizismus“ deutlich).

<sup>4</sup> Vgl. Holtheide 108; Spawforth (1984) 264.

<sup>5</sup> S. P. von Rhoden in: RE II 2 (1896) 2494f. 2497 s.v. Aurelius Nr. 138.

<sup>6</sup> Vgl. bes. die Feststellungen von Holtheide für die Provinz Asia, auf die wir weiter unten eingehen (S. 103f. mit Anm. 35). Für Marc Aurel und Sparta: Spawforth (1984) 271. Die gegenteilige Ansicht von G. Alföldy, Bevölkerung und Gesellschaft der römischen Provinz Dalmatien, Budapest 1965, 178. 194 Anm. 109 a beruft sich nicht so sehr auf die Gründung zahlreicher municipia in Dalmatien durch Marc Aurel als auf das Zeugnis des Aurelius Victor; hierzu s. gleich unten.

<sup>7</sup> J.H. Oliver, Marcus Aurelius. Aspects of Civic and Cultural Policy in the East (Hesperia Suppl. XIII), Princeton 1970, 3ff. (vgl. bes. 57-63 und Ch. Eucken, Gnomon 45 [1973] 170f.).

<sup>8</sup> De Caes. 16, 12. Vgl. Sasse, CA 10. Es verdient festgehalten zu werden, daß der hier zitierten Stelle bei Aurelius Victor ein Hinweis auf die gesetzgeberischen Maßnahmen Marc Aurels unmittelbar vorangeht (16, 11), so daß es als sicher angesehen werden

handelt sich eindeutig um einen falschen, sekundären Rückbezug des Inhalts der *Constitutio* auf einen gleichnamigen (M. Aurelius Antoninus) und außerdem in höherem Ansehen stehenden Kaiser (s.o. S. 3).

Was das praenomen *Marcus* anbelangt, so haben verschiedene Untersuchungen gezeigt, daß dieser zwar häufiger in den höheren und sich ihres Römertums bewußten Schichten begegnet, daß seine Verwendung aber natürlich keineswegs nur auf die Antonine beschränkt gewesen ist<sup>9</sup>. Es wäre also wohl kaum richtig, alle bezeugten Neubürger namens *Marcus Aurelius* mit Entscheidungen der Kaiser Marc Aurel und Commodus zu verbinden und einen Zusammenhang mit der *Constitutio* auszuschließen. Die Grundskizze, welche die zur Verfügung stehenden Hinweise hinsichtlich der Bürgerrechtspolitik der letzten Antonine zeichnen, kann also nicht durch entsprechende abgesicherte Statistiken vervollständigt werden, gibt aber immerhin zu erkennen, daß von der Gesamtzahl der Aurelier nur eine relativ kleine Gruppe vor Caracalla die *civitas Romana* erhalten hat.

Wenn sich nun die Gesamtzahl der in den verschiedenen Regionen belegten Aurelier ungefähr innerhalb desselben Rahmens bewegen würde wie diejenige älterer gentilia, deren kaiserliche Träger etwa gleich lange regiert und ihren Namen also potentiell gleich oft weitergegeben haben, wären erhellende Schlußfolgerungen für unser Thema wiederum äußerst schwer zu ziehen. Hier lohnt sich ein Vergleich der Annahme z.B. des gentilicium *Aelius*, die mit der rund vierzigjährigen Regierungszeit der Kaiser Hadrian (117-138) und Antoninus Pius (138-161) zu verbinden ist, mit derjenigen des gentilicium *Aurelius*, die während der ebenfalls etwa vierzigjährigen Regierungszeit der Kaiser Caracalla, Commodus und Marc Aurel (selbst wenn man die Mitregentschaft des Lucius Verus mit dem letztgenannten mit einbezieht) anzusetzen ist. Zunächst muß darauf hingewiesen werden, daß ein zahlenmäßiger Vergleich der Aurelii mit den Aelii oder den gentilia anderer Kaiser der Vergangenheit (wie vor allem den Iulii) die allmähliche Zunahme der Träger eines bestimmten gentilicium von Generation zu Generation in Rechnung stellen muß, die nicht auf Eingriffe des Staates, sondern einzig auf die demographische Entwicklung und die in der römischen Welt sehr beachtlichen Sklavenfreilassungen zurückzuführen ist. Bekanntlich nahm der Freigelassene das gentilicium seines ehemaligen Herrn und Patrons an, wobei während der Kaiserzeit der Status des Freigelassenen mit fortschreitender Zeit immer seltener genannt wird<sup>10</sup>. Aus diesem Grund ist es verständlich, daß der prozentuale Anteil der Iulii im 2. oder 3. Jahrhundert n.Chr. erheblich größer ist, als er es im 1. Jahrhundert n.Chr. gewesen war, während anderer-

---

kann, daß mit der massenhaften Verleihung der *civitas* nicht eine Vielzahl von Einzelentscheidungen, sondern ein allgemeiner gehaltenes Gesetz gemeint ist. Aus diesem Grund sind die Versuche, eine solche allgemeinere Politik Marc Aurel zuzuweisen (*Sherwin-White* 258; *Alföldy* a.O.), nicht überzeugend.

<sup>9</sup> S. bes. *Follet* 92-95 mit Anm. 3; *Holtheide* 117f.; vgl. auch u. S. 153f.).

<sup>10</sup> Vgl. das knappe Bild bei I. Calabi Limentani, *Epigrafia latina*<sup>3</sup>, Mailand 1985, 161 (mit Lit.).

seits im Fall der Aurelii des 3. Jahrhunderts n.Chr. diese Steigerungsfaktoren noch nicht oder zumindest nur in erheblich geringerem Maß zur Geltung hatten kommen können. Andererseits sind Fälle sicher belegt, bei denen die Nennung des nach 212 allgemein verbreiteten gentilicium *Aurelius* durch seine Träger unterbleibt, so daß das Bild der Gesamtsumme der Aurelier im 3. Jahrhundert auch aus diesem Grunde von vornherein lückenhaft bleiben muß<sup>11</sup>.

Nach dieser notwendigen Einleitung zur Methode wollen wir uns nun, nach Landschaften geordnet, dem statistischen oder auch nur nach größeren Einheiten verarbeiteten Material und anschließenden Bemerkungen zuwenden, die unser Thema betreffen und die wir hier zusammengestellt haben. Beginnen wir mit Rom selbst und seiner in der Kaiserzeit stark gemischten Einwohnerschaft. Nach der Auszählung der Häufigkeit der kaiserlichen gentilia im CIL IV durch I. Kajanto<sup>12</sup> nimmt der Name Iulius mit 45 Spalten im Namensregister dieses Bandes die Führungsposition ein; an zweiter Stelle folgt Aurelius mit 34, an dritter Claudius mit 33, an vierter

<sup>11</sup> Vgl. bes. die Beispiele aus Dura bei *Gilliam* 84ff. Außerdem: *Wolff*, *CA* 18. 305f. Anm. 36 mit Lit. und *Hagedorn* 52 mit Anm. 26.

Es verdienen noch zwei weitere Faktoren Erwähnung, die die Zahl der Aurelier in den Inschriften und Papyri übertrieben bzw. untertrieben hoch erscheinen lassen: a) Zahlreiche römische Personennamen enthalten außer *Aurelius* noch ein zweites gentilicium. In diesen Fällen kann man wohl davon ausgehen (zum speziellen Fall der Iulii Aurelii in Palmyra s.u. S. 105f.), daß der Träger des Doppelnamens bereits das römische Bürgerrecht und ein entsprechendes gentilicium (z.B. Aelius) besessen und seinem Namen später im Sinne der Ehrung eines der gleichnamigen Kaiser (im Zusammenhang mit der Constitutio Antoniniana oder nicht) das gentilicium *Aurelius* hinzugefügt hat (vgl. bes. *Gilliam* 86-90; *Wolff*, *CA* 15ff.; *Follet* 70 mit Anm. 3; *Spawforth* [1984] 275). Natürlich kommt das Phänomen der doppelten gentilia, welches zumindest um ein Jahrhundert der Severerzeit vorangeht, nicht nur der Zahl der Aurelii zugute (vgl. *Holtheide* 121f.). b) Auch hinter anderen römischen Namen (d.h. außer den *Aurelii*) werden sich wahrscheinlich Neubürger des Jahres 212 verbergen, da die Wahl des gentilicium – wie oben erwähnt – frei stand. Vgl. die interessanten Fälle in der Provinz Asia, die *Holtheide* a.O. zusammengestellt und diskutiert hat.

Ein begrenzter Anstieg der Zahl der Aurelii außerhalb des oben skizzierten zeitlichen Rahmens scheint auch auf die wahrscheinliche Wahl dieses Namens durch diejenigen zurückzuführen zu sein, die das römische Bürgerrecht unter Septimius Severus erhalten und es vorgezogen hatten, nicht das gentilicium des Kaisers selbst (Septimius), sondern dasjenige der Antonine anzunehmen, mit denen dieser seine Dynastie ja fiktiv verbunden hatte (s.o.). Dieses Phänomen wird allerdings sehr wahrscheinlich vor allem während der fortgeschrittenen Regierungszeit des Septimius Severus anzusetzen sein, als sich der offizielle Name und die Mitregentschaft Caracallas (Augustus seit Ende 197 / Anfang 198 [vgl. jetzt D. Kienast, *Römische Kaisertabelle*, Darmstadt 1996<sup>2</sup>, 162]) deutlicher auswirkten; s. hierzu A. Móscy in: E. Weber - G. Dobesch (Hrsgg.), *Zum Gentiliz der Neubürger unter Septimius Severus, Römische Geschichte, Altertumskunde und Epigraphik*, Festschrift für A. Betz (Archäol.-Epigraphische Studien 1), Wien 1985, 403-415.

<sup>12</sup> The Emergence of the Late Sigle Name System, *L'onomastique latine* (Colloques int. du CNRS 564, org. par H.G. Pflaum & N. Duval), Paris 1977, 421ff. (bes. 426).

Flavius mit 28 und an fünfter Aelius mit 22 Spalten. Außerdem bemerkt Kajanto, daß in nachseverischer Zeit unter den kaiserlichen Gentilnamen das gentilicium Aurelius das am häufigsten belegte sei. Dasselbe Ergebnis hat auch seine Auszählung der christlichen Grabinschriften in Rom erbracht, wobei hier wohl eher ärmere Bevölkerungsschichten repräsentiert sind<sup>13</sup>.

Eine Auswertung der gewaltigen Materialfülle aus den Gebieten außerhalb Roms ergibt folgendes Bild: In Spanien sind nur relativ wenige Aurelii belegt<sup>14</sup>, und dasselbe gilt nach den Beobachtungen von A. Móscy auf der Basis des im CIL zusammengestellten Materials<sup>15</sup> auch für das südliche Gallien (CIL XII) und das nördliche Italien (CIL V), wo nach Iulius generell nur sehr selten kaiserliche gentilicia übernommen werden. Die politische Romanisierung scheint in diesen Gebieten bereits in der frühen Kaiserzeit abgeschlossen worden zu sein. Eben diese frühe Romanisierung macht es wahrscheinlich, daß eine erhebliche Zahl der dort belegten Aurelii nicht auf kaiserliche Verleihungen, sondern auf die Weitergabe des bereits zur Zeit der Republik verbreiteten Personennamens Aurelius zurückgeht<sup>16</sup>. Dies war im nördlichen Gallien und in Germanien (CIL XIII) nicht der Fall, wo die Aurelii zahlenmäßig etwa den Flavii entsprechen und nur von den (mit weitem Abstand führenden) Iulii und (an zweiter Stelle) den Claudii übertroffen werden<sup>17</sup>. In der Provinz Africa liegen die Aurelii gemeinsam mit den Aelii an dritter Stelle, wobei sie von den Flavii geringfügig und von den Iulii erheblich übertroffen werden. In den Donauprovinzen überwiegen die Aurelii nach Móscys Auswertung des Materials im CIL III<sup>18</sup> dagegen zahlenmäßig sogar gegenüber den Iulii. Für Noricum und Dalmatia können wir jeweils auf Spezialuntersuchungen zurückgreifen: In seiner bekannten Monographie zur Provinz Noricum stellt G. Alföldy fest<sup>19</sup>, daß ein wesentlicher Teil der Bevölkerung bis 212 noch nicht das Bürgerrecht besessen hatte, und zeigt in einer speziellen Übersicht, daß der bei der einheimischen Provinzbevölkerung am häufigsten belegte Kaisername Iulius (152 Beispiele) ist; es folgen Aurelius (23 Beispiele werden von ihm vor 212 datiert und weitere 101 nach der Constitutio) und Aelius (66 Beispiele). Für die Provinz Dalmatien hat wiederum Alföldy beobachtet<sup>20</sup>, daß ein erheblicher Teil der Einheimischen nicht vor 212 das römische

<sup>13</sup> Ebenda 427f.

<sup>14</sup> Anmerkung von G. Alföldy in der Diskussion ebenda 429.

<sup>15</sup> Die Bevölkerung von Pannonien bis zu den Markomannenkriegen, Budapest 1959, 147f.

<sup>16</sup> Ebenda 151.

<sup>17</sup> Zu diesen und den folgenden Zahlenverhältnissen auf der Basis des CIL s. ebenda 147f.

<sup>18</sup> Es ist allerdings nicht ganz klar, ob Móscy a.O. zu diesen Ergebnissen gelangt ist, indem er die Indices des CIL III 2 *insgesamt* (1064ff. und Suppl. 2, 2329ff.) ausgewertet hat, die einen größeren geographischen Raum abdecken, oder nur diejenigen Daten, die die Donauebene betreffen.

<sup>19</sup> Noricum, London 1974, 86. 262f. (App. XII).

<sup>20</sup> Bevölkerung und Gesellschaft der römischen Provinz Dalmatien, Budapest 1965, 178, vgl. 184; ders., Die Personennamen in der römischen Provinz Dalmatia. Beiträge zur Namenforschung, N. F. Beih. 4, Heidelberg 1969, 46f. Seine Feststellung, daß Träger



Bürgerrecht erworben hatte, während dann der Name Aurelius innerhalb der gentilia dieser Provinz bis in die Spätantike hinein die Führungsstellung einnimmt. Die statistische Übersicht, die J.J. Wilkes für das Hinterland der Provinz vorgelegt hat<sup>21</sup>, konstatiert dasselbe Ergebnis (174 Aurelii gegenüber 106 Aelii und an dritter Stelle 41 Flavii). Auf jeden Fall hat sich herausgestellt, daß zwar eine gewisse Anzahl dieser Aurelier auf die Zeit von Marc Aurel und Commodus zurückgeht, daß aber das Ausmaß der durch die Constitutio herbeigeführten Veränderung wiederum unübersehbar ist. Spezialuntersuchungen zu den Provinzen Pannonia und Moesia Superior haben zu vergleichbaren Ergebnissen geführt<sup>22</sup>.

Sehr wichtig sind auch die Schlußfolgerungen, die A. Mócsy aus seinen Zusammenstellungen der kaiserlichen gentilia in den lateinischsprachigen europäischen Reichsprovinzen und in der Gallia Cisalpina zieht<sup>22a</sup> denen zufolge 21,18% der kaiserlichen Namen auf die Aurelii entfallen. Wenn jedoch die Gesamtzahl der Nennungen eines bestimmten kaiserlichen gentilicium durch die Länge der Regierungszeit des entsprechenden Kaisers bzw. der Dynastie dividiert wird (d.h. eine relative chronologische Häufigkeit der Namensgebung festgestellt wird), dann belegen die Aurelii mit 55 Beispielen den ersten Platz, und die Iulii folgen mit 50 Beispielen. Noch anschaulicher wird der Vorsprung der Aurelii, wenn man diese Fälle für jedes kaiserliche gentilicium zu den Jahren in Beziehung setzt, die zwischen dem Ende der Regierungszeit des entsprechenden Kaisers bzw. der Dynastie und dem Jahr 300 liegen, wodurch der anders gelagerte Einfluß des Faktors der „sekundären Weitergabe“ (z.B. durch die Freilassung von Sklaven) ebenfalls in die Kalkulation mit einbezogen wird: Hieraus ergibt sich für die Aurelii eine Quote von 0,625, die nicht nur diejenige aller anderen gentilia übertrifft, sondern die Aurelii auch den Hochpunkt der entsprechenden graphischen Kurve einnehmen läßt, was Mócsy zu der Feststellung veranlaßt: „Die stagnierende Tendenz wird nur durch die Aurelii

---

dieses Namens „besonders im Binnenland (der Provinz)“ belegt sind, spricht m.E. ebenfalls für die Verbindung eines großen Teils dieser Fälle mit der Constitutio, wobei natürlich gleichermaßen zutrifft, daß die politische Romanisierung dieser Provinz durch die Gründung zahlreicher municipia auch unter Marc Aurel einen wesentlichen Fortschritt zu verzeichnen hatte (s. auch u.).

<sup>21</sup> Dalmatia, London 1969, 497, vgl. 295f.

<sup>22</sup> S. Mócsy, *Gesellschaft 177f.*; ders., *Pannonia and Upper Moesia*, London 1974, 221. Vgl. außerdem innerhalb derselben Serie (*History of the Provinces of the Roman Empire*) die Feststellungen von S. Frere, *Britannia*, London 1967, 186.

<sup>22a</sup> Beiträge zur Namenstatistik (*Dissertationes Pannonicae III 3*), Budapest 1985, 47-58 (bes. 47ff.). Diese Schlußfolgerungen basieren auf den zuvor erstellten Namenkatalogen dieser Gebiete: A. Mócsy - R. Feldmann - E. Marton - M. Szilágyi, *Nomenclator provinciarum Europae Latinarum et Galliae Cisalpiniae cum indice inverso*, Diss. Pann. III 1, Budapest 1983). [Vgl. jetzt auch die Feststellungen über die Häufigkeit des Gentiliziums Aurelius bei F. Bérard, *Remarques sur les gentilices des soldats des légions de Germanie détachés à Lyon dans la première moitié du III<sup>e</sup> s.*, in: M. Dondin-Payre - M.Th. Raepsaet-Charlier (éds.), *Noms, identités culturelles et romanisation*, Bruxelles 2001, bes. 680f.]

gestört, was wohl einfach auf die *Constitutio Antoniniana* ... zurückgeführt werden kann“.

Auch in den griechischsprachigen Provinzen des römischen Reiches, in denen die politische Romanisierung nur langsame Fortschritte machte (s.o. Teil 3), ist die weite Ausbreitung des gentilicium *Aurelius* als Folgeerscheinung der *Constitutio* reich belegt. Die „Makedonische Prosopographie“ von D. Kanatsoulis<sup>23</sup> verzeichnet 81 Aurelii (-iae) gegenüber ebenfalls 81 Iulii, 58 Aelii, 53 Claudii und 43 Flavii. Natürlich sind auch hier lokale Schwankungen festzustellen<sup>24</sup>. Wie es scheint, zählt etwa die Hälfte aller bezeugten römischen Namen innerhalb der römischen Provinz Thrakien zu den Aurelii<sup>24a</sup>. Das bekannte, von Th. Sarikakis zusammengestellte Namenmaterial aus Nikopolis<sup>25</sup> ist im Verhältnis zur Bedeutung der Stadt relativ beschränkt (180 Lemmata, darunter auch Bewohner anderer Städte, die ebenfalls Bürger von Nikopolis geworden waren), so daß die Tatsache, daß nur ein einziger einheimischer Aurelius belegt ist (Nr. 20), und dies sogar vor 212, während die Claudii (16 Einheimische) und die Iulii (6) eindeutig überwiegen, vielleicht nicht aussagekräftig ist. Was Athen anbelangt, so haben die Untersuchungen von

<sup>23</sup> D. Kanatsoulis, *Μακεδονική Προσωπογραφία (ἀπὸ τοῦ 148 π.Χ. μέχρι τῶν χρόνων τοῦ Μ. Κωνσταντίνου)*, Thessaloniki 1955 (und ders., *Συμπλήρωμα*, Thessaloniki 1967). Steigende Zahl der Aurelii: 210-287 und 1557-1576, der Iulii: 567-632 und 1616-1630, der Aelii: 17-64 und 1529-1538, der Claudii: 709-751 und 1644-1653, der Flavii: 1424-1458 und 1780-1787. Es ist auf das merkwürdige Auswahlkriterium hinzuweisen, das Kanatsoulis in seiner Arbeit angewandt hat (ebenda [1955] 4: berücksichtigt werden „im allgemeinen alle Personen offiziellen Status“, die in den Inschriften erscheinen“, unter denen sich aber auch Römer befinden, die Makedonien nur besuchten oder sich einige Jahre dort aufgehalten haben), wodurch allerdings die zahlenmäßige Bedeutung der Aurelii innerhalb seiner Prosopographie ansteigt, anstatt abzunehmen. Aus diesem Grund konnte darauf verzichtet werden, die Fälle der nicht Einheimischen aufzusuchen und von der jeweiligen Gesamtsumme eines gentilicium abzuziehen.

<sup>24</sup> Vgl. die Zusammenstellung des – natürlich begrenzten – Materials aus Westmakedonien bei D. Samsaris, *Τὰ ἀνθρωπωνύμια τῆς Δ. Μακεδονίας κατὰ τὴ ρωμαϊοκρατία*, *Makedonika* 22 (1982) 263f. (14 Aurelii gegenüber 7 Iulii) und die zahlenmäßig geringe Präsenz von Aurelii in Stoboi, das wahrscheinlich bereits seit Augustus den Status eines municipium besaß (Papazoglou), weshalb die Auswirkungen der *Constitutio* natürlich geringer gewesen sind: J. Wiseman, *AJA* 88 (1984) 581 (seltene Inschrift eines Aurelios auf einem Sitz des Theaters) und F. Papazoglou, *Chiron* 16 (1986) 213ff. (bes. 234: nur eine Aurelia unter elf kaiserlichen Namen in derselben Stadt). A. Tataki, *Ἀπὸ τὴν προσωπογραφία τῆς ἀρχαίας Μακεδονίας: παρατηρήσεις στὰ ρωμαϊκοῦ τύπου ὀνόματα τοῦ IG X.2,1, Ἀρχαία Μακεδονία IV* (Thessaloniki 1986) 588 schließlich hat Hinweise auf eine hohe Zahl von Aurelii für das 1. Viertel des 3. Jahrhunderts in Thessaloniki beigebracht.

<sup>24a</sup> Samsaris a.O. (s.o. S. 95 Anm. 2) 239f. (vgl. 277) zählt unter den insgesamt 550 römischen Namen 241 Aurelii. Es sei hier angemerkt, daß zumindest einige der in den Inschriften genannten *Marci* Aurelii ebenfalls zu den Aureliern der *Constitutio* zu zählen sein werden, während Samsaris sie ausnahmslos mit den Antoninen (Marc Aurel, Commodus) in Zusammenhang bringt.

<sup>25</sup> *Προσωπογραφία τῆς Ἀκτίας Νικοπόλεως*, *AEphem* 1970, 66-85 (s. auch *Bull.* 1972, 242).

E. Kapetanopoulos<sup>26</sup> ebenfalls zu dem Ergebnis geführt, daß der Anteil römischer Namen auf den attischen Inschriften aus der Zeit vor 212 nie 25% übersteigt und daß die Verwendung des gentilicium *Aurelius* während der folgenden Jahre weder systematischen noch nachhaltigen Charakter besessen hat. Jedenfalls zeigt das Vorkommen des gentilicium vor nahezu alle Namen in den Epheben- und Prytanenlisten der ersten Jahre nach der Constitutio deutlich, wie groß die Zahl der Athener gewesen ist, die erst 212 das römische Bürgerrecht erworben haben<sup>27</sup>. Zu dieser Einschätzung, aufgrund ihrer fundierten Analyse vor allem der Ephebenlisten, gelangt Simone Follet bei ihrem gelungenen Versuch, die Rahmenbedingungen zu ermitteln, unter denen die Nennung von Aureliern in attischen Inschriften als Datierungskriterium verwendet werden kann<sup>28</sup>. Im einzelnen stellt sie anhand der durch den Namen des eponymen Archonten oder ähnliche Anhaltspunkte datierten Ephebenlisten fest, daß innerhalb dieser Listen nach 212 durchschnittlich ein Prozentanteil von Aurelii zwischen 20% und sogar 71% anzutreffen ist, so daß ein prozentualer Anteil dieser Höhe einen zuverlässigen Anhaltspunkt für die Datierung auch anderer Listen dieser Art oder verwandter Texte nach 212 bildet. Athen ist ja während der gesamten Kaiserzeit ein bedeutendes geistiges Zentrum geblieben, das zahlreiche angesehene Römer angezogen und sie mit athenischen Familien in Kontakt gebracht hat, so daß (im Gegensatz zu anderen, weniger stark besuchten griechischen Städten) häufig die Grundvoraussetzungen für die Verleihung des römischen Bürgerrechts gegeben waren. Gerade darum unterstreicht die große Zahl der Athener Aurelii den quantitativen Aspekt der Auswirkungen der Constitutio.

H. Box hatte in seiner bereits länger zurückliegenden Studie zur Verleihung des römischen Bürgerrechts in Lakonien festgestellt, daß *Aurelius* dort zu den häufiger vertretenen römischen Namen gezählt hat<sup>29</sup>. Inzwischen haben wir dank der Prosopographie der Lakedaimonier der Zeit von 323 v.Chr. bis 396 n.Chr., die A.S. Bradford zusammengestellt hat<sup>30</sup>, die Möglichkeit, diese Frage mit statistischen Methoden anzugehen. Eine Auswertung der von Bradford zusammengetragenen

<sup>26</sup> E.A. Kapetanopoulos, *The Romanization of the Greek East. The Evidence of Athens*, *BASP* 2 (1965) 47-55 (bes. 52f. 55); ders., *AEphem* 1968, 182 Anm. 1 (mit Erwähnung seiner – unpublizierten – Prosopographie der Aurelier Athens); [auch ders., *AncW* 4 (1981), 12-15].

<sup>27</sup> D.J. Geagan, *The Athenian Constitution after Sulla*, *Hesperia* Suppl. XII, Princeton 1967, 102 mit Anm. 81; ders. in: *ANRW* II 7, 1 (1979) 408f. Zur kollektiven Hinzufügung des *Aurelios* in den Prytanenlisten IG II<sup>2</sup> 1801. 1824. 1825 vgl. auch *Follet* 74f.

<sup>28</sup> *Follet* 72ff. (bes. 84-88). [Unter Verweis auf Follet hat nun bezeichnenderweise S.G. Byrne, *Roman Citizens of Athens*, Leuven 2003, bes. XVI, darauf verzichtet, in seine Prosopographie der römischen Bürger Athens die nach 212 „automatisch“ zum römischen Bürgerrecht gelangten Aurelii einzubeziehen]

<sup>29</sup> H. Box, *Roman Citizenship in Laconia*, *JRS* 21 (1931) 200-214 (hierzu: 201) und 22 (1932) 165-183.

<sup>30</sup> A.S. Bradford, *A Prosopography of Lacedaemonians from the Death of Alexander the Great, 323 B.C., to the Sack of Sparta by Alaric, A.D. 396*. *Vestigia* 27, München 1977.

Daten führt zu folgenden Feststellungen: Das von den Spartanern<sup>31</sup> am häufigsten angenommene kaiserliche gentilicium ist mit 137 Fällen dasjenige des Aurelius (-ia), gefolgt von Iulius (-ia) mit 110, Claudius mit 103, Aelius (-ia) mit 14, Ulpius (-ia) mit 9 und Flavius mit 6 Fällen<sup>32</sup>. Daß die überwiegende Zahl dieser Aurelier nicht in der Zeit vor 212 angesetzt werden kann, hat A.J.S. Spawforth anhand der römischen Inschriften Lakoniens nachgewiesen. Für die meisten der von ihm gesammelten Inschriftenlisten, in denen die weit überwiegende Mehrheit der Genannten das gentilicium Aurelius trägt, hat er durch zusätzliche Argumente eine Datierung nach 212 nachweisen können<sup>33</sup>.

Zur römischen Provinz Asia liegt uns heute, wie oben bereits erwähnt, die beste Quellenverarbeitung zu unserem Thema vor<sup>34</sup>. Die Arbeit von B. Holtheide ermöglicht es uns, nicht nur die allgemein quantitative, sondern auch die nach Gebieten aufgeschlüsselte Verbreitung des gentilicium Caracallas mit größtmöglicher Exaktheit zu verfolgen und parallel hierzu das Problem zu untersuchen, wie viele und welche Aurelier das römische Bürgerrecht bereits vor der Constitutio erlangt hatten. Diesbezüglich kommt Holtheide zu dem interessanten Ergebnis, daß während der Regierungszeit der Antonine nichts auf einen besonderen Anstieg der Bürgerrechtsverleihungen oder auf eine Veränderung der traditionellen römischen Taktik hinweist, die Verleihung der civitas vor allem als Mittel zur Einbindung der lokalen Aristokratie in die Reichsaristokratie einzusetzen<sup>35</sup>. Die große Mehrzahl der Aurelier unter den römischen Namen in der Provinz ist folglich mit der Constitutio zu verbinden. Auf der Grundlage systematischer Namenslisten schätzt Holtheide, daß die

<sup>31</sup> Bradford's Zusammenstellung enthält keine Namen von Eleutherolakonen.

<sup>32</sup> Ebenda 80-84. 205-209. 232-235. 249 (Klodios, vgl. Box a.O. 211). 328. 444.

<sup>33</sup> Spawforth (1984) I: Aurelii in Spartan Inscriptions, 263ff. [Vgl. jetzt das systematisch katalogisierte onomastische Material vom größten Teil der römischen Peloponnes (außer Messenien und Lakonien) in: A.D. Rizakis - S. Zoumbaki - M. Kantirea, Roman Peloponnese, I. Roman Personal Names in their Social Context..., Athens 2001. Claudius, Aurelius und Iulius sind hier die am zahlreichsten vertretenen kaiserlichen Gentilizien]

<sup>34</sup> Speziell zu Chios hätte Holtheide auch das von Sarikakis zusammengestellte Material zur Verfügung gestanden: Th.Ch. Sarikakis, Ἡ χορήγησις ρωμαϊκῆς πολιτείας εἰς τοὺς Χίους, Ἐπιστ. Ἐπετ. Φιλ. Σχ. Παν. Θεσ/νίκης 11 (1969) 171-208. Von den dort (179ff.) angeführten 9 Aureliern hat nur einer (M. Αὐρήλιος Ἡρᾶς, SEG 19.589) das römische Bürgerrecht sicher vor 212 erworben.

Von den älteren Untersuchungen des Namenmaterials der Provinz Asia hinsichtlich der Constitutio hat Heberdeys Analyse der Inschriften aus Termessos nichts an ihrem Wert eingebüßt: R. Heberdey, Termessische Studien, Akad. Wien, Phil.-Hist. Kl., Denkschriften 69, 3, Wien 1929, 15-28: „Die Auswirkung der Constitutio Antoniniana“. Als Ergebnis seiner statistischen Untersuchung stellt er bereits fest (16): „In der Tat treten unter den 944 Inschriften, die aus Stadt und Gebiet bisher bekannt geworden sind, in etwas über 500 ... Aurelier auf; die große Zahl, verglichen mit der Spärlichkeit der anderen Gentilizia, verbürgt, daß die Civität der ersteren im wesentlichen auf die CA zurückgeht ...“.

<sup>35</sup> Holtheide 104-112. 117.

Aurelier etwa 30%, also etwa ein Drittel der Gesamtsumme ausmachen<sup>36</sup>. Darüber hinaus stellt er fest<sup>37</sup>, daß dieser Name besonders häufig im Inneren der Provinz, also vor allem bei der Landbevölkerung, belegt ist, die bis dahin mehrheitlich vom Bürgerrecht ausgeschlossen gewesen war. Es gibt sogar Gebiete innerhalb der Provinz, aus denen insgesamt nicht mehr als rund zehn kaiserzeitliche Inschriften erhalten sind, und auch in diesen werden Aurelier genannt. Es sind zwar zahlreiche Aurelier belegt, die in verschiedenen Städten Ämter bekleidet haben, doch zeigt das relativ seltene Auftreten von Aureliern in den großen Hafen- und Handelszentren Ioniens mit aller Deutlichkeit, daß vor allem die mittleren und unteren Bevölkerungsschichten der Provinz durch die Maßnahme Caracallas begünstigt worden sind. In einigen Fällen handelt es sich sogar um Gruppen der Bevölkerung, die bis dahin sehr wenig mit der römischen, aber auch sehr wenig mit der griechischen Lebensart in Kontakt gekommen waren und eher genuine alte asiatische Kulturen repräsentieren. Eben diese Beobachtungen zur Schichtenzugehörigkeit der Aurelier führen konsequenterweise zu der Überlegung, daß zahlreiche der nach 212 hinzugekommenen Träger des kaiserlichen Namens Personen von geringer Bildung und begrenzten finanziellen Möglichkeiten gewesen sind, die sich nicht einmal einen einfachen Grabstein leisten konnten (s. u. S. 119). Dies zieht wiederum die Schlußfolgerung nach sich, daß es verfehlt wäre anzunehmen, die 30% statistisch nachweisbaren Aurelier würden den nach 212 eingetretenen Wandel in seinem ganzen Umfang widerspiegeln.

Was Ägypten anbelangt, so haben die Forschungen bis in die jüngste Zeit das Bild nicht wesentlich verändert, das U. Wilcken bereits 1912 wie folgt gezeichnet hat: „In den ägyptischen Urkunden tritt uns die Größe des Umschwungs deutlich entgegen. Statt der im ganzen doch spärlichen Zahl von römischen Bürgern aus der Zeit vor 212 finden wir jetzt eine Unmenge von Αὐρήλιοι, die durch ihre griechischen und ägyptischen Cognomina sich als Neubürger nach jener Konstitution präsentieren.“<sup>38</sup> Seither ist allerdings festgestellt worden, daß der Rhythmus der Verleihung des römischen Bürgerrechts an Nichtitaliker gegen Ende des 2. Jahrhunderts n. Chr. ansteigt<sup>39</sup>, doch wird angenommen, daß die Zahl der römischen Bürger bis 212 wiederum relativ klein geblieben ist, obwohl sie vereinzelt lokal und in bestimmten Gattungen von Dokumenten (z.B. Listen von Landbesitzern<sup>40</sup>) zuzunehmen scheint. An dieser Stelle ist auf die Forschungsergebnisse von J.G. Keenan

---

<sup>36</sup> Ebenda 116.

<sup>37</sup> Ebenda 126-129.

<sup>38</sup> *Wilcken, Gr.* 55.

<sup>39</sup> S. vor allem die Ergebnisse der Untersuchung von I. Biezuńska-Malowist, *L'extension du droit de cité romaine en Égypte aux I et II siècles de l'Empire*, Proc. IX Int. Congr. Papyr., Oslo 1961, 277-285.

<sup>40</sup> Vgl. bes. den Fall der Liste aus Philadelphiea aus dem Jahr 217 (P. Yale Inv. 296), deren Inhalt hinsichtlich des römischen Bürgerrechts J.F. Oates analysiert hat: *BASP* 2 (1965) 57ff. Vgl. allerdings auch Keenan (s. folgende Anm.).

aufmerksam zu machen<sup>41</sup>, die auf dem Material aus Oxyrhynchos basieren, aber auch die Schlußfolgerungen aus dem Namenmaterial der Städte Philadelphiea und Karanis rekapitulieren. Natürlich stellt sich auch hier wieder das Problem der Unterscheidung zwischen den Aureliern vor und nach 212, doch sehe ich keinen Anlaß, während der Zeit der Antonine für Ägypten günstigere Voraussetzungen für die Verleihung des römischen Bürgerrechts anzunehmen, als sie oben für die Provinz Asia skizziert worden sind. Wesentlich ist jedenfalls die von Keenan detailliert begründete Feststellung<sup>42</sup>, daß die gentilicia Aurelius und Flavius im Verlauf des 4. Jahrhunderts n. Chr. allen anderen römischen Namen in Ägypten gegenüber an Boden gewinnen und zugleich in der Zeit vom 5. Jahrhundert bis zur Eroberung Ägyptens durch die Araber (und sogar noch etwa darüber hinaus!) allgemeine, aber untrügliche Hinweise auf die Schichtenzugehörigkeit ihrer Träger bieten: Flavii waren die Vertreter der Reichsaristokratie, und zwar Mitglieder des Verwaltungsapparats wie des Militärs sowie Großgrundbesitzer, während die Aurelii dem einfachen Volk angehörten<sup>43</sup>. Innerhalb ein und desselben Geschlechts erscheint also eine gesellschaftliche Gruppe als Flavii und eine andere als Aurelii. Auch dieser Entwicklung ist also zweifelsfrei abzulesen, wie allgemein die Annahme des gentilicium Aurelius im 3. Jahrhundert verbreitet gewesen ist und wie stark diese von Anfang an mit den unteren Bevölkerungsschichten verbunden war. Eben dieses Ausmaß der Namensänderungen in Ägypten nach 212 hat einen anderen Historiker zu der Frage veranlaßt<sup>44</sup>, ob nicht ähnliche Gründe der Statusaufwertung, nämlich die Einrichtung von Räten (βουλαί) in den Gauhauptstädten (μητροπόλεις) Ägyptens im Jahre 202, eine große Gruppe von Bewohnern dieser Städte dazu veranlaßt hat, ihre bis dahin ägyptischen Namen durch griechische zu ersetzen. Die gewaltige Zunahme der Aurelii nach 212 ist innerhalb der Geschichte des römischen Ägyptens jedenfalls ein unbestreitbares Faktum.

Was die östlichen Randgebiete des Reiches anbelangt, so können wir auf Materialzusammenstellungen für Palmyra und auf Militärlisten aus Dura Europos zurückgreifen. Zur Stadt Zenobias ist nach wie vor die Studie von D. Schlumberger<sup>45</sup> wichtig, in der er die Seltenheit des römischen Bürgerrechts in Palmyra vor 212 feststellt. Im einzelnen enthält der von Schlumberger zusammengestellte Katalog unter den insgesamt 136 römischen Bürgern aus der gesamten Kaiserzeit nur 36 mit gentilicia, welche auf die Zeit vor 212 zurückgehen. Nach seiner Einschätzung ha-

<sup>41</sup> J.G. Keenan, ZPE 11 (1973) 41ff. (bes. 43).

<sup>42</sup> Ders., ZPE 13 (1974) 301ff. (Ergebnisse).

<sup>43</sup> Diese namentliche Spezifikation hatte E. Stein, Geschichte des spätrömischen Reiches I, Wien 1928, 99 bereits für den Fall der Flavii erkannt.

<sup>44</sup> P. van Minnen, A Change of Names in Roman Egypt after A.D. 202? A Note on P. Amst. I 72, ZPE 62 (1986) 87ff. (bes. 91f.).

<sup>45</sup> D. Schlumberger, Les gentilices romains des Palmyréniens, Bull. d'Études Orient. (Inst. Fr. de Damas) IX (1942/43) 53-82. Vgl. danach zum Namenmaterial aus Palmyra auch A. Sadurska, Palmyra VII: Le tombeau de Alainê, Warschau 1977, 33. 35.

ben in Palmyra vor 212, sieht man von den Soldaten ab, höchstens ein Dutzend Familien das römische Bürgerrecht besessen. Von diesem Jahr an werden römische Namen zumindest innerhalb der Inschriften offiziellen Charakters üblich. Eine bemerkenswerte Eigentümlichkeit stellt allerdings die Tatsache dar, daß das nun vorherrschende *gentilicium* nicht nur das zuvor getragene ersetzt (z.B. heißen Abkömmlinge eines Aelius nun Iulii Aurelii), sondern auch nie einfach als Aurelius, sondern stets innerhalb des Doppelnamens *Iulius Aurelius* auftritt. Es ist also wahrscheinlich, daß die Verleihung des römischen Bürgerrechts in Palmyra zwar einerseits mit der *Constitutio* zu verbinden ist, die Stadt andererseits aber ungefähr zur selben Zeit zur *colonia* erhoben worden ist. Die doppelten *gentilicia* wären dann als Ausdruck der Dankbarkeit auch gegenüber Iulia Domna zu werten, der Mutter des Kaisers und Mitwohltäterin der Stadt<sup>46</sup>. Folglich stützt das Namenmaterial aus Palmyra streng genommen nur negativ (durch die geringe Zahl palmyrenischer Bürgerrechtsbesitzer vor 212), aber deshalb nicht weniger eindeutig die Annahme einer größeren Zahl von Bewohnern auch der syrischen Provinzen, denen die *Constitutio* erstmals den Zugang zum römischen Bürgerrecht eröffnet hat<sup>47</sup>.

Auf Dura bezieht sich die bekannte systematische Untersuchung von J.F. Gilliam<sup>48</sup>, in der mit Blick auf die *Constitutio* das Namenmaterial aus drei Soldatenlisten der *cohors XX Palmyrenorum* behandelt wird (P. Dura 98. 100. 101), die etwa aus den entsprechenden Jahren 218, 219 und 222 stammen. Da die Anordnung der Na-

<sup>46</sup> Während die *Constitutio* den Aufstieg der Palmyrener zu römischen Bürgern nach sich zog, verbesserte die Erhebung der Stadt zur *colonia*, die mit der Verleihung des *ius Italicum* verbunden war (*Dig.* 50, 15, 1, 5; s.u. S. 148f.) und wahrscheinlich auf die Vermittlung Iulia Domnas zurückging, ihren Status weiter. Schlumberger a.O. 58 erklärt den Doppelnamen (*gentilicium*) der Palmyrener durch die *Constitutio*, J.-P. Rey - Coquais, *JRS* 68 (1978) 56 mit Anm. 166 dagegen durch den neuen Status der Stadt als *colonia*. Beide Möglichkeiten können allerdings auch zusammengewirkt haben.

Bemerkenswerterweise besitzen wir einen Hinweis (Name des späteren Usurpators des Kaiserthrons Uranius Antoninus) darauf, daß neben den Palmyrenen auch Emesier, also Mitbürger Iulia Domnas und seit der Zeit Elagabals ebenfalls Besitzer des *ius Italicum* (*Dig.* 50, 15, 1, 4; 8, 6), diesen Doppelnamen getragen haben. Vgl. ebenda und H. Seyrig, *RN* 1 (1958) 55f. Zu den Bindungen zwischen den Palmyrenern und der Familie Caracallas s. auch H.J.W. Drijvers, *ANRW* II 8 (1977) 845f.

<sup>47</sup> Vgl. auch die Beispiele aus anderen Teilen Syriens und den Nachbargebieten, die Schlumberger a.O. 58 Anm. 1 zusammengestellt hat.

<sup>48</sup> Gilliam. Vgl. dens. (zusammenfassend), *BASP* 2 (1965) 70f. Speziell in P. Dura 100 erhält jeder Name (ob bereits römisch oder nicht) zu Beginn den Zusatz *Aurel(ius)*. Gilliam 84-92 nimmt zwar an, daß diese Hinzufügung – die seine Statistik der *gentilicia* nicht berücksichtigt hat – vor allem ehrenden Charakter besessen hätte (s.o. Anm. 11), bringt sie dennoch mit der Verkündung der *Constitutio* und der darauf folgenden Welle von Aureliern in Zusammenhang. Wolff, *CA* 15f. versucht diese Fälle der „Aurelier-Schwemme“ nach 212 zu lösen und sie als eine Form der Ehrung Elagabals zu erklären, da der Papyrus zu Beginn seiner Regierungszeit angefertigt worden ist, doch spricht die Regelmäßigkeit des Zusatzes auf jeden Fall für die erste Interpretation und bezeugt wiederum den erdrutschartigen Charakter der onomastischen Veränderung nach 212.

men in diesen Listen durch den Zeitpunkt des Eintritts in den Militärdienst bestimmt wird, haben wir trotz des überwiegend schlechten Erhaltungszustands der Papyri die Möglichkeit, fast für jedes Jahr zwischen 193 und 222 die Namen einer großen Zahl ersteingeschriebener Soldaten (etwa eines Drittels in den Papyri Dura 100 und 101) mit dem entsprechenden Dienstantrittsjahr festzustellen. Wir können also die Veränderungen bei den Namen der neuen Soldaten für diese Zeitspanne als repräsentativ betrachten und hieraus historische Schlüsse ziehen. Innerhalb des begrenzteren Materials (183 Namen), das der P. Dura 98 enthält, macht die Zahl der römischen Namen vor der Zeit, in der sich die *Constitutio* auszuwirken beginnt (seit 214), weniger als die Hälfte der Gesamtzahl aus und wird von den Namen übertroffen, die von einem Patronym im Genitiv begleitet werden, das im Regelfall Nicht Römer zu erkennen gibt. Während das cognomen Aurelius vor 214 nur selten belegt ist, wird es in diesem Jahr, in dem sich die Auswirkungen der *Constitutio* zu zeigen beginnen, gebräuchlicher, und in den folgenden Jahren (215-217) tragen dann bereits 44 von 49 Genannten den Namen Aurelius. Die Auswertung der beiden anderen, vollständigeren Listen ergibt ein vergleichbares Bild: Unter den Fußsoldaten bilden während der Jahre, bevor die Auswirkungen der Maßnahme Caracallas deutlich werden, wiederum die nicht römischen gegenüber den römischen Namen die Mehrheit (148 gegenüber 118), während danach die Zahl der Aurelier sprunghaft ansteigt (z.B. 25 Aurelier unter 35 Namen im Jahr 215, 83 Aurelier unter 96 Namen im Jahr 216). Dasselbe Vorherrschen nicht römischer Namen in den Listen bis 210 ist auch bei den Rittern der Kohorte zu beobachten: 216 Namen besitzen ein Patronym und nur 99 ein gentilicium. Die Zahl der Namen für die folgenden Jahre ist zu klein, als daß man hinsichtlich der Aurelier Schlüsse ziehen könnte, doch ist die Feststellung Gilliam's hervorzuheben<sup>49</sup>, daß Söhne von Veteranen, die bereits römische Bürger waren, häufig dem Vorbild ihrer Väter folgten und selbst in den Heeresdienst eintraten. Folglich ist die Zahl der Römer unter den Soldaten auch vor 212 höher anzunehmen als unter den normalen Provinzbewohnern, wodurch die allgemeinen Veränderungen nach 212 noch schärfer hervortreten, als dies die oben angeführten Zahlenbeispiele erkennen lassen. Schließlich gestattet uns das Aufstellungsgebiet der Kohorte im Gebiet von Palmyra (*Palmyrenorum*), das Bild, das die Namen und die Bürgerrechtsverleihungen in den Listen von Dura bieten, mit den Angaben Schlumbergers bezüglich der Stadt Palmyra zu verbinden. Es wird dabei deutlich, daß sich diese und die oben erzielten Ergebnisse gegenseitig stützen: Die *civitas Romana* war in der syrischen Wüste vor 212 nur sehr wenig verbreitet. Die von der klassischen Namensform der Soldaten der Kohorte (schlicht Aurelius) abweichende Form der aus verschiedenen Inschriften bekannten gentilicia der Palmyrener (*Iulius Aurelius*) ist vielleicht entweder auf eine Vereinfachung des Eintragungsverfahrens in die Militärlisten zurückzuführen, in denen zwar auch andere doppelte gentilicia vorkommen, jedoch keine, die ähnlich langatmige Wiederholungen erforderlich

---

<sup>49</sup> Gilliam 84.



gemacht hätten, oder vielleicht auf Gründe der namentlichen Unterscheidung zwischen den Bewohnern der Stadt und denjenigen aus ihrer weiteren Umgebung.

Die oben angeführten Statistiken und Datenzusammenstellungen führen zu dem Schluß, daß die *Constitutio*, zumindest was die Zahl der Begünstigten anbelangt, alles andere als eine leere, folgenlose Maßnahme gewesen ist. Natürlich sind die Auswirkungen in denjenigen Provinzen, die bereits systematisch und über einen langen Zeitraum hinweg romanisiert worden waren, weniger spürbar gewesen, doch sind die Provinzen im Norden, im Süden und im Osten des Reiches kaum oder doch nur sehr bedingt zu dieser Kategorie zu rechnen.

Vor allem was den griechischsprachigen Osten anbelangt, wollen wir unsere Aufmerksamkeit nun auf eine interessante sprachliche Wendung richten, die zusammen mit Namensnennungen begegnet und zumeist mit der *Constitutio* in Zusammenhang zu bringen ist; darüber hinaus weist auch sie – was bislang zu wenig beachtet worden ist<sup>50</sup> – auf die gewaltige Zahl der römischen Neubürger nach 212 hin. Sowohl in den Inschriften aus Makedonien und Kleinasien als auch in ägyptischen Papyri sind also – in der überwiegenden Zahl – Aurelier belegt, die im Anschluß an ihre neue Namensform zusätzlich auch ihre alte (aus der Zeit vor der Erlangung der römischen Bürgerrechts) oder zumindest das ehemalige Patronym anführen. Diese Neurömer geben dabei sogar deutlich an, daß diese Elemente ihre vorher gültige Namensform ausmachten. Im folgenden sollen alle mir bekannt gewordenen Fälle zusammengestellt werden, in denen Wendungen dieser Art begegnen.

I. Aus Makedonien (Serres) stammt zunächst die Weihinschrift eines ehemaligen Agoranomen<sup>51</sup>, die folgenden Datierungshinweis enthält: *προστατεῦοντος διὰ*

<sup>50</sup> Von den beiden grundlegenden Bearbeitern dieser Namenszusätze, L. Robert und G. Daux (vgl. u. nach einzelnen Inschriften und Papyri), hat der letztgenannte freilich den Punkt angeschnitten, daß diese Wendungen und die entsprechenden Identifizierungsprobleme, die mit ihrer Hilfe überwunden werden sollten, vorkamen „au fur et à mesure que la civitas se répandait; c’est surtout après la *Constitutio Antoniniana* que les textes en gardent la trace“, *L’onomastique latine* (s.o. Anm. 12) 405-417 („L’onomastique romaine d’expression grecque“), hier 415.

<sup>51</sup> Editio princeps: Beševliev - Mihailov, *Belomorski Pregled I* (1942) 318ff. Nr. 19 (non vidi, vgl. *Bull.* 1948, 106). Neulesung und -ausgabe durch den bedeutenden Heimatkundler G. V. Kaphtantzis, *Ἱστορία τῆς πόλεως Σερρών καὶ τῆς περιφέρειᾶς τῆς ... I*, Athen 1967, 92f. Nr. 18, hieraus das Zitat (mit stillschweigender Korrektur der offensichtlichen Fehler, vgl. auch die Fotografie auf S. 92). Vgl. außerdem L. Robert, *Hellenica XIII* (1965) 233; G. Daux, *BCH 99* (1975) 167f. (= *Onomastique romaine* [s. vorige Anm.] 415f.). Wahrscheinlich durch die Namensänderungen von Gladiatoren beeinflusst, deutet Robert die hier besprochene Wendung in diesem Fall – und in den folgenden Fällen, soweit sie ihm bekannt waren – als Hinweis auf eine *vollständige Namensänderung* (d.h. auch des cognomen), während jedoch – wie Daux zutreffend betont hat – auf diese Weise nur die Umwandlung der griechischen Namensform, d.h. Eigenname + Patronym, in die römische signalisiert wird, d.h. (praenomen) + gentilicium + cognomen (= alter Eigenname).

βίου Ἀὐρ. Δοσκουνοῦ τοῦ πρὶν Λουκίου. Wie G. Daux dargelegt hat, enthält die Formulierung τοῦ πρὶν Λουκίου das ursprüngliche Patronym des Doskous aus der Zeit, bevor er die Namensänderung vorgenommen hatte. Es ist besonders darauf hinzuweisen, daß bei 24 in der Inschrift folgenden Namen (cognomina) zu Beginn das inzwischen verbreitete gentilicium Aur(elios) hinzugefügt ist, während das alte genitivische Patronym der neuen römischen Form des Namens in kurzer und knapper Form nachgestellt wird<sup>52</sup>, wie im Fall des Ἀὐρ. Τόρκου Βουωτοῦ (9). Im Fall des Aurelios Doskous hat man es, vielleicht weil er die Liste anführt und die bedeutendste Stellung bekleidet hat (*προστατεύων διὰ βίου*), offensichtlich vorgezogen, eine Vermischung des alten und des neuen Namens zu vermeiden und schlicht zu erklären, was πρὶν gegolten hatte. Wie nützlich dieser Zusatz jedoch war, zeigen weiter unten die Namen Ἀὐρ. Ἀλέξανδρος Διοσκου (7) und Ἀὐρ. Διοσκου Βίθου (27), die belegen, daß der Name Doskous(?) oder Dioskous<sup>53</sup> in dieser Gegend sehr verbreitet gewesen ist und daher als cognomen eines Aurelius zur genauen Identifikation seines Trägers nicht ausgereicht hätte. Dasselbe Problem konnte ohne die Hinzufügung des Genitivs auch bei anderen Genannten auftreten<sup>54</sup>. Die Datierung der Inschrift kann sich auf die – bei allen vollständig erhaltenen Namen – ausschließliche Verwendung des gentilicium Aurelios (ohne praenomen!) stützen, der die offensichtlich späte Form der Buchstaben kaum widerspricht.

II. In einer kaiserzeitlichen Inschrift aus Thessaloniki<sup>55</sup> werden drei Brüder genannt, die einen weiteren Bruder in einem Sarkophag hatten bestatten lassen, den sie und dessen Frau gemeinsam erworben und sich dabei in die Kosten geteilt hatten: Ἀὐρ. Ἀλκιδάμας καὶ Ἀὐρ. Πυρούλης καὶ Ἀὐρ. Δούλης οἱ πρὶν Πύρρου Ἀλκιδάμου ... ἠγοράσαμεν ταύτην τὴν σορὸν usw.. Πύρρος Ἀλκιδάμας war der volle (Doppel-)Name ihres Vaters<sup>56</sup>, den sie zur eindeutigen Klarstellung der Besitzverhältnisse dieses Sarkophags hinzufügen, in dem in der Zukunft weitere Verwandte

<sup>52</sup> G. Daux, BCH 99 (1975) 165 mit Anm. 83 folgt der älteren Interpretation von F. Papazoglou, ZAnt 5 (1955) 362f. (frz. Zusammenfassung: 371), der zufolge man aufgrund der Form des römischen Namens (ohne oder mit angehängtem genitivischen Patronym) auf die Herkunft des jeweiligen Namens aus Makedonien bzw. Thrakien schließen könne. Ich hege allerdings Zweifel an der Gültigkeit einer solchen Regel, da der Unterschied wahrscheinlich zumindest teilweise chronologisch zu erklären ist: Die genitivischen Patronyme waren sehr viel nützlicher als Unterscheidungsmerkmal vor allem bei den zahlreichen Aureliern nach 212 (s.u. S. 117).

<sup>53</sup> Robert, Hellenica a.O. korrigiert Δοσκουνοῦ zu Δ(ι)οσκοῦνοῦ, während Daux, a.O. 167 Anm. 90 (= 415 Anm. 7) hinsichtlich der Schrift und des Kasus Zurückhaltung übt.

<sup>54</sup> Ἀὐρ. Τόρκου Δούληου (6) – Ἀὐρ. Τόρκου Τόρκου (26), Ἀὐρ. Διονύσιου Βράσου (15) – [Ἀὐρ.] Διονύσιου Βίθου (25) u.a.

<sup>55</sup> IG X, II 1, 564. Vgl. Robert, Hellenica a.O.; G. Daux, BCH 97 (1973) 242-245 (vgl. ders., Onomastique a.O. 408).

<sup>56</sup> Das Stemma der Familie läßt sich mit Hilfe der Inschrift IG X, II 1, 441 vervollständigen.

beigesetzt werden sollten. Weiter unten (Z. 4-5) werden dieselben Brüder ohne den Zusatz *οἱ πρὶν* genannt.

III. In einer anderen, ebenfalls kaiserzeitlichen Grabinschrift aus Thessaloniki<sup>57</sup> tragen die Auftraggeber und Besitzer eines Grabes die folgenden Namen: *Ἀὐρήλιος Ἀγησᾶς ὁ πρὶν Ἄγαθία καὶ Ἑκατέα Μενάνδρου*. Wie im zuvor geschilderten Fall hat auch hier *Ἀὐρήλιος Ἀγησᾶς* seinen Namen mit dem Zusatz *ὁ πρὶν Ἄγαθία* versehen lassen, damit kein Zweifel an seinem Recht am Grab aufkommen konnte. Auf der Basis auch der oben zitierten Inschriften ist es leicht verständlich, daß anderenfalls ein anderer *Ἀὐρήλιος Ἀγησᾶς* mit einem anderen Patronym Anspruch auf dieses Grab hätte erheben können. Gleichermäßen charakteristisch ist die Tatsache, daß seine Gattin *Ἑκατέα Μενάνδρου* die alte Namensform trägt, da in ihrem Fall keinerlei Identifizierungsprobleme und damit auch nicht die Notwendigkeit eines Zusatzes gegeben waren. Die peinliche Genauigkeit bei der Namensform des Ehegatten wurde hier offensichtlich als ausreichend betrachtet.

IV. Eine Weihinschrift<sup>58</sup> eines Kultvereins (*θηρσκευταί*) in Pydna an Zeus Hypsistos nennt unter den Vorstehern des Vereins *τὸν ἀρχισυνάγωγον Ἀὐρ. Κηπίωνα τὸν πρὶν Πιερίωνος*, und weiter unten ist die Rede von *γραμματέως Ἀὐρηλίου Θεοφίλου τοῦ πρὶν Πιερίωνος*. Diese beiden Personen, bei denen es sich wahrscheinlich um Brüder handelt, übernehmen es, für die Errichtung der Stele Sorge zu tragen, worauf auf der Schmalseite eigens hingewiesen wird: *δεῖ ἐπιμελητοῦ Θεοφίλου κὲ Ἀὐρηλίου Κηπίωνος τοῦ πρὶν Πιερίωνος*. Weder der mit seinem Vereinsamt (*τοῦ ἄρχοντος*) genannte *Ἀὐρ. Νιγερ[ί]ων* noch die anderen 16 Aurelier, die in der anschließenden Liste der einfachen Vereinsmitglieder verzeichnet sind (und denen lediglich drei *Aelii*, zwei *Claudii* und einige wenige andere Namen gegenüberstehen), tragen entsprechende Namenszusätze. Stellt man in Rechnung, daß die Inschrift fest in das Jahr 250 datiert ist, dann hat die Annahme wenig Wahrscheinlichkeit, daß die Namensänderung stattgefunden hätte, während Kepion und Theophilos ein bestimmtes Amt bekleidet hatten<sup>59</sup>, denn es wäre doch höchst ungewöhnlich, wenn die beiden Brüder nach der *Constitutio* 38 Jahre lang dieselben Ämter ausgeübt hätten. Treffender erscheint die Vermutung, daß der *archisynagogos* und sein Bruder im vorliegenden Fall die Ausführungsorgane der Vereinsbeschlüsse gewesen sind und daß ihre Namen aus diesem Grund dieselbe exakte Identifizierbarkeit erforderten, wie dies bei dem *prostateuon* der Inschrift aus Serres (I) der Fall war. Daß diese Strenge nicht durchgehend angewandt worden ist, beweisen die Namensformen auf der Nebenseite der Stele, wo – vielleicht in charakteristischer Weise – nur der Name des *archisynagogos*, der das höchste Amt bekleidete, die vollständige Namensform aufweist.

<sup>57</sup> Ebenda 768; vgl. Daux a.O. (s.o. Anm. 51) 164f. (= 414) mit zutreffender Interpretation.

<sup>58</sup> J.M.R. Cormack, Zeus Hypsistos at Pydna, *Mélanges helléniques offerts à G. Daux*, Paris 1974, 51f. Vgl. Daux a.O. (s.o. Anm. 51) 165ff. (= 415).

<sup>59</sup> Daux a.O. (167 = 415) fragt sich in Bezug auf die Namensform: „Est-ce à cause de responsabilités qu'ils ont commencé à exercer en un temps où ils signaient ainsi?“.

V. Auf einem Grabaltar<sup>60</sup> aus der Lynkestis erscheint die aufstellende Ehefrau als Αὐρηλία Φιλίππα ἢ πρὶν Φιλίππου. Die Inschrift stammt aus der „1. Hälfte des 3. Jahrhunderts n. Chr.“<sup>61</sup>. Auch hier verhindert der Zusatz wieder eine sonst mögliche falsche Identifizierung der Aufstellenden, und dies um so mehr, als der Name Philippa kaum selten gewesen sein wird<sup>62</sup>.

Namensformen dieser Art (Beispiele VI-XVII) begegnet man häufig in den Freilassunginschriften aus dem Heiligtum der Meter Theon Autochthon in Leukopetra (nahe Beroia); [man verfügt jetzt über die endgültige Publikation dieser Zeugnisse als I. *Leukopetra*, mit verschiedenen verbesserten Lesungen und Datierungen der veröffentlichten Dokumente, wonach entsprechende Korrekturen und Ergänzungen an den folgenden Stichworten vorgenommen worden sind]:

VI. In einer dieser Inschriften<sup>63</sup> erscheint der Herr der freigelassenen Sklavin als Αὐρηλιος Νεικόβουλος ὁ πρὶν Νεικοβούλου, Βαιρουαῖος, οἰκῶν ἐν Αὐράντῳ χωρίῳ Αὐρηλίου Νεικάνορος. Die Freilassung erfolgte im Jahr 234<sup>64</sup>. Auch hier hat wieder die Notwendigkeit der zweifelsfreien Identifizierbarkeit den Zusatz ὁ πρὶν Νεικοβούλου erforderlich gemacht<sup>65</sup>. Es war allerdings nur im Fall des Herrn der Sklavin notwendig, den Namen zu konkretisieren, während bei den übrigen in der Inschrift genannten Aureliern (am Ende wird die lokale Datierung durch die Nennung der ἱερωμένης Αὐρηλίας Σαφῶς ergänzt) eine solche Vorsorge nicht notwendig war.

VII. In einer anderen Inschrift (Prakt 1975, A', S. 88, II [=I. *Leukopetra*, 116]) erscheint die Herrin der freigelassenen Sklavin als Αὐρη(λία) Διονυσία Βεροιαία, ἢ πρὶν Ἀ[λεξ]άνδρου. Die Inschrift stammt aus dem Jahr 309 oder 311 (die Datierungen nach der augusteischen Ära und derjenigen der Provinz weichen voneinander ab). [Beachtlich ist hier die parallele Benutzung des Gentiliziums Aurelius und der traditionellen griechischen Identitätsangabe durch Patronym in der *prin*-Formel etwa ein Jahrhundert nach der Constitutio]

<sup>60</sup> ADelt 14 (1931/32) Παρ. 40 Nr. 18 = Th. Rizakis-J. Touratsoglou, Ἐπιγραφὲς Ἄνω Μακεδονίας, Athen 1985, 154f. Nr. 168. Letztere urteilen hinsichtlich der Deutung dieser Namensformen gegen Daux und für die Ansicht Robert's: „... ἢ ὁποῖα φαίνεται νὰ εἶναι σωστότερη“. Gerade diese Inschrift bietet aber einen der klarsten Belege für die Richtigkeit der Deutung von Daux, da man anderenfalls annehmen müßte, daß der Genitiv Φιλίππου der Nominativ eines weiblichen Namens wäre!

<sup>61</sup> Rizakis-Touratsoglou a.O.

<sup>62</sup> Vgl. z.B. ebenda 128f. Nr. 134: eine Αὐρηλία Φιλίππα aus Eordaia.

<sup>63</sup> Ph. M. Petsas, Μήτηρ θεῶν αὐτόχθων. Unpublished Manumission Inscriptions from Macedonia, Ἀρχαία Μακεδονία III (Thessaloniki 1983) 241f. [=I. *Leukopetra*, 84]

<sup>64</sup> Im Jahr βπτ der Provinzära = 382, d.h. 382-148=234 n. Chr. Die Jahresangabe nach der augusteischen Ära in derselben Inschrift ist inkorrekt, vgl. Petsas a.O.

<sup>65</sup> Petsas a.O. 242 merkt an: „Ο πρὶν means that he (sc. Αὐρηλιος Νεικόβουλος) was the son of Νεικόβουλος“. Wenn nur das gemeint wäre, hätte allerdings ein einfacher Genitiv genügt.

VIII. In einem ähnlichen Text (Prakt 1975, III [=I. *Leukopetra*, 117] von 311 trägt die Herrin der Sklavin folgenden Titel und Namen: Θεοδότη ειερόδουλος Μητρὸς Θεῶν Αὐτόχθονος, ἡ πρὶν Συνφόρου (in der Erstpublikation versehentlich: Συμφόρου). [Die Kenntnis des gesamten Materials von I. *Leukopetra* hat nun wohl gezeigt (ebd.), daß die Hierodule Theodote kaum als in vollem Sinne freie Person und römische Bürgerin (Aurelia oder sonstige) gelten konnte. Die weitere Annahme (ebd.), daß Synphoros ihr ehemaliger Eigentümer war, d.h. bevor sie Tempelsklavin wurde, erscheint mir zweifelhaft. Vielleicht bringt hier die *prin*-Formel doch wieder eine echte Filiation zum Ausdruck, in Nachahmung des inzwischen üblichen genaueren Identifikationsmodus bei freien Dedikanten/-innen nach 212]

IX. In einer Inschrift des Jahres 313 (Prakt 1975, IV [=I. *Leukopetra*, 118]) heißt der Herr der Sklavin Αὐρήλιος Παράμονος τοῦ πρὶν Παραμόνου. In diesem Fall erscheint möglicherweise das Patronym in seiner vorrömischen Form (d.h. Παράμονος anstelle von Αὐρήλιος Παράμονος), doch ist es wahrscheinlicher, daß den Zeitgenossen die Bedeutung des Namenszusatzes mit *πρὶν* ein Jahrhundert nach der *Constitutio* nicht mehr ganz klar gewesen ist, weshalb wir hier τοῦ πρὶν (statt ὁ πρὶν) finden.

Aus demselben Heiligtum stammen noch sieben weitere [jetzt in I. *Leukopetra* veröffentlichte] Inschriften vergleichbaren Inhalts, in denen wir wiederum Namensformen dieser Art antreffen:

X [=I. *Leukopetra*, 108]. In diesem Fall werden folgende Herren genannt: Ποπίλλιοι Ἀντίγονος καὶ Σαμβατίς οἱ πρὶν Καρπ[... Sehr wahrscheinlich war das letzte, unvollständig erhaltene Wort das Patronym des einen oder beider Weihenden Personen. [Bei I. *Leukopetra* wird jetzt die Inschrift in das Jahr 254 (?) n. Chr. datiert], wobei von besonderem Interesse ist, daß das gentilicium Ποπίλλιος lautet und nicht Αὐρήλιος.

XI [=I. *Leukopetra*, 63]. In einer Inschrift aus dem Jahr 212 oder 215 (es weicht wiederum die Zählung nach der augusteischen Ära von derjenigen nach der Provinzära ab) wird als Herr ein Αὐρήλιος Ποσιδώνιος ὁ [πρὶν] Μέστυος ὁ κὲ Παντακίαν [ός] genannt. Die Ergänzung des Wortes *πρὶν* entspricht exakt der Größe der Textlücke, und das genitivische Patronym Μέστυος (Nominativ: Μέστυς) fordert diese Ergänzung. [Bei I. *Leukopetra*, ebd. wird jetzt der Angabe nach der augusteischen Ära, also 212/3 der Vorzug gegeben, wobei die Angabe nach der Provinzära auf dem Stein, womit wir ins Jahr 215 kämen, korrigiert wird. Darauf die weitere Behauptung zu bauen: „... ce texte présente le grand intérêt de confirmer la date haute de la *Constitutio Antoniniana* et de montrer que ses effets furent immédiats“ scheint mir unsicher.]

XII [I. *Leukopetra*, 68]. In einer Inschrift des Jahres 218 erscheint als Herrin eine Αὐρηλία Φύλα ἡ πρὶν Ἀμίας. Im letzten Wort ist der Genitiv des in Makedonien verbreiteten Namens Ἀμμία (hier mit nur einem μ) zu erkennen (vgl. Th. Rizakis - G. Touratsoglou, Ἐπιγραφές Ἐνω Μακεδονίας, Athen 1985, 206).

*XIII* [=I. *Leukopetra*, 70]. In einer Inschrift aus dem Jahr 220 heißt der Herr Αὐρήλιος Κάς<σ>ανδρος ὁ πρὶν Κασσάνδρου.

*XIV* [=I. *Leukopetra*, 89]. Eine Herrin Αὐρηλία Τροφίμη ἡ πρὶν Φιλίππου wird in einer in das Jahr 238 datierten Inschrift genannt.

*XV-XVI*. Eine Inschrift [=I. *Leukopetra*, 93] aus dem Jahr 239 überliefert zwei weitere Fälle. Hier wird dem Namen des Herrn Αὐρήλιος Οὐαλέριος ὁ πρὶν Ποσιδωνίου offensichtlich zur besseren juristischen Absicherung der Zusatz hinzugefügt: ἐπὶ βεβεωτῇ Αὐρηλίῳ Φιλίππῳ τῷ (π)ρὶν Φιλίππου.

*XVII* [=I. *Leukopetra*, 95]. Eine Inschrift aus dem Jahr 241 schließlich nennt als Herrn Ποπίλλιος Λεωνίδας βετρανός, πρὶν Λεωνίδα. Interessant ist hier, fast zwanzig Jahre nach der Constitutio, die Verbindung der Formel „πρὶν + genitivisches Patronym“ mit dem gentilicium Ποπίλλιος (und nicht Αὐρήλιος).

*XVIII*. Aus dem Heiligtum der Artemis Digaia in der Nähe von Metochi Prodromou (bei Beroia, vgl. M. Hatzopoulos, BCH 1987, 397) stammt eine weitere unveröffentlichte Freilassunginschrift aus dem Jahr 216, in der der Name des Herrn wahrscheinlich nach derselben Formel zu ergänzen ist: Αὐρήλιος Ἀρτεμ[ίδωρος? πρὶν] Φιλίππου. Die vorhandene Lücke ist jedenfalls so groß, daß sie nicht mit der einfachen Ergänzung des cognomen Ἀρτεμ[- gefüllt werden kann, weshalb die Annahme nur des alten genitivischen Patronyms nach dem cognomen ausgeschlossen werden kann.

*XIX*. Im kaiserzeitlichen Kleinasien ist ein Beispiel für diese Namensformel in Aphrodisias in Karien überliefert<sup>66</sup>, in der der Käufer eines Grundstücks für die Anlage eines Grabes(?) den folgenden Namen trägt: Μᾶρ. Αὐρ. Πολυχρόνιος Χαρμίδης πρότερον Πολυχρόνιος Τατιανοῦ τρις τοῦ Χαρμίδου. Im Anschluß werden diejenigen angeführt, die berechtigt waren, sich hier jeweils in einem Sarkophag bestatten zu lassen, nämlich: αὐτός τε Πολυχρόνιος καὶ Αὐρ. Μελτινή ἡ γυνὴ αὐτοῦ ἢ πρότερον Μελτινή Ἀντιόχου τοῦ Ζήνωνος ... καὶ Αὐρ. Ζωσίμη ἡ πρότερον Ζωσίμη Ἀπολλωνίου τοῦ Ἀρχελάου. In diesem Fall wird die Verdeutlichung der Identität der beiden Frauen durch die ergänzende Hinzufügung nicht nur des Patronyms, sondern auch des Großvaternamens (vgl. u. die Texte *XXI* und *XXIII*) erreicht. Aus demselben Grund greift Polychronios noch tiefer bis zum Namen seines Urgroßvaters (Charmides) in die Vergangenheit zurück<sup>67</sup>, den er seinem römischen Namen noch zusätzlich als zweites cognomen hinzufügt. Auf diese Art und Weise wurde eine ansonsten sehr wohl mögliche Verwechslung der Namen und Eigentumsverhältnisse ausgeschlossen<sup>68</sup>. Was den Namen des Verkäufers des Grabgrundstücks,

<sup>66</sup> MAMA VIII 576. Vgl. Robert, *Hellenica* a.O. (s.o. Anm. 51) 217f. 232ff.

<sup>67</sup> Vgl. CIG II 2834 (ebenfalls aus Aphrodisias) mit der Nennung eines Αὐρήλιος Διονύσιος ἐξάκ(τς) τοῦ Χρυσογόνου ...

<sup>68</sup> Zur Möglichkeit der Verwechslung vgl. Aurelios Polychronios, Sohn eines Bouleuten aus Aphrodisias, der in der Inschrift MAMA VIII 575a erwähnt wird. Vielleicht ist er mit dem M. Aur. Polychronios identisch, der in einer anderen Inschrift aus Aphrodisias genannt wird: P. Paris - M. Holleaux, BCH 9 (1885) 76f. Nr. 6.

Mar(kos) Aur(elios) Karpos Pereitos, anbelangt, der zu Beginn der Inschrift genannt wird, so wurde offenbar eine derart penible Klarstellung der Identität nicht für notwendig erachtet. Für die Datierung ist in jedem Fall von großer Bedeutung, daß alle vier in der Inschrift genannten Privatpersonen Aurelier sind (der zur Datierung angeführte Name des eponymen Archonten, ἐπὶ Ἀριστοκλέους τοῦ Χαίρεου, weicht hierin ab), ohne eine gemeinsame Abstammung zu besitzen.

XX. In Sagalassos in Pisidien erscheint in einer Ehreninschrift<sup>69</sup> für Severus Alexander, Julia Mamaea und die gesamte kaiserliche Familie ein Mann namens Αὐρ. Με[ιδι]ανός Ἀτταλιανός ὁ τάχιον (: vorher)<sup>70</sup> χρηματίσας Ἀτταλιανός. Hinter dem letzten Wort steht noch Raum zur Verfügung, und es sind Buchstaben von Worten überliefert, die vielleicht zum alten Namen des Attalianos gehörten. Bemerkenswert ist jedenfalls, daß es Attalianos trotz der konkretisierenden Hinzufügung des Μειδιανός (als eine Art zweites cognomen) zu seinem neuen Namen für sinnvoll gehalten hat, auch noch seinen alten Namen anzuführen, um seine Identität absolut klarzustellen (s.o. das Beispiel XI).

Das Inschriftenmaterial wird durch Papyrustexte ergänzt<sup>71</sup>, in denen sechs weitere Beispiele überliefert sind:

XXI. In einer Bescheinigung<sup>72</sup> über die Begleichung einer Schuld wird der Schuldner beim erstenmal nicht nur mit seinem römischen Namen Λούκιος Σεπτίμιος Αὐρήλιος Πτολεμαῖος ὁ καὶ Ἀμμώνιος genannt, sondern es wird noch im Detail sein älterer Name hinzugefügt: ὡς δὲ πρὸ τῆς Ῥω[μαϊκ(ῆς) πολιτείας χρημα]τήσαντι Πτολεμαῖω τ[ὼ κ]αὶ Ἀμμωνίῳ Νίννου τοῦ καὶ Ἀννουβίωνος υἱοῦ Ἡρώως ἀγοραν[ομήσαντος ...]. Hier wird nicht nur deutlich, daß der Schuldner seinen alten Namen als römisches cognomen beibehalten hat (was bei griechischstämmigen römischen Bürgern die Regel war), sondern es folgt zur Verdeutlichung auch noch sein Stammbaum bis zur Generation des Großvaters. Wir haben hier allerdings nur eine der Möglichkeiten der Identitätspräzisierung vor uns, wie sie in den Papyrusurkunden häufig anzutreffen sind. So werden etwa weiter unten in Z. 8 das Alter und physiognomische Charakteristika des Ptolemaios erwähnt. Der Text ist mit einiger Sicherheit in das Jahr 202/3 zu datieren<sup>73</sup>.

XXII. Aus dem Jahr 215 stammt ein anderer Papyrus<sup>74</sup> mit der Bescheinigung über die Entrichtung der Steuer zur Ausrüstung des Heeres, in der der Zahlende wie

<sup>69</sup> IGRR III 354. Vgl. Robert, *Hellenica* a.O. (s.o. Anm. 51) 232.

<sup>70</sup> S. LSJ s.v. *τάχιος* C I 3 (Ende).

<sup>71</sup> Der erste Hinweis auf solche Fälle (und ihre juristische Bedeutung) in den Papyri wird V. Arangio Ruiz, *L'application du droit romain en Égypte après la Constitution Antoninienne*, Bull. de l'Inst. d'Ég. 29 (1946/47) 83ff. (bes. 104f.) verdankt. Vgl. Robert, *Hellenica* a.O. (s.o. Anm. 51) 233f.

<sup>72</sup> P. Lond. 348.6-7 (II p. 215) mit der sorgfältigen Lesung und Ergänzung durch U. Wilcken, *AfP* 3 (1906) 245.

<sup>73</sup> Vgl. die Erstpublikation a.O.: Die Ergänzung des Wortes *ένδεκάτου* zum Regierungsjahr des Septimius Severus stützt sich auf Z. 11 desselben Papyrus.

<sup>74</sup> BGU II (1898) 655 (U. Wilcken).

folgt genannt wird: Αὐρήλιος Ζώσιμος πρὸ μὲν τῆς θίας δωρεᾶς καλούμενος Ζώσιμος Λεονίδου. Hier ist der unmittelbare Bezug auf die Constitutio und ihre Auswirkung auf den Namen offenkundig. Bezeichnend ist außerdem ihre lakonische Charakterisierung als θεία δωρεά, als „göttliches“ – gemeint ist „kaiserliches“ – Geschenk.

XXIII. In einem etwa aus dem Jahr 249 stammenden Papyrus<sup>75</sup> ist die eidliche Zeugenaussage eines alten Mitglieds der Ephebenorganisation in Hermupolis Magna festgehalten; sein Name lautet: Μάρκος Αὐρήλιος Νειλάμμων – ὡς δὲ ἐκαλεῖτο πρὶν ἢ λαβεῖν τὴν Ῥωμαίων πολιτείαν Νειλάμμων [--]ωνος τοῦ Νειλάμμωνος Ευ\*ην [- ...]. Der alte Name Neilammon wurde auch in diesem Fall als cognomen beibehalten, doch war wiederum eine Konkretisierung des Namens des Vereidigten notwendig.

XXIV. In einem in der Erstpublikation „wahrscheinlich ins 3. Jahrhundert n.Chr.“ datierten Antrag<sup>76</sup> an einen priesterlichen Oberrichter folgt auf den neuen Namen des Antragstellers wiederum der Zusatz: ὡς δὲ πρὶν ἢ λαβεῖν τὴν Ῥωμαίων πολιτείαν ἐκαλεῖτο ... Das im Text genannte gentilicium Αὐρήλιος, das vielleicht zum neuen Namen dieses Antragstellers gehörte, stützt in jedem Fall die vorgeschlagene Datierung.

XXV. In einem anderen Papyrus<sup>77</sup> aus dem Jahr 217 nimmt Μάρκος Αὐρήλιος Σαραπίων ὁ καὶ Ἡρακλείδης auf eine Geldsumme Bezug, die er im Jahre 211 verliehen hatte. In diesem Zusammenhang war es natürlich besonders wichtig, die Identität des Gläubigers durch einen entsprechenden Namenszusatz so eindeutig wie möglich zu dokumentieren: πρὸ [τοῦ] καταχαρίζεσθαι] τῆς τῶν Ῥωμαίων πολι(τείας) χρημ(ατίζων) Σαραπίων ὁ κ(αὶ) Ἡρακλείδ(ης) Σαραπίωνος τοῦ Ταλάτ(ος) Σωσικ(οσμίου) τοῦ κ(αὶ) Ἀλθαίεως. Bemerkenswerterweise wird im Zusammenhang mit der Erwähnung der Constitutio das hinsichtlich des Umfangs der Maßnahme außerordentlich interessante, von Wilcken wiederhergestellte Verb καταχαρίζεσθαι verwendet. Der Inhalt des hier gebrauchten Verbs καταχαρίζεσθαι, wie er aus anderen Textzusammenhängen hervorgeht<sup>78</sup>, ist deshalb von besonderem Interesse, weil es in der Regel die außergewöhnliche Großmut des Spenders und die zumindest relative Unwürdigkeit des Empfängers voraussetzt. Wahrscheinlich können wir hier also in gedrängter Form eine Resonanz des kaiserlichen Ideologiebegriffs der indulgentia (s.o. S. 79ff.) innerhalb der „öffentlichen Meinung“ dieser Zeit fassen.

<sup>75</sup> PSI V (Florenz 1917) 464. Daß der Papyrus nach Caracalla anzusetzen ist, geht eindeutig aus Z. 5 hervor: θεοῦ Σεουήρου Ἀντωνεῖνου ...

<sup>76</sup> BGU IV (1912) 1071 (P. Viereck).

<sup>77</sup> Stud. Pal. XX (C. Wessely, Catalogus papyrorum Raineri. Series Graeca. Pars I, Leipzig 1921 = Amsterdam 1969) 19; vgl. hierzu die Bemerkungen von U. Wilcken, AfP 7 (1923) 100 und Arangio Ruiz a.O. (s.o. Anm. 71) 104 Anm. 2.

<sup>78</sup> Vgl. LSJ s.v. καταχαρίζομαι und zum selben Lemma im TLG 1299f.



XXVI. In einem Papyrus<sup>79</sup> aus dem Jahr 216/17, in dem ein Mitglied des Rates der Stadt Athribis die Ergebnisse einer Zählung der Schafe und Ziegen festhält, folgen auf den geltenden Namen des Ratscherrn Αὐρήλιος Αἰλ[ου]ρίων seine Ämter und zuletzt der Zusatz: πρὶν [δ]ὲ τυχὴν τῆς Ῥωμαίων πολιτίας Αἰλουρίων Ζωίλου Νε[ο]κόσμι[ος] ὁ καὶ Ἀλλαιεὺς.

XXVII. Innerhalb des Papyrusmaterials ist ein vergleichbares Beispiel im Zusammenhang mit einem anderen gentilicium, so weit ich sehe, nur ein weiteres Mal belegt<sup>80</sup>, doch handelt es sich hier um zwei vollkommen verschiedene Namen ein und derselben Person, wo kein Element des alten Namens in den neuen übernommen worden ist, so daß ohne einen Zusatz Unklarheit unvermeidbar gewesen wäre: In einem vom Herausgeber aus paläographischen Gründen ins 3. Jahrhundert datierten Gesuch<sup>81</sup> an einen priesterlichen Oberrichter wird die Person des Antragstellers folgendermaßen konkretisiert: παρὰ Γαίου Ἰουλίου Ἀπολλιναρίου τῶν ἀπολελυμένων(ν) στρατ[ι]ωτῶν ὡς δὲ πρὸ τῆς στρατείας κεχρηματικῶ[ος] Ἀπολλωνίου τοῦ Μέλανος τοῦ Πι[ο]λεμίου ... (7-9). Hier haben wir den üblichen Fall der Namensänderung eines peregrinus aus Anlaß des Eintritts in den Heeresdienst vor uns, mit dem die Legionäre bekanntlich automatisch das römische Bürgerrecht erhielten. Da jedoch der alte Name des Soldaten Ἀπολλώνιος ὁ Μέλανος ὁ Πτολεμαίου nichts mit seinem neuen Namen Γαῖος Ἰούλιος Ἀπολλινάριος gemein hatte – den Umstand, daß *Apollinarios* wahrscheinlich durch *Apollonios* angeregt ist, kann man beiseite lassen –, war diese Klarstellung dringend geboten. Mit dem Beispiel dieses Soldaten engstens verwandt sind die gleichermaßen bekannten Fälle vollständiger Namensänderungen bei denjenigen, die sich für den Beruf des Gladiators entschieden, wie z.B. bei einem Ἐρμῆς ὁ πρὶν Φίλων<sup>82</sup>.

Im Gegensatz dazu sind bei den zahlreichen Fällen neuer, nach den römischen Regeln aufgebauter Namen, die nach der Erlangung des römischen Bürgerrechts den alten (nicht-römischen) Personennamen als cognomen beibehalten haben, während der gesamten Zeit vor der Constitutio Antoniniana klarstellende Zusätze dieser Art offenbar in der Regel nicht erforderlich gewesen, sieht man von den beiden genannten Fällen *X* und *XXI* ab. Den beiden festgestellten Ausnahmen (Fälle *X* und *XXI* oben) stehen 24 Beispiele von Formulierungen dieser Art aus der Zeit nach der

<sup>79</sup> P. Oxy. XII (1916) 1458.

<sup>80</sup> Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, daß im Papyrus Lond. 1179, 39 (III p. 145) offenbar eine Änderung belegt ist, die durch die Verleihung des römischen Bürgerrechts bedingt gewesen ist: ... ὡς δὲ πρὸ τῆς Ῥωμαίων πολιτ[ε]ίας-. Der Papyrus wird von den Herausgebern ins 2. Jahrhundert n.Chr. datiert, doch geht die Verbindung des obigen Satzes mit einer Namensänderung nicht klar aus dem erhaltenen Kontext hervor.

<sup>81</sup> G. M. Browne (Hrsg.), P. Oxy. XLI (1972) 2978. Vgl. Daux, *Onomastique* a.O. (s.o. Anm. 50) 408f.

<sup>82</sup> L. Robert, *Les gladiateurs dans l'Orient grec*, Paris 1940 (Bibl. de l'École des H. Études 278) Nr. 67, vgl. S. 297. Andere Beispiele dieser Art: A. Kontogiannis, *AEphem* 1981, 41f.; A. Rizakis, *BCH* 108 (1984) 541; W. Günther, *IstMitt* 35 (1985) 137.

Constitutio Antoniniana gegenüber, von denen 23 mit dem gentilicium Aurelius (*I-IX, XI-XVI, XVIII-XX, XXII-XXVI*) und eine mit dem gentilicium Popillius (*XVII*) verbunden sind. [Diese Liste ist um sieben weitere Beispiele der besprochenen *prin*-Formel und ihrer Varianten zu ergänzen. Fünf davon lieferte wieder Makedonien: M. Hatzopoulos - L. Loukopoulou, *Recherches sur les marches orientales des Téménides ...*, Athènes 1992, 109 (K 30, sehr wahrscheinlich nach 212, der neue Name ist nicht erhalten); M. Hatzopoulos, *Cultes et rites de passage en Macédoine*, Athènes 1994, 64 (Freilassungsurkunde vom Heiligtum der Artemis Gazoria, gefunden in Skydra, wohl nach 212); P.M. Nigdelis - G. Souris, *Tekmeria* 2 (1996), 70 (223 n.Chr.); L. Gounaropoulou - M. Hatzopoulos, *I. Beroia* (Athen 1998), 54 (248 n.Chr.); *I. Leukopetra*, 119 (nach 212). Ein weiteres epigraphisches Beispiel hat man aus Anazarbos: SEG 28 (1978) 1255 (wahrscheinlich severischen Datums), und ein papyrologisches kommt in P.Oxy. XXXIV. 2723 (3. Jhdt. n.Chr.) vor.]

Demnach ergibt sich der Schluß, daß sowohl die noch beschränkte und schrittweise Erhebung von Provinzbewohnern zu römischen Bürgern als auch die – gewiß mit der Größenordnung dieses Aufstiegs verbundene – häufig hohe soziale Stellung und der große Bekanntheitsgrad der jeweiligen Neubürger bis zum Erlaß Caracallas Namenskonstruktionen dieser Art nur in seltenen Fällen notwendig gemacht haben. Es wäre in der Tat verfehlt anzunehmen, daß etwa im Fall des Feldherrn Αἰλίος Θεόδοτος, der gemeinsam mit anderen im Jahre 120 in Pergamon eine Statue des Kaisers Hadrian aufstellen ließ<sup>83</sup>, dem er wahrscheinlich das Bürgerrecht verdankte, die zusätzliche Nennung seines alten Namens erforderlich gewesen wäre<sup>84</sup>.

Es muß hervorgehoben werden, daß die Hinzufügung des einfachen genitivischen Patronyms in der Mitte oder am Ende der Namen der neuen römischen Bürger im Prinzip dieselbe Aufgabe der Konkretisierung erfüllt hat<sup>85</sup>. So heißt z.B. ein römischer Bürger aus der Umgebung der Stadt Rhodos: [Ποπ]λίου Αἰλίου Διονυσίου υἱοῦ Σεργία [sc. der Name der römischen Phyle, in der der Neubürger eingetragen war] Μηνοφίλου<sup>86</sup>, und ein anderer aus Lindos: [Πόπ]λ[ιο]ν Αἴλιον Ἀριστοτέλην Ἀρχιδίκου ...<sup>87</sup>; beide Fälle können ins 2. Jahrhundert datiert werden<sup>88</sup>. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß ebenso, wie die Namensformen mit ὀ πρίν usw. nach 212 zwar nicht allgemein die Regel waren, aber, wie wir gesehen haben, häufig verwendet wurden, auch diejenigen mit dem den römischen Namen hinzugefügten genitivischen Patronym vor der Zeit der Aurelier zwar zahlreich belegt sind, von dieser Zeit an aber sehr viel häufiger begegneten. Auch was diese einfa-

<sup>83</sup> M. Fränkel, *Die Inschriften von Pergamon* (AvP VIII, II), Berlin 1895, Nr. 397.

<sup>84</sup> Natürlich war auch bei den Aureliern nicht in allen Fällen eine Klarstellung der Identität vonnöten (s.o.), doch wurde zu ihrer Zeit das Problem akut.

<sup>85</sup> Vgl. Daux, *Onomastique a.O.* (s.o. Anm. 50) 408. 411ff. und o. Anm. 52.

<sup>86</sup> IG XII 1 (1895) 644 = IGRR IV 1137. Vgl. *Holtheide* 366 (H. 4, 7, wo die Namensgruppe H. 4 versehentlich nicht Rhodos, sondern Lesbos zugewiesen wird).

<sup>87</sup> IG XII 1 (1895) 831.

<sup>88</sup> Vgl. *Holtheide* a.O.

chere Konkretisierungsform anbelangt, ist nach der Constitutio statistisch eine zunehmende Verwendung festzustellen. Wie den Namenszusammenstellungen bei Holtheide zu entnehmen ist, verwandten z.B. rund 3,5% (2:58) der Aelii in Ephesos<sup>89</sup> das genitivische Patronym (bzw. in einigen Fällen auch allgemein Progononyme), während die entsprechende Quote bei den Aurelii 10% (21:192) beträgt. In Hierapolis in Phrygien<sup>90</sup> ist die Steigerung von 8% (2:25) auf 25% (43:167) noch eindrucksvoller. Während in Kyzikos<sup>91</sup> Genitive dieser Art für die Aelii nicht belegt sind, kommen sie bei den Aurelii in rund 12% der Fälle (11 von 95 Aurelii) vor. In Aphrodisias in Karien<sup>92</sup> schließlich haben 13% (3:23) der Aelii und 47% (40:85) der Aurelii entsprechende Namensformen gewählt. In Aphrodisias sind Namensformen dieses Typus offenbar besonders beliebt gewesen, wenn man bedenkt, daß ein Beispiele der Formel  $\acute{\omicron}$   $\pi\rho\acute{\omicron}\tau\epsilon\rho\upsilon\upsilon$  usw. ebenfalls aus dieser Stadt stammt (s.o. S. 113).

Wir können nunmehr auf sicherer Grundlage die Schlußfolgerung ziehen, daß die bis 212 allgemein und beständig ansteigende Zahl der römischen Bürger, vor allem aber die danach herrschende „Inflation der Aurelier“, hinsichtlich der Namensgewohnheiten zumindest im griechischsprachigen Teil des Reiches einen drastischen Umschwung bedeuteten, dessen Folgen man mit Hilfe der oben dargestellten Methoden auf praktische und manchmal experimentierende Weise zu begegnen suchte<sup>93</sup>. Der Wiederhall des Erlasses, der auch hier offensichtlich wird<sup>94</sup>, zeugt klar von der gewaltigen Zahl der Begünstigten und macht deutlich, welchen Umfang die Welle der Aurelier besessen hat, wobei die jeweiligen römischen Neubürger versuchten, bestimmte konkretisierende Elemente ihrer traditionellen Identität in den neuen Namen herüberzuretten.

Die soziale Zusammensetzung dieses Zuflusses an Neubürgern ist von außerordentlichem Interesse, wiewohl er im wesentlichen als Ergänzung des bis dahin eingeschränkteren Spektrums der römischen Bürger aufgefaßt werden kann. Was

<sup>89</sup> Ebenda 370ff. (Aelii), 395-404 (Aurelii).

<sup>90</sup> Ebenda 378 und 436-442.

<sup>91</sup> Ebenda 367ff. und 391-394.

<sup>92</sup> Ebenda 380f. und 454-459.

<sup>93</sup> Diesen Methoden sei noch eine weitere hinzugefügt, die Heberdey a.O. (s.o. Anm. 34) 26ff. in Termessos beobachtet hat: Dort ist seit der Constitutio eine Zunahme der Sitte festzustellen, dem jeweiligen römischen Namen eine Art signum hinzuzufügen, d.h. sozusagen ein zweites cognomen, das durch die Anfügung der Endung  $-\iota\nu\acute{\omicron}\varsigma$  gebildet wird. Auch hier handelt es sich wohl um den Versuch, der „onomastischen Anonymität“ dieser Zeit konkretisierend entgegenzuwirken.

<sup>94</sup> Abgesehen vom Bild der Namen, das das römische Reich nach der Constitutio bietet, verdient in Bezug auf den Umsetzungsumfang des Erlasses parallel auch die Feststellung von *Honoré, Sev. Lawyers* 177 Aufmerksamkeit, daß der sprunghafte Anstieg der Eingaben in Rechtsfragen (*libelli, βιβλείδια*) an den Kaiser nach 212, der bei den *Lemmata des C. J.* festzustellen ist, kein Zufall ist, sondern ebenfalls indirekt das quantitative Ausmaß der Veränderungen von 212 und die zusätzlichen juristischen Anliegen bezeugt, die sie hervorgerufen haben.

wiederum den Osten des Reiches anbelangt, so ist jedenfalls offenkundig, daß die *Constitutio*, obwohl bis 212 noch nicht einmal die lokale Aristokratie vollständig in den römischen Bürgerverband integriert worden war<sup>95</sup>, vor allem den politischen Status der unteren Gesellschaftsschichten des Reiches verändert hat, wie bereits Rostovtzeff treffend bemerkt hat<sup>96</sup>. Es ist zu unterstreichen, daß eine große Zahl dieser Neurömer aus beschränkten Verhältnissen stammte und nur eine geringe Bildung besaß, wodurch sich wahrscheinlich ihre Abwesenheit in den diesbezüglichen uns erhaltenen Quellen erklärt. So können wir in der Tat keineswegs sicher sein, daß ein jeder die Möglichkeit besessen hat, für sich und seine Familienangehörigen eine Grabinschrift auch nur bescheidenster Form anfertigen zu lassen, die uns ihre Existenz überliefern würde<sup>97</sup>. Auch von diesem Punkt werden wir also zum zentralen Thema dieses Kapitels zurückgeführt: Sehr viel zahlreichere Aurelii bleiben im Dunkel der Geschichte, als dies etwa für die Iulii oder die Flavii zutrifft, ein Aspekt der Problematik, der bei der Einschätzung der vorhandenen Quellen nicht übersehen werden darf. Vielleicht hängt er sogar mit einer alten Aporie hinsichtlich der *Constitutio* zusammen: Ob in ihr nämlich in der Tat – wenn auch in beschränktem Umfang – ein Akt der Wohltätigkeit gegenüber den bis dahin aus dem römischen Bürgerverband Ausgeschlossenen zu erkennen ist, obwohl doch keinerlei kollektive Dankesbekundungen seitens der begünstigten Untertanen bezeugt sind. Die Antwort auf diese Frage ist vielleicht ebenfalls in der sozialen Herkunft der überwiegenden Zahl der Neubürger nach der *Constitutio* zu suchen. Die Angehörigen ihrer Hauptkategorie, d.h. Personen niederer Herkunft, waren kaum in der Lage, in den jeweiligen Provinzstädten Dankesinitiativen zu ergreifen oder sich zu diesem Zweck zusammenzuschließen. Andererseits weisen die von den Archäologen beobachtete häufige Verwendung von Caracalla-Porträts und -Darstellungen im privaten

---

<sup>95</sup> Vgl. bes. *Holtheide* 129: „Ein nicht ganz erwartetes Bild ergibt die soziale Schichtung der Neubürger aus der *Constitutio Antoniniana*, von denen gerade in den großen Städten viele zur lokalen Oberschicht gehörten. Es kann also für die Provinz Asia nicht davon ausgegangen werden, daß hier zu Beginn des dritten Jahrhunderts n.Chr. diese Oberschicht völlig dem römischen Bürgerverband angehörte, was gerade in Städten wie Ephesos, Smyrna, Milet, aber auch in Pergamon evident wird“. Die älteren Feststellungen von Ch. Habicht, *Die Inschriften des Asklepieions*, AvP VIII 3, Berlin 1969, 163f. werden damit in einem wesentlichen Punkt korrigiert.

<sup>96</sup> *SEHRE* 347. Vgl. *Holtheide* 116. 129. 132.

<sup>97</sup> Vgl. hierzu bereits die Anmerkungen von E. Swoboda, *Gnomon* 34 (1962) 388f. und *Mócsy, Gesellschaft* 178; *Holtheide* 12. 14. Vgl. außerdem *Spawforth (1984)* 269; vielleicht hat auch *Μάρκος Αὐρήλιος Ἀλέξανδρος στρατευσάμενος κατὰ Περσῶν* (IG V 1, 817), der, wie *Spawforth* richtig anmerkt, sein römisches Bürgerrecht der *Constitutio* verdankte, erst aufgrund der Verbesserung seiner finanziellen Verhältnisse durch seine Teilnahme am Partherfeldzug von 216/17 oder an demjenigen von Severus Alexander von 231-233 die Möglichkeit erhalten, sich eine bescheidene Grabstele errichten zu lassen.

Bereich<sup>98</sup> sowie das Unvermögen des Macrinus und des – jedenfalls unbedingt danach trachtenden – Senats, nach der Ermordung Caracallas die *damnatio memoriae* durchzusetzen, der sich das Militär und sicher auch zumindest ein Teil der Bevölkerung<sup>99</sup> entgegengestellt hätten, wohl darauf hin, daß dessen Maßnahme, die *θεία δωρεά*, wie sie der Papyrus BGU 655 nennt (s.o. S. 114f.) und die es nach Augustinus zum Ziel gehabt hatte, daß *esset omnium quod erat ante paucorum* (s. u. S. 156), die Betroffenen doch nicht vollständig unberührt gelassen hat.

*b) Der faktische Inhalt der *θεία δωρεά*. Bemerkungen zu den gesellschaftlichen, rechtlichen, fiskalischen und psychologischen Aspekten der *civitas Romana* vor und nach dem Edikt Caracallas*

Heute begegnet man den Folgen der *Constitutio Antoniniana* in der Regel mit außerordentlicher Skepsis und berührt dabei auch die Frage nach dem Wert, den die *civitas Romana* bis zum Jahr 212 n.Chr. bewahrt hatte. Im besonderen scheint sich die Ansicht durchzusetzen, daß die gesellschaftliche Scheidung der freien Reichsbewohner in *honestiores* (die Angehörigen der Oberschicht) und *humiliores* (die Masse des Volkes), die zur Zeit der Severer ihren Höhepunkt erreichte, faktisch an die Stelle der älteren Differenzierung zwischen *Romani* und *peregrini* getreten sei, weshalb die Wohltat Caracallas jeder Substanz entbehrt und höchstens den Charakter eines romantischen Geschenks besessen habe. Dieser Einschätzung zufolge hätte es den oberen (und reicheren) Gesellschaftsschichten nicht mehr des römischen Bürgerrechts bedurft, um sich von der großen Masse abzusetzen, während der römische Status den unteren (und ärmeren) Schichten keinerlei Vorteile verschafft hätte<sup>1</sup>.

<sup>98</sup> H.B. Wiggers - M. Wegner, *Das römische Herrscherbild III 1, Caracalla ...*, Berlin 1971, 45f. 51.

<sup>99</sup> *Cass. Dio* 78 (79), 9, 2; 17, 2-3; *Heuß, RG* 359 bemerkt treffend: „Es gab zuviel Leute, welche an der Legitimität seiner (sc. Caracallas) Herrschaft auch nach seinem Tode interessiert waren“. Vgl. auch die späteren Zeugnisse der *HA, Macr.* 5, 3 und des Johannes Malalas, 295C (Dindorf) zur Popularität des Kaisers.

<sup>1</sup> Bemerkenswerterweise verlockt die Simplizität dieser These auch ansonsten sehr konträre Historiker; so haben in diesem Punkt in jüngerer Zeit z.B. der „häretische“ Marxist G.E.M. De Ste. Croix, *The Class Struggle in the Ancient Greek World*, London 1981, 455 wie der relativ konservative C. Wells, *The Roman Empire*, London 1984, 291 übereingestimmt. Vgl. u.a. ebenfalls S.N. Miller, *CAH XII* (1939) 46f.; *Rostovtzeff, SEHRE* 418f. (mit ungenauer Definition der Begriffe *honestiores* – *humiliores*); A.H.M. Jones, *Studies in Roman Government and Law*, Oxford 1960, 64f.; *Heuß, RG* 597; J.A. Cook, *Law and Life in Rome*, London 1967, 97 (stark von Jones a.O. beeinflusst); *Greco* 165; R. MacMullen, *Judicial Savagery in the Roman Empire*, *Chiron* 16 (1986) 147-166 (bes. 153. 164ff.: bes. sein Versuch, die ständige Verschlechterung der Position der *humiliores* gegenüber dem Gesetz auf der Grundlage der Auffassung zu deuten [165]:

Um die diesbezüglichen Argumente zutreffend bewerten zu können, muß man sich hier notwendigerweise, soweit dies den Gegenstand dieser Untersuchung tangiert, mit dem Wesen und der Bedeutung der sozialen Scheidung in *honestiores* und *humiliores*<sup>2</sup> auseinandersetzen, von der angenommen wird, daß sie bis zur Zeit der Severer die ältere Differenzierung zwischen Römern und Nichtrömern vollständig ersetzt habe. Zunächst ist festzuhalten, daß diese beiden Wörter als tatsächliche Spezialbegriffe ausschließlich in Texten juristischen Inhalts begegnen: Die *honestiores* erfahren in den überlieferten Gesetzen des bürgerlichen Rechts und vor allem des römischen Strafrechts eine eindeutig bevorrechtigte Behandlung, während die *humiliores* bei denselben Straftaten den härtesten vorgesehenen Strafen unterworfen werden<sup>3</sup> oder eingeschränkte Rechte vor dem Gesetz besitzen (z.B. in Vormundchaftsfragen<sup>4</sup>). Können wir jedoch wirklich davon ausgehen, daß sich im Verlauf der Kaiserzeit zwei „gesellschaftliche Klassen“ herauskristallisiert haben<sup>5</sup>? Eine

---

„Definition of citizenship in terms of culture rather than according to the letter of the law seems to me the best explanation, over most of the Principate, for the denying of rights to a person having technical title to them ...“ verkennt den im wesentlichen politischen und nicht kulturellen Charakter sowohl der *civitas Romana* als auch des Gegensatzes *honestiores* – *humiliores*). Vgl. auch die in der folgenden Anm. angeführten Spezialuntersuchungen und Bemerkungen zu den *honestiores* und den *humiliores*.

- <sup>2</sup> Grundlegend bleiben die systematischen Untersuchungen von F.M. de Robertis, *La variazione della pena „pro qualitate personarum“ nel Diritto penale Romano*, *Rivista italiana per la scienze giuridiche* 1939, 59-110; *Cardascia; Garnsey, Soc. St.*, zum Verhältnis des römischen Staates zur angesprochenen sozialen Scheidung bes. 260-271 (vgl. dagegen die Rez. von Cardascia, *Iura* 21 [1970] 250-256 und A.N. Sherwin-White, *Latomus* 31 [1972] 580-585). Vgl. ebenfalls u.a. *Gagé, CS* 282f.; *Gaudemet, Inst.* 540 sowie die Analyse von G. Alföldy, *Die römische Gesellschaft*, Wiesbaden 1986, 78-81 (in der die Hauptstandpunkte zitiert und referiert werden). Zu Teilproblemen vgl. auch die in den folgenden Anmerkungen zitierten Untersuchungen; [jetzt auch wichtig: R. Rilinger, *Humiliores – honestiores*. Zu einer sozialen Dichotomie im Strafrecht der römischen Kaiserzeit, München 1988. Dazu s. meine Bemerkungen in: W. Schuller (Hrsg.), *Politische Theorie und Praxis im Altertum*, Darmstadt 1998, 186f. (Anm. 12)].
- <sup>3</sup> Speziell zum Bestrafungssystem hinsichtlich der Scheidung *honestiores* – *humiliores* vgl. De Ste. Croix a.O. 454-461; F. Millar, *Condemnation to Hard Labour in the Roman Empire, from the Julio-Claudians to Constantine*, *PBSR* 52 (1984) 124-147 (bes. 127f. 145ff.); D. Grodzynski, *Tortures mortelles et catégories sociales. Les summa supplicia dans le droit romain aux III<sup>e</sup> et IV<sup>e</sup> siècles* in: *Du châtement dans la cité. Supplices corporels et peine de mort dans le monde antique*, Rom 1984 (Coll. de l'École Française de Rome 79) 361-403, bes. 374 (Übersicht über die Strafen in den *Digesten* und den *Pauli Sententiae*), 390f.; MacMullen a.O. (Anm. 1). [Vgl. jetzt auch J. Ermann, *Die Folterung Freier im römischen Strafprozeß der Kaiserzeit bis Antoninus Pius*, *ZRG* 117 (2000), 424-431]
- <sup>4</sup> Z.B. *Dig.* 26, 10, 3, 16, vgl. *Cardascia* 312f.
- <sup>5</sup> Wie schwierig es ist, eine zufriedenstellend korrekte Terminologie zu finden, um die soziale Schichtung der kaiserzeitlichen römischen Gesellschaft zu beschreiben, beweist u.a. auch die lange Diskussion und die Verwendung unterschiedlicher Begriffe (Klasse, Stand, Statusgruppe, Schicht u. ä.) in der deutschsprachigen Fachliteratur: Einen wichti-

Antwort auf diese Frage kann auch auf der Basis der Synthese dieser beiden Personkategorien gegeben werden, die – charakteristischerweise – keinem der Gesetze oder der anderen juristischen Texte zu entnehmen ist und daher insgesamt aus den dort erwähnten Einzelfällen entwickelt werden muß. Es stellt sich dabei eindeutig heraus, daß unter dem Begriff *honestiores* die Senatoren, die Ritter, die Ratsmitglieder der Städte (*decuriones*), die Veteranen (*veterani*) und deren Kinder und schließlich in begrenztem Maß die Soldaten subsumiert werden<sup>6</sup>. Darüber hinaus wird erwähnt, daß die Behandlung als *honestiores* auch für „andere Männer hervorragenden Ansehens“ (*alias spectatae auctoritatis vir*) gelte<sup>7</sup>. Alle diese sozialen Einzelgruppen waren durch die Tatsache miteinander verbunden, daß von ihnen Dienste gegenüber dem Staat zuverlässig zu erwarten waren, der im Gegenzug ihre Mitglieder gegenüber dem Gesetz in die bevorrechtigte Kategorie der *honestiores* eingliederte. Wir können folglich zunächst eher von einer „politischen“ als von einer „so-

---

gen Impuls zur Untersuchung dieser Problematik gab vor etwa drei Jahrzehnten die Pionierarbeit von G. Alföldy, *Römische Sozialgeschichte* (Wiesbaden 1975, 1979<sup>2</sup>, 1984<sup>3</sup>). Vgl. den Überblick über die seither geäußerten Meinungen bei dems. a.O. (s.o. Anm. 1). Man wird z.B. bis zu einem gewissen Grad bereitwillig Alföldy zustimmen, wenn er (ebenda 81) sagt: „es ist ... die Aufgabe des Historikers, die übergreifenden Phänomene der Geschichte nicht nur paraphrasierend zu beschreiben, sondern sie möglichst auch mit einem – modernen oder zeitgenössischen – Namen zu benennen, und zwar so, daß die Kluft zwischen der idealtypischen Bedeutung der Begriffe und der historischen Wirklichkeit möglichst klein gehalten wird“. Begriffe ohne konkrete Historie gibt es allerdings nicht, und ihre verhärtete Schale neigt letztlich dazu, sich jeden wie auch immer gearteten – d.h. möglichst konkreten – Gehalt einzuverleiben, den wir ihnen zu unterlegen versuchen. Die Wahrheit wird dabei letztlich stets stärker durch die Simplifizierung als durch die komplexe Auffassung und Darstellung gefährdet.

<sup>6</sup> Vgl. *Cardascia* 327-330 und *Garnsey, Soc. St.* 234-251, bei denen die einschlägigen Quellen zusammengestellt sind. Der Fall der Soldaten ist charakteristisch: Sie waren nur im Fall der Desertion den für die *humiliores* vorgesehenen (*Dig.* 49, 16, 3, 1) entehrenden Strafen unterworfen (ebenda 10 und 16), nur dann also, wenn sie aus freien Stücken ihre enge Bindung an die Staatsmacht lösten, die die Quelle ihrer Privilegien war. Folgerichtig zählt *Garnsey* a.O. 246f. – wie vor ihm bereits *Mommsen, StrR* 1034 – auch die Soldaten mit Recht zu den *honestiores* (im Gegensatz zu *Cardascia* und *de Robertis* a.O.). Vgl. auch die Bemerkungen von *De Ste. Croix* a.O. 460 zur Aufhebung der Grenzen zwischen den *honestiores* und den *humiliores* im Fall eines gegen die Staatsautorität gerichteten Verbrechens (*crimen maiestatis*).

<sup>7</sup> Aus den *Pauli Sententiae* 5, 4, 10 (= *FIRA*<sup>2</sup> II, p. 390). Der vollständige Text lautet: *Atrou iniuria aestimatur aut loco aut tempore aut persona: ... persona, quotiens senatori vel equiti Romano decurionive vel alias spectatae auctoritatis viro: et si plebeius vel humili loco natus senatori vel equiti Romano, decurioni vel magistratui vel aedili vel iudici, quilibet horum, vel si his omnibus plebeius*. Offensichtlich stellen die *magistratus*, *aediles* und *iudices* Beispiele für diese Personen *alias spectatae auctoritatis* dar, und zwar ungeachtet, ob es sich bei ihnen um *decuriones* handelte oder nicht. Vgl. *Cardascia* 318f. 327; *Garnsey, Soc. St.* 251-258.

zianen“ Klasse (im herkömmlichen Sinn des Wortes) sprechen<sup>8</sup>. Dem Zweck der Unterscheidung diene auch die nicht ausdrückliche Zuordnung aller Personen, die zur einen oder zur anderen Kategorie zählten, so daß dem jeweiligen Richter ausreichend Spielraum verblieb, um dem Geist des Gesetzes zu folgen; dasselbe gilt für die Unterschiede hinsichtlich der Vorrechte innerhalb der Gruppe der *honestiores* selbst, die man also nicht als ein homogenes Ganzes auffassen darf<sup>9</sup>. Für die *humiliores* ist charakteristisch, daß die Quellen sie keiner klaren Definition für wert erachten: Sie sind einfach die Nicht-*honestiores*.

In der Forschung ist bislang ein grundlegender Dissens hinsichtlich des genauen Zeitpunkts festzustellen, zu dem dieses bipolare System innerhalb des römischen Staates erstmals festzustellen ist, wobei heute im wesentlichen zwei Ansichten vertreten werden: Während Cardascia den Beginn der rechtlichen Formierung dieses Systems zur Zeit des Antoninus Pius ansetzt<sup>10</sup>, geht Garnsey davon aus, daß es mit der Prozeßform der *cognitio extra ordinem* bereits seit Anfang des Prinzipats eingeführt worden sei<sup>11</sup>. Wie die römische Sozialgeschichte insgesamt zeigt, müssen Unterscheidungen dieser Art innerhalb der *Gerichtspraxis* auch in noch weiter zu-

<sup>8</sup> Grundlegend für die Analyse der Bedeutung dieser beiden großen Personenkategorien ist die Untersuchung von F. Vittinghoff, *Soziale Struktur und politisches System der hohen römischen Kaiserzeit*, HZ 230 (1980) 48f. (vgl. auch die älteren Anmerkungen von P.A. Brunt, JRS 62 [1972] 168). Vergleichbare Meinungen vertreten Wolff, CA 75f. und Dahlheim 199. 201. Der jüngere Vorschlag von Alföldy a.O. (s.o. Anm. 2) 80f., das wesentliche Charakteristikum der *honestiores* in deren Übernahme von Leitungs- oder Führungspositionen zu erkennen, läßt die Zugehörigkeit auch der Soldaten und der Veteranen zu dieser Kategorie unberücksichtigt. Wenn Alföldy auf der Anwendung entsprechender moderner Begriffe auf antike Gegebenheiten besteht, kann man sich fragen, ob nicht der Begriff „Apparatschik“ (im weiteren [nicht pejorativen] Sinne) das Wesen der Sache treffend beschreibt.

Die politischen Voraussetzungen für die hier erörterte Scheidung heben natürlich die Tatsache nicht auf, daß diese teilweise mit einer entsprechenden sozialen Differenzierung zusammenfällt (z.B. zwischen den *decuriones* und dem gemeinen Volk), und zwar – wie zu Beginn gezeigt worden ist – auch jenseits der Grenzen der römischen Bürgerschaft. Trotz gegenteiliger Stellungnahmen (z.B. G.W. Bowersock, *Ἱστορία τοῦ Ἑλληνικοῦ Ἔθνους*, τ. ΣΤ', Athen 1976, 119f.) ist es in der Tat wahrscheinlicher, daß auch Personen (der lokalen Aristokratie), die nicht das römische Bürgerrecht besaßen, zu den *honestiores* gerechnet worden sind. Daß auch die Kinder der Veteranen zu dieser Kategorie zählten (*Dig.* 49, 18, 3; vgl. o. S. 52), führt zu demselben Schluß. Vgl. Garnsey, *Soc. St.* 266; D. Nörr, ZRG 88 (1971) 412.

<sup>9</sup> Zu den Abstufungen innerhalb der Gruppe der *honestiores* vgl. bes. Garnsey, *Soc. St.* 272-276.

<sup>10</sup> Cardascia bes. 468-471: Vgl. auch dens., *Iura* 21 (1970) 252ff. sowie u.a. De Ste. Croix a.O. (s.o. Anm. 1) 458.

<sup>11</sup> Garnsey, *Soc. St.* bes. 171-178. Zur Herausbildung der *cognitio extra ordinem*, die die Festsetzung der Strafe (d.h. nicht mehr nur den Urteilsspruch) allein der Entscheidung des jeweiligen Richters überließ, wodurch eine spezialisierte, abgestufte Strafzumessung ermöglicht wurde, vgl. zusammenfassend Berger 394.



rückliegenden Abschnitten der römischen Geschichte nicht befremden; innerhalb der Bestimmungen des geltenden Rechts können sie jedoch auf der – nahezu ausschließlichen – Basis der Texte des Codex Iustinianus und der Digesten eindeutig höchstens bis in die Zeit Hadrians zurückverfolgt werden. Diese noch früher geäußerte Einschätzung (F. de Robertis)<sup>12</sup> stützt sich vor allem auf zwei Abschnitte in den Digesten, in denen Juristen aus der Zeit des Antoninus Pius (Venuleius Saturninus, *Dig.* 48, 19, 15) und der Severer (Callistratus, *Dig.* 47, 21, 2) auf der Grundlage dieser Unterscheidung getroffene Strafverfügungen Hadrians überliefern. Der erste der beiden Abschnitte lautet: *Divus Hadrianus eos, qui in numero decurionum essent, capite puniri prohibuit, nisi si qui parentem occidissent: verum poena legis Corneliae puniendos mandatis plenissime cautum est.* Hier wird deutlich, daß Hadrian die Fälle der decuriones der römischen Städte gegenüber denjenigen der einfachen Reichsbewohner absetzen wollte, indem er für die erstgenannten mit Ausnahme des Elternmordes die Todesstrafe ausschloß. Für die solcherart bevorrechtigten Ratsmitglieder würde es ausreichen, die Vorschriften der Lex Cornelia anwenden zu lassen, die eine Art von Verbannung (*deportatio*) vorsah<sup>13</sup>.

Erhellender ist der zweite Abschnitt: *Divus Hadrianus in haec verba rescripsit: „Quin pessimum factum sit eorum, qui terminos finium causa positos propulerunt, dubitari non potest. De poena tamen modus ex condicione personae et mente facientis magis statui potest: nam si splendiores personae sunt, quae convincuntur, non dubie occupandorum alienorum finium causa id admiserunt, et possunt in tempus, ut cuiusque patiatur aetas, relegari, id est si iuvenior, in longius, si senior, recisius. Si vero alii negotium gesserunt et ministerio functi sunt, castigari et ad opus biennio dari. Quod si per ignorantiam aut fortuito lapides furati sunt, sufficiet eos verberibus decidere.“* Die Authentizität eines wichtigen Teils dieses rescriptum (*id est... castigari*) wird von Cardascia in Zweifel gezogen; er erkennt hier eine spätere Interpolation (aus der Zeit der Severer oder des Iustinian), ohne hierfür allerdings überzeugende Argumente ins Feld zu führen<sup>14</sup>. Wir können also

<sup>12</sup> A.O. (s.o. Anm. 2). Vgl. Jones a.O. (s.o. Anm. 1) 64 und Millar a.O. (s.o. Anm. 3) 127. Cardascia 41 Anm. 1 schreibt diese Ansicht bereits Mommsen, *StrR* 823 zu (= *Droit pénal romain* III, 1907, 141), doch registriert Mommsen an dieser Stelle lediglich die strafrechtliche Unterscheidung zwischen „bessere(n) Stände(n)“ und „geringere(n) Leute(n)“ bei der Versetzung von Grenzen (s.u.); an anderer Stelle (ebenda bes. 406, 1036f.) setzt auch er das voll ausgebildete System dieser juristischen Unterscheidung erst in späterer Zeit (unter Marc Aurel) an.

<sup>13</sup> Für die *Lex Cornelia de sicariis et veneficiis* und ihre Anwendung vgl. É. Cuq in: Daremberg-Saglio III 2 (1904) 1140f. s.v. *Lex* und Mommsen, *StrR* 631f. Zum Inhalt der *deportatio*: Berger 432 s.v.

<sup>14</sup> Cardascia 468ff. nennt als Hauptargument das Fehlen dieses Passus in der – den Digesten zeitlich vorausgehenden – als *Collatio legum Mosaicarum et Romanarum* bekannten Gesetzessammlung (13, 3, 2 = *FIRA*<sup>2</sup> II 576f.). Der „geheilte“ Text weist allerdings unübersehbare inhaltliche Lücken auf: Vor allem die *splendiores personae* finden im folgenden Text keine Entsprechung, und der Übergang von *et possunt in tempus, ut*

für die Zeit Hadrians nicht nur eine bevorrechtigte Strafpraxis zugunsten einer Gruppe von Würdenträgern feststellen, die später zu den *honestiores* gerechnet werden, d.h. im oben zitierten Bescheid der *decuriones*, sondern bereits auch die klare Formulierung zweier unterschiedlicher Bestrafungsweisen und Verantwortlichkeiten vor dem Gesetz: Den *splendidiore personae* wird der vieldeutige Sammelbegriff der *alii* gegenübergestellt<sup>15</sup>, was zweifellos dem später festliegenden Begriffspaar *honestiores* – *humiliores* entspricht. Der ersten Kategorie wird für den Rechtsverstoß der Grenzüberschreitung lediglich eine milde Form der Verbannung (*relegatio*) auferlegt<sup>16</sup>, und zwar dem Alter des Täters entsprechend, während die Angehörigen der zweiten Kategorie bei vorsätzlichem Handeln mit zweijähriger Zwangsarbeit oder, wenn der Täter aus Unwissenheit oder zufällig gehandelt hat, mit Auspeitschung bestraft werden. Die Differenzierungen entsprechend der gesellschaftlichen Stellung des Schuldigen hatten also innerhalb des römischen Strafrechts bis zum Zeitpunkt der *Constitutio Antoniniana* eine etwa ein Jahrhundert alte eindeutige Tradition besessen.

An dieser Stelle lohnt es sich der Frage nachzugehen, wie es im selben Zeitraum um die ältere Unterscheidung von Römern und Fremden (*peregrini*) gestanden hat, um zu sehen, ob die neue Differenzierung die ältere abgelöst hat oder ob beide möglicherweise, und wenn ja bis zu welchem Grad und wie lange, nebeneinander bestanden haben. In dieser Hinsicht ist die Nachricht in der „Kirchengeschichte“ des Eusebios<sup>17</sup> über eine Gruppe christlicher Märtyrer in Lyon im Jahre 177 (zur Zeit Marc Aurels) außerordentlich interessant; es handelt sich hierbei zwar um eine spätere Schrift, doch geht diese zweifellos auf eine mit den Ereignissen gleichzeitige historische Quelle zurück, d.h. auf einen Brief der gallischen Christengemeinden von Vienna und Lugdunum an die Glaubensbrüder in Asia und Phrygia. Von herausragender Bedeutung ist hier der Fall des Märtyrers Attalos von Pergamon: Der Provinzstatthalter hatte angeordnet, ihn im Amphitheater der Stadt mit der ehrenrührigen Schrifttafel zur Schau zu stellen: „dieser ist Attalos der Christ“<sup>18</sup>, bevor er gefoltert und getötet werden sollte. Als der Statthalter jedoch erfuhr, daß Attalos römischer Bürger war, sah er sich genötigt, Attalos zusammen mit anderen

---

*cuiusque patitur aetas, relegari* zum folgenden zweiten Teil der Konstruktion *et sic in biennium aut triennium ad opus publicum dari* ist so abrupt, daß man ihn als unmöglich bezeichnen muß. Vgl. bereits *Garnsey, Soc. St.* 156 Anm. 1.

<sup>15</sup> Die Bedeutung dieses Begriffs geht zum Teil aus dem Handlungsinhalt selbst hervor (*mens facientis*): Es handelt sich um eine Art unternehmensmäßiger Beschäftigung (*negotium* – *ministerium*) mit ungesetzlichen Tätigkeiten dieser Art, was "*splendidiore personae*" natürlich nicht angestanden hätte.

<sup>16</sup> Vgl. *Berger* 673 s.v.

<sup>17</sup> 5, 1, 3ff. Vgl. u.a. J. Vogt, *RAC* 2 (1954) 1175f. s.v. Christenverfolgung und aus jüngerer Zeit den Sammelband: *Les Martyrs de Lyon (177)*, Colloques internationaux du C.N.R.S. 575, Paris 1978 (non vidi, vgl. für eine Zusammenfassung der Artikel: R. Chevallier, *Latomus* 40 [1981] 458ff.).

<sup>18</sup> *Eus. h. e.* 44 (die Inschrift war in lateinischer Sprache geschrieben).

gefangengesetzten Christen ins Gefängnis zurückbringen zu lassen, „worüber er dem Kaiser geschrieben und seine Entscheidung abgewartet hat“ (περὶ ὧν ἐπέστειλεν τῷ Καίσαρι καὶ περιέμενεν τὴν ἀπόφασιν τὴν ἀπ' ἐκείνου)<sup>19</sup>. Wenn wir in Rechnung stellen, daß Hinrichtungen anderer christlicher Märtyrer unmittelbar vorausgegangen waren, dann liegt die Schlußfolgerung nahe, daß diese Gruppe von Gefangenen aus reumütig gewordenen Beschuldigten und/oder römischen Bürgern bestand.

Der Kaiser entschied schließlich, daß die verstockten Christen zu enthaupten, und diejenigen, die möglicherweise dem Glauben abschwören würden, freizulassen seien<sup>20</sup>. Der Statthalter führte diese Anweisungen aus und ergänzte sie selbst noch: Es fand eine öffentliche Untersuchung der Gefangengesetzten statt, und diejenigen, die offenbar das römische Bürgerrecht besaßen (ἐδόκουν πολιτείαν Ῥωμαίων ἐσχικέναι), ließ er enthaupten, während die übrigen den wilden Tieren vorgeworfen wurden<sup>21</sup>. Dennoch sah sich Attalos, obwohl er römischer Bürger war, den wilden

<sup>19</sup> Ebenda.

<sup>20</sup> Ebenda 47. Das Verb ἀποτυμpanίζομαι (ἀποτυμpanισθῆναι) im Text des Eusebius ist häufig mißverstanden und der Grad entsprechend verkannt worden, bis zu dem der Statthalter den kaiserlichen Anweisungen gefolgt ist. Vgl. z.B. die Übersetzung von K. Lake in der Ausgabe: Eusebius. Ecclesiastical History (LoebCL) I (1926) S. 429 („... that they should be tortured to death“), die vollständige Konfusion bei A. Rousselle, RD 52 (1974) 231f. („C'est donc à l'exécution d'Attale qu'il faut réserver le nom d'apothympanismos [sic] ... si nous considérons que la décapitation est réservée aux citoyens et les bêtes aux esclaves, ce sont les pèlerins qui sont condamnés au bûcher, forme romaine de l'apotympanismos ...“) und die Deutung der Geschehnisse insgesamt von Mac Mullen a.O. (s.o. Anm. 1) 149, wo wir der vollkommen haltlosen Einschätzung begegnen, daß der Statthalter „received the command to behead the citizens and crucify the rest; but *instead* (meine Hervorhebung) he sentenced the non-citizens and Attalos, too ... to death among the beasts of the amphitheater. In short, he did exactly as he pleased“. Die Dinge werden wieder an ihre richtige Stelle gerückt, wenn wir dem Verb auch hier die Bedeutung von ἀποκεφαλίζομαι („enthaupten“) beimesen, mit der es bereits in hellenistischen, aber auch in Texten aus der Zeit des Eusebius begegnet: s. bes. K. Latte, RE Suppl. VII (1940) 1607f. s.v. Todesstrafe und G.W.H. Lampe, A Patristic Greek Lexicon, Oxford 1961, 3 s.v. ἀποτυμpanίζω. Entgegen der älteren, aber immer noch nützlichen Untersuchung von A. Keramopoulos, Ὁ Ἀποτυμpanισμός, Athen 1923, bleibt die Verbindung dieser Form der Hinrichtung mit der Kreuzigung unbewiesen, wie Latte a.O. gezeigt hat.

<sup>21</sup> In diesem letzten Versuch des Statthalters, unter den Gefangenen die Besitzer des römischen Bürgerrechts zu ermitteln, vermag Eusebios allerdings nur gespielten Eifer zu erkennen (... ἀνήγεν ἐπὶ τὸ βῆμα θεατριζῶν τοὺς μακαρίους καὶ ἐκπομπέων τοῖς ὄχλοις). Vor allem wenn wir die peinliche Genauigkeit des Statthalters bei der Behandlung der römischen Bürger unter den Gefangenen bedenken, können wir auch eine besondere Berechnung bei der öffentlichen Demonstration einer mit Privilegien verbundenen Differenzierung nicht ausschließen, die das römische Bürgerrecht auch hinsichtlich der Exekution der Todesstrafe mit sich brachte. Darum liegt auch die Annahme nahe, daß diese Demonstration des Respekts gegenüber einem Element des traditionellen römischen Wertesystems auch den Zuschauern unmittelbar eingängig gewesen ist. Die Ausnahme im Fall des Attalos (s.u.) bestätigt eher die Regel.

Tieren gegenüber und wurde danach dem Scheiterhaufen überantwortet, da die Volksmenge, die dem großen Fest bewohnte, auch dessen Martyrium verlangte, so daß der Statthalter schließlich τῷ ὄχλῳ χαρίζομενος nachgab<sup>22</sup>. Wir sehen also, daß etwa zwei Generationen nach der ersten rechtlichen Festlegung der oben dargestellten, strafbezogenen Differenzierungen unter Hadrian die Trennung in Römer und Peregrine weiterhin, soweit es die Umstände zuließen, auch in strafrechtlichen Fragen ihren Wesensgehalt bewahrt hatte. Einige Einzelheiten dürfen jedoch nicht übersehen werden: Zunächst sehen wir hier, daß die Anweisungen des Kaisers allgemein gehalten waren und Eusebios zufolge keine Unterscheidung zwischen Römern und Peregrinen vorsahen. Wahrscheinlich setzte der Kaiser allerdings die Vertrautheit mit dieser Unterscheidung und ihre Beachtung seitens des Provinzstatthalters voraus und beschränkte sich deshalb darauf, in diesem konkreten Fall die gegebene oder nicht gegebene Reumütigkeit der gefangengesetzten Christen als Hauptkriterium für deren Bestrafung festzulegen. Festzuhalten bleibt allerdings, daß der Bescheid aus Rom nicht die politische Identität derjenigen aufklärte, die sich als römische Bürger bezeichnet hatten: Der Statthalter mußte sie auf der Grundlage seiner persönlichen Einschätzung der Belege, die ihm die vorgeblichen römischen Bürger vorlegen konnten, einer der beiden Kategorien der Todgeweihten zuordnen. Der einen stand die bevorrechtigte Hinrichtungsform der Enthauptung und der anderen der nicht nur schreckliche, sondern auch entwürdigende Tod durch die wilden Tiere bevor. Dieses Detail gewinnt besonderes Interesse, wenn wir es mit der Tatsache verbinden, daß aus derselben Zeit, der Herrschaft des Marc Aurel, die berühmte Tabula Banasitana (s.o. S. 90) stammt, aus der hervorgeht, daß die Verleihung des römischen Bürgerrechts in einem eigenen Archiv in Rom registriert wurde (*commentarius civitate Romana donatorum*)<sup>23</sup>. Es läßt sich also logischerweise folgende Entwicklung während der Kaiserzeit erkennen: (a) Zur Zeit der bekannten Ereignisse um den Apostel Paulus (58 n.Chr.)<sup>24</sup> hatte die Berufung auf das römische Bürgerrecht und die Anrufung des Kaisers als Richter die wegen einer Straftat Verfolgten nach Rom geführt, wo ihre Angaben dann selbstverständlich gründlich überprüft wurden; (b) bis zur Zeit der Antonine wurden die entsprechenden Daten und die juristische Vorgehensweise gegenüber denjenigen Angeklagten, die dem Gesetz als Besitzer des römi-

<sup>22</sup> Eus. h. e. 50ff.

<sup>23</sup> Ebenda (s.o. S. 90 Anm. 6) Z. 22f. Dieses Archiv wurde seit der Regierungszeit des Augustus durch die Eintragung der entsprechenden Angaben kontinuierlich weitergeführt (Z. 23-29), doch wurden dort wahrscheinlich nicht auch die Massenverleihungen registriert (vor allem anlässlich der Gründung römischer coloniae und der Entlassungen aus dem Militärdienst), sondern nur die Einzelverleihungen (viritim) des römischen Bürgerrechts. Vgl. bes. Wolff, CA 92f.

<sup>24</sup> *Apostelgeschichte* 22, 25-29; 23, 28; 25, 10-12. 21. 25-26; 26, 32; 28, 19. Vgl. (immer hinsichtlich der civitas Romana) die Analyse von A.N. Sherwin-White, *Roman Society and Roman Law in the New Testament*, Oxford 1963, 57-70.

schen Bürgerrechts gegenübertraten, in Rom brieflich nachgefragt<sup>25</sup>. Es ist allerdings klar, welch gewaltige bürokratische Belastung selbst eine „halb dezentralisierte“ Verfahrensweise dieser Art für Rom mit sich gebracht hätte. Es liegt somit die Schlußfolgerung nahe, daß die kaiserliche Regierungspolitik immer stärker dazu tendierte, nicht in jedem Einzelfall akribisch die Angaben der ständig steigenden Zahl der römischen Bürger in den Provinzen zu überprüfen, deren Fälle bis nach Rom vorgedrungen waren. Anscheinend beschränkte sie sich vielmehr auf den Erlaß allgemeiner Verordnungen hinsichtlich ihrer jeweiligen Bestrafung, wobei es dem Urteil und der Gewissenhaftigkeit des zuständigen Provinzstatthalters anheim gestellt wurde, die Identität der Beklagten zu prüfen sowie die unterschiedliche Behandlung der Römer und der Nicht Römer den Gesetzen entsprechend sicherzustellen. Charakteristisch ist jedenfalls, daß der Besitz des römischen Bürgerrechts im Fall des Attalos den Statthalter zwar zunächst dazu veranlaßte, ihm einen würdevolleren

<sup>25</sup> Eine Art Übergangsstadium markiert die Vorgehensweise von Plinius d.J. zur Zeit Trajans, der die christlichen Römer seiner Provinz von vornherein aussondert und nach Rom sendet: *Fuerunt alii similis amentiae, quos, quia cives Romani erant, adnotavi in urbem remittendos* (*Plin. epist.* 10, 96, 4). Vgl. Sherwin-White a.O. 60. 70.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß eine Überprüfung des römischen Bürgerrechts eines Reichsbewohners ohne entsprechendes Archivmaterial in zahlreichen Fällen wohl nicht möglich gewesen sein wird. Im Gegensatz zu den verabschiedeten Soldaten, denen die durch zahlreiche Beispiele bekannten, gewöhnlich bronzenen *diplomata militaria* die Möglichkeit gaben, auf einfache Weise ihren bevorrechtigten Status nachzuweisen, erhielten die anderen anscheinend nicht systematisch Bescheinigungen dieser Art, und wenn dies geschah, waren sie oft auf vergänglicherem Material ausgefertigt, so daß wir lediglich einen einzigen literarischen Beleg für *diplomata civitatis* (die Nero Tänzern verliehen hat: *Suet.* Nero 12, 1) und ein einziges epigraphisches Zeugnis hierfür besitzen: eben die Tabula Banasitana. Interessant ist der Fall (*Plin. epist.* 10, 107), in dem Trajan der Bitte eines der Zenturionen des Plinius entspricht, dessen Tochter das römische Bürgerrecht zu verleihen, und ihm den Text des Erlasses (*libellum rescripti*) über Plinius zukommen läßt. Offenbar ist hier der Einfachheit halber die Abschrift an die Stelle der ordentlichen Bescheinigung getreten, doch können wir nicht sicher beurteilen, wie regelmäßig die Ausstellung solcher Abschriften seitens der kaiserlichen Verwaltung in anderen Zeiten erfolgt ist. Vergleichbare Probleme hat sicherlich auch die Verifizierung des Bürgerrechts im Fall eines frei geborenen Bürgers aufgeworfen, der sich weit von seiner Heimatstadt entfernt aufhielt, in der er sich sowohl auf die – u. U. archivierte – Geburtsbescheinigung als auch auf das Zeugnis seiner Bekannten hätte berufen können. Dieser Aspekt erhält besonderes Gewicht, wenn man sich die auch für heutige Verhältnisse gewaltige Ausdehnung des römischen Reiches und die ungehinderten Bewegungsmöglichkeiten der Bevölkerung in seinem Innern unter den Bedingungen der pax Romana vor Augen stellt. Weder im Fall des Apostels Paulus noch im Fall des Pergameners Attalos sind offenbar Bescheinigungen für ihre tatsächliche Zugehörigkeit zur römischen Bürgerschaft vorgelegt worden, so daß die Überprüfung durch ein zentrales Archiv in der Tat die einzig zuverlässige – wenn auch zeitraubende – Lösung dargestellt hätte. Zur Gesamtproblematik dieser Bescheinigungen vgl. bes. *Sherwin-White* 314ff. und ders., *Tab. Ban. & CA* 91; W. Williams, *ZPE* 17 (1975) 58-62.

Tod zuzugestehen, der Wunsch des Pöbels und enger politischer Opportunismus aber am Ende dazu führten, daß ihm die bevorrechtigte Behandlung versagt wurde, die ihm als Besitzer des römischen Bürgerrechts eigentlich zugestanden hätte.

Dasselbe Bild nicht einer formalen Aufgabe, sondern vielmehr des gelegentlichen Unvermögens, die Rechte der römischen Bürger bei der Strafzumessung in die Praxis umzusetzen, bietet auch ein noch späteres Zeugnis: ein Brief der *coloni* des *Saltus Burunitanus* an *Commodus* (sehr wahrscheinlich aus dem Jahr 180)<sup>26</sup>. Dort wird neben anderen Beispielen für den Machtmißbrauch gegenüber den *coloni* – sie hatten wiederholt über die gesetzwidrigen Arbeitsbedingungen Klage geführt, die ihnen der *conductor* der kaiserlichen Domäne im Einvernehmen mit dem ihm übergeordneten *procurator* auferlegt hatte – die Tatsache angeführt, daß der zweitgenannte eine Soldatenabteilung zur Domäne geschickt hatte und *nonnullos, cives etiam Ro|[manos], virgis et fustibus effligi iussel|[rit]...*<sup>27</sup>. Der Vollzug der Prügelstrafe an römischen Bürgern ohne vorhergegangene richterliche Entscheidung wird hier als der Gipfel des gegen die freien Bauern der Domäne geübten Unrechts dargestellt. Er ist sicher falsch, dieses Beharren auf den verbrieften Rechten der römischen Bürger als „pathetically anachronistic“ zu bezeichnen<sup>28</sup>. Die Bauern konnten gegenüber der kaiserlichen Verwaltung ja nur tatsächlich existierende Rechte geltend machen, auch wenn deren Umgehung in der Praxis ihnen eher einen formellen Charakter zu geben scheint. In jedem Fall kann die Erwähnung dieses Faktums nicht in Unkenntnis der tatsächlichen Möglichkeiten erfolgt sein, die ihnen zur Weckung des Interesses der kaiserlichen Regierung an ihrem Fall zur Verfügung standen. Im übrigen zeigen der weitere Ablauf der Dinge und die vom Kaiser angeordnete Untersuchung dieser Rechtsverstöße durch andere kaiserliche Beamte deutlich, daß den Beschwerden tatsächlich entsprochen worden ist<sup>29</sup>. Folglich kann auch hier wohl kaum eine vom Staat gesteuerte Abnahme der Rechte unbedeutenderer römischer Bürger konstatiert werden, die nach seinem Maßstab ja zur großen Masse der *humiliores* gehörten, sondern wiederum die Unzulänglichkeit der staatlichen Kontrolle der überaus

<sup>26</sup> CIL VIII 10570 = *Abbott-Johnson* 111 = *FIRA*<sup>2</sup> I 103. Neue verbesserte Ausgabe: D. Flach, *Chiron* 8 (1978) 489ff. Zum Datierungsproblem s. ders., *ANRW* II 10, 2 (1982) 463f.

<sup>27</sup> *Ebenda* col. II 14-16. Vgl. Flach, *Chiron* a.O. 471f.

<sup>28</sup> *Garnsey, Soc. St.* 264 (in Gegenüberstellung mit der Entscheidung von *Septimius Severus* und *Caracalla*, *C. J.* 2, 11, 5, in der eine derartige Behandlung im Falle der *decuriones* als bereits verboten bezeichnet wird). Vorsichtiger äußert sich *De Ste. Croix* a.O. (s.o. Anm. 1) 456 (vgl. auch 458f.).

<sup>29</sup> Zu den Beamten, die mit dieser Sache befaßt wurden, vgl. Flach, *ANRW* (s.o. Anm. 26) 462f. (m.E. kann in *Tussianus Aristo* jedenfalls kaum der von den Bauern angeklagte *procurator* erkannt werden, der es jetzt selbst übernommen hätte durchzusetzen, daß seinen Anklägern Gerechtigkeit widerfuhr: Wie wäre es z.B. denkbar, daß er schließlich die Aufstellung der Inschrift geduldet hätte, die derart schwerwiegende Anklagen gegen ihn enthielt?). Bemerkenswert ist auch die sehr enge Verbindung zwischen den wirtschaftlichen Interessen der kaiserlichen Verwaltung und den *coloni*, vgl. ebenda 464f.

zahlreichen Fälle von römischen Bürgern in den Provinzen. Es wäre in der Tat praktisch unmöglich gewesen, auf einer pedantischen Beachtung der festgelegten Unterscheidung zwischen Römern und Nichtrömern zu beharren, ohne dabei Gefahr zu laufen, den Verwaltungsapparat des Staates lahmzulegen: Wie wäre es etwa im Zusammenhang mit dringlichen Repressionsmaßnahmen, wie – nach der Einschätzung der Staatsorgane – der militärischen Intervention in Saltus Burunitanus, realistischermode möglich gewesen, zunächst das Bürgerrecht bestimmter Einzelpersonen zu überprüfen, damit die Privilegien gewahrt blieben, die sie vor einer gleichartigen Behandlung und unehrenhaften Strafen schützten? Legten die Betroffenen jedoch Beschwerde ein, war der Kaiser dazu verpflichtet, sie anzuhören und ihnen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, d.h. zumindest im nachhinein das zu bestätigen, was in jedem sich bietenden Einzelfall nur sehr schwer direkt respektiert werden konnte. Damit wurden den lokalen Staatsorganen zwar die Türen für Willkürmaßnahmen geöffnet, doch bedeutete dies nicht zugleich auch das Ende der – zumindest potentiellen – Achtung der Vorrechte, die der Besitz des römischen Bürgerrechts garantierte.

Für die Zeit der ersten beiden Jahrzehnte der Severer bis zur Constitutio (193-212) verfügen wir hinsichtlich der Achtung der Privilegien bei Strafsachen zwar über keine vergleichbaren Zeugnisse<sup>30</sup>; die Art und Weise aber, in welcher der Caracalla gegenüber stets kritisch eingestellte Cassius Dio über die civitas Romana an sich und zur Zeit ihrer allgemeinen Verleihung spricht (λόγῳ μὲν τιμῶν κτλ., s.u. S. 155), deutet eher darauf hin, daß bis zu diesem Zeitpunkt keine wesentlichen Veränderungen eingetreten waren.

Für die Richtigkeit dieser Annahme spricht auch, daß laut Ulpian (*Dig.* 48, 6, 7)<sup>31</sup> die Lex Iulia de vi publica noch zur Zeit der Severer gültig gewesen ist. Nach diesem Gesetz war der für den Tod oder die Folterung eines römischen Bürgers verantwortliche Amtsträger zu bestrafen, ohne daß dieser sein Recht der provocatio hätte in Anspruch nehmen können (der Begriff deckt sich weitgehend mit dem der

<sup>30</sup> Wir können freilich nicht davon ausgehen (etwa aufgrund einer Folgerung e contrario), daß dieser Wesensgehalt des römischen Bürgerrechts offiziell aufgegeben worden wäre, weil in Dekreten der Antonine Elemente desselben nur in Verbindung mit den honestiores überliefert sind (z.B. *C. J.* 9, 41, 11; *Dig.* 48, 5, 39, 8; 48, 8, 1, 5; 50, 2, 14), und diese antoninischen Regelungen noch unter Septimius Severus gültig gewesen sein mußten (s.o. Anm. 28). Ich halte es in der Tat für übertrieben anzunehmen, daß bis zum Ende des 2. Jahrhunderts n.Chr. „most Roman citizens had ... come to be officially regarded as *legally* (meine Hervorhebung) liable to torture“: De Ste. Croix a.O. (s.o. Anm. 1) 459. Die Zeugnisse *Dig.* 48, 18, 15, 1 (≈ 10 pr.) und 16, 1, auf die sich De Ste. Croix vor allem stützt, beziehen sich m.E. auf kindliche *Sklassen*. Für eine genauere Charakterisierung der neuen Privilegienscheidung bes. im Fall der decuriones s.u.

<sup>31</sup> Vgl. *Garnsey, Soc. St.* 261f.; De Ste. Croix a.O. (s.o. Anm. 1) 456.

Berufung zur Zeit der *res publica*<sup>32</sup>). Schließlich ist es sehr wahrscheinlich, was bereits bemerkt worden ist<sup>33</sup>, daß in den von den severischen Juristen kompilierten und auf diese Weise bis zur Zeit der Zusammenstellung der *Digesten* erhalten gebliebenen Gesetzesauszügen die Unterscheidung *civis – peregrinus*, die nach 212 bedeutungslos geworden war, durch den Gegensatz *homo liber – servus* ersetzt worden ist, hierdurch aber ein großer Teil der älteren Privilegien der römischen Bürger (vor 212) heute undeutlich bleibt<sup>34</sup>.

Wenn man andererseits die unterschiedliche Behandlung der *honestiores* und der *humiliores* bei denselben Strafsachen und anderen Fällen bis zur Zeit des Septimius Severus genauer betrachtet, so kommt man hier allmählich zu der Erkenntnis, daß die kaiserliche Verwaltung hauptsächlich darum bemüht war, im Fall der Verwaltungsaristokratie in den Provinzen (*decuriones*) bestimmte Vorrechte zu bekräftigen, die die *civitas Romana* nicht mehr ohne weiteres garantieren konnte. Wichtig ist in dieser Hinsicht auch, daß die Unterscheidung von *peregrinus – civis Romanus* stets klar und objektiv gewesen ist, während diejenige von *honestior – humilior* häufig auf der Einschätzung eines lokalen Richters basiert und daher von vornherein einen von der Machtzentrale losgelösten, praxisbezogenen Charakter besessen hat. Die besondere Fürsorge für die Ratsmitglieder (*decuriones*) in den Provinzstädten scheint in der Tat die Grundlage für dieses Phänomen zu bilden und den Schlüssel für seine Erklärung zu liefern<sup>35</sup>. Erhellend ist in diesem Zusammenhang z.B. eine *constitutio* des Septimius Severus aus dem Jahr 198 (*C. J.* 2, 11, 5), in der es heißt: *decuriones quidem, item filios decurionum fustibus castigari prohibitum est ...*, und der severische Jurist Callistratus erklärt an anderer Stelle (*Dig.* 48, 19, 28, 2, 5), daß *honestiores fustibus non subiciuntur* und daß *omnes, qui fustibus caedi prohibentur eandem habere honoris reverentiam debent, quam decuriones habent*. Hier wird also das Bemühen deutlich, die Ratsmitglieder in den Provinzstädten durch ein besonderes Edikt vor der demütigenden Prügelstrafe zu schützen, wobei das gesellschaftliche Ansehen ihrer Stellung den neuen Bezugspunkt bildet, da der Besitz des römischen Bürgerrechts allein offenbar nicht mehr ausgereicht hat, sie unmittelbar vor einer solchen Gefahr zu bewahren.

Der nun häufig unterschiedliche Charakter der Bestrafung (z.B. Verbannung für die *honestiores*, Zwangsarbeit – *metallum, opus* – für die *humiliores*) hat allerdings nichts mit diesen praktisch-verwaltungstechnischen Gründen zu tun, kann aber auch nicht als ein Nachfolgeschema der Trennung der Reichsbewohner in römische Bürger und Peregrine erklärt werden. Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuwei-

<sup>32</sup> Zur Einrichtung der *provocatio* s. zusammenfassend Berger 660 s.v. und die neuere Spezialstudie von A.W. Lintott, *Provocatio. From the Struggle of the Orders to the Principate*, in: *ANRW* 12 (1972) 226-267.

<sup>33</sup> Garnsey, *Soc. St.* 265f. Vgl. Sherwin-White 313 und ders., *Latomus* 31 (1972) 584.

<sup>34</sup> Dies scheint z.B. in der Verordnung *Dig.* 48, 18, 15 pr. der Fall zu sein: *Ex libero homine pro testimonio non vacillante quaestionem haberi non oportet*.

<sup>35</sup> Vgl. bes. Cardascia 331; Garnsey, *Soc. St.* 272-276; D. Nörr, *ZRG* 88 (1971) 413.



sen, daß dem römischen Recht zufolge das Bürgerrecht seine Besitzer in der Regel nicht vor schweren Strafen dieser Art schützte: Die Verurteilung hatte in diesen Fällen einfach auch den Verlust des römischen Bürgerrechts zur Folge<sup>36</sup>. Der privilegierte Status der *honestiores* überstieg in diesen Fällen also den Status, den traditionell die römischen Bürger besessen hatten, und die Stellung der letzteren ähnelte in Strafsachen, praktisch gesehen, eher derjenigen der *humiliores*. Mit anderen Worten, wo der Sinn der neuen Scheidung in *honestiores* und *humiliores* nicht darin lag, den unmittelbaren Gebrauch von Vorrechten sicherzustellen, die traditionell mit der *civitas Romana* verbunden waren, haben wir es, wiederum in praktischer Hinsicht, mit einer übergeordneten Unterscheidung, einer Art höherer Privilegierungsstufe innerhalb der Gesamtheit der römischen Bürger zu tun. Das neue Schema hat jedoch nicht das ältere ersetzt; es hat vielmehr *neben* diesem bestanden und in der Zwischenzeit bis zu seiner endgültigen Einführung (s.u.) entstandene Verwaltungsprobleme abgedeckt oder den gestiegenen Stabilitätsanforderungen des Kaiserreichs Rechnung getragen. Das Schicksal dieser Stabilität entschied sich natürlich vor allem in den Keimzellen des Reiches, den Städten (und zwar vor allem in den Städten der Provinzen), deren Anbindung an das Zentrum durch die lokalen Ratsmitglieder gewährleistet wurde. Als dann während der 2. Hälfte des 2. und zu Beginn des 3. Jahrhunderts die Anforderungen der Reichsverwaltung an diese Ratsmitglieder beständig zunahm (System der *λειτουργίαι* – *munera*), war es nur natürlich, daß der Staat versuchte, deren Willfähigkeit durch die Zubilligung noch weitergehender Privilegien zu fördern<sup>37</sup>. Die inzwischen also notwendige Existenz der *honestiores* bedeutete nicht, daß das römische Bürgerrecht für die übrigen Reichsbewohner gleichzeitig den Charakter eines achtenswerten *honor* eingebüßt hätte<sup>38</sup>.

Zusammenfassend kann allgemein festgestellt werden, daß die *civitas Romana* bis zum Edikt Caracallas auch in strafrechtlichen Angelegenheiten ein wichtiges Kriterium dargestellt hat, so sehr die *honestiores* im Rahmen des Strafrechts auch gegenüber den einfachen Bürgern auf einer höheren Stufe angesiedelt waren<sup>39</sup>. In

<sup>36</sup> Charakteristisch das Zeugnis des Marcianus, *Dig.* 48, 19, 17, 1: *Item quidam ἀπόλιδες sunt, hoc est sine civitate: ut sunt in opus publicum perpetuo dati et in insulam deportati ...* Vgl. Kaser I 281; Garnsey, *Soc. St.* 132; Millar a.O. (s.o. Anm. 3) 132ff. (Analyse des Inhalts und Beispiele solcher Strafen für Mitglieder auch der oberen Bevölkerungsschichten – und Besitzer des römischen Bürgerrechts – in vorantoinischer Zeit).

<sup>37</sup> *Cardascia* 478 billigt diesen Vorrechten zwar ebenfalls den Charakter von „Entschädigungen“ zu, lokalisiert die Motive hierfür allerdings im rein politischen Bereich (innerhalb des Kräftespiels Kaiser – Aristokratie).

<sup>38</sup> Daß diese graduellen honores sich nach dem römischen Verständnis nicht gegenseitig aufgehoben haben, zeigt sehr schön ein älteres Beispiel: Zur Zeit Trajans konnte gesagt werden (*Plin. paneg.* 39, 5), daß der Erwerb des römischen Bürgerrechts es seinen Besitzern gestatte, sich weiterhin ihres alten Familienstandes zu erfreuen, dies jedoch mit größerem honor: ... *honestiores perfruentur*.

<sup>39</sup> Dieser Auffassung am nächsten steht (kurz gefaßt) *Sherwin-White* 313; einige seiner Argumente sind allerdings nicht über jeden Zweifel erhaben, wie z.B. die Identifizierung

der Folgezeit hat die Verleihung der *civitas Romana* an alle freien Reichsbewohner einerseits zwar alle Schwierigkeiten der Verwaltung hinsichtlich der Identifizierung der römischen Bürger beseitigt, andererseits aber auch die Notwendigkeit einer Scheidung der *honestiores* von den *humiliores* verschärft. Da eine Unterscheidungsstufe innerhalb der politischen (und damit auch der gesellschaftlichen) Hierarchie beseitigt worden war, war der Versuch nur natürlich, dies durch eine Vergrößerung des Abstands zwischen den *honestiores* und den *humiliores* auszugleichen. Aus diesem Blickwinkel heraus betrachtet, liegt die Schlußfolgerung nahe, daß die *Constitutio* die endgültige Institutionalisierung und nahezu regelmäßige Anwendung dieses Unterscheidungsschemas von der Zeit der Severer an eher erklärt, als dass es durch diese erklärt würde<sup>40</sup>.

Bei der Untersuchung dieser Problematik dürfen allerdings zwei weitere Aspekte nicht übersehen werden:

a) daß im Verlauf der Kaiserzeit eine beständig zunehmende Strafverschärfung bei allen Straftaten und gegenüber allen Straffälligen zu beobachten ist<sup>41</sup>, ein Phänomen, das in der Natur jedes sich immer stärker absolutistisch entwickelnden Regimes liegt, und

---

einer Kategorie der Reichsbevölkerung, die Aelius Aristides, *Eiς Πόμην* 59 (= Oliver 986 II) als τὸ ... *χαριέστερόν τε καὶ γενναιότερον καὶ δυνατώτερον* bezeichnet, mit den *honestiores*. Vgl. auch dens., *Tab. Ban. & CA* 91. 95. Die im Anschluß zitierten Autoren sind (direkt oder indirekt) gleichfalls nicht bereit, das Schema *honestiores* – *humiliores* als Beleg für die vollständige Abwertung der *civitas Romana* bis 212 zu deuten: M. Finley, *The Ancient Economy*, London 1973, 154 (vgl. auch 87f.); P. Petit, *ANRW* II 2 (1975) 369; Wolff, *CA* 113; Alföldy, *RS* 141; H. Dieter - R. Günther, *Römische Geschichte bis 476*, Berlin 1981, 297. Interessanterweise neigen zumindest teilweise ebenfalls zu dieser Auffassung (Abschluß des Vorgangs der Abwertung der *civitas Romana* erst nach der *Constitutio Antoniniana*) P. Garnsey bereits in *Soc. St.* 270f. und dann P. Garnsey - R. Saller, *The Roman Empire. Economy, Society and Culture*, Berkeley/Los Angeles 1987, 115: „Gradually the exclusivity on which privileges (sc. of Roman citizens) were based was lost, as the citizen body grew to incorporate provincials, a development *culminating* (meine Hervorhebung) in Caracalla's grant of citizenship to virtually all free inhabitants of the empire ...“. Die gleichzeitige Betonung des Schemas *honestiores* – *humiliores* während der gesamten vorhergehenden Phase der Kaiserzeit im selben Werk hat allerdings nahezu zur Aufhebung dieser fundierten, vorsichtigen Grundthesen geführt. [P. Garnsey, *Roman Citizenship and Roman Law in the Late Empire*, in: S. Swain & M. Edwards (eds.), *Approaching Late Antiquity*, Oxford 2004, 133-155 hat jetzt ein insgesamt viel vorsichtigeres – und positiveres – Urteil über den Wert der *civitas Romana* auch nach der CA gefällt, obwohl er an der alten „whim“-These in Bezug auf den geistigen Ursprung der Maßnahme festhält.]

Vgl. auch u. zur Strenge der Strafbestimmungen und zu den Unterschieden bei ihrer Anwendung.

<sup>40</sup> A. Piganiol, *Histoire de Rome*<sup>5</sup>, Paris 1962, 409 hat den Beginn dieser Unterscheidung sogar erst nach der *Constitutio* ansiedeln wollen, hierzu s. allerdings o. im Text.

<sup>41</sup> Zu dieser Entwicklung s. Millar a.O. (s.o. Anm. 3) 127; Grodzynski a.O. (s.o. Anm. 3) 372-379; MacMullen a.O. (s.o. Anm. 1) bes. 154.

b) daß ein System vor allem strafrechtlicher Unterscheidungen nicht unmittelbar und ohne Probleme auf ein gesellschaftliches Gliederungssystem im allgemeinen übertragen werden kann<sup>42</sup> oder zumindest doch auch Raum für die Entwicklung anderer Möglichkeiten läßt.

Auch in dieser Hinsicht ist interessant, daß D. Hagedorn in einer Spezialuntersuchung für die Namensform cognomen + nomen gentile im Ägypten der Zeit nach der Constitutio einen besonderen Sinngehalt hat nachweisen können<sup>43</sup>, nämlich für den Namen Marcus Aurelius gegenüber dem bereits weit verbreiteten alleinigen gentilicium Aurelius: Es hat sich dabei gezeigt, daß die Träger des kombinierten Namens durch ihr Beharren auf der traditionellen römischen Namensform versuchen, sich von der Masse der Neubürger abzusetzen. Vergleichbare Phänomene begegnen auch in anderen Teilen des Reiches, wo das Weiterleben von Körperschaften von cives Romani – am bekanntesten ist das umstrittene Beispiel des *ordo c(ivium) R(omanorum) al(lectorum?) Mog(ontiacensium)*<sup>44</sup> – in den Jahren nach der Constitutio wahrscheinlich auf diese Weise zu erklären ist<sup>45</sup>. Es ist dabei durchaus möglich, daß in Unterscheidungen dieser Art wiederum gewisse praktische Privilegien zum Ausdruck kamen, wenn z.B., worauf ebenfalls Hagedorn hingewiesen hat<sup>46</sup>, in Oxyrhynchos-Papyri rund sechzig Jahre(!) nach der Constitutio getrennt von den Verzeichnissen der übrigen Bevölkerung Listen von „Römern und Alexandrinern“ begegnen. Es scheint also, daß die formelle politische Gleichstellung der freien Reichsbewohner nicht immer in die Praxis umgesetzt werden konnte, oder besser gesagt, daß die Formen der politisch-gesellschaftlichen Differenzierung nach 212 nicht nur nicht abgeschwächt wurden, sondern noch zusätzliche Bedeutung erhielten und um neue Varianten bereichert wurden, was im übrigen nur natürlich ist: Eine allgemeine politische Maßnahme führt ohne gleichzeitige Detailverfügungen zur Sicherstellung ihrer Umsetzung in der Breite wie in der Tiefe weniger zur Beseitigung, als vielmehr zur Umbildung der politisch-gesellschaftlichen Grundstrukturen.

<sup>42</sup> Vgl. o. Anm. 8.

<sup>43</sup> Hagedorn bes. 59 (Ergebnisse), s. auch o. S. 97. [Dazu noch: K. Buraselis, Stray Notes on Roman Names in Greek Documents, III, in: A.D. Rizakis (ed.), Roman Onomastics in the Greek East ..., Athens 1996, 61-63]

<sup>44</sup> CIL XIII 6769. Jüngere Edition: A. Riese, Das rheinische Germanien in den antiken Inschriften, Leipzig/Berlin 1914, 236f. Nr. 2126.

<sup>45</sup> Zusammenstellung der Beispiele und deren Analyse bei Sherwin-White 387f.; Wolff, CA 36-47. Vgl. auch die folgende Anm.

<sup>46</sup> Hagedorn 54f. Abgesehen von diesem Fall (P. Oxy. XL 2915, 18; 2927, 3; vgl. auch 2932, 5: Schreiben zur Gewährung von *στυπείσιον*, d.h. von Nahrungsmittelspenden, für die Einwohner von Oxyrhynchos) verfügen wir aber über keine Quelle, die der treffenden Bemerkung Hagedorns hinsichtlich der Verhältnisse nach der Constitutio einen konkreteren Inhalt verleihen könnte (a.O. 55 Anm. 36): „Der Gegensatz war nicht „Römer – Peregrine“, sondern „Römer im engeren Sinne – Römer der großen Masse“. Vgl. auch Follet 95 Anm. 3.

In allgemein rechtlicher und gesellschaftlicher Hinsicht wäre es schließlich nützlich zu wissen, welches Verhältnis zwischen dem bekannten Recht der *appellatio* (und hier vor allem der Möglichkeit der Anrufung des Kaisers bei einer gerichtlichen Entscheidung unterer Instanzen) und dem Besitz bzw. Nichtbesitz des römischen Bürgerrechts sowie der Aufteilung in *honestiores* und *humiliores* bestanden hat<sup>47</sup>. Es ist die Ansicht vertreten worden, daß dieses Recht bis 212 ausschließlich den *honestiores* zugekommen sei<sup>48</sup>, was jedoch durch kein Zeugnis gestützt werden kann. Im Gegenteil kann als *argumentum ex silentio* ebensogut die Meinung vertreten werden, daß das Appellationsrecht an den Kaiser allen römischen Bürgern zugestanden habe<sup>49</sup>. Wenn die *appellatio* nur ein Vorrecht der römischen Bürger gewesen wäre (wie die *provocatio* zur Zeit der *res publica*, s.o. S. 130f.), dann hätte die Verleihung des Bürgerrechts an weiteste Kreise der Bevölkerung nach 212 denjenigen Bürgern, die ihr Recht auf der höchsten staatlichen Ebene suchen wollten, allgemein den Zugang zur kaiserlichen Gerichtsbarkeit eröffnet. Der bekannte Brief des Severus Alexander an das *Κοινὸν τῶν ἐν Βιθυνίᾳ Ἑλλήνων*, der in den *Digesten* und in zwei *Oxyrhynchos-Papyri* überliefert ist<sup>50</sup>, wäre im Zusammenhang mit einer zunehmenden Häufigkeit solcher Eingaben an das kaiserliche Gericht besser verständlich<sup>51</sup>. Im übrigen könnte auch die gleichfalls bekannte *cognitio de Gohariensis*<sup>52</sup> von Caracalla selbst in Antiochia im Jahre 216 als ein frühes Beispiel

<sup>47</sup> Allgemein zum Thema der *appellatio* vgl. zusammenfassend L. Wenger, *RAC* 1 (1950) 564ff. s.v. *Appellation* und von den neueren Untersuchungen W. Litewski, *Die römische Appellation in Zivilsachen*, *RIDA* 12 (1965) 347ff., 13 (1966) 231ff., 14 (1967) 301ff., 15 (1968) 143ff. (mit weiterführender Lit.). Speziell zum Verhältnis *appellatio* – Kaiser: J.M. Kelly, *Princeps iudex. Eine Untersuchung zur Entwicklung und zu den Grundlagen der kaiserlichen Gerichtsbarkeit*, Weimar 1957, 70-78. 91-99; A.H.M. Jones, *Studies in Roman Government and Law*, Oxford 1960, 53-65. 184-187 („I appeal unto Caesar“<sup>2</sup>); Sherwin-White a.O. (s.o. Anm. 24) 68f.; P. Garnsey, *The Lex Iulia and Appeal under the Empire*, *JRS* 56 (1966) 166-189; *Millar, Emp.* 507-516.

<sup>48</sup> H.G. Pflaum, *Propyläen-Weltgeschichte* IV 2 (1963, ND Frankfurt/M. 1976) 402. Es ist charakteristisch für die herrschende Konfusion, daß S.N. Miller, *CAH* XII (1939) 46 auch den *honestiores* dieses Recht abgesprochen hat. Eine gründliche Analyse dieser Problematik bei P. Garnsey, *JRS* 58 (1968) 54 (im Rahmen einer Untersuchung zu den Kompetenzen der Provinzstatthalter).

<sup>49</sup> So bereits Jones a.O. (s.o. Anm. 47) 64. Die gegenteilige Ansicht vertritt J.H. Oliver, *The Ruling Power*, Philadelphia 1953, 957. Vorsichtig später auch Litewski, *RIDA* 14 (1967) 308.

<sup>50</sup> *Dig.* 49, 1, 25; *P. Oxy.* XVII 2104, XLIII 3106. Vgl. W. Enßlin, *CAH* XII (1939) 68. Speziell zum Problem der Überlieferung des Textes in Ägypten: F. Martin, *Iura* 32 (1981) 57-72.

<sup>51</sup> Vgl. o. S. 118 Anm. 94 zur festgestellten Zunahme der in der Form von Reskripten formulierten juristischen Gutachten an die Untertanen nach der *Constitutio*.

<sup>52</sup> Vgl. die jüngere Edition des Textes (allerdings ohne Autopsie) von J.H. Oliver, *Minutes of a Trial Conducted by Caracalla at Antioch in A.D. 216*, in: *Mélanges helléniques offerts à G. Daux*, Paris 1974, 289-294 (mit der wichtigsten Lit.). Ich hoffe, an anderer

für das kaiserliche Handeln in einem solchen Zusammenhang gedeutet werden; der Kaiser wäre somit nach 212 gemäß dem Gesetz, wenn auch nicht immer in der Praxis, von weiteren Bevölkerungskreisen ansprechbar gewesen. Das Fehlen beweiskräftiger Hinweise verhindert allerdings weitergehende Überlegungen.

Einer der tatsächlichen und grundlegenden Vorzüge der *civitas Romana* bestand vor wie nach 212 darin, daß sie ihren Besitzern den Zugang zu öffentlichen Ämtern eröffnete<sup>53</sup>. Die Vermehrung der Zahl der Berechtigten kam jedoch nicht nur Einzelpersonen zugute, sondern brachte auch dem Staat Vorteile. Ein charakteristisches Beispiel aus späterer Zeit bildet hierfür der Lebensweg des Kaisers Aurelian (270-275), der, obwohl er vom Balkan und aus bescheidenen Verhältnissen stammte (*genitus patre mediocri*)<sup>54</sup>, die gesamte Heereslaufbahn absolvierte und in nur einer Generation die Kaiserwürde erlangte, der er sich als absolut würdig erwies<sup>55</sup>. Denselben ungehinderten Aufstieg zum Kaiserthron kann man bereits erheblich früher z.B. am Fall des Maximinus Thrax verfolgen (235-238), der ebenfalls einer bäuerlichen Familie der Provinz entstammte<sup>56</sup>. Vor 212 konnte sich ein unbedeutender Provinziale, der sehr wahrscheinlich noch den Status eines *peregrinus* besaß und unter normalen Bedingungen nur nach dem erfolgreich absolvierten Dienst in den *auxilia* mit der Erlangung der *civitas Romana* rechnen konnte, einen weiteren Aufstieg nur für seine Nachkommen wünschen. Nach der umfassenden Verleihung der *civitas Romana* war das Gesellschaftsgefüge nun durchlässiger geworden, und das Reich konnte in dieser schwierigen Zeit schneller auf seine vielleicht noch grobschlächtigen und nur in geringem Umfang latinisierten Römer zurückgreifen, die aber jedenfalls geeignet waren, sich den Einfällen der Barbaren und den anderen Problemen dieser Zeit erfolgreich entgegenzustellen<sup>57</sup>. Das Kaiserreich mag, wie

---

Stelle auf die Deutung des Appellationssystems zurückzukommen, wie es sich in dieser Inschrift darstellt (Autopsie vom Oktober 1986).

<sup>53</sup> Vgl. *Gaudemet, Inst.* 363.

<sup>54</sup> *Epit. de Caes.* 35, 1. Vgl. E. Groag, RE V 1 (1903) 1351f. s.v. Domitius Nr. 36 (L. Domitius Aurelianus).

<sup>55</sup> Vgl. ebenda 1416-1419.

<sup>56</sup> Zum Beginn seines Aufstiegs vgl. die beredte Schilderung bei *Herodian*. VI 8, 1: Ἦν δὲ τις ἐν τῷ στρατῷ Μαξιμίνοιο ὄνομα, τὸ μὲν γένος τῶν ἐνδοτάτω Θρακῶν καὶ μίξοβαρβάρων, ἀπὸ τινος κόμης, ὡς ἐλέγετο, πρότερον μὲν ἐν παιδί ποιμαίνων, ἐν ἀκμῇ δὲ τῆς ἡλικίας γενόμενος διὰ μέγεθος καὶ ἰσχὺν σώματος ἐς τοὺς ἰππεύοντας στρατιώτας καταταγείς, εἶτα κατ' ὀλίγον αὐτὸν χειραγωγούσης τῆς τύχης ἐλθὼν διὰ πάσης τάξεως στρατιωτικῆς, ὡς στρατοπέδων τε ἐπιμέλειαν τῶν ἐθνῶν τε ἀρχὰς πιστευθῆναι. Vgl. E. Hohl, RE X 1 (1918) 854ff. s.v. Iulius Nr. 526 (C. Iulius Verus Maximinus).

<sup>57</sup> Vgl. [das Urteil des Aurelius Victor (39, 26) über die illyrischen Kaiser: ... *qui, quamquam humanitatis parum, rursus tamen ac militiae miseris imbuti satis optimi reipublicae fuere*, und] das Ergebnis, zu dem J. F. Gilliam bei seiner Untersuchung zum Thema „The Romanization of the East. The Role of the Army“, *BASP* 2 (1965) 72 gelangt ist: „... despite their failings, it was the loyalty to Rome of these incomplete Romans in the army that sustained the empire even during the long crisis of the third century.“

dies von einigen Autoren vertreten wird, nach 212 zwar stärker einer Art inneren Barbarisierung ausgesetzt gewesen sein, hat aber eben wohl nur nach dem altgriechischen Sprichwort *πάσσαλον πασσάλω ἐκκροῦον* überlebt.

Die Bedeutung der *civitas Romana* innerhalb des Privatrechts in der Zeit vor 212 ist oben (S. 50ff.) im Zusammenhang mit der Eheschließung von Römern und Nichtrömern und der sich daraus häufig ergebenden Problematik eingeschränkter gesetzlicher Rechte für eine kaum zu unterschätzende Zahl von Reichsbewohnern, besonders bei Erbschaften, bereits kurz angesprochen worden. Die allgemeine Verleihung der *civitas Romana* durch Caracalla beseitigte diese Probleme und befreite sicherlich zahlreiche Familien innerhalb des Reichsgebiets von den negativen rechtlichen Konsequenzen, die früher ihre Zuordnung zur Gruppe der Peregrinen mit sich gebracht hatte.

Die Folgen waren aber noch einschneidender. Zu den unmittelbaren Konsequenzen der politischen Einigung des Reiches zählten die tatsächliche Vereinfachung zahlreicher Rechtsvorgänge und darüber hinaus die stufenweise Vereinheitlichung des Zivilrechts zugunsten der Untertanen des römischen Staates. Das komplexe und viel diskutierte Thema ist seit der Untersuchung von L. Mitteis durch den Begriffsgegensatz von „Reichsrecht“ und „Volksrecht“ (das kaiserliche und das „ethnische, lokale“ Recht) charakterisiert<sup>58</sup>. Es hat in unserem Zusammenhang keinen Sinn, diese Problematik im Detail zu analysieren, und dies um so weniger, als eine Spezialstudie von J. Modrzejewski<sup>59</sup> alle wesentlichen Aspekte behandelt; er gelangt zu dem m.E. zutreffenden Ergebnis, daß der oben angesprochene Gültigkeitskonflikt zwischen den alten lokalen Rechtssystemen und dem römischen Recht, das eigentlich das Leben der – inzwischen ausnahmslosen – römischen Bürger zu regeln hatte, nur ein scheinbarer ist: Nach 212 wurden die lokalen Rechtssysteme nicht generell abgeschafft, sondern dem römischen Recht unterstellt, eingegliedert und angepaßt, so daß sie etwa den Charakter eines offiziell sanktionierten Gewohnheitsrechts annahmen. Diese Rechtssynthese besaß natürlich Vorstufen, die weit vor 212 zurückreichten und allen Phasen der Herausbildung des außeritalischen Impe-

---

<sup>58</sup> Mitteis, *R & V*.

<sup>59</sup> La règle de droit dans l'Égypte romaine. État des questions et perspectives de recherches, Proc. 12<sup>th</sup> Int. Congress of Papyrology (American Studies in Papyrology VII), Toronto 1970, 347ff. („Le droit de l'Empire et les coutumes provinciales après la Constitution Antoninienne“). Vgl. auch die Diskussion der diesbezüglichen Probleme bei Wolff, *CA* 80-87 (mit Anm.) und die ergänzenden Bemerkungen von J. Modrzejewski, *AfP* 34 (1988) bes. 95. [*H.J. Wolff*, 122-148 hat sich auch eingehend mit den Auswirkungen der CA in Ägypten beschäftigt und dabei besonders (128f.) die „Duldsamkeit“ bzw. „absichtliche Liberalität“ der römischen Behörden gegenüber einheimischen Rechtsformen betont].

riums entsprachen<sup>60</sup>. Außer Gültigkeit gesetzt wurden lediglich rechtliche Regelungen wie die Geschwisterehe in Ägypten oder die Polygamie, die klar mit wesentlichen römischen Rechtsgrundsätzen kollidierten<sup>61</sup>. Selbst in diesen Fällen übte die römische Administration, vor allem was eine mögliche rückwirkende Gültigkeit der römischen Gesetze anbelangte, eine vernünftige, den Übergang erleichternde Toleranz<sup>62</sup>. Ergebnis dieser Entwicklung war am Ende die weitgehende und im gesamten Reichsgebiet wirksame Gültigkeit des römischen Rechts bis in die Zeit Justinians, und zwar sowohl als Prinzip als auch in der Sache, jedoch bereichert um Aspekte und Auffassungen hellenistischen oder lokal-ethnischen (d.h. gewohnheitsrechtlichen) Ursprungs.

Es ist in jedem Fall bezeichnend, daß diese rechtliche Romanisierung – wie auch die politische und onomastische (s.o.) – bewußt wahrgenommen wurde und in der griechischen Literatur des Ostens ihren Niederschlag gefunden hat<sup>63</sup>. Hier sind zwei sehr interessante Zeugnisse anzuführen: Gregorios der Wundertäter aus Neokaisareia in Pontos erwähnt in seiner Rede (*Προσφωνητικός*)<sup>64</sup> zu Ehren des großen christlichen Theologen Origenes, die er als Dankesbekundung gegenüber seinem in Kaisareia in Palästina wirkenden Lehrer dort um 238 gehalten hat, als hinderlichen Faktor hinsichtlich seiner griechischen Redegewandtheit seine unerfreuliche, aber notgedrungene lateinische Bildung. Diese hatte er sich, wie er erklärt, durch das systematische Studium der römischen Gesetze erworben, „die heute (*νῦν*) das Schicksal all jener lenken, die sich unter der Herrschaft der Römer befinden“<sup>65</sup>.

<sup>60</sup> Vgl. die grundlegende Untersuchung von J. Triantaphyllopoulos, Griechisch-römische Nomokrasie vor der Constitutio Antoniniana, Akten des VI. int. Kongr. für Gr. und Lat. Epigraphik (Vestigia 17), München 1973, 169-191.

<sup>61</sup> Vgl. Modrzejewski, La règle a.O. (s.o. Anm. 59) 363ff. und die Spezialuntersuchung von O. Montevecchi, Endogamia e cittadinanza romana in Egitto, Aegyptus 59 (1979) 137-144.

<sup>62</sup> Vgl. z.B. zu den Verwandtenehen ebenda 141.

<sup>63</sup> Zum römischen Recht als Phänomen (und Grundfaktor) der lateinischen Erziehung im griechischsprachigen Osten vgl. die Analyse der Kulturantithese von F. Millar, Culture grecque et culture latine dans le Haut-Empire: la loi et la foi, *Les Martyrs de Lyon* (Coll. int. du C.N.R.S. 575), Paris 1978, 187-194 (Sonderdruck).

<sup>64</sup> Neuere Ausgabe von H. Crouzel, Grégoire le Thaumaturge. Remerciement à Origène ... (SC 148), Paris 1969, hieraus auch das folgende Zitat. Zur Datierung: ebenda 22. Vgl. zur Interpretation und zur Bedeutung des Textes für die Geschichte des römischen Rechts: J. Modrzejewski, Grégoire le Thaumaturge et le droit romain, RD 49 (1971) 313-324.

<sup>65</sup> Das vollständige Zitat lautet (ebenda § 7 = p. 96f.): <Οὐ μὴν> δὲ ἀλλὰ καὶ γε τὸν νοῦν ἕτερόν τι μάθημα δεινῶς ἐπιλαμβάνει, καὶ τὸ στόμα συνδεῖ <τὴν γ>λ<ῶ>τταν, εἴ τι καὶ μικρόν εἰπὲν τῇ Ἑλλήνων ἐθειλήσαιμι φωνῇ, οἱ θαυμαστοὶ ἡμῶν <νόμ>οι, οἷς νῦν τὰ πάντων τῶν ὑπὸ τὴν Ῥωμαίων ἀρχὴν ἀνθρώπων κατευθύνεται πράγματα, <οὔτε> συγκεῖμενοι οὔτε καὶ ἐκμανθανόμενοι ἀταλαιπώρωσ' ὄντες μὲν αὐτοὶ σο<φ>οὶ τε <καὶ ἀκρ>ιβεῖς καὶ ποικίλοι καὶ θαυμαστοὶ, καὶ συνελόντα εἰπεῖν Ἑλληνικώτατοι ἐκφρασθέντες <δὲ καὶ> παραδοθέντες τῇ Ῥωμαίων φωνῇ, καταπληκτικῇ μὲν καὶ ἀλαζόνι καὶ συσηματιζομένῃ <πάσῃ> τῇ ἐξουσίᾳ τῇ βασιλικῇ, φορτικῇ δὲ ὅμως ἐμοί.

Das *vñv* des Gregorios kann nicht als allgemeine Zeitangabe aufgefaßt werden (die Kaiserzeit o. ä.), sondern bezieht sich sicher auf die Verhältnisse nach 212, welche die nun mit dem Bürgerrecht ausgestatteten Neurömer (d.h. diejenigen, die die Mittel und die geistigen Fähigkeiten besaßen) dazu zwangen, sich mit dem komplizierten Rechtssystem vertraut zu machen, dem sie durch ihren neuen Status unterworfen waren<sup>66</sup>.

Etwa dreißig Jahre später erwähnt der aus Südphtyrien stammende Rhetor Menandros von Laodikeia im dritten Teil seines Werkes *Διαιρέσεις τῶν ἐπιτηδεύσεων*, der mit *Πῶς δεῖ ἀπὸ ἐπιτηδεύσεων τὰς πόλεις ἐγκωμιάζειν* übertitelt ist<sup>67</sup>, an zwei Stellen die inzwischen allgemeine Gültigkeit der römischen Gesetze für die Reichsbewohner. Diese neue Situation nehme jedem Panegyriker einer Stadt die Möglichkeit aus der Hand, diese auch wegen der Qualität ihrer Gesetzgebung zu preisen. Im Gegensatz dazu blieben die Sitten und Gebräuche erhalten und könnten geeignete Motive für Lobpreisungen darstellen. Im einzelnen sagt Menandros zunächst<sup>68</sup>: Ἀλλὰ τὸ τῶν νόμων (sc. μέρος) ἐν τοῖς *vñv* χρόνοις ἄχρηστον· κατὰ γὰρ τοὺς κοινούς τῶν Ῥωμαίων νόμους πολιτευόμεθα· ἔθεσι δ' ἄλλη πόλις ἄλλοις χρήται, ἐξ ὧν προσήκον ἐγκωμιάζειν und weiter<sup>69</sup>: ... ἐν μὲν τοῖς κοινοῖς (sc. χρή παρατηρεῖν), εἰ τὰ νόμιμα καὶ περὶ ὧν οἱ νόμοι τίθεται ἀκριβῶς ἢ πόλις, κλῆρον ἐπὶ κληρον καὶ ὅσα ἄλλα μέρη νόμων. Ἀλλὰ καὶ τοῦτο τὸ μέρος διὰ τὸ τοῖς κοινοῖς χρῆσθαι τῶν Ῥωμαίων νόμοις ἄχρηστον. Eben diese Feststellung der Unbrauchbarkeit der lokalen Gesetze bildet die Grundlage für eine weitere Bemerkung des Autors zu Beginn desselben Abschnitts<sup>70</sup>, wo er kurz das Thema der Disziplin der Bürger und der Einhaltung der Gesetze anschneidet (wiederum als Gelegenheit für die Lobpreisung einer Stadt), und fortfährt: τοῦτο δὲ τὸ μέρος τῶν ἐπαίνων κινδυνεύει

<sup>66</sup> Eine andere Interpretation des *vñv* und daraus folgend des Zeugnisses des Gregorios in Bezug auf die *Constitutio* bei Wolff, CA 84f. (mit Anm.); die dort angeführte Nachricht von Plinius, *Epist.* 10, 93, in der pontische Städte *nostro iure obstrictae* erwähnt werden, kann nicht zur Klärung des Problems beitragen, da dort „die Gerichtsbarkeit der Römer“ gemeint ist und nicht das Gesamtsystem der römischen Gesetze, wie dies bei Gregorios der Fall ist. Im übrigen wurden die Erlasse der Proconsuln usw. an die östlichen Provinzstädte – die nie als „Gesetze“ bezeichnet werden! – häufig übersetzt und direkt in griechischer Sprache übermittelt, so daß diese für Gregorios (und seine Zeitgenossen) nicht der Grund sein konnten, das Lateinische zu erlernen. Selbstverständlich kann andererseits das Zeugnis des Gregorios nicht als Beweis für das Verschwinden der hellenistischen Rechtssysteme herangezogen werden: vgl. die Diskussion bei Modrzejewski a.O. (s.o. Anm. 64) 320-323 (mit Lit.).

<sup>67</sup> L. Spengel, *Rhetores Graeci III*, Leipzig 1856, 359-367. Eine jüngere Edition (danach auch die Zitate) im Anhang der Spezialuntersuchung von J. Modrzejewski, *Ménandre de Laodicée et l'Édit de Caracalla, Symposium 1977*. Vorträge zur griechischen und hellenistischen Rechtsgeschichte, hrsg. von J. Modrzejewski - D. Liebs, Köln/Wien 1982, 335-363 (der Text 352-363).

<sup>68</sup> 363 Spengel = 357 Modrzejewski.

<sup>69</sup> 364 Spengel = 358 Modrzejewski.

<sup>70</sup> 360 Spengel = 353 Modrzejewski (vgl. auch die kritische Anm. ad 360, 15).



σχεδὸν ἀργὸν εἶναι· ὑπὸ γὰρ μιᾶς πόλεως αἱ Ῥωμαϊκαὶ ἅπαναι νῦν διοικοῦνται πόλεις· τελειότητος δὲ ἔνεκεν ἔχρησεν περὶ αὐτοῦ μνησθῆναι.

Grundlegend für das Verständnis dieser Bemerkungen des Menandros ist die Frage, was mit der Zeitangabe *jetzt* (νῦν) gemeint ist, die der Rhetor mehrfach verwendet. Nach einer detaillierten Analyse gelangt J. Modrzejewski zum Ergebnis, daß das *jetzt* den gesamten Zeitraum bezeichnet, der seit dem Beginn der römischen Herrschaft über die griechische Welt bis zur Zeit des Menandros vergangen ist und nicht (im engeren Sinne) die Lebenszeit des Rhetors<sup>71</sup>. Mit dieser Deutung geht die Auffassung zusammen, daß die *ἄχρηστία* der lokalen Gesetze aus deren energischer Unterordnung unter die Entscheidungen der römischen Obrigkeit resultiert, ein Phänomen, das natürlich bereits lange vor 212 festzustellen ist<sup>72</sup>. Die Annahme, daß mit *κοινοὶ τῶν Ῥωμαίων νόμοι* hier im Kern die gemeinsamen Erfahrungen der griechischen Städte mit den Eingriffen der römischen Obrigkeit gemeint seien (denn wie anders wäre die von Modrzejewski verwendete Formulierung „öffentliche Ordnung der Römer“<sup>73</sup> aufzufassen?), kann allerdings nicht zutreffen. Die Bedeutung dieser „gemeinsamen Gesetze“, derjenigen also, die das Leben aller Reichsbewohner regulieren, kann nicht so eng gefaßt werden, daß in ihnen lediglich die verschiedenen Formen des römischen Eingreifens in die Angelegenheiten der griechischen Städte seit dem 2. Jahrhundert v. Chr. zu erkennen wären. Im übrigen macht auch die parallele Anführung des Rechtsinstituts der *ἐπίκληροι* im zweiten Textzitat deutlich, daß es sich zu einem wesentlichen Teil auch um diejenigen Gesetze handelte, die das Zivilrecht betrafen und in deren Fall sich erst nach 212 die allgemeine Notwendigkeit ergab, sie aufzuheben oder den entsprechenden Vorschriften des römischen Rechts anzupassen<sup>74</sup>. Es erscheint mithin die Annahme naheliegender, daß auch der

<sup>71</sup> A.O. (s.o. Anm. 67) 342-346 (mit der älteren Lit.). Dieselbe Ansicht vertreten H.J. Wieling, Eine neuentdeckte Inschrift Gordians III. und ihre Bedeutung für das Verständnis der Constitutio Antoniniana, ZRG 91 (1974) 364-374, bes. 372f.; Wolff, CA 296ff. Anm. 12. Der letztgenannte mißversteht 360 Spengel dahingehend, daß er hier die strenge Einhaltung des Gesetzes unter dem gemeinsamen Dach der römischen Herrschaft einerseits und die Unmöglichkeit der Einhaltung der lokalen Gesetze unter eben diesen Bedingungen andererseits erkennt: Die Betonung liegt jedoch auf *μιᾶς* und auf *διοικοῦνται* (anderenfalls wäre z.B. formuliert: ὑπὸ γὰρ Ῥωμαίων αἱ πλείσται νῦν ἄρχονται πόλεις). Im übrigen ist der inhaltliche Bezug auf 364 Spengel evident (s.o.).

<sup>72</sup> Vgl. z.B. den bekannten Brief des Augustus an die Knidier (*Syll.*<sup>3</sup> 780 = *Sherk* 67 [= *Oliver*, GC 6]).

<sup>73</sup> A.O. (s.o. Anm. 67) 350: „... mais il n'est pas possible d'oublier la mutation profonde et irréversible qui a frappé la souveraineté des *poleis* et dont la législation poliade est la principale victime. C'est cela le vrai sens des *κοινοὶ νόμοι τῶν Ῥωμαίων*, *synonyme de l'ordre public romain* (meine Hervorhebung) qui a étouffé les constitutions et les lois des cités grecques: c'est „la loi du vainqueur“, qui est superposée aux constitutions des *poleis*“.

<sup>74</sup> Die Tatsache, daß das Rechtsinstitut der *ἐπίκληροι* in Athen und in den übrigen griechischen Städten anscheinend bereits seit dem Ende der klassischen Zeit nicht mehr bestanden hat (Karabelias bei Modrzejewski a.O. [s.o. Anm. 67] 347), ändert nichts an die-

Text des Menandros die Entwicklung der Auswirkungen der Constitutio hinsichtlich der Rolle des römischen Rechts bzw. der lokalen Rechtsordnungen innerhalb des Reichs widerspiegelt.

Ein weiteres hiermit zusammenhängendes Zeugnis scheint der Brief Gordians III. (238-244) an Aurelios Epaphras aus Aphrodisias in Karien darzustellen, wo auch die entsprechende Inschrift ans Licht gekommen ist<sup>75</sup>. Der Inhalt des Briefs ist bereits eingehend untersucht und kommentiert worden, so daß wir die folgenden Ergebnisse als gesichert festhalten können. Aurelios Epaphras hatte sich an den Kaiser gewandt, um die Überweisung eines Verfahrens gegen einen gewissen Polydoros (anscheinend seinen Prozeßgegner) an das zuständige Gericht zu erwirken. Das Ansuchen des Epaphras muß mit den Gesetzen von Aphrodisias in Einklang gestanden und sich direkt auf diese bezogen haben, denn der Kaiser stellt die Überweisung des Verfahrens an τῷ οικείῳ δικαστηρίῳ (Z. 13) als einen Akt der Respektierung dieser Gesetze und der entsprechenden Entscheidungen seiner Vorgänger (offenbar hinsichtlich der Freiheit und der Autonomie der Stadt) dar<sup>76</sup>. Daraus ergibt sich die logische Schlußfolgerung, daß es sich bei dem auf diese Weise als zuständig anerkannten Gericht um das lokale Gericht der Stadt gehandelt hat. Die Tatsache jedoch, daß sich Epaphras genötigt sah, sich direkt an den Kaiser zu wenden, um diese Anerkennung zu erwirken, und daß dieser ihm empfiehlt, sich hinsichtlich der Ausführung der Verfahrensüberweisung mit dem praefectus urbi (ἐπάρχῳ τῆς πατρίδος τῆς ἐμῆς, Z. 9-10) Flavius Latronianus ins Benehmen zu setzen, dem er das – vom Kaiser stets geachtete – ἐξ ἀρχῆς ἔθος der Stadt in diesen Fragen erläutern müsse, enthüllt m.E. in aller Deutlichkeit die Probleme, die die Koexistenz eines kaiserlichen und eines lokalen Rechts zusammen mit der jeweils entsprechenden Gesetzgebung mit sich brachte. Auch hier haben wohl praktische Gründe die Beseitigung der Besonderheiten im Detail und die Vereinheitlichung des Rechts gefördert; in der Gestalt eben dieses ἔθους – die Verwendung dieses Begriffs innerhalb des kaiserlichen Textes ist charakteristisch – bestand jedoch für die lokalen Rechtssysteme Hoffnung, im Rahmen des Rechtssystems des römischen Reiches zu überleben. Die einfachste und sicher üblichere Methode war aber wohl die allgemeine Anwendung des römischen Rechts durch die römischen Gerichte. Dies wäre auch das Schicksal des „Falles Polydoros – Epaphras“ gewesen<sup>77</sup>, so daß die Rolle, die hier dem praefectus urbi zufällt, besser verständlich wird: Wenn Epaphras sich nicht auf die

---

ser Schlußfolgerung, da es sich hierbei sicher um ein Beispiel gesetzgeberischer Schwierigkeit gehandelt hat (bei Menandros unter dem Lemma *φρόνησις* behandelt).

<sup>75</sup> Neuedition (mit der älteren Lit.) von *Reynolds*, doc. 22 (S. 136ff.) [= *Oliver*, GC 282]. Wichtig auch der Aufsatz von *Wieling* a.O. (s.o. Anm. 71) sowie die Anmerkungen von *Modrzejewski* a.O. (s.o. Anm. 67) 348.

<sup>76</sup> *Reynolds* 137.

<sup>77</sup> Diese Ansicht vertritt unter Vorbehalt *Reynolds* 138. Zu den möglichen Vorgehensformen, in denen der Fall an den praefectus urbi verwiesen worden wäre, s. *Wieling* a.O. (s.o. Anm. 71) 367ff.; hinzuzufügen ist, daß die Inschrift keine andere, vor dem praefectus urbi mit dieser Sache befaßte Gerichtsinstanz nennt.

gesetzlichen Rechte seiner Heimatstadt berufen hätte, hätte der praefectus urbi als höchste kaiserliche Rechtsinstanz innerhalb der Stadt Rom und ihrer Umgebung offenbar persönlich in dieser Sache entschieden<sup>78</sup>. In jedem Fall bildeten nun Rom und allgemein die römischen Verwaltungsinstanzen auch für das nach dem ἐξ ἀρχῆς ἔθος autonome Aphrodisias das Zentrum aller Rechts- und Gerichtsvorgänge: Von dort wurden die Verfahren der nun zu römischen Bürgern aufgestiegenen Einwohner an die Instanzen ihrer jeweiligen Heimatstadt zurückverwiesen<sup>79</sup>, wenn und so lange die Lokalgesetze innerhalb des römischen Rechts- und Gerichtssystems überleben konnten. Die Entwicklungsrichtung ist unverkennbar.

Wir sind deshalb so ausführlich auf den Weg eingegangen, den die Vereinheitlichung des Reichsrechts nach 212 genommen hat, um zu unterstreichen, wie weitreichend und grundsätzlich die Folgen der Constitutio in diesem Bereich gewesen sind. Unabhängig davon, ob diese Entwicklung von Caracalla bewußt ausgelöst worden ist, was – zumindest in dieser konkreten Form – eher unwahrscheinlich ist (s.o. S. 91f.), stellt sich nun die Frage, ob diese Vereinheitlichung des Rechts schließlich den Interessen der Neubürger entsprochen hat oder nicht. Mit anderen Worten: Stellte die Unterwerfung aller Reichsbewohner unter dasselbe römische Rechtssystem, und sei es unter Integrierung und Assimilierung von Elementen der alten lokalen Rechtsformen, für die ehemaligen peregrini eine positive oder negative Entwicklung dar? Eine so grundsätzliche Frage kategorisch zu beantworten, wäre natürlich unangemessen. Gerade der oben geschilderte Fall des Epaphras bezeugt ja, daß die Übergehung des alten lokalen Rechts für zahlreiche ehemalige peregrini unerwünscht gewesen ist. Andererseits brachte die beständige Fluktuation von Menschen und Gütern innerhalb des Reichsgebiets eine beständig wachsende Zahl von Einwohnern der unterschiedlichen Städte miteinander in Kontakt, was die Schaffung gemeinsamer rechtlicher Rahmenbedingungen für ihren Verkehr miteinander dringend notwendig machte. Bilaterale Übereinkünfte zwischen Städten, wie die früheren *symbola*, konnten die neuen, umfassenderen Bedürfnisse nicht mehr befriedigen<sup>80</sup>.

<sup>78</sup> Zum praefectus urbi und seinen Kompetenzen zusammenfassend: [T.J. Cadoux-R.S.O. Tomlin, *OCD*<sup>3</sup> s.v. (mit. Lit.)].

<sup>79</sup> Die (über den konkreten Fall hinaus) allgemeine Gültigkeit dieses Verfahrens wird durch die Hinzufügung des τις *am Beginn von Z. 9* hervorgehoben: Εἰ τοίνυν προσιών | τις τῷ φίλῳ μου καὶ ἐπάρχῳ τῆς πατρίδος ... Vgl. *Reynolds* 139.

<sup>80</sup> Zu den σύμβολα vgl. die grundlegende Monographie von Ph. Gauthier, *Symbola. Les étrangers et la justice dans les cités grecques*, Nancy 1972, und speziell zur römischen Kaiserzeit die zusammenfassende Untersuchung von A.J. Marshall, *The Survival and Development of International Jurisdiction in the Greek World under Roman Rule*, in: *ANRW* II 13 (1980) 626-661, der das Weiterleben hellenistischer zwischenstaatlicher Rechts- oder Gerichtsformen (σύμβολα, Schlichtungen zwischen Städten, „fremde Richter“) unter den Römern hervorhebt. „Fremde Richter“ sind zumindest bis ins 2. Jahrhundert n.Chr. nachweisbar (vgl. ebenda 651 mit Anm. 86). Seit dem Beginn der Kaiserzeit sind mir allerdings keine σύμβολα mehr bekannt; die prozeßrechtliche Lücke ist wohl schrittweise vor allem von den lokalen römischen Behörden ausgefüllt worden.

Von römischer Seite aus betrachtet, stellte das alte *ius gentium*<sup>81</sup>, das auf der Grundlage der allgemeinen Prinzipien des *ius naturale* vor allem die Rechtsbeziehungen zwischen Römern und peregrini regelte, im wesentlichen ebenfalls eine Behelfslösung aus der Zeit des Beginns der römischen Expansion dar (das damit verbundene Amt des praetor peregrinus wurde im Jahr 242 v.Chr. eingerichtet). Dieses System war also dem Umfang der Anforderungen während der Kaiserzeit nicht mehr angemessen. Ohnehin hatte die Verleihung der *civitas Romana* innerhalb des Reichsgebiets bis 212 n.Chr. die Zahl der dem römischen Recht unterworfenen römischen Bürger stark ansteigen lassen, wodurch diejenigen, die nicht die *civitas Romana* besaßen und mit einem römischen Bürger einen Rechtskonflikt auszutragen hatten, in jedem Fall schon aus praktischen Gründen (Gerichtsverfahren vor allem in den römischen Verwaltungszentren der jeweiligen Gebiete) in eine nachteilige Position geraten waren. Folglich hat die Vereinheitlichung des Rechts innerhalb des Reichsgebiets, die durch die *Constitutio* entscheidend gefördert worden ist, für die ehemaligen peregrini zweifellos Vorteile gebracht<sup>82</sup>.

Eine weiterer interessanter Punkt, an dem sich die Konsequenzen des Edikts Caracallas konkretisieren lassen, war die direkte Besteuerung der Provinzbewohner und vor allem die römische Form der Kopfsteuer, das *tributum capitis* oder *ἐπικεφάλιον*<sup>83</sup>. Traditionell waren während der Kaiserzeit nur die Nicht Römer von dieser Steuer betroffen, während das alte *tributum* der Römer der Republik bekanntlich nach dem 3. Makedonischen Krieg endgültig abgebrochen war (um während der

---

Vergleichbare Formen von Übereinkünften oder engen Verbindungen zwischen Städten bildeten die Vergabe der Isopolitie (bis ins 2. Jahrhundert v.Chr. belegt, s. W. Gawantka, *Isopolitie*, München 1975) oder natürlich die Zusammenschlüsse (Sympolitie, Koinon), die auch während der Kaiserzeit bestimmte gerichtliche Kompetenzen aufwiesen (s. D. Nörr, *Imperium und Polis in der hohen Prinzipatszeit*, München 1969<sup>2</sup>, 53).

<sup>81</sup> Zum *ius gentium* zusammenfassend W. Kunkel, *Römische Rechtsgeschichte*, Köln 1978<sup>8</sup>, 73ff. [s. nunmehr W. Kunkel - M. Schermaier, *Römische Rechtsgeschichte*, Köln 2001<sup>13</sup>, 94ff.] Zum praetor peregrinus: H. Volkmann in: *Der Kleine Pauly* 4 (1972) 1115 s.v. Praetor.

<sup>82</sup> Zur Möglichkeit der römischen Bürger, sich an Stelle der lokalen städtischen Gerichtsbarkeit an die kaiserliche zu wenden, vgl. bereits die Rechte, die Augustus der Familie des Seleukos von Rhosos verliehen hatte (*FIRA*<sup>2</sup> I 55 = *Sherk* 58.53ff.); zum allgemeinen Übergang von der erst- zur zweitgenannten Rechtsform in den griechischsprachigen Provinzen: Nörr a.O. (s.o. Anm. 80) 30-34. Andererseits betont H. Galsterer, *Roman Law in the Provinces: Some Problems of Transmission*, in: M.H. Crawford (Hrsg.), *L'impero Romano e le strutture economiche e sociali delle province*, Como 1986, 13-27 (bes. 23ff.) mit Recht die Gleichgültigkeit der Römer selbst in Bezug auf die Vereinheitlichung der Rechtssysteme innerhalb des Reichsgebiets.

<sup>83</sup> Zur Geschichte des *tributum capitis* s. vor allem *Neesen* 117ff. mit Anm. (dort auch die ältere Lit.).

kritischen Jahre des 2. Triumvirats ein letztes Mal wieder aufzuleben)<sup>84</sup>. Die tributa der Provinzialen galten in römischen Augen, wie es Tertullian formuliert<sup>85</sup>, als *notae captivitatis*. Seine Bemerkung *hominum capita stipendio censa ignobiliora* belegt darüber hinaus eindeutig, als wie entehrend die Reichsbewohner (im Sinne ihrer Charakterisierung als Unterworfenen) die Entrichtung der Kopfsteuer empfanden. Zu dieser Einschätzung der Steuer seitens der steuerpflichtigen, aber auch einiger von der Steuer befreiten Provinzbewohner können noch weitere Quellen angeführt werden<sup>86</sup>.

Man sollte also erwarten, daß weder vor noch nach 212 zwischen der *civitas Romana* und namentlich der römischen Kopfsteuer ein Zusammenhang bestehen konnte. Zunächst ist festzuhalten, daß dies vor 212, zumindest bis zum Ende des 2. Jahrhunderts n.Chr., offenbar die Regel gewesen ist<sup>87</sup>. Die einschlägigen historischen Quellen aus dieser Zeit, auf die wir im folgenden eingehen wollen, enthalten zwei Arten von Angaben: Zeugnisse vom Zusammenhang zwischen der individuellen Verleihung der *civitas Romana* und der Steuerfreiheit und solche hinsichtlich der entsprechenden Steuerfreiheit der römischen *coloniae*. Das große Bedeutungsspektrum des Begriffs *immunitas*, den die römischen Verwaltungsorgane in der Regel zur Bezeichnung der Steuerfreiheit verwenden, hat in diesem Zusammenhang zu einer gewissen Verwirrung beigetragen (die entsprechenden griechischen Begriffe sind *ἀτέλεια*, *ἀνεισφορία*, *ἀλειτουρησία*). Offenbar konnte diese *immunitas*, die häufig mit der Verleihung der *civitas* zusammenging, nicht nur die Befreiung von den direkten Steuern (*tributa*) sondern auch von den Verpflichtungen umfassen, die die

<sup>84</sup> Zum republikanischen *tributum* s. Cl. Nicolet, *Tributum. Recherches sur la fiscalité directe sous la République romaine* (*Antiquitas* 1, 24), Bonn 1976 (zur Entwicklung nach 167 v.Chr. und zur Umwandlung der direkten Besteuerung der Römer in die indirekte ebenda 79ff.).

<sup>85</sup> *Apol.* 13, 6. Das Zitat lautet vollständig: *Sed enim agri tributo onusti viliores, hominum capita stipendio censa ignobiliora (nam haec sunt notae captivitatis) ...* Der Begriff *stipendium* wird traditionell bereits seit der Zeit der Republik für die Kopfsteuer der Provinzialen verwendet; zum Inhalt dieses Begriffs s. *Marquardt* II 183f. 191ff.; *Jones-Brunt* 161f.

<sup>86</sup> *S. Cass. Dio* 62, 3, 3 (Beschreibung der römischen Unterdrückung durch Boudicca); *App. syr.* 50 (sehr harte Kopfsteuer der Juden im Vergleich mit ihren Nachbarn in Syrien und Kilikien, die ihrer Unterwerfung keinen Widerstand entgegengesetzt hatten). Zum Abstand, den die Bürger der griechischen Städte im römischen Ägypten gegenüber den der Kopfsteuer unterworfenen (*λαογραφούμενοι*) Ägyptern und Juden empfanden, s. z.B. PSI 1160 = *Acta Alexandrinorum* (ed. H. Musurillo, Leipzig 1961) I col. II; vgl. *Tcherikover* 194ff. Vgl. auch allgemein zur Einstellung der antiken Welt gegenüber den Kopfsteuern die bei *Marquardt* II 197f. zusammengestellten Zeugnisse.

<sup>87</sup> Vergleichbare Ansichten vertritt *Bernhardt, Imm. Kol.* 350ff. (dort die ältere Lit.) im Zusammenhang mit seiner Behandlung der Steuerfreiheit der *coloniae*. Dagegen *Wolff, CA* 254f. mit Anm.; *Neesen* 255f. unterscheidet nicht deutlich genug zwischen Regel und Ausnahme bzw. übergeht die zeitliche Differenzierung und betrachtet die Verleihung der *immunitas* als unabdingbare Voraussetzung für die Befreiung von den direkten Steuern.

Provinzialen Rom als Einzelpersonen oder als Personengruppen schuldeten<sup>88</sup>. Folglich muß die relativ häufige parallele Verleihung der *civitas* und der *immunitas* nicht als notwendige Klarstellung der mit der *civitas* verbundenen finanziellen Vorrechte in speziellem Bezug auf die direkten Steuern interpretiert werden<sup>89</sup> – sowie als Andeutung der Möglichkeit, daß die *civitas* auch ohne gleichzeitige Befreiung von den *tributa* verliehen werden konnte –, sondern als Hinweis auf die Ausdehnung dieser Vorrechte auch auf andere Formen wirtschaftlicher Verpflichtungen (*munera*).

Lehrreich hinsichtlich der engen Bindung von römischem Bürgerrecht und Tributfreiheit ist m.E. das Zeugnis Suetons<sup>90</sup>, daß Augustus einem tributpflichtigen Gallier (*tributarius Gallus*), für den sich Livia einsetzte, die Ehre des römischen Bürgerrechts verweigerte, ihm allerdings Abgabefreiheit (*immunitas*) zubilligte, da er es für erträglicher hielt, die staatlichen Einnahmen etwas zu schmälern, als leichtfertig *honorem civitatis Romanae* zu verleihen. Es wird hinreichend deutlich, daß Augustus in diesem Fall einen Teil der selbstverständlichen Privilegien abtrennt, die mit dem römischen Bürgerrecht verbunden waren, nämlich die Befreiung von den direkten persönlichen Steuern, und diese gesondert verleiht (wodurch er das wesentliche Anliegen des Galliers befriedigt), um den ideologischen Wert der *civitas Romana* zu wahren. Wäre dem Gallier dagegen das römische Bürgerrecht verliehen worden, wäre ihm aufgrund seines neuen politischen Status natürlich auch das finanzielle Privileg der Tributfreiheit zuteil geworden.

Anders lagen die Dinge bei den lokalen Abgaben und anderen indirekten Steuern der Provinzialen zugunsten des römischen Fiskus: Hier nahm die Verleihung der Abgabefreiheit durch den römischen Staat offenbar bereits während der Herrschaft des Augustus einen zur Einschränkung tendierenden Kurs. Während nämlich in der bekannten Verordnung Octavians zugunsten des Seleukos aus Rhosos die Abgabebefreiung des Neubürgers jede Form der Verpflichtung gegenüber Rom einschloß (*τῷ ἀριστῷ νόμῳ ἀριστῷ τε δικαίῳ*)<sup>91</sup> und in einem anderen Edikt aus dem Jahr 31 v.Chr. die Abgabebefreiung der Veteranen in derselben großzügigen Weise ver-

<sup>88</sup> Vgl. H.J. Mason, *Greek Terms for Roman Institutions* (American Studies in Papyrology 13), Toronto 1974, 103f.; Bernhardt a.O. und *Imm. Fr.*

<sup>89</sup> *Sherwin-White, Tab. Ban. & CA* 91f. mit Anm. 33 möchte in der *immunitas* der frühen Kaiserzeit „in the first instance freedom from Roman imperial taxation“ erkennen, läßt aber außer Acht, daß z.B. die *λειτουργίας τε δημοσίας ἀπάσης πάρεσις* für Seleukos aus Rhosos (*Sherk* 58 Z. 22f.), die er anführt, eine umfassendere Bedeutung des Begriffs „taxation“ voraussetzt und daß *λειτουργία* hier wahrscheinlich in einem lokalen Zusammenhang, d.h. im Rahmen der Verpflichtungen der Rhoseer gegenüber Rom zu verstehen ist.

<sup>90</sup> *Aug.* 40, 3. Falsche Einschätzung dieses Aspekts der Stelle bei *Neesen* 255; J.M. Carter, *Suetonius. Divus Augustus*, Bristol 1982, 154.

<sup>91</sup> *FIRA*<sup>2</sup> I 55 = *Sherk* 58, 19ff. (21); vgl. auch o. Anm. 89. Vgl. ferner die Gesamtheit der gewährten Vorrechte (noch ohne die *civitas Romana*) im SC de Asclepiade (78 v.Chr.): *FIRA*<sup>2</sup> I 35 = *Sherk* 22, 12, 22f. (vgl. den lateinischen Text ebenda 3, 10f.).

kündet wurde<sup>92</sup>, wurde im 3. kyrenäischen Edikt des Augustus (7/6 v.Chr.) Strengeres festgesetzt<sup>93</sup> – und zwar offenbar aufgrund beunruhigender Erfahrungen Roms mit der Bereitschaft der zu Neubürgern erhobenen Provinzbewohner, die Gemeinschaftsabgaben ihrer Heimatstädte mitzutragen: Nur diejenigen, denen außer dem Bürgerrecht auch die Abgabefreiheit zugestanden worden war, sollten frei von diesen Belastungen bleiben, was aber wiederum nur für denjenigen Teil ihres Vermögens galt, den sie bis zum Zeitpunkt der Verleihung dieser Vorrechte erworben hatten. Diese innerhalb der Provinzgemeinden zu regelnden Leistungen besaßen wohl oft auch weitere Bedeutung für die Funktionsfähigkeit des Imperiums, da z.B. die freien Städte des Reiches zu eng verwandten Leistungen (*philikai leitourgiai*) zugunsten Roms verpflichtet waren<sup>94</sup>. Die Nichtbefreiung der römischen Bürger der Provinzen von dieser Art von Beiträgen wies folglich vor allem gegenüber der Kopfsteuer einen anderen, in keiner Weise herabsetzenden Charakter auf. So erklären sich befriedigend auch die Verbindung des Status des römischen Bürgers mit der Verpflichtung zu den von den Provinzen geschuldeten Leistungen und die Notwendigkeit, die Verleihung der *immunitas* zusammen mit der *civitas* ausdrücklich zu konstatieren.

Während der folgenden Jahre der Kaiserzeit wird die *immunitas* im Dekret Domitians über die Rechte der Veteranen (88/89 n.Chr.) erneut besonders herausgestellt, doch geht aus dem Gesamtzusammenhang hervor, daß sich diese wiederum vor allem auf die Befreiung von indirekten Steuern bezieht<sup>95</sup>. Die Betonung liegt also auch hier auf den zusätzlichen Vorteilen der Steuerbefreiung und nicht auf der – grundsätzlichen – Verbindung des römischen Bürgerrechts, das den Veteranen zuge-

<sup>92</sup> *FIRA*<sup>2</sup> I 56 = *Sherk* p. 303 Z. 8ff. (zu Anfang wird die *immunitas omnium rerum* genannt (Z. 9), die dann weiter unten konkretisiert wird, und zwar u.a. in *muneribus publicis fungendi vacatio* (Z. 11f.). Vgl. *Berhardt, Imm. Kol.* 349.

<sup>93</sup> *FIRA*<sup>2</sup> I 68 (III), 56-62. Zur älteren Diskussion zu diesem Punkt des Edikts vgl. bes. *Sherwin-White* 304f. 334ff.; ders., *Tab. Ban. & CA* 92f.; *Neesen* 255. *Sherwin-White* hat Schwierigkeiten mit dem Verständnis des Textes, weil er es für problematisch hält, daß die dort genannte ἀνεισφορία (Z. 58f.) auch die Befreiung von den lokalen Gemeinschaftsverpflichtungen (λειτουργγεῖν, Z. 57) mit einschloße. Vgl. außerdem (richtig, mit Lit.) *Wolff, CA* 366f.

<sup>94</sup> Der Begriff φιλικαὶ λειτουργίαι wird von *Strabon* 8, 365 für die Charakterisierung der einzigen Verpflichtungen der freien Stadt Sparta gegenüber den Römern verwendet. Vgl. *Berhardt, Imm. Fr.* 196ff. mit vergleichbaren Beispielen. Es sei angemerkt, daß die Römer außerdem stets die Möglichkeit besessen haben, den freien Städten (ebenso wie den römischen Bürgern) auf dem Weg indirekter Steuern Geldmittel abzuverlangen, wie dies z.B. „die Nägelsteuer“ (τὸ τέλος τῶν ἤλων) im Schreiben Hadrians an die Bürger von Aphrodisias in aller Deutlichkeit zeigt (*Reynolds* 115ff. doc. 15 [= *Oliver, GC* 69]).

<sup>95</sup> *Dessau* 9059 = *FIRA*<sup>2</sup> I 76 A, bes. 14ff.: Zunächst ist – Z. 14f. – von der Befreiung der Veteranen selbst von den indirekten Steuern die Rede (*omnibus vectigalibus portitoribus publicis liberati immunes esse*); weiter unten wird dann die allumfassende Steuerbefreiung (*omnis immunitas*, Z. 17ff.) ihrer selbst und ihrer Familien herausgestellt.

sprochen wird, mit der Entlastung von den *tributa*. Soweit man sehen kann, erscheint also die Verleihung der *civitas Romana* ausdrücklich getrennt von der Tributbefreiung zum erstenmal in der *Tabula Banasitana* (s.o. S. 90). Speziell im dritten Dokument der *Tabula*, das aus dem Jahr 177 stammt, wird die Verleihung der *civitas Romana* an die Familie (Ehefrau – Kinder) des Stammesoberhauptes *Aurelius Iulianus* unter dem Vorbehalt *salvo iure gentis sine diminutione tributorum et vectigalium populi et fisci* ausgesprochen<sup>96</sup>. Die Formulierung *salvo iure gentis* begegnet noch zwei weitere Male in den vorhergehenden Dokumenten der *Tabula*<sup>97</sup>, die ebenfalls aus der Zeit des *Marc Aurel* stammen und die Bürgerrechtsverleihung an dieselben und andere Mitglieder der Familie des Stammesoberhauptes betreffen, wird aber offenbar durch den mit *sine...* beginnenden Zusatz relativiert<sup>98</sup>. In jedem Fall ist der Zusammenhang zwischen der *civitas Romana* und wirtschaftlichen Privilegien jedweder Art nunmehr eindeutig aufgelöst: Weder die Befreiung von den *munera*, noch der Dispens von jeglicher Art direkter (*tributa*) oder indirekter Steuern (*vectigalia*) ist nunmehr mit der Erhebung zum römischen Bürger verbunden. Die kaiserliche Administration war also offenbar im Laufe der Jahre dazu übergegangen, die Zügel noch straffer anzuziehen. Uns ist zwar nicht mit Sicherheit bekannt, wie regelmäßig diese volle Trennung der *immunitas* von der *civitas* eingehalten worden ist, doch erscheint die Annahme logisch, daß die wirtschaftlichen Bedürfnisse des Reiches und die gewaltig angestiegene Zahl der römischen Bürger in zunehmendem Maß in diese Richtung gewiesen haben. Eines darf allerdings nicht übersehen werden: Solange die Zahl der jüngst erhobenen und den einfachen Provinzbewohnern wirtschaftlich gleichgestellten Römer – wie die oben angeführte mauretische Familie – begrenzt blieb, wird es nicht zu Schwierigkeiten oder praktischen Unterscheidungen zwischen denjenigen Römern, die den direkten Steuern unterlagen, und denjenigen gekommen sein, die von deren Entrichtung befreit waren. Parallel zum Anstieg der Zahl der römischen Bürger werden sich die Probleme dann verschärft haben.

Was die römischen *coloniae* anbelangt, deren Einwohner natürlich zu jeder Zeit die Rechte der römischen Bürger besessen hatten, so scheint sich dort eine vergleichbare Entwicklung vollzogen zu haben. Aus der Regierungszeit *Caligulas* besitzen wir das Zeugnis des *Philon von Alexandria*<sup>99</sup>, demzufolge die mögliche Umwandlung der Stadt *Jerusalem*, *Herodes Agrippa* zu Gefallen, in eine römische Kolonie – wodurch die Stadt *τὴν Ἰερουσαλήμ πολίτειαν* erworben hätte – einen großzügigeren Akt bedeutete, als wenn der Kaiser der Stadt *ἐλευθερίαν γούν ἢ φόρον ἄφεσιν* gewähren würde. Logischerweise ergibt sich hieraus der Schluß, daß die große Ehre der Erhebung einer Stadt zur römischen *colonia* selbstverständlich auch

<sup>96</sup> *AnÉp.* 1971, 534 (= *JRS* 1973, p. 86f.), 37f.

<sup>97</sup> Ebenda 13. 19f.

<sup>98</sup> Zu diesem Ergebnis gelangt nach eingehender Analyse *Wolff*, *CA* 99-105.

<sup>99</sup> *Προσβεία πρὸς Γάϊον* 287 (= *LoebCL Philo*, X, p. 144).



deren Befreiung von den tributa mit einschloß<sup>100</sup>. Im Fall der Erhebung der Stadt Volubilis in der Mauretania Tingitana zur colonia durch Claudius wird der neuen Kolonie offensichtlich als Belohnung und wohl auch zur Unterstützung der Stadt nach einem lokalen Krieg für zehn Jahre immunitas gewährt<sup>101</sup>. Der Gesamtzusammenhang spricht auch hier für eine Steuerbefreiung im allgemeineren Sinn, wobei die munera/leitourgiai offenbar schwerer wogen. Nichts deutet darauf hin, daß die römische Kolonie Volubilis nach jenem Jahrzehnt tributa hätte entrichten müssen<sup>102</sup>.

Mehr zu dem Problem, ob die coloniae direkte Steuern zu entrichten hatten oder nicht, erfahren wir aus den Angaben, die Ulpian und Paulus in den *Digesta* zum *ius Italicum* zusammengestellt haben<sup>103</sup>, das für einige von ihnen galt. Das *ius Italicum* stellte den Grund und Boden einer colonia dem italischen gleich und sicherte den Koloniewohnern hierdurch sehr wahrscheinlich nicht nur die Befreiung vom *tributum soli* und vom *tributum capitis*, sondern auch allgemein die Steuerfreiheit für den gesamten Grundbesitz der colonia (unabhängig davon, ob der jeweilige Eigentümer das römische Bürgerrecht besaß oder nicht) und die dortige Gültigkeit einiger typisch römischen Formen der Rechtspraxis<sup>104</sup>. Das *ius Italicum* beinhaltete also nicht nur die spezifische Befreiung von den beiden tributa. Die begrenzte Zahl der coloniae, die das *ius Italicum* besaßen, bedeutet also nicht, daß die übrigen römischen coloniae direkte Steuern zu entrichten hatten. Dies ergibt sich weiter eindeutig aus der Untersuchung der in den oben zitierten Quellen enthaltenen Angaben zu der Stadt Kaisareia in Palästina<sup>105</sup>. Ulpians Bemerkung: *Ptolemaesium enim colonia,*

<sup>100</sup> Vgl. Bernhardt, *Imm. Kol.* 351 mit Anm. 57.

<sup>101</sup> *ILAJr* 634 = *FIRA*<sup>2</sup> I 70: (als Ergebnis einer erfolgreichen Gesandtschaft gewinnt die Stadt) *civitatem Romanam et conubium cum peregrinis mulieribus immunitatem annor. X* ... Zu den historischen Rahmenbedingungen der Verleihung (nach dem Krieg *adversus Aedemonem*, ebenda) vgl. *Plin.*, *NH* V 1, 11 und L. Chatelain, *Le Maroc des Romains*, Paris 1944, 143f. 148.

<sup>102</sup> Ähnlich: Bernhardt, *Imm. Kol.* 349f. Anm. 49; anders: Neesen 255.

<sup>103</sup> 50, 15, 1 (Ulpian), 8 (Paulus). Die Lemmata der beiden Juristen sind ihren entsprechenden, allgemeiner gehaltenen Werken *De censibus* entnommen. Zu den hier besprochenen Stellen vgl. die oben in Anm. 87 und in den folgenden Anm. zitierten Untersuchungen.

<sup>104</sup> Zum *ius Italicum* vgl. bes. (mit Hinweisen auf ältere und jüngere Arbeiten): F. Vittinghoff, *ZRG* 68 (1951) 465-472; J. Triantaphyllopoulos, *Ius Italicum personale* (Inscr. Didyma 331), *Atti del Convegno Int. „I diritti locali nelle province romane con particolare riguardo alle condizioni giuridiche del suolo“* (Acc. Naz. dei Lincei, Quaderno N. 194), Rom 1974, 135-163; *Sherwin-White* 316-322; J. Bleicken, *Chiron* 4 (1974) 367-391; E. Ferenczy, *ANRW* II 14 (1982) 1053-1058. Der umfassendere Gehalt des *ius Italicum* rechtfertigt wahrscheinlich die Fortsetzung seiner Verleihung, wie auch die des Status der colonia, auch nach der Constitutio Antoniniana: vgl. z.B. *Dig.* 50, 15, 1, 4; 8, 6 (Emesa).

<sup>105</sup> Hier sind vor allem die Angaben von Ulpian und Paulus zum Status der Kolonie Kaisareia miteinander zu vergleichen (in den bereits zitierten Abschnitten der *Dig.* 50, 15, 1, 6; 8, 7). Ulpian bemerkt: *In Palaestina duae fuerunt coloniae, Caesariensis et Aelia Capitolina, sed neutra ius Italicum habet*, und Paulus: *Divus Vespasianus Caesarienses co-*

*quae inter Phoenicen et Palaestinam sita est, nihil praeter nomen coloniae habet*<sup>106</sup>, muß, wenn man den konkreten Zusammenhang berücksichtigt, nicht bedeuten, daß diese Kolonie direkte Steuern zu entrichten hatte, sondern vielmehr, daß sie nicht das *ius Italicum* besaß. Für diese Deutung spricht auch die Zusammensetzung ihrer Einwohnerschaft (darunter auch Veteranen!) zum Zeitpunkt ihrer Erhebung zur *colonia* unter Claudius<sup>107</sup>.

Unter allen von den beiden Juristen angeführten Fällen bleibt nur einer zu erwähnen, in dem eine *colonia tributa* zu entrichten hatte: „*Divus Antoninus (sc. Caracalla) Antiochenses colonos fecit salvis tributis*“<sup>108</sup>. Aus dem Zusammenhang, in dem Paulus den Begriff *tributa* verwendet, kann offenbar geschlossen werden, daß er ihn hier in seiner üblichen Bedeutung verwendet und also die direkten Steuern meint<sup>109</sup>. Der Fall zeigt, daß in dieser fortgeschrittenen Zeit (auch hinsichtlich der *coloniae*) die Möglichkeit bestanden hat, die *civitas* zu verleihen, ohne daß die Begünstigten gleichzeitig von den traditionellen Abgaben der unterworfenen Provinzialen befreit wurden. Es darf jedenfalls nicht der konkrete politische Aspekt dieser zurechtgestutzten Verleihung verkannt werden: Die Stadt Antiochia hatte nicht nur früher den (etwa 181-183) in Syrien als Legionskommandant dienenden Septimius Severus verhöhnt, sondern sich auch im Bürgerkrieg des Jahres 193 gegen ihn gestellt, indem sie sich seinem hauptsächlichen Widersacher Pescennius Niger als Stützpunkt zur Verfügung gestellt hatte. Deshalb war sie zur *κώμη* ihrer Nachbarstadt und Rivalin Laodikeia degradiert worden. Später, wohl im Jahre 202, hatte sie dann ihre alte Autonomie zurückerlangt und war zu diesem Zeitpunkt oder später

---

*lonos fecit non adiecto, ut et iuris Italici essent, sed tributum his remisit capitis: sed Divus Titus etiam solum immune factum interpretatus est.* Es kann ausgeschlossen werden, daß Ulpian nicht genau informiert gewesen wäre, so daß Paulus die Befreiung von den beiden *tributa* folglich als *grundsätzlichen* und nicht als *ausschließlichen* Bestandteil des *ius Italicum* anführt. Außerdem weist seine Ausdrucksweise offenbar darauf hin, daß speziell die Befreiung von der Kopfsteuer ein Minimum der Steuerfreiheit für eine römische *colonia* darstellte (zumindest bis zur Zeit der Severer, s.u.), während weitere Privilegien dieser Art Gegenstand von Interpretation und Verhandlungen werden konnten. Sehr ähnlich äußert sich Bernhardt, *Imm. Kol.* 350f. (zu der zur Zeit der Flavier noch üblichen Befreiung der *coloniae* von den *tributa*) und *Imm. Fr.* 203f. Anders Sherwin-White 276 Anm. 4; Wolff, *CA* 254 mit Anm. 621; Neesen 255.

<sup>106</sup> *Dig.* 50, 15, 1, 3. Unmittelbar voraus geht (ebenda) die Erwähnung der Verleihung des *ius Italicum* an die Stadt Laodikeia in der *Κοίλη Συρία*, und es folgt (4) dieselbe Einstufung der Stadt Emesa. Dieselbe Interpretation vertritt Bernhardt, *Imm. Kol.* 351 Anm. 57; vgl. auch Vittinghoff a.O. (s.o. Anm. 104) 449 Anm. 42. Anders: A.H.M. Jones, *The Greek City from Alexander to Justinian*, Oxford 1940, 133.

<sup>107</sup> S.E. Kornemann, *RE* IV 1 (1900) 552 s.v. *Coloniae*; Vittinghoff a.O. (s.o. Anm. 104); J.-P. Rey-Coquais, *JRS* 68 (1978) 52.

<sup>108</sup> *Dig.* 50, 15, 8, 5.

<sup>109</sup> Daß mit den *tributa* nur die *λειτουργίαι* gemeint seien, meint Bernhardt, *Imm. Fr.* 195. 203 und *Imm. Kol.* 347f. Anm. 42 (mit der älteren Lit.).

zur colonia erhoben worden<sup>110</sup>. Diese Erhebung zur römischen Kolonie ohne Befreiung von den tributa läßt sich also sehr gut durch die schrittweise Zurückgewinnung der Gunst der Severer erklären; vielleicht ist die Steuerfreiheit später gewährt worden. Der Fall der Stadt Antiochia erscheint jedenfalls als eine späte, erklärliche Ausnahme von der ansonsten gültigen Regel der Befreiung der Koloniewohner von den direkten Steuern.

Aufgrund dieser späteren Tendenzen sollte man nach 212 eigentlich einen Hang zur Stärkung der Kopfsteuer erwarten, die immer mehr in Verbindung mit der sich geradezu inflationär verbreitenden civitas Romana gestanden und eine durch praktische Erwägungen diktierte, allgemeine Legitimität erreicht hätte. Dennoch ergeben die hierzu aus Ägypten – dem einzigen Gebiet des Reiches, in dem man (auch) diese langfristige Entwicklung rekonstruieren kann – vorliegenden Informationen hinsichtlich der Entwicklung dieser Steuer während der Zeit vor und nach 212 ein gänzlich andersartiges Bild. Grundlegend bleibt für diese Frage die ältere Untersuchung von H.I. Bell<sup>111</sup>, die zu dem Ergebnis gelangte, daß die Entrichtung der *λαογραφία* (mit diesem Begriff wurde in Ägypten die Kopfsteuer bezeichnet) bereits vor 212 erheblich nachließ, eine Tendenz, die sich nach 212 noch steigerte, bis die Erwähnungen dieser Steuer dann schließlich fast vollständig verschwinden. Die mir bekannt gewordene relativ kleine Zahl der Zeugnisse, die seit der genannten Untersuchung hinzugekommen ist, verändert das Bild nicht wesentlich<sup>112</sup>. Eine Erklärung

<sup>110</sup> *Herodian*. III 6, 9; *HA, Sev.* 9, 4; *Car.* 1, 7. Vgl. G. Downey, *A History of Antioch in Syria*, Princeton 1961, 239ff. (bes. 245f.); *Birley, Sep.* 116. 180. 211f.

<sup>111</sup> *Bell, CA & Poll-Tax*. Das Problem der, sei es auch nur sporadischen, Entrichtung der *λαογραφία* hatte bereits S. L. Wallace, *Taxation in Egypt from Augustus to Diocletian*, Princeton 1938 (Repr. 1969) 134. 349 beschäftigt. Andere Autoren haben von der Abschaffung (*Tcherikover* 206 Anm. 57) oder Nichtanwendung (J.A.S. Evans, *Aegyptus* 37 [1957] 264) dieser Steuer nach 212 gesprochen. Vgl. *Neesen* 128ff. mit Anm.

<sup>112</sup> Insgesamt habe ich nicht viele sichere zusätzliche Belege für das Fortbestehen der *λαογραφία* nach 212 in der papyrologischen Literatur ab etwa 1950 auffinden können: P. Strasb. 378 (215 n.Chr.); SB VI. 9627a (215 n.Chr.); P. Oxy. XLIV 3172 (219 n.Chr.); P. Alex. 16 (222-224 n.Chr.); P. Strasb. 447 (224 n.Chr.); P. Mon. 111 (222-235 n.Chr.); P. Oxy. XLIII 3107 (238 n.Chr.); P. Vindob. Sal. 14 (242 n.Chr.); P. Bat. I 14 (248 n.Chr.); P. Oxy. XLIII 3114 (267 n.Chr.). Für einige weitere, indirekte Hinweise (Todesanzeigen, Volkszählungen, *ἐπικρίσεις*) vgl. Sijpesteijn, P. Bat. a.O.

[Auf einige weitere Fälle von *laographia*-Zahlungen in *O. Tebt. Pad.* 12-27 und 61 aus den ersten fünf Jahren nach Caracallas Erlaß weist mich jetzt freundlicherweise Amphilochos Papatthomas hin. Es bestätigt sich also weiterhin, daß sich die meisten *laographia*-Belege nach der Constitutio Antoniniana in der unmittelbar daran anschließenden Periode konzentrieren].

*Wolff, CA* 490 Anm. 624 bemerkt: „Ein ganz eindeutiger Beleg für die Fortdauer der Kopfsteuer noch bis Diokletian liegt jetzt mit P. Isid. 1 vor“. Er bezieht sich hierbei offenbar auf das bereits früher bekannte Edikt (297 n.Chr.) des praefectus Aegypti Aristius Optatus in seiner Veröffentlichung von A.E.R. Boak - H.C. Youtie, *The Archive of Aurelius Isidorus in the Egyptian Museum, Cairo and the University of Michigan* (P. Cair. Isidor.), Ann Arbor 1960, 1 (S. 23ff. mit der einschlägigen Lit.). Dieses Schriftstück be-

für dieses Phänomen hat Bell sicherlich zu Recht im rein wirtschaftlichen Bereich gesucht. Bereits vor 212 hatten die ständigen Verschlechterungen und Qualitätsminderungen der römischen Münzen zu einer zeitweise ausgesprochenen Abneigung des Staates selbst geführt, die Steuern in Form von Bargeld einzutreiben. Dies führt ein auf einem Papyrus überlieferter Beschluß des Septimius Severus in aller Deutlichkeit vor Augen<sup>113</sup>. Außerdem wird eben in dieser Zeit auf der Grundlage der Untersuchungen von van Berchem – dessen Grunddatierung m.E. nicht widerlegt worden ist – das erste Auftreten der *annona militaris*, d.h. der Naturalbesteuerung aller Einwohner des römischen Reiches (inklusive Italiens) zugunsten der Bedürfnisse des

---

gleitet und restümiert teilweise allerdings den Inhalt eines anderen kaiserlichen Edikts, das die Anwendungsbestimmungen des neuen Steuersystems Diokletians, der *capitatio – iugatio*, enthält. Bezüglich des konkreten Inhalts dieser reformierten δημοσίων εισφορῶν (Z. 3f.) gibt hier nur der folgende Satz Hinweise (Z. 7f.): Πόσα οὖν ἐκάστη ἀρούρα πρὸς τὴν ποιότητα τῆς γῆς ἐπεβλήθη καὶ πόσα ἐκάστη κεφαλῇ τῶν ἀγροίκων καὶ ἀπὸ ποίας ἡλικείας μέχ[ρ]ει π[ο]ίαις ... Es ist also eine Frage der Interpretation, ob man aufgrund dieser Anhaltspunkte, aber auch allgemein im System der *capitatio – iugatio*, eine direkte Fortsetzung der beiden älteren tributa (*capitis, soli*) oder eine Weiterentwicklung der regelmäßig eingetribenen Naturalabgaben, die gemeinhin als *annona militaris* bezeichnet werden (s.u. Anm. 114), zu einer neuen, systematischeren und gerechteren Form der Besteuerung auf der Basis von zwei neuen Besteuerungskriterien (*caput – iugum*) annehmen möchte. Ich beschränke mich hier auf die Anmerkung, daß der oben zitierte Text nur von einer pro-Kopf-Besteuerung der Landbevölkerung (*ἀγροίκων*) spricht, was in jedem Fall eher auf die Modifizierung einer Naturalsteuer als auf den Fortbestand einer die Land- wie die Stadtbevölkerung gleichermaßen betreffenden Steuer hindeutet, wie dies für die *λαογραφία* galt. Zum komplizierten und umstrittenen Problem der *capitatio – iugatio* vgl. u.a. die Stellungnahmen (mit der älteren Lit.): *Rémondon* 287-292; A.H.M. Jones, *The Later Roman Empire I* (Oxford 1964) 61-66 (mit den Anm. III 7ff.); *Jones-Brunt* 168ff.; *Petit, HGER* 545-549; F. De Martino, *Storia economica di Roma antica*, Florenz 1980, 432-444.

<sup>113</sup> P. Columbia 123, 43f.: Ἀργύριον ἀντὶ πυροῦ καταβάλλιν ὑμᾶς ἐκολύσαμεν (W.L. Westermann - A.A. Schiller, *Apokrimata. Decisions of Septimius Severus on Legal Matters*, New York 1954, 7 [= *Oliver, GC* 235]). Es handelt sich offenbar um eine Entscheidung von allgemeiner Gültigkeit, vgl. ebenda 32ff.; *Pekáry, Studien* 468ff. Der Vorschlag von *Corbier, Dev. & fisc.* 292, die *ratio responsi* nicht im Wertverfall der staatlichen Münzen, sondern in der Sorge des Kaisers dafür zu erkennen, daß die Getreidevorräte nicht in Ägypten selbst verbraucht, sondern den Bedürfnissen der Hauptstadt zugeführt werden, scheint wenig überzeugend. Dies würde etwa einen Getreidemangel im damaligen Ägypten selbst voraussetzen, wofür uns keine Zeugnisse vorliegen, und darüber hinaus ein neues und nicht erklärliches Unvermögen des Staates, die benötigten Getreidemengen mit den traditionellen Mitteln allein (Ankauf, Naturalsteuern) aus der getreidereichsten Provinz zu beschaffen. Jedenfalls hatte der Wertverfall der Münzen in dieser Zeit in verschiedenen Gebieten des Reichs seine Konsequenzen, wie z.B. der bekannte Fall der Spekulationen der Bankiers von Mylasa zeigt: *OGIS* 515; *Pekáry, Studien* 464ff. und R. Bogaert, *Banques et banquiers dans les cités grecques*, Leiden 1968, 265ff. [Zum gewachsenen Bedarf an Bronzemünzen im römischen Osten und im Rahmen der severischen Kriege gegen die Parther als Haupthintergrund für diese Lokalkrise vgl. jetzt die Forschungen von C. Katsari, vorerst in *Classics Ireland* 10 (2003) 41f.]

Heeres und des Staates im allgemeinen, als immer festeres System angesetzt<sup>114</sup>. Soweit wir wissen, wurden die tributa in der Regel als Bargeld entrichtet<sup>115</sup>. Offenbar lag also die Eintreibung der von den Provinzbewohnern zu entrichtenden traditionellen direkten Steuern in Form von Bargeld aufgrund der Gesamtentwicklung der Wirtschaft immer weniger im Interesse des Staates: Die Zukunft gehörte – wie auch die spätere Entwicklung zeigt – der *annona* und der Naturalsteuer. Diese Besteuerungsform besaß zugleich den in Zeiten beständiger Kriege und Mobilmachungen, wie seit der Zeit der Severer, besonders wichtigen Vorteil der direkten Verwertbarkeit der Staatseinnahmen. Das bis zur Zeit Diokletians stufenweise, wenn auch nicht gänzliche Abgehen vom *tributum capitis* zeigt m.E., daß die staatliche Verwaltung auch hier<sup>116</sup> nicht zu einer förmlichen Abschaffung eines älteren wirtschaftstechnischen Modus griff, sondern andere bestärkte, bis diese schließlich lang-

<sup>114</sup> Zur *annona militaris* s.o. S. 75f. Wichtige neue Hinweise, die vielleicht zu einer neuerlichen Untersuchung des Gesamtproblems Anlaß geben werden, enthält die Monographie von J. Remesal Rodriguez, *La annona militaris y la exportacion de aceite Betico a Germania*, Madrid 1986 (die Arbeit basiert auf dem Studium der Stempel auf Ölamphoren, die im Rahmen der *annona militaris* aus der Baetica in die germanischen Provinzen gesandt worden sind), bes. 104-112. In diesem Zusammenhang ist seine Feststellung von besonderem Interesse, daß *auch der Transport* der Gefäße unter Septimius Severus verstaatlicht worden ist – auch dies ein eindeutiger Beleg für den allgemeinen Wandel der Heeresversorgung hin zu einem dauerhafteren System.

Es ist jedenfalls besonders darauf hinzuweisen, daß eine simple Einbeziehung der Erträge der *annona militaris* in die Summe der älteren Steuerformen (offensichtlich vor allem des *tributum soli*), zu der einige Forscher neigen (z.B. Chastagnol, Corbier: *Corbier, Dev. & fisc.* 295f. 303), die Bedeutung der Tatsache verkennt, daß diese ältere Agrarsteuer sicher auch in Form von Bargeld entrichtet werden konnte (s. z.B. das Testament des Epikrates: P. Herrmann-K.Z. Polatkan, SB Wien, Phil.-hist. Kl. 265, 1 [1969] 10 Z. 21-26), wohingegen die *annona* den absoluten Wandel hin zur Naturalsteuer signalisiert.

<sup>115</sup> Dies gilt sicher für das *tributum capitis* (vgl. die bei *Neesen* 118ff. mit Anm. zusammengestellten Beispiele), häufig aber auch für das *tributum soli*: Dies geht sowohl aus dem Testament des Epikrates (s. vorige Anm.) als auch aus einer Stelle bei Hyginus Gromaticus, *De limitibus constituendis* hervor (wahrscheinlich 2. Jahrhundert n.Chr., s. Schanz-Hosius, *Geschichte der römischen Literatur*<sup>4</sup> II, München 1935, 801), wo von der Form der Ackerbesteuerung die Rede ist: *In quibusdam provinciis fructus partem praestant certam, alii quintas alii septimas, alii pecuniam ...* (F. Blume - K. Lachmann - A. Rudorf, *Die Schriften der römischen Feldmesser* I, Berlin 1848, 205, 10-12 [= B. Campbell, *The Writings of the Roman Land Surveyors*, London 2000, 160, 29-30]). Bemerkenswerterweise gibt es dort auch die Lesart „*nunc multi pecuniam ...*“, die bezeugen würde – *lectio difficilis potior?* –, daß diese Form der Steuerentrichtung unter den stabilen Voraussetzungen der *pax Romana* bis zur Zeit der Abfassung dieses Werkes häufig gewählt worden ist, vielleicht also bis der Ausbruch der Wirtschaftskrise des 3. Jahrhunderts den Staat dazu veranlaßt hat, zu Methoden der Naturalökonomie überzugehen. Vgl. *Neesen* 44ff. 68ff.

<sup>116</sup> Vgl. die bekannte Entwicklung und die Koexistenz des kaiserlichen *fiscus* und der älteren Staatskasse, des *aerarium*, seit der Zeit des Augustus. Dazu ein Überblick bei *Neesen* 15f. (mit Anm. und Lit.).

sam den alten vollständig ersetzen. Eine solche Flexibilität machte es auf jeden Fall den Städten des Reiches leichter, sich auf die neue Form der Besteuerung einzustellen.

Diese Entwicklung ist aber offenbar noch durch einen weiteren Faktor praktischer Natur gefördert worden: Wie oben bereits angemerkt, war die gleichzeitige Existenz und Unterscheidung zweier Arten von Bürgern innerhalb des Reiches, denjenigen, die von der Kopfsteuer befreit waren und denjenigen, die ihr unterworfen waren, solange relativ unproblematisch, als die Zahl der der zweitgenannten Kategorie zugehörigen relativ klein blieb und ihre Identifizierung keine besonderen Probleme aufwarf. Demgegenüber kann die Unterscheidung der großen Zahl der Neubürger (s.o. S. 94ff.), die zur Entrichtung der Kopfsteuer verpflichtet waren, von den übrigen römischen Bürgern nach 212 nicht leicht gewesen sein. Wie wir gesehen haben, nahmen die Neubürger in aller Regel<sup>117</sup> das *gentilicium* Aurelius an und waren insofern leicht von den Trägern älterer Namen (Julii, Claudii usw.) zu unterscheiden. Die allgemeine Verwendung eines *gentilicium* in den Namen der Provinzialrömer scheint sich jedoch nach 212 nicht stabilisiert zu haben, sondern eher zurückgegangen zu sein<sup>118</sup>, so daß die Identifizierung vor allem eines Aurelius, der seinen neu erworbenen Namen nicht verwendete, problematisch war; nicht minder schwierig war es jedoch auch, diejenigen, die ihren nach 212 angenommenen Namen tatsächlich benutzten, von denjenigen zu unterscheiden, die die *civitas Romana* unter gleichnamigen vorhergegangenen Kaisern erworben hatten (s.o. S. 96f.), von denen sie also nach dem normalen Verfahren dasselbe *praenomen* und *nomen gentile* erhalten hatten wie die Neurömer Caracallas. Hätte die römische Verwaltung den alten und den neuen Bürgern nach 212 gegenüber eine unterschiedliche Steuerpolitik anwenden wollen, wäre sie demnach bei Namenseintragungen wie z.B. M. Αὐρήλιος Φιλοσάραπις leicht in Verwirrung geraten<sup>119</sup>. Für den Zeitraum vielleicht einer Generation ist diese Differenzierung in bestimmten Fällen (vor allem innerhalb kleinerer Gemeinden) möglicherweise bestehen geblieben, doch war sie später praktisch nicht mehr aufrechtzuerhalten und hätte zu Verwaltungsproblemen geführt. Dasselbe gilt dann wohl auch für den Versuch einiger alter römischer Bürger, der den Papyri zu entnehmen ist, ihre ältere Bürgerschaft von der jüngeren der Neubürger durch die zusätzliche Verwendung des *praenomen* Marcus zu unterscheiden. Das Recht, dasselbe *praenomen* zu führen, haben auf jeden Fall auch die Neurömer von 212 besessen (s.o. S. 97), so daß der Versuch einer derartigen Unterscheidung schließlich nur dann zum Erfolg führen konnte, wenn es seinen vor allem theoretisch-ehrenden und

<sup>117</sup> Vgl. allerdings die Bemerkungen von Holtheide zum Material aus der *provincia Asia* (s.o. S. 98 Anm. 11).

<sup>118</sup> S.o. S. 98 mit Anm. 11-12 (mit der einschlägigen Lit.).

<sup>119</sup> Vgl. o. S. 134 mit Anm. 43-44 zu den Ergebnissen der Untersuchung von Hagedorn und seine Bemerkungen (52f.) zum hier zitierten Namensbeispiel. Vgl. außerdem die Anmerkungen von Spawforth (1984) 269 zum Fall des M. Αὐρήλιος Ἀλεξυς (IG V 1, 817).

zumindest nicht steuerlich-privilegierenden Charakter bewahrte<sup>120</sup>. Im letztgenannten Fall wäre allen Aurelii daran gelegen gewesen, ihren Namen das nützliche *praenomen* hinzuzufügen, was die Quellen jedoch nicht bestätigen.

Daß die Kopfsteuer in der Vergangenheit den Charakter einer „Steuer der Unterworfenen“ besessen hatte, dürfte jedenfalls ebenso zu ihrer langsamen Bedeutungsminde rung beigetragen haben: Wahrscheinlich haben gerade die Neurömer – vor allem wenn man bedenkt, welchen Gesellschaftsschichten sie überwiegend entstammten (s.o. S. 119) – eine gewisse Zeitspanne benötigt, um ihren neuen Status zu realisieren und die Privilegien für sich zu reklamieren, die mit diesem traditionell verbunden waren<sup>121</sup>. Die Quellenlage erlaubt es jedoch nicht, in dieser Frage weiter fortzuschreiten.

Einer der wesentlichsten, aber auch am schwierigsten zu konkretisierenden Aspekte der *Constitutio* war die psychologische Wirkung, die sie auf die Neurömer ausgeübt hat. Der moralische Wert, den die *civitas Romana* innerhalb der Gesamtorganisation des römischen Reiches besessen hat, ist ohne Zweifel auch noch zur Zeit der Severer von großer Bedeutung gewesen, wovon z.B. der stolze Zusatz *c(ivium) R(omanorum)* hinter den Namen verschiedener Hilfstruppenverbände des späten 2. und frühen 3. Jahrhunderts n.Chr. Zeugnis ablegt<sup>122</sup>. Natürlich hat die allgemeine Verleihung des römischen Bürgerrechts diesem einiges von seinem ursprünglichen Glanz genommen, doch wurde es von den ehemaligen Untertanen der Römer, die nun offiziell dieselbe Stufe der politischen Rechte erklimmen hatten, deshalb nicht weniger als tatsächliche Ehre aufgefaßt<sup>123</sup>. Zum selben Ergebnis führt uns die im vorherigen Kapitel getroffene Feststellung bezüglich der zahlenmäßigen Auswirkung der *Constitutio* auf die Gesamtheit der Römer: Da es vor 212 auf jeden Fall noch eine große Zahl von Nichtrömern gegeben hat, kann der Wert der *civitas* zu diesem Zeitpunkt nicht bereits so gering gewesen sein, wie dies gelegentlich ange-

<sup>120</sup> Vgl. zum den Kaiser ehrenden Gebrauch des Namens *Ἀυρήλιος* (als zweites *gentilicium*) o. Kap. 4 a Anm. 11.

<sup>121</sup> Vgl. *Holtheide* 117 zur fehlenden Realisierung des Wandels seitens der Aurelier des Jahres 212 und die Bemerkungen von *Sherwin-White* 451-460 zur langsamen Herausbildung eines Gemeinschaftsbewußtseins, d.h. der Vorstellung der „Romanitas“, innerhalb der Reichsbevölkerung als Folge der *Constitutio*.

<sup>122</sup> S. die Zusammenstellung und die Analyse der entsprechenden Fälle von K. Kraft, *Zur Rekrutierung der Alen und Kohorten an Rhein und Donau* (Diss. Bernenses I 3), Bern 1951, 101 mit Anm. 4 und die jüngere Untersuchung von S. Soproni, *Alba Regia* 18, 1980, 47. Kraft kommt zu dem Ergebnis, daß der Zusatz *c(ivium) R(omanorum)* weder bedeutet, daß alle Soldaten der betreffenden Einheit im Besitz des Bürgerrechts gewesen wären, noch daß diejenigen, die ihr später beigetreten wären, damit automatisch das Bürgerrecht erworben hätten.

<sup>123</sup> Zur Zeit des Septimius Severus galt sie der *ἱερὰ γερουσία* der Athener noch immer als die höchste Auszeichnung des Aurelios Prosdektos, dem in Eleusis eine Statue errichtet worden ist: *τιμηθέντα δὲ ὑπὸ θεοῦ|Κομμόδου τῇ Ῥωμαίων|πολιτεία* ... (IG II<sup>2</sup> 3658, 6-8; jüngere Edition: J.H. Oliver, *The Sacred Gerusia* (Hesperia Suppl. VI), Baltimore 1941, Nr. 27 = S. 123f.). Die Kette ist also bis zu Cassius Dio lückenlos (s.u.).

nommen wird. Diese Tatsache wird übrigens von Cassius Dio, dem übelmeinendsten Kritiker Caracallas, indirekt bestätigt, wenn er davon spricht, daß der Kaiser allen Untertanen das römische Bürgerrecht verliehen habe *λόγῳ μὲν τιμῶν, ἔργῳ δέ ...*<sup>124</sup>. Unabhängig also von dem betrügerischen Motiv, das der Historiker Caracalla unterstellt, konnte die Maßnahme als solche überzeugen. Folglich war sie zweifelsfrei als ein Ehrenerweis aufzufassen, der wahrscheinlich in Anerkennung der zuverlässigen Leistungen gegenüber dem Staat von Seiten derjenigen erfolgt war, die nun ebenfalls Römer geworden waren. Der Fall z.B. der in bescheidenen Verhältnissen lebenden Familie des *Αὐρήλιος Πατροκλήης καὶ Δουδᾶς* und dessen Sohn *Σουσοῦ*, der von Räubern erschlagen wurde, als er in der Umgebung von Hadrianoupolis in Ostphrygien eine wahrscheinlich kaiserliche Domäne bewachte<sup>125</sup>, gibt zum Nachdenken Anlaß. Wir werden nie erfahren, inwieweit ihr neuer Status möglicherweise ein Motiv für ihre Aufopferung für das Reich dargestellt hat<sup>126</sup>. Man kann ohne konkrete Hinweise allerdings auch die Möglichkeit nicht ausschließen, daß in den Köpfen dieser Menschen, die bis dahin am äußersten Rand der alten römischen Wertordnung gelebt hatten, eine verschwommene Vorstellung von Reichspatriotismus gesteckt hat.

Was die psychologische Identifikation der Neurömer mit dem Reich als *ihrem* Staat anbelangt, so ist eine gewisse Entwicklung anzunehmen, bis greifbare Hinweise deutlich werden. So schreibt Herodian, der um die Mitte des 3. Jahrhunderts n.Chr. seine Kaisergeschichte verfaßt, in seiner Beschreibung der Bemühungen des Senats, Maximinus Thrax zu stürzen (238)<sup>127</sup>, daß die Senatoren in alle Provinzen Gesandte und Briefe geschickt hatten, um sich Unterstützung für ihr Vorhaben zu sichern. In ihrer diesbezüglichen Argumentation unterschieden sie auffälligerweise noch, wie in den alten Zeiten, zwischen Rom und den Provinzen: Im einzelnen werden die Provinzstatthalter dazu ermahnt, diejenigen zu unterstützen, deren Sorge dem Schicksal des allen gemeinsamen Vaterlandes und des Senats galt, während die Provinzbewohner (*τὰ ἔθνη*) aufgerufen werden: *πείθεσθαι Ῥωμαίοις, ὧν δημόσιον ἄνωθεν τὸ κράτος ἐστίν, αὐτὰ τε φίλα καὶ ὑπήκοα ἐκ προγόνων*. Stellt man in Rechnung, daß die Revolte von Afrika ausgegangen war, das von dem vom Senat an-

<sup>124</sup> Das vollständige Zitat s.o. S. 2.

<sup>125</sup> J.R. Sitlington Sterrett, *An Epigraphical Journey in Asia Minor*, Boston 1888, Nr. 156 = S. 166 (editio princeps). Vgl. W.M. Ramsay, *The Historical Geography of Asia Minor*, London 1890, 178; *Holtheide* 116.

<sup>126</sup> Zum – häufig als Gegenargument angeführten – Fehlen von Dankesbekundungen seitens der Neubürger von 212 in den Quellen s.o. S. 119f. mit Anm. 97-98. [Zum Rahmenproblem der Loyalität römischer Neubürger in den Provinzen vgl. jetzt auch *Ando*, bes. 406-412: „Conclusion“]

<sup>127</sup> *Herodian*. VII 7, 5. Vgl. zum allgemeinen historischen Rahmen *Petit*, *HGER* 445-447. [Vgl. hierzu jetzt meine Spezialstudie: *Πείθεσθαι Ῥωμαίοις*. Considerations on the official relation of Rome to the provinces before and after the Constitutio Antoniniana, in: Al. Barzanò et al. (Hrsgg.), *Identità e valori. Fattori di aggregazione e fattori di crisi nell'esperienza politica antica*, Roma 2001, 183-193].



erkannten Rivalen des Maximinus, Gordian I., regiert wurde, dann kann man schwerlich die Meinung vertreten, daß der Senat keine anderen Formulierungen hätte wählen können, um die Initiative und die Leistungen der Provinzen zum Wohle des Reiches herauszustellen. Im Gegenteil wird deutlich, daß die Senatsaristokratie alles andere als gewillt war, eine Anerkennung dieser Art auszusprechen; sie beharrte vielmehr – unabhängig von aktuellen Plänen – auf der Beibehaltung der alten Trennung zwischen den römischen Herren und den unterworfenen Provinzialen. Unter diesen Umständen konnte die Herausbildung einer neuen Identität bei den Provinzbewohnern sich nur auf eine längerfristige historische Erfahrung von tatsächlicher Beteiligung und Zusammenarbeit bei der Verwaltung des Reiches gründen.

Daß der Weg in diese Richtung vorgezeichnet war, zeigt die Tatsache, daß Rom in den Schriften der severischen Juristen lapidar als *communis patria* bezeichnet wird<sup>128</sup>. Es ist bekannt und gut belegt, daß das Ende dieses Weges zu Beginn des 5. Jahrhunderts n.Chr. erreicht war: Der heilige Augustinus bemerkt treffend: *omnes ad Romanum imperium pertinentes societatem acciperent civitatis et Romani cives essent, ac sic esset omnium quod erat ante paucorum*<sup>129</sup>, Claudian schreibt kurz und bündig: *cuncti gens una sumus*<sup>130</sup>, und Rutilius Namatianus charakterisiert noch treffender die Umkehrung (oder besser die Synthese) der Vorstellungen, wenn er über Rom sagt: *urbem fecisti, quod prius orbis erat*<sup>131</sup>. Juvenal<sup>132</sup> hatte zur Zeit

<sup>128</sup> *Dig.* 48, 22, 18 (19), pr. (Callistratus): *Relegatus morari non potest Romae, etsi id sententia comprehensum non est, quia communis patria est ...*; 50, 1, 33 (Modestinus): *Roma communis nostra patria est*. Vgl. *D'Ors* 13.

<sup>129</sup> *Civ. Dei* 5, 17. Zu dieser zu Beginn des 5. Jahrhunderts n.Chr. als voll herausgebildet erscheinenden Auffassung der römischen Geschichte vgl. bes. die Analyse von *Sherwin-White* 461ff. („XX: The Retrospective Panegyrist“).

<sup>130</sup> *De consulato Stilichonis* 3, 159, vgl. bes. 150ff. Zur römischen Idee bei Claudian: A. Cameron, *Claudian*, Oxford 1970, 349ff. [Zum Lob Roms bei Claudianus und Rutilius Namatianus jetzt auch: V. Zarini, *Ktèma* 24 (1999), 167ff.]

<sup>131</sup> *De reditu suo* 66; vgl. Ovid, *Fasti* 2, 683-684. Zum geistigen Hintergrund dieses gallischen Gutsbesitzers ist nach wie vor lesenswert die Untersuchung von H. Fuchs, *Zur Verherrlichung Roms und der Römer in dem Gedichte des Rutilius Namatianus*, *Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde* 42, 1943, 37-58 (bes. zur Ausweitung der *urbs* zum *orbis*: 38-51).

Etwa zur selben Zeit hält Johannes Chrysostomos die Identität der Interessen der Einwohner des römischen Reiches mit denjenigen ihres Staates für selbstverständlich: *Κατὰ Ἰουδαίων* III 3 (= *Migne*, *PG* 48, p. 875).

<sup>132</sup> 3, 62. Zur Datierung des 1. Buchs der Satiren und zu der an dieser Stelle eingesetzten Metapher: E. Courtney, *A Commentary on the Satires of Juvenal*, London 1980, 2, 164. Es sei angemerkt, daß das Orontes-Motiv indirekt bei Claudian wiederkehrt (s.o. Anm. 130): Dank der *pax Romana* *bibimus passim Rhodanum, potamus Orontem* (158). Es handelt sich um ein „verwirklichtes Adynaton“, wie U. Keudel, *Poetische Vorläufer und Vorbilder Claudians De consulato Stilichonis*, Göttingen 1970, 129 in Verbindung mit der Stelle bei Verg. *ecl.* 1, 62 treffend bemerkt.

Trajans der Gedanke umgetrieben, daß sich der Orontes in den Tiber ergossen hatte: Bis zu jener spätantiken Zeit waren wohl die alten und die neuen Römer bereits weitgehend zu der Einsicht gelangt, daß der Tiber wie der Orontes einfach in ein gemeinsames römisches Mittelmeer mündeten.

## ANHANG

### A. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS ALLGEMEINER WERKE, REIHEN USW.

- AfP*: Archiv für Papyrusforschung und verwandte Gebiete, 1901-  
*AnÉp*: L'Année Épigraphique, 1988, 1936-  
*ANRW*: H. Temporini (Hrsg.), Aufstieg und Niedergang der römischen Welt, 1972-  
*BMC Emp*: Coins of the Roman Empire in the British Museum, 1923-  
*Bull*: Bulletin Épigraphique, 1938-  
*CSEL*: Corpus Scriptorum Ecclesiasticorum Latinorum  
*Dessau*: H. Dessau, Inscriptiones Latinae selectae I-III (1892-1916)  
*FIRA*<sup>2</sup>: Fontes iuris Romani antejustiniani I (ed. S. Riccobono), Florentiae 1941; II (ed. J. Baviera & J. Furlani), Florentiae 1940  
*GCS*: Die Griechischen Christlichen Schriftsteller der drei ersten Jahrhunderte, 1897-  
*ILAfr*: R. Cagnat-Al. Merlin-L. Chatelain, Inscriptions latines d'Afrique (Tripolitaine, Tunisie, Maroc), Paris 1923  
[*I. Leukopetra*: Ph. Petsas-M. Hatzopoulos-L. Gounaropoulou-P. Paschidis, Inscriptions du sanctuaire de la Mère des Dieux Autochtone de Leukopetra (Macédoine), Athènes 2000]  
*Migne, PG*: Migne, Patrologia Graeca  
*Migne, PL*: Migne, Patrologia Latina  
 *OCD*<sup>2</sup>: The Oxford Classical Dictionary, ed. by N.G.L. Hammond and H.H. Scullard, Oxford 1970<sup>2</sup>  
[*OCD*<sup>3</sup>: The Oxford Classical Dictionary, ed. by S. Hornblower and An. Spawforth, Oxford 1996<sup>3</sup>]  
*OGIS*: W. Dittenberger, Orientis Graeci inscriptiones selectae I-II, Lipsiae 1903-1905  
[*Oliver, GC*: J.H. Oliver, Greek Constitutions of Early Roman Emperors from Inscriptions and Papyri, Philadelphia 1989]  
*PECS*: Princeton Encyclopedia of Classical Sites, ed. by R. Stillwell a.o., Princeton, N. J. 1976  
*RAC*: Reallexikon für Antike und Christentum, 1950-  
*RIC*: The Roman Imperial Coinage, 1923-  
*SB*: Sammelbuch griechischer Urkunden aus Ägypten, 1913-  
*SC*: Sources Chrétiennes, 1942-  
*Sherk*: R.K. Sherck, Roman Documents from the Greek East, Baltimore 1969  
*Syll*<sup>3</sup>: W. Dittenberger, Sylloge inscriptionum Graecarum I-IV<sup>3</sup>, Lipsiae 1915-1924  
*TLL*: Thesaurus Linguae Latinae, 1900-  
*TRE*: Theologische Realenzyklopädie, 1977-

## B. BIBLIOGRAPHIE (mit Abkürzungen)

Hier sind nur die häufiger zitierten Monographien und Aufsätze zusammengestellt. Die übrige Literatur ist den jeweiligen Anmerkungen zu entnehmen.

- Abbott, F.F.-Johnson, A.C., *Municipal Administration in the Roman Empire*, Princeton 1926 (repr. N. York 1968) (Abbott-Johnson)
- Alföldy, G., *Römische Sozialgeschichte*, Wiesbaden 1979<sup>2</sup> (die 3. Auflage, 1984, weicht in den hier interessierenden Fragen inhaltlich nicht von der 2. Auflage ab) (Alföldy, RS)
- Alföldy, G., *Septimius Severus und der Senat*, BJ 168, 1968, 112-160 (Alföldy, Sep.S. & S.)
- [Ando, Cl., *Imperial Ideology and Provincial Loyalty in the Roman Empire*, Cambridge 2000 (Ando)]
- Bell, H.I., *The Constitutio Antoniniana and the Egyptian Poll-Tax*, JRS 37, 1947, 17-23 (Bell, CA & Poll-Tax)
- Bengtson, H., *Grundriß der römischen Geschichte mit Quellenkunde I<sup>3</sup>*, München 1982 (Bengtson, RG)
- Berger, Ad., *Encyclopedic Dictionary of Roman Law*, Philadelphia 1953 (Transactions of the Amer. Philos. Society, vol. 43, 2) (Berger)
- Bernhardt, R., *Die Immunitas der Freistädte*, Historia 29, 1980, 190-207 (Bernhardt, Imm.Fr.)
- Bernhardt, R., *Immunität und Abgabepflichtigkeit bei römischen Kolonien und Munizipien in den Provinzen*, Historia 31, 1982, 343-352 (Bernhardt, Imm.Kol.)
- Bickermann, E., *Das Edikt des Kaisers Caracalla in Pap. Giss. 40*, Diss. Berlin 1926 (Bickermann)
- Birley, Ant., *Mark Aurel. Kaiser und Philosoph*, München 1977<sup>2</sup> (Birley, Mar.)
- Birley, Ant., *Septimius Severus, the African Emperor*, London 1971 [jetzt: *The African Emperor Septimius Severus*, London 1999<sup>3</sup>] (Birley, Sep.)
- Birley, E., *Septimius Severus and the Roman Army*, *Epi-graphische Studien* 8, 1969, 63-82 (E. Birley)

- Campbell, B., The Marriage of Soldiers under the Empire, JRS 68, 1978, 153-166  
(*Campbell, Marriage*)
- Campbell, J.B., The Emperor and the Roman Army (31 BC-AD 235), Oxford 1984  
(*Campbell, Emp. & Army*)
- Cardascia, G., L'apparition dans le droit des classes d'„honestiores“ et d'„humiliores“, Revue hist. de droit français et étranger 28, 1950, 305-337. 461-485  
(*Cardascia*)
- Corbier, M., Le discours du prince, d'après une inscription de Banasa, Ktéma 2, 1977, 211-232  
(*Corbier, Le discours*)
- Corbier, M., Dévaluations et fiscalité (161-235), *Les „Dévaluations à Rome“*. Époque républicaine et impériale (Coll. Éc. Fr. de Rome 37) I, Rome 1978, 273-301. 302-309 (Diskussion)  
(*Corbier, Dev. & fisc.*)
- Cotton, H., The Concept of *indulgentia* Under Trajan, Chiron 14, 1984, 245-266  
(*Cotton*)
- Dahlheim, W., Geschichte der römischen Kaiserzeit, München 1984  
(*Dahlheim*)
- De Visscher, F., La Constitution Antonine et la dynastie africaine des Sévères, RIDA 8, 1961, 229-242  
(*De Visscher, CA*)
- D'Ors, Alv., Estudios sobre la „Constitutio Antoniniana“, V. Caracalla y la unificación del imperio, Emerita XXIV (1956) 1-26  
(*D'Ors*)
- El-Khachab, Abd El-Mohsen, 'O «Καράκαλλος» κοσμοκράτωρ, JEA 47, 1961, 119-133  
(*El-Khachab*)
- Follet, S., Athènes au II<sup>e</sup> et au III<sup>e</sup> siècle. Études chronologiques et prosopographiques, Paris 176  
(*Follet*)
- Frend, W.H.C., Martyrdom and Persecution in the Early Church. A Study of a Conflict from the Maccabees to Donatus, Oxford 1965  
(*Frend*)
- Gagé, J., Les classes sociales dans L'Empire romain, Paris 1964  
(*Gagé, CS*)
- Garnsey, P., Social Status and Legal Privilege in the Roman Empire, Oxford 1970  
(*Garnsey, Soc.St.*)
- Gaudemet, J., Institutions de l'Antiquité, Paris 1982<sup>2</sup>  
(*Gaudemet, Inst.*)
- Gaudemet, J., Indulgentia principis, Conferenze romanistiche II (Milano 1967) = J.G., Études de droit romain II (Napoli 1979) 237-279  
(*Gaudemet, Indul.*)
- Gilliam, J.F., Dura Rosters and the Constitutio Antoniniana, Historia 14, 1965, 74-92  
(*Gilliam*)

- Greco, M., Alcune considerazioni sulla „Constitutio Antoniniana“, Atti dell'Accad. di Scienze, Lettere e Arti di Palermo 35, 1975/76 (1977) 137-166 (Greco)
- Hagedorn, D., Marci Aurelii in Ägypten nach der Constitutio Antoniniana, BASP 16, 1979, 47-59 (Hagedorn)
- Hasebroek, J., Untersuchungen zur Geschichte des Kaisers Septimius Severus, Heidelberg 1921 (Hasebroek)
- Heinen, H., Zur Tendenz der Caracalla-Vita in der Historia Augusta, Chiron 1, 1971, 421-435 (Heinen)
- Heuß, A., Römische Geschichte, Braunschweig 1976<sup>4</sup> (Heuß, RG)
- Holtheide, B., Römische Bürgerrechtspolitik und römische Neubürger in der Provinz Asia, Freiburg 1983 (Holtheide)
- Honoré, A.M., The Severan Lawyers: A Preliminary Survey, SDHI 28, 1962, 162-232 (Honoré, Sev.Lawyers)
- Honoré, T., Emperors and Lawyers, London 1981 [1994<sup>2</sup>] (Honoré, Emp.s & L.s)
- Honoré, T., Ulpian, Oxford 1982 [2002<sup>2</sup>, non vidi] (Honoré, Ul.)
- Jones, A.H.M., The Roman Economy. Studies in Ancient Economic and Administrative History, ed. P.A. Brunt, Oxford 1974 (Jones-Brunt)
- Kaser, M., Das römische Privatrecht. I: Das altrömische, das vorklassische und klassische Recht, München 1971<sup>2</sup>; II: Die nachklassischen Entwicklungen, München 1975<sup>2</sup> (Kaser)
- Kettenhofen, E., Die syrischen Augustae in der historischen Überlieferung. Ein Beitrag zum Problem der Orientalisierung (Antiquitas 3, 24), Bonn 1979 (Kettenhofen)
- Magie, D., Roman Rule in Asia Minor to the End of the Third Cent. A.D. I-II, Princeton, N. J. 1950 (= New York 1975) (Magie)
- Marquardt, J., Römische Staatsverwaltung<sup>2</sup> I-III, Leipzig 1881-1885 (= New York 1975) (Marquardt)
- Mastino, A., Antonino Magno, la cittadinanza e l'impero universale, *Da Roma alla Terza Roma*. Studi II: La nozione di „Romano“ tra cittadinanza e universalità, Roma 1982, 559-563 (Mastino, Ant.Magno)
- Mazza, M., Lotte sociali e restaurazione autoritaria nel III secolo d. C., Roma-Bari 1973 (Mazza)
- Mazzarino, S., Antico, tardoantico ed era Costantiniana I (Bari 1974) 74-98: La democratizzazione della cultura nel „basso impero“<sup>12</sup> (Mazzarino, Democr.cult.)

- Mazzarino, S., *Antico... I* (Bari 1974) 51-73: Religione ed economia sotto Comodo e i Severi. Premesse sulla „democratizzazione“ della cultura nella tarda antichità<sup>2</sup> (Mazzarino, *Rel. & econ.*)
- Millar, F., The Date of the *Constitutio Antoniniana*, JEA 48, 1962, 124-131 (Millar, *Date*)
- Millar, F., *The Emperor in the Roman World (31 BC-AD 337)*, London 1977 [1992<sup>2</sup>] (Millar, *Emp.*)
- Mitteis, L., *Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde. Zweiter Band: Juristischer Teil*, Leipzig 1912 (= Hildesheim 1963), 1. Hälfte: Grundzüge; 2. Hälfte: Chrestomathie (Mitteis, *Gr./Chr.*)
- Mitteis, L., *Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des römischen Kaiserreichs*, Leipzig 1891 (= Hildesheim 1963) (Mitteis, *R&V*)
- Mócsy, A., *Gesellschaft und Romanisation in der römischen Provinz Moesia Superior*, Budapest 1970 (Mócsy, *Gesellschaft*)
- Molthagen, J., *Der römische Staat und die Christen im zweiten und dritten Jahrhundert (Hypomnemata 28)*, Göttingen 1975<sup>2</sup> (Molthagen)
- Mommsen, Th., *Römisches Staatsrecht*<sup>3</sup> I, II 1-2, III 1-2 (ND) Graz 1952 (Mommsen, *Str*)
- Mommsen, Th., *Römisches Strafrecht*, Leipzig 1899 (Mommsen, *StrR*)
- Murphy, G.J., *The Reign of the Emperor L. Septimius Severus from the Evidence of the Inscriptions*, Philadelphia 1945 (Murphy)
- Neesen, L., *Untersuchungen zu den direkten Staatsabgaben der römischen Kaiserzeit, 27 v.Chr.-284 n.Chr. (Antiquitas 1, 32)*, Bonn 1980 (Neesen)
- Oliver, J.H., *Rez. von H. Wolff, Die Constitutio Antoniniana und Pap. Giss. 40 I, AJPh 99, 1978, 403-408* (Oliver, *Rev. Wolff*)
- Pekáry, Th., *Studien zur römischen Währungs- und Finanzgeschichte von 161 bis 235 n.Chr.*, *Historia* 8, 1959, 443-489 (Pekáry, *Studien*)
- Petit, P., *Histoire générale de l'Empire romain*, Paris 1974 (Petit, *HGER*)
- Platnauer, M., *The Life and Reign of the Emperor Lucius Septimius Severus*, London 1918 (= Roma 1965) (Platnauer)
- Rémondon, R., *La crise de l'Empire romain de Marc Aurèle à Anastase*, *Nouvelle Clío* 11, Paris 1970 (Rémondon)

- Reusch, W., Der historische Wert der Caracallavita in den *Scriptores Historiae Augustae*, *Klio-Beih.* 24 (1931) = Aalen 1963 (Reusch)
- Reynolds, J., *Aphrodisias and Rome (Society for the Promotion of Roman Studies. JRS Monographs 1)*, London 1982 (Reynolds)
- Rosen, K., Rez. von H. Wolff, *Die Constitutio Antoniniana und Papyrus Gissensis 40 I*, *Gnomon* 50, 1978, 287-293 (Rosen, Rez. Wolff)
- Rostovtzeff, M., *The Social and Economic History of the Roman Empire 1-2*, Second Edition revised by P.M. Fraser, Oxford 1957 (Rostovtzeff, SEHRE)
- Rubin, Z., Further to the Dating of the *Constitutio Antoniniana*, *Latomus* 34, 1975, 430-436 (Rubin)
- Sasse, Chr., *Die Constitutio Antoniniana. Eine Untersuchung über den Umfang der Bürgerrechtsverleihung auf Grund des Papyrus Giss. 40 I*, Wiesbaden 1958 (Sasse, CA)
- Sasse, Chr., *Literaturübersicht zur Constitutio Antoniniana*, I. Teil, *JJP* 14, 1962, 109-149 (Sasse, L.I)
- Sasse, Chr., *Literaturübersicht zur Constitutio Antoniniana*, II. Teil, *JJP* 15, 1965, 329-366 (Sasse, L.II)
- Schtajerman, E.M., *Die Krise der Sklavenhalterordnung im Westen des Römischen Reiches*, übers. & hrsg. von W. Seyfarth, Berlin 1964 (1. Ausg. Moskau 1957) (Schtajerman)
- Sherwin-White, A.N., *The Roman Citizenship*, Oxford 1973<sup>2</sup> (Sherwin-White)
- Sherwin-White, A.N., *The Tabula of Banasa and the Constitutio Antoniniana*, *JRS* 63, 1973, 86-98 (Sherwin-White, Tab.Ban.&CA)
- Smith, R.E., *The Army Reforms of Septimius Severus*, *Historia* 21, 1972, 481-500 (Smith, Army Reforms)
- Soraci, R., *L'opera legislativa e amministrativa dell'imperatore Severo Alessandro*, Catania 1974 (Soraci)
- Spawforth, A.J.S., *Notes on the Third Century A.D. in Spartan Epigraphy*, *ABSA* 79, 1984, 263-288 (Spawforth (1984))
- Stein, A., *Der römische Ritterstand. Ein Beitrag zur Sozial- und Personengeschichte des römischen Reiches (Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte 10)*, München 1927 (A. Stein, Ritt.)
- Tcherikover, V., *Syntaxis and Laographia*, *JJP* 4, 1950, 179-207 (Tcherikover)



[Thompson, J. Sünskes, Aufstände und Protestaktionen im Imperium Romanum. Die severischen Kaiser im Spannungsfeld innenpolitischer Konflikte, Bonn 1990]

Veyne, P., *Le pain et le cirque. Sociologie historique d'un pluralisme politique*, Paris 1976

*(Veyne, P&C)*

Walser, G., Die Beurteilungen des Septimius Severus in der älteren und neueren Forschung, *MH* 30, 1973, 104-116

*(Walser, Sept. Sev.)*

Walser, G., Die Severer in der Forschung, *ANRW* II 2 (1975) 614-656

*(Walser, Sev.For.)*

Walser, G.-Pekáry, Th., Die Krise des Römischen Reiches. Bericht über die Forschungen zur Geschichte des 3. Jahrh. (193-284 n.Chr.) von 1939 bis 1959, Berlin 1962

Whittaker, C.R., *Herodian* (Loeb Classical Library), London vol. I (1969), vol. II (1970)

*(Whittaker)*

Wickert, L., *RE* XXII 2 (1954) 1998-2296 s.v. Princeps

*(Wickert, Princeps)*

Wilcken, U., Grundzüge und Chrestomathie der Papyruskunde. Erster Band: Historischer Teil, Leipzig 1912 (= Hildesheim 1963), 1. Hälfte: Grundzüge, 2. Hälfte: Chrestomathie

*(Wilcken, Gr./Chr.)*

Williams, W., Caracalla and the Authorship of Imperial Edicts and Epistles, *Latomus* 38, 1979, 67-89

*(Williams, Car.)*

Wirth, G., Caracalla in Franken. Zur Verwirklichung einer politischen Ideologie, *Jahrbuch für fränkische Landesforschung* 34/35, 1974/75, 37-74

*(Wirth, Car.)*

[Wolff, H.J., Das Recht der griechischen Papyri Ägyptens in der Zeit der Ptolemäer und des Prinzipats, I. Bedingungen und Triebkräfte der Rechtsentwicklung, hrsg. von H.-A. Rupprecht, München 2002

*(H.J. Wolff)]*

Wolff, H., Die *Constitutio Antoniniana* und Papyrus *Gissensis* 40 I, Köln 1976

*(Wolff, CA)*

Wolff, H., Zum Erkenntniswert von Namenstatistiken für die römische Bürgerrechtspolitik der Kaiserzeit, *Studien zur antiken Sozialgeschichte* (Festschr. F. Vittinghoff), Hrsg. W. Eck u.a., Köln/Wien 1980, 229-255

*(Wolff, Namenstatistiken)*

## C. PERSONEN UND SACHEN

Aufgenommen sind die hauptsächlichen Namen und Sachbegriffe. Namen moderner Autoren sind hauptsächlich nur dann aufgenommen, wenn auf sie direkt Bezug genommen wird oder ihre Vorschläge diskutiert werden. Anmerkungsnummern werden in runden Klammern angegeben.

## A

- ἀβαρής 24  
 ab epistulis 16(8), 58  
 Abgar VIII. oder IX. 46  
 Abkürzungen in lat. Inschr. 57(32)  
 Abraham 39  
 Acta Fratrum Arvalium 1  
 additicus 6(15)  
 adlectio 56(27)  
 Aedemon 148(101)  
 Ägypten, Ägypter 13(33), 23(29), 28, 38(4), 51(11), 54(22), 55(24), 62(54), 144(86)  
 Aelii/Αἴλιοι 97, 99-101, 110, 118  
 [Πόπ]λ[ιο]ς Αἴλιος Ἀριστοτέλης Ἀρχιδίκου 117  
 [Πόπ]λιος Αἴλιος Διονυσίου υἱός 117  
 Αἴλιος Θεόδοτος 117  
 Αἴλιος Κοίρανος/Aelius Coeranus 55(24)  
 aequalitas, aequabilitas 60(43),  
 aequus, aequitas 44(32), 47, 59-60, 89  
 aerarium 8(22), 152(116)  
 Ärzte (ges. Stellung) 16(9), 17(11), 22, 42(20), 72(22)  
 Africa 17(11), 26, 41, 67(2), 82, 99  
 Africa, T. W. 16(7)  
 Aizaniten 25(2)  
 αλιευτηγρησία 144  
 Alamannen 1(1)  
 Alexander d. Gr., imitatio Alexandri,  
 Alexander-Kult 13(33), 28-36, 40(12), 68(6), 71, 92, 102(30), 149(106)  
 Alexander Severus, s. Severus Alexander  
 Alföldi, A. 4(8), 7, 29(14), 31(17)  
 Alföldy, G. 13(32), 17(11), 25(3), 49(4), 55(26)(27), 62(52)(54), 95(2), 96(3)(6), 97(8), 99, 121(2), 122(5), 123(8), 133(129)  
 alimenta 54  
 Altar der Roma und des Augustus (Lyon) 58(35)  
 ἀνεισφορία 144, 146(93)  
 annona militaris 75-77, 151-152  
 Antigonos S. d. Philippos 32(18)  
 Antiochia 135, 149, 150  
 Antiochos I. (von Kommagene) 36(1)  
 Antipatros von Hierapolis 16(8)  
 Tib. Antistius Marcianus 57(35)  
 Antonine (Dynastie) 3, 20, 25, 48(3), 58(36), 61, 63, 64(58), 97, 103, 105, 127, 130(30)  
 Antoninus Pius 4, 52(12), 76, 82, 83, 96, 97, 121(3), 123, 124  
 Aphrodisias 72(22), 113, 118, 141, 142, 146(94)  
 Apollon Klarios 11(28)  
 Apollonia (Pisidien) 31(17)  
 Apollonios von Athen (Sophist) 27(7)  
 Ἀπολλώνιος ὁ Μέλανος ὁ Πτολεμαίου 116  
 Apollonios von Tyana 22, 23, 37(2), 38(3), 77(36)  
 ἀποτυμπαρίζομαι/ἀποτυμπανισμός 126(20)  
 appellatio 135  
 Apuleius 26  
 Arangio-Ruiz, V. 114(71), 115(77)  
 Argentokoxos, Tochter des 47(39)  
 Aristius Optatus 150(112)  
 Aristoteles, aristotelische Philosophen 31  
 Arnaud-Lindet, M.-P. 51(10-11)  
 Arrian 33(23), 35  
 Arrius Victor, Epistrategus 74

Artemis Digaia (Heiligtum der) 113  
 Asia (Provinz) 95, 96(6), 98(11), 103, 105, 119(95), 125  
 Astrologie 37  
 Atargatis 46(38)  
 ἀτέλεια 144  
 Athenen 96, 102, 154  
 Athribis 116  
 Attalos von Pergamon 125-126, 128(25)  
 (Octavianus-) Augustus 7(17), 47(40), 53(18), 58(35), 64(61), 66, 72(22), 89(4), 92, 101(24), 127(23), 140(72), 143(82), 145-146, 150(111), 152(116)  
 Aurelian 136  
 Aurelii/Αὐρήλιοι 94, 95(1), 96-102, 98(11), 101-106, 118-119, 154  
*Marci Aurelii* 101(24a)  
 Aurelius Iulianus 147  
 Aurelius Victor (Historiker) 3, 96, 136(57)  
 Marcus Aurelius (Kaiser) 3, 16(7), 96(7), 97, 134  
 M. Aurelius Prosenes 41(16)  
 M. Aurelius Severus Antoninus, s. Caracalla  
 Αὐρηλία Διονυσία... ἢ πρὶν Ἀ[λεξ]άνδρου 111  
 Αὐρ(ηλία) Ζωσίμη ἢ πρότερον... 113  
 Αὐρηλία Σαφφώ 111  
 Αὐρηλία Τροφίμη ἢ πρὶν Φιλίππου 113  
 Αὐρηλία Φίλα ἢ πρὶν Ἀμίας 112  
 Αὐρηλία Φιλίππα 111(62)  
 Αὐρηλία Φι<λ>ίππα ἢ πρὶν Φιλίππου 111  
 Αὐρήλιος Ἀγησᾶς ὁ πρὶν Ἀγαθία 110  
 Αὐρήλιος Αἰλ[ου]ρίων... πρὶν... 116  
 Αὐρ(ηλιος) Ἀλέξανδρος Διοσκου 109  
 Αὐρ(ηλιος) Ἀλκιδάμας – Αὐρ. Πυρούλης – Αὐρ. Δούλης οἱ πρὶν Πύρρου Ἀλκιδάμου 109  
 Αὐρήλιος Ἀρτεμ[ίδωρος πρὶν] Φιλίππου 113  
 Αὐρ(ηλιος) Διονύσιος Βράσου 109(54)  
 Αὐρήλιος Διονύσιος ἐξᾶκ(τς) τοῦ Χρυσογόνου 113(67)  
 [Αὐρ(ηλιος)] Διονύσιος Βίθ[υ]ος 109(54)  
 Αὐρ(ηλιος) Διοσκου Βίθυος 109  
 Αὐρ(ηλιος) Δοσκουνος ὁ πρὶν Λουκίου 109  
 Αὐρήλιος Ἐπαφρᾶς 141-142  
 Αὐρήλιος Ζώσιμος πρό... 115

Αὐρήλιος Θεόφιλος ὁ πρὶν Πιερίωνος 110  
 Αὐρήλιος Κάσ<σ>ανδρος ὁ πρὶν Κασσάνδρου 113  
 Αὐρήλιος Κηπίων ὁ πρὶν Πιερίωνος 110  
 Αὐρ(ηλιος) Με[ιδι]ανὸς Ἀτταλιανὸς ὁ τάχιον χρηματίσας Ἀτταλιανὸς 114  
 Αὐρήλιος Νεικάνωρ 111  
 Αὐρήλιος Νεικόβουλος ὁ πρὶν Νεικοβούλου 111, 111(65)  
 Αὐρ(ηλιος) Νιγερ[ί]ων 110  
 Αὐρήλιος Οὐαλέριος ὁ πρὶν Ποσιδωνίου 113  
 Αὐρ(ηλιος) Παράμονος τοῦ πρὶν Παραμόνου 112  
 Αὐρήλιος Πατροκλῆς καὶ Δουδᾶς 155  
 Αὐρήλιος Πολυχρόνιος 113  
 Αὐρήλιος Ποσιδώνιος ὁ [πρὶν] Μέσττος 112  
 Αὐρ(ηλιος) Τόρκος Βοιωτοῦ 109  
 Αὐρ(ηλιος) Τόρκος Δούληος 109(54)  
 Αὐρ(ηλιος) Τόρκος Τόρκου 109(54)  
 Αὐρήλιος Φίλιππος ὁ πρὶν Φιλίππου 113  
 Λούκιος Σεπτίμιος Αὐρήλιος Πτολεμαῖος ὁ καὶ Ἀμμώνιος ὡς δὲ πρό... 114  
 Μᾶρ(κος) Αὐρ(ηλιος) Κάρπος Πέρεϊτος 114  
 Μᾶρκος Αὐρ(ηλιος) Νεϊλάμμο[ν... 115  
 Μ(ᾶρκος) Αὐρήλιος Πολυχρόνιος 113(68)  
 Μᾶρ(κος) Αὐρ(ηλιος) Πολυχρόνιος Χαρμίδης πρότερον... 113  
 Μᾶρ(κος) Αὐρήλιος Πρόσοδεκτος 154(123)  
 Μᾶρκος Αὐρήλιος Σαραπίων ὁ καὶ Ἡρακλείδης πρ[ό]... 115  
 Μᾶρκος Αὐρήλιος Φιλοσάραπης 153  
*augum coronarium* (στεφανικόν) 23, 77-78  
*auxilia* 51, 136  
 Avidius Cassius 68  
 Axtell, H. L. 84(71)

## B

Baal 38, 39(7)  
 Baetica 80, 152(114)  
 Banasa 67, 70, 74, 79, 84, 86, 90(7)  
 Bardesanes 46-47  
 Bargylia 32(18)  
 Bassianus, s. Caracalla  
 Bell, H. I. 68(6), 85(75), 150-151

van Berchem, D. 75-76, 151  
 Bernhardt, R. 144(87), 145(88), 146(94),  
 148(100)(102), 149(105)(106)(109)  
 Bickermann, E. 1(1), 4(11)  
 Birley, A. 8(22), 16(7), 17(11),  
 25(1)(2)(3), 26(5), 26(6), 27(7), 28(11-  
 12), 31(17), 42(22), 49(4), 50(8-9),  
 52(15), 53(17), 92(11), 150(110)  
 Bleicken, J. 8, 66(71), 94, 95, 148(104)  
 Bostra 53  
 Boudicca 144(86)  
 βουλαι in den Gauhauptstädten (Ägypten)  
 105  
 Bowersock, G. W. 13(31), 15(4), 47(39),  
 123(8)  
 Bowman, A. K. 78(44)  
 Box, H. 102, 103(32)  
 Bradford, A. S. 102, 103(31)  
 Bruhl, A. 34(25)  
 Brunt, P. A. 18(12), 50(8), 55(27),  
 56(30), 76(32), 90(5), 123(8), 144(85),  
 151(112)  
 Bulla 64(57)  
 Burckhardt, J. 93(14)

## C

M. Caecilius Q. fil. Quirina Natalis 85  
 caelestia animalia 71  
 Caesar (Titel) 25, 40(15), 41(16)  
 Caligula 80(51), 147  
 Callistratus (Jur.) 124, 131, 156(128)  
 Callistus (Papst) 43  
 Campbell, B. 9(24), 48(2)(3), 50-52, 56-  
 58, 152(115)  
 capitatio-iugatio 151(112)  
 (ad) Caput Africae (paedagogium) 82  
 Caracalla (= Bassianus = M. Aurelius  
 Severus Antoninus), *passim*, bes. 1(1):  
 (Germanicus Maximus), 2ff., 22ff., 38ff.,  
 52ff., 62ff., 70ff., 81ff., 86ff., 103ff.,  
 114ff., 129ff., 142ff., 149f., 153, 155  
 Cardascia, G. 121(2)(4), 122(6)(7), 123-  
 124, 131(35), 132(37)  
 Carnuntum 2(1)  
 Carthago 81  
 Cassius Dio 2, 16(9), 17(11), 30(16), 92,  
 155  
 Castritius, H. 32(20)  
 Ceașescu, P. 29(15), 35(27)  
 centonarii 62

Chesnut, G. F. 19(15), 20(19)  
 Chios 103(34)  
 Christen-Christentum 39-41, 42(19), 43-  
 47, 126-127  
 Christus 39  
 civitas Romana, *passim*, bes. 7-9, 51-53,  
 90, 103, 130-133, 144ff., 154-156  
 Claudian 156  
 Claudius/Claudii (Gentil.) - Κλαύδιοι  
 14(2), 98ff., 110, 153  
 Claudius (Kaiser) 7(17), 36, 54, 72, 79,  
 148  
 clementia 80  
 D. Clodius Albinus 25, 48, 49(4)  
 cognitio de Gohariensis 135  
 cognitio extra ordinem 123  
 cohors XX Palmyrenorum 106  
 collegia 61  
 coloni 63(56), 82, 129  
 coloniae 9(23), 53, 90, 127(23), 144, 147-  
 149  
 commentarius civitate R. Donatorum 127  
 Commodus 15, 25, 40, 41(16), 43, 48, 59,  
 82, 86(76), 96, 97, 100, 101(24a)  
 conubium 51-52, 148  
 Corbier, M. 67(2)(4), 70(16),  
 71(17)(18)(20), 73(23)(25), 75(30),  
 79(47)(48), 84(69)(71), 91(7), 151(113),  
 152(114)  
 Cotton, H. 79(48), 80(50)(52)(56),  
 81(58)(61), 84(66), 85(73), 87(78)  
 c. R. = civium Romanorum 154  
 Cramer, F. H. 37(2)  
 Cumont, F. 38, 39(7), 71(20), 85(75)  
 Q. Curtius Rufus 35-36

## Γ

γάλα, γαλουχῶ usw. (metaphor.) 43(24)

## D-Δ

Dalmatia 99, 100(21)  
 Daux, G. 108-111, 116(81), 117(85),  
 135(52)  
 decuriones, s. Ratsmitglieder  
 dediticii/[δε]δειτικιοι 6-7, 10  
 Delatte, L. 18-21, 23-24  
 deportatio 124  
 De Robertis, F. 121-122, 124  
 De Visscher, F. 6(14), 11(28)  
 M. Didius Julianus 25

- δικαιοσύνη 21  
 Diocletian 39(8), 150(111)  
 Dionysos 31(17), 71  
 Diotogenes 18-19, 23-24  
 diplomata militaria 51, 128(25)  
 D. M. (Abk.) 45  
 Dörrie, H. 22(26), 37(1)  
 Domaszewski, A. v. 30(16), 38(6), 39(7),  
 44(30), 92(14)  
 Domergue, C. 84(67)(70)  
 dominus, dominatus 34, 44(32), 66, 86-87  
 Domitian 44(31), 48, 50, 55(25), 80  
 Dontas, G. 30(15)  
 Dura-Europos 40(15), 53
- E**
- Eck, W. 43(25), 54(23)  
 Edessa (Osrhoëne) 46, 53  
 Ἑκατέα Μενάνδρου 110  
 Ekphantos 18-19, 21-23  
 Elagabal (Kaiser) 17(11), 37, 38(3),  
 40(15), 45(33)(37), 46(39), 55(25), 82, 83  
 Elefanten (und Caracalla) 31(17), 71  
 El-Gabal 37  
 Emesa/Emesener 15(4), 22(25), 27, 37(1),  
 38(6), 39(7), 148(104), 149(106)  
 ἔμοι ἄνθρωποι 88(3), 11(27)  
 Ephesos 83, 89(4), 119(95), (Neokorien)  
 45(37)  
 ἐπικεφάλιον, s. tributum capitis  
 ἐπίκληροι, Rechtsinstitut der 140  
 Epikrates (Testament des) 152(114)(115)  
 equites, s. Ritter  
 Erbschaftssteuer, s. vicesima hereditatum  
 Ἑρμῆς ὁ πρὶν Φίλων 116  
 Euodus, Pädagoge Caracallas 43-44  
 Eusebius 46(38), 47(39), 126(20)  
 Euzennat, M. 11(28), 12(28), 67(1), 90(5)  
 Evans, J. A. S. 150(111)
- F**
- (L.) Fabius Cilo 28(11), 65  
 fideicommissa 54  
 Finley, M. 17(11), 64(59), 133(39)  
 fiscus 6(15), 152(116)  
 Fitz, J. 49(4)  
 Flach, D. 129(26)(27)(29)  
 Flavius/Flavii (Gentil.) 99-101, 103, 105,  
 119  
 Flavius Archippus 80
- Flavius Latronianus 141  
 Follet, S. 1(1), 97(9), 98(11), 102,  
 134(46)  
 Florentinus (Jur.) 64  
 Freigelassene, Freilassungen 41(16), 43,  
 50, 63-66, 72(22), 82, 97, 100, 111, 113,  
 117  
 French, D. H. 63(56), 86(77)  
 Freund, W. H. C. 39(9)(11), 40(15)(16),  
 42(23), 44(31), 46(38)  
 C. Furius Sabinus Aquila Timesitheus 57
- G**
- Gagé, J. 11(28), 30(15), 48(1), 121(2)  
 Galen 14-17, 15(3)(4), 16(8), 17(10)(11),  
 19-22, 42(20), 77(36)  
 Gallia 82  
 Gallia Cisalpina 100  
 Tres Galliae 58(35)  
 Galsterer, H. 143(82)  
 Garnsey, P. 50(8), 51(10), 66(72), 121(2),  
 122(6)(7), 123, 125(14), 129-133,  
 135(47)(48)  
 Gaudemet, J. 11(28), 64(58), 79-80,  
 84(66), 85, 121(2)  
 [Ge]minius Modestus, Proconsul in A-  
 chaia 62(55)  
 gentilitia (doppelte) 98(11), 106, 107  
 Germania 38(6), 57, 152(114)  
 Geschwisterehe 138  
 Geta (Kaiser) 1(1), 4(9), 16(8), 24,  
 46(37), 82-83, 87  
 Gilliam, J. F. 9(23), 98(11), 106-107,  
 136(57)  
 Gillis, D. 29(15)  
 Goldringe 50(8)  
 Goodenough, E. 18-19, 21(23)  
 Gordian I. 156  
 Gordian III. 57, 140(71), 141  
 Gregorios der Wundertäter 138-139
- H**
- Habicht, Chr. 32(18), 119(95)  
 Hadrian 58(36), 68-69, 81-83, 96-97, 117,  
 124-125, 127, 146(94)  
 Hadrianoupolis (Phrygien) 155  
 Hagedorn, D. 98(11), 134, 153(119)  
 Hannestad, K. 29(13)  
 Hannibal 27(7), 37(3)  
 Hasebroek, J. 25(1)(2), 28(13)

Heberdey, R. 103(34), 118(93)  
 Heinen, H. 30(16), 44(30)  
 Helios 39  
 Hera 71(20)  
 Herakles 31(17)  
 Hermen (Doppelhermen) 33(23)  
 Herodes Agrippa 147  
 Herodian (Hist.) 3, 24, 30(16)(17), 33, 34(24), 50, 155  
 Herzig, H. E. 4(9), 26(6)  
 Heuß, A. 7(18), 34(25), 49(5), 120(99)  
 Hierapolis (Phrygien) 118  
 Hippolytos von Rom 40(13), 41(16), 43  
 Hirschfeld, O. 56(30)  
 Hirt-König 23  
 Holtheide, B. 7(17), 9(23), 95-98, 103, 117-119, 153(117), 154(121)  
 honestiores, s. humiliores  
 humiliores-honestiores 61, 120-123, 125, 129-133, 135

## Θ

Θεοδότη... ἡ πρὶν Συνοφύρου 112  
 θηριακὴ 15  
 θρησκευταί 110

## I

Ideologie, politische (der Severer) 12-14, 17, 20, 22(24), 28-29, 33, 93  
 Ideologie des principatus 18, 34  
 Ideologie, königlich-christliche 19  
 Ilberg, J. 14(2), 17(10-11)  
 Ilion 32(18)  
 imitatio Alexandri, s. Alexander d. Gr.  
 immunitas 144-148  
 indulgens/indulgentissimus, indulgentia/Indulgentia (s. auch Anhang D 4) 67, 79-87, 91(7), 115  
 indulgentia fecunda 81(60)  
 Instinsky, H. U. 32(19), 41-43  
 Isopolitie 143(80)  
 ισότης (-ας) 21  
 Issos 28  
 Italien 25(3), 52-54, 58, 68, 81-82, 86, 93(14), 99, 151  
 Iudaica religio, s. Juden  
 Iulia Domna 15, 17(10), 22, 27, 30(15), 37(3), 38(3), 47(39), 49, 81, 83, 106  
 Iulia Mamaea 40, 78, 114  
 Iulia Maesa 78

Iulii/Ιούλιοι 97-101, 106, 119, 153  
 Iulii Aurelii/Ιούλιοι Αὐρήλιοι 98, 106, 107  
 Iulius Africanus 40, 46(38)  
 Γάιος Ἰούλιος Ἀπολλινάριος... ὡς δὲ πρὸ... 116  
 C. Iulius Caesar 34, 79  
 C. Iulius Zoilus 72(22)  
 Iuno Capitolina 38(4)  
 Iuppiter Capitolinus 38(4)  
 iura cognationis 8(22)  
 ius gentium 6(15), 59(40), 64(59), 143  
 ius Italicum 106(46), 148-149

## J

Jerusalem 3(6), 40, 147  
 Johnson, A. C. 9(23), 62(55), 80(53), 129(26)  
 Jones, A. H. M. 53(19), 76(32), 90(5), 120(1), 124(12), 135(47)(49), 144(85), 149(106), 151(112)  
 Iulii, s. Iulii  
 Juden, Ἰουδαίων ἦθη 44, 46(38), 144(86)  
 Julian (Kaiser) 33(21)  
 Juvenal 156(132)

## K

Kahrstedt, U. 49(4), 63(55)  
 Kaisareia (Palästina) 138, 148  
 Kajanto, I. 99  
 Kallistratos (Jur.), s. Callistratus  
 Kanatsoulis, D. 101(23)  
 Kapetanopoulos, E.A. 102(26)  
 Karanis 105  
 Karpophoros, Kaiserl. Freigel. 43  
 Karwiese, St. 45(37)  
 καταχαρίζομαι 115(78)  
 Keenan, J. G. 104-105  
 Κεστοί 40(14)  
 Kettenhofen, E. 37(3), 49(4)  
 Κλαύδιοι (Gentil.), s. Claudius/Claudii  
 Kneißl, P. 2(1)  
 Knidier 140(72)  
 κοινά 19(17), 139  
 Κοινὸν τῶν ἐν Βιθυνίᾳ Ἑλλήνων 135  
 (τοῦ) κοινοῦ σωτηρία 16, 22  
 (τοῦ) κοινοῦ ξυμφέρον 23  
 κοινωνητικὸς περὶ τὰ χρήματα 23  
 κοινωνία 20(18), 21, 23(29)  
 Kolonien, römische, s. coloniae

Kontorniaten 4(8)  
 Kos 72(22)  
 Κοσμοκράτωρ 34(24), 89(4)  
 Kotula, T. 27(7)  
 Kraft, K. 52(12), 154(122)  
 Kyzikos 118

**L-Λ**  
 lac Christianum 36, 42, 43(24)  
 Lakonien 102103  
 λαογραφία, λαογραφούμενοι 144(86),  
 150-151  
 Laodikeia (Syrien) 53, 149  
 Laodikeia (Phrygien) 139  
 Le Gall, J.-Le Glay, M. 48(1)  
 legio Parthica II 56  
 λειτουργία, s. munera  
 Leptis (oder Lepcis) Magna 4(9), 26-27,  
 31(17)  
 Leukopetra, s. Meter Theon Autochthon  
 (Heiligtum in)  
 Lex Cornelia 124  
 Lex Iulia de vi publica 130  
 libelli 58, 74, 118(94), 128(25)  
 (homo) liber-servus 131  
 Lindos 117  
 Litewski, W. 135(47)(49)  
 Livia (Gattin des Augustus) 38(3), 145  
 Lollianus 36  
 Löwen (und Caracalla) 71  
 Lucius (Sophist) 29  
 Lucius Verus (Kaiser) 82, 90(7), 96, 97  
 Lugdunum (Lyon) 125  
 Lynkestis 32(18), 111

**M**  
 Mac Mullen, R. 120(1), 121(3), 126(20),  
 133(41)  
 Macrinus (Kaiser) 16(9), 33(23), 55(27),  
 56(27), 72(22), 73, 120  
 Magnus (Beiname) 31(17), 33(23), 34,  
 89(4)  
 Makedonien/Makedonen 28, 29(14),  
 32(18), 34, 35, 101(23)(24), 108, 109(52),  
 112, 117  
 Makedonischer Krieg, 3. 143  
 Marcia 40(16)  
 Marshall, A. J. 142(80)  
 Mastino, A. 35(26), 82(64), 89(4)

Mauretania Caesariensis 67, 83  
 Mauretania Tingitana 67, 84, 90, 148  
 Maximinus Thrax 40(15), 136, 155, 156  
 Menandros (Rhetor) 139-141  
 Mesopotamia (Provinz) 28, 53, 56  
 Meter Theon Autochthon (Heiligtum in  
 Leukopetra) 111ff.  
 Meyer, P. 4  
 militia equestris 50  
 Millar, F. 1(1), 3(4), 26(5), 53(19),  
 58(36)(37), 92(10)(12), 121(3), 124(12),  
 132(36), 133(41), 135(47), 138(63)  
 Miller, S. N. 91(8), 120(1), 135(48)  
 van Minnen, P. 105(44)  
 Mitteis, L. 51(11), 89(3)(4), 92, 137  
 Mócsy, A. 100, 119(97)  
 Modrzejewski, J. 1(1), 4(10), 5(11)(13),  
 85(75), 137-141  
 Moesia (Superior) 100  
 Mommsen, Th. 50(8), 64(61), 67(5), 68,  
 86(76), 122(6), 124(12)(13)  
 μονοθεσμία 62(54)  
 Moses 45  
 munera (λειτουργία) 9(23), 52(15), 62,  
 132, 145-148, 149(109)  
 municipia 9(23), 26(6), 53, 62, 80(51),  
 83, 84(70), 96(6), 100(20), 101(24)

**N**  
 Namensänderungen (von Gladiatoren)  
 108(51), 116  
 Namensformen, griechische/römische  
 110-112, 117-118  
 Neesen, L. 9(23), 75(30), 143(83),  
 144(87), 145(90), 146(93), 148(102),  
 149(105)  
 Neokaisareia (Pontos) 138  
 Nero 128(25)  
 Nerva 55(25), 80  
 Neupythagoreer 18(15), 22, 33(21)  
 Nikephoros I. 88(1)  
 Nikopolis 101  
 Nil 69, 71(20)  
 Nisibis 53  
 Nörr, D. 66, 91, 123(8), 131(35),  
 143(80)(82)  
 Noricum 62, 82, 99  
 Numenios von Apamea 45  
 Numidien 82, 83, 85

**O**

Öl (gesegnetes) 42  
 οίκουμένη 34(24), 35, 89  
 Oliver, J. H. 4(10), 5(11), 6(15), 11(28),  
 23(30), 24(32), 33(23), 62(54), 78(42),  
 90(6), 92(10), 96(7), 133(39),  
 135(49)(52), 146(94), 154(123)  
 orbis rector/pacator 89(4)  
 Origenes 40, 138  
 Orontes 156(132), 157  
 Osroëne 46, 53(19), 56  
 Ostprovinzen 9(23), 27-28, 34, 53-55, 90  
 Oxyrhynchos 105, 134-135

**P-II**

Palatin 40(15)  
 Palmyra/Palmyrener 46(38), 53, 98(11),  
 105-107  
 Pannonien 99(15)  
 Papazoglou, F. 101(24), 109(52)  
 Papinian 58  
 Parther 28, 67, 151(113)  
 patrocinium 66  
 Patronym im Genitiv (bei griechischen  
 Personennamen) 107, 109, 112-113, 117-  
 118  
 Paulus (Apostel) 3(6), 44, 127-128  
 Pera, R. 81(59-60)  
 peregrini 4, 51, 95(1), 120, 125, 127,  
 131, 142-143, 148(101)  
 Pergamon 14, 117, 119(95), 125  
 Pertinax 25  
 Pescennius Niger 28, 149  
 Petit, P. 26(6), 48(1), 49(5), 53-55,  
 66(70), 133(39), 151(112), 155(127)  
 Petsas, Ph. 111(63)(64)(65)  
 Pflaum, H. G. 56-57, 98(12), 135(48)  
 Philadelphia (Ägypten) 67(5)  
 Philippa 111  
 Philostratos 22, 23, 27(7), 77(36)  
 Picard, G. C. 66(72)  
 pietas-εὐσέβεια 36-37, 61  
 Pigiariol, A. 47(1), 64(58), 71(18),  
 73(24), 84, 133(40)  
 Platnauer, M. 17(11), 43(25)  
 Platon 20(19), 45  
 Plinius d. J. 8(22), 18, 39(10), 44(32), 80,  
 128(25), 139(66)  
 Pollienus Auspex 25(3)

Polygamie 138  
 Polydoros 141  
 pomerium 38  
 Pompeius 34  
 Ποπίλλιος Λεωνίδας πρὶν Λεωνίδα 113  
 Ποπίλλιοι Ἀντίγονος καὶ Σαμβατίς οἱ πρὶν  
 Καρπ[ 112  
 potentiores 61  
 praefectus praetorio 58, 73  
 praefectus urbi 141-142  
 praetor peregrinus 143  
 Prätorianergarde 52  
 Price, S. R. F. 45(37)  
 πρὶν/πρότερον/τάχιον + Element(-e) des  
 älteren (griechischen) Namens 109-118,  
 136(56)  
 princeps, principatus 18, 24, 34, 59(40),  
 60(45), 66, 80, 86, 87(78)(79), 121(1),  
 131(32), 135(47)  
 principales 50  
 Proculus (procurator des Euodus) 42-43  
 procuratores 57  
 procuratores von Sklaven 65  
 provocatio 130, 131(32), 135  
 Prügelstrafe/Auspeitschen 125, 129, 131  
 Ptolemais (Phönizien) 148-149  
 Pydna 110  
 Pythagoras 22(25)  
 Pythagoreer, pyth. Schriften 18, 19(16),  
 21, 22, 32

**Q**

Quirinal 38

**R-P**

Raetia 2(1), 82  
 Ratsmitglieder (βουλευταί) 122, 123(8),  
 124, 125, 129(28), 130(30), 131, 132  
 Rebuffat, F. 31(17)  
 Recht, römisches 6, 50, 51, 132, 137,  
 138(63), 143  
 Reichsrecht-Volksrecht 5(13), 137  
 Rekrutierung (in der röm. Kaiserzeit)  
 154(122)  
 relegatio 125  
 Remesal-Rodriguez, J. 152(114)  
 Rémondon, R. 11(28), 41(1), 151(112)  
 rescripta 58  
 Reusch, W. 30(16), 44(30)  
 Rey-Coquais, J.-P. 106(46), 149(107)



Reynolds, J. 72(22), 141(75)(76),  
142(79), 146(94)  
Réville, J. 37(3)  
Rhodos 117  
Ritter, Ritterstand/equites, ordo equ. 4(9),  
50, 55-58, 66, 107, 122  
Rizakis, Th.-Touratsoglou, G. 32(18),  
111(60)(61), 112  
Robert, L. 1(1), 45(37), 108(50)(51),  
109(53)(55), 113(66), 114(69)(71),  
116(82)  
Rösger, A. 30(15)  
Rom 2(1), 3(3), 13(33), 15, 17(11), 8(20),  
9, 25, 27(7), 28, 29(15), 31(17), 33(21),  
34(24), 37, 38(4), 40(13), 43, 53, 56,  
63(57), 68, 72-73, 82-84, 89(3), 93(14),  
98-99, 127-128, 142, 145, 155, 156  
„Romania“ 8(20)  
Rosen, K. 7(18), 11(27)  
Rostovtzeff, M. I. 9(23), 12, 13(31),  
48(1), 53(19), 54(22), 61(48), 74(28),  
75(29), 76, 119, 120(1)  
Rousselle, A. 126(20)  
Rubin, Z. 1(1)  
Ῥωμαῖοι καὶ Ἀλεξανδρεῖς 134  
Rutilius Namatianus 156

## S-Σ

Sagalassos 114  
Salmon, E. T. 9(24), 53(18), 54(20)  
Saltus Burunitanus 129-130  
Samsaris, D. 95(2), 101(24)(24a)  
Sarapis 24(34), 38  
Sarikakis, Th. 101, 103(34)  
Sasse, Chr. 3-5, 10(27), 88(3), 96(8)  
Scheithauer, A. 84(67a)  
Schichten, gesellschaftliche/politische  
17(11), 48(1), 97, 119-120, 154  
Schiedssprüche zwischen Städten 142(80)  
Schiemann, G. 51(10)  
Schlumberger, D. 105-107  
Schtajerman, E. M. 29(15), 48(1), 49(4),  
52(15), 54(20), 62(50), 64(58)(61),  
65(63), 66(70)  
Schwarte, K. H. 39(9)  
Seelenwanderung 22(26), 32  
Seleukos von Rhosos 143(82), 145  
Senat, Senatoren 25, 34(26), 48-50,  
54(24), 55-57, 59, 120, 122, 155-156  
Septimius Nestor 31(17)

L. Septimius Severus (Kaiser), *passim*,  
bes. 4(9), 9(24), 12, 14-16, 16(8), 22,  
25ff., 36ff., 47-65, 74ff., 81ff., 92, 98(11),  
114(73), 129(28), 130-131, 151-152,  
154(123)  
L. Septimius Severus (Großvater des  
Kaisers) 26(6)  
Serres 108, 110  
Severer (Dynastie) *passim*, bes. 15-17,  
22ff., 37ff.  
Severus Alexander (Kaiser) 23-24, 26(6),  
30(15), 31(18), 34(26), 37(3), 39-40,  
52(15), 54-55, 57, 59(40), 61, 64(58), 66,  
75(30), 77-78, 83, 114, 119(97), 135  
Seyfarth, W. 27(7)  
Sherwin-White, A. N. 6(15), 7, 8(20),  
9(23), 11(28), 53(18), 88(2), 90(6), 97(8),  
121(2), 127(24), 128(25), 131(33),  
132(39), 134(45), 135(47), 145(89),  
146(93), 148(104), 149(105), 154(121),  
156(129)  
signum 118(93)  
στιτηρέσιον 134(46)  
Sklaven, Sklaverei 11(27), 17(11), 43, 63-  
65, 88(3), 89(3), 100, 130(30)  
Smith, R. E. 50(8)(9), 52(15), 53(17)  
Soldaten 2, 9, 36, 48, 50-53, 61, 83, 106,  
107, 116, 122, 123(8), 128(25), 154(122)  
Soldatenehen 50(8)  
Solva 62  
Soproni, S. 25(2), 154(122)  
Σουσου (Name) 155  
Spanien 99  
Spawforth, A. J. S. 89(4), 96(4)(6),  
98(11), 103, 119(97), 153(119)  
spes 81  
Sprachen (in Rechtsangelegenheiten) 54,  
85  
Städtebünde, s. κοινά  
Ste. Croix, G. E. M. De 120(1), 121(3),  
122(6), 123(10), 129(28), 130(30)(31)  
Stein, A. 50(8), 55(27), 57(33), 112  
C. Stertinius Xenophon 72(22)  
Steuer, Erbschafts-, s. vicesima hereditati-  
um  
Steuern, Befreiung/Minderung 144-145,  
146(95), 148-150  
Steuern, direkte, s. tributum  
Steuern, indirekte, s. vectigalia  
Sthenidas 18-19

stipendium 144  
 stipulatio 54  
 Straub, J. 42, 49(6)  
 Sulla 27(7), 102(27)  
 σύμβολα 142(80)  
 super omnes retro principes... 84(67a)  
 supplicatio 12  
 Syrien/Syrer 36, 53, 106(47), 144(86),  
 149  
 σωτήρ τῆς οἰκουμένης 89

**T**

Tabula Banasitana 6(14), 90-91, 96, 127-  
 128, 147  
 Tacitus (Hist.) 7(17), 49(5), 69(15),  
 72(22), 79  
 Takina 63(56)  
 Tanit/Dea Caelestis 71(20)  
 τάχιον 114  
 Tcherikover, V. 144(86), 150(111)  
 tenuiores, tenuis vitae homines 61  
 Ternessos 89(4), 103(34), 118(93)  
 Testamente von Römern in griechischer  
 Sprache 54(22)  
 Themistios 19(16), 21(21)  
 Thesleff, H. 18(15)  
 Thessaloniki 32(18), 101(24), 109-110  
 Thisbe 62, 63(55)  
 Thouvenot, R. 67(2), 72(21)  
 Thrakien (röm. Prov.) 95(2), 101  
 Tiber 157  
 Tiberius 23(29), 48(3), 68, 69(15)  
 Titus 80, 149(105)  
 τόπαρχος - \*τοπαρχίων 42(20)  
 Trajan 4(9), 8(22), 55, 79(48), 80-81,  
 84(66), 128(25), 132(38), 157  
 Triantaphyllopoulos, J. 59(40), 138(60),  
 148(104)  
 tributum, t. capitis, t. soli 143, 148-149,  
 151-152  
 Trimalchio 50(8)  
 Triumphvirat, zweites 144  
 Tugenden, kaiserliche 21, 79(45), 84(67a)  
 Tussianus Aristo 129(29)  
 Tyana 22, 37(2), 38(3), 53, 77(36)  
 Tyros 29(14), 53

**U**

Ulpian 3, 54, 58, 61, 64-65, 77, 85, 91(8),

130, 148-149  
 Ulpian/Ulpian (Gentil.) 103  
 universus 84  
 Uranian Antoninus 30(15), 106(46)  
 utilitas publica/communis 22(24), 77

**Φ**

φιλανθρωπία 20(19), 23, 69, 85

**X**

Xenophon 33(23)

**V**

v. a. l. (= vices agens legati) 57(32)  
 vectigalia 68, 74(26), 147  
 Venuleius Saturninus 124  
 Vereine röm. Bürger 61-62, 85  
 Vermaseren, M. J. 44(32)  
 Vespasian 23, 36, 48-49  
 veterani 122  
 Veyne, P. 17(11), 68  
 vice praesidis 57  
 vicesima hereditatum 8(22)  
 Vidman, L. 38(4)  
 Vienna (Frankr.) 125  
 Viminacium 25(2)  
 Vittinghoff, F. 7(17), 54(23), 96(3),  
 123(8), 148-149  
 Volubilis 84, 86, 148  
 vota pro salute imperatoris 22(24)

**W**

Wallace-Hadrill, A. 79(45)  
 Walser, G. 26(6), 27(7), 53(16),  
 62(51)(54), 66(71)  
 Watson, G. R. 50(10), 52(15), 58(38)  
 Welles, C. B. 12(29), 95(1)  
 Wells, C. 12(28), 120(1)  
 Westermann, W. L. 69(14), 151(113)  
 Wieling, H. J. 140(71), 141(75)(77)  
 Wierschowski, L. 75(31), 76(32)  
 Wilcken, U. 11(28), 74(28), 76(33)(35),  
 104, 114-115  
 Wilhelm, A. 4(10), 10  
 Wilkes, J. J. 100  
 Williams, W. 58(36), 67(2), 71(17)(18),  
 73(25), 88(2), 89(3), 90(6), 128(25)  
 Wirth, G. 7(18), 29(15), 30(15), 33(21),  
 34(24), 35(26)

Wissowa, G. 84(71)

Wolff, H. 1(1), 3(4), 4(9)(10)(11), 5-7, 9-12, 89(3), 91(7), 92(9), 96(3), 106(48), 123(8), 133(39), 137(59), 139(66), 140(71), 144(87), 146(93), 147(98), 149(105), 150(112)

**Z**

Zegrenses 90

Zeller, E. 32(21)

Zeus 24(34)

Zeus Hysistos 110

Zwangsarbeit 43(27), 125, 131

## D. QUELLENREGISTER

## 1. Literarische Quellen

Die hier für die Autoren und/oder Titel verwendeten Abkürzungen sind *kursiv* gesetzt. Im übrigen gelten auch im folgenden die oben in A und B angegebenen Abkürzungen.

## a. griechische Autoren

Aelius Aristides (Keil)	3, 2: 9(24)
35, 24: 20(19)	3, 3: 89(4)
26, 59: 133(39)	5, 1: 31(17), 45(37)
60: 23(28)	7-9, 1: 31(18)
Apostelgeschichte, s. Neues Testament	7, 2: 32(20)
<i>Appian, Syriaca</i>	7, 4: 31(17)
50: 144(86)	8, 3: 33(22)
<i>Arrian, Kynēgetikos</i>	9, 5: 2(2)
5, 6: 33(23)	10, 1. 4: 9(24)
<i>Cassius Dio, Ῥωμαϊκὴ Ἱστορία</i>	23, 1-3: 38(4)
51, 16, 5: 29(13)	78 (79), 1, 1: 34(24)
57, 10, 5: 23(29), 68(6)	6, 3-4: 16(9)
62, 3, 3: 144(86)	7, 2-3: 71(19)
67, 14, 2: 44(31)	9, 2: 120(99)
69, 8, 1 <sup>2</sup> : 68(7)	17, 2-3: 120(99)
71 (72), 6, 4: 15(5)	19, 2: 31(18), 33(23)
32, 2-3: 68(8)	41, 2: 55(27)
33, 4: 15(7)	79 (80), 18, 1-3: 30(15)
34, 3: 84(71)	80, 7, 2: 17(11)
72 (73), 4, 7: 41(16)	<i>Dion Chrysostomos</i>
74 (75), 2, 4-6: 53(16)	I 12: 18(13)
6, 2 a: 28(11)	45: 18(13)
75 (76), 8, 1: 34(26)	II 72: 20(19)
13, 1: 34(26)	III 39: 20(19)
13, 2: 28(13)	73-74: 21(21)
76 (77), 3, 2: 43(27)	Εἰρηναῖος, Ἐλεγχος καὶ ἀνατροπή...
5, 5-6: 34(26), 55(24)	4, 30, 1 (= SC 100 II 773): 41(16)
6, 1-2: 64(57)	Ἐπιφάνιος, Πανάριον
9, 4: 25(3)	56, 1, 3 (= GCS 31, 338): 46(38)
10, 5, 7: 64(57)	<i>Eusebius</i>
15, 2: 9(24), 49(6)	<i>Historia ecclesiae</i>
16, 5: 47(40)	IV 30: 46(39)
77 (78), 1, 1: 43(27), 44(29)	V 1, 3ff. (bes. 44. 47. 50-52):

- 125(17)  
 VI 21, 3-4: 40(13)  
 28: 40(15)  
*Praeparatio evangelica*  
 6, 10, 28 (= *GCS* 43, 1. 339):  
 47(39)
- Galen (Kühn)  
 XII, p. 434-435: 17(10)  
 443: 17(10)  
 453: 17(10)  
 XIV, p. 1ff.: 14(2)  
 3-4: 15(7)  
 24-25: 15(6)  
 210ff.: 14(2)  
 216-217: 15(5)(6)  
 218-219: 15(4)  
 311: 17(11)
- Γρηγόριος ὁ Θαυματουργός,  
 Προσφωνητικός  
 § 7 (= *SC* 148, 96-97): 138(64)
- Herodianos*, Τῆς μετὰ Μάρκον βασιλείας  
 ἱστορία  
 II 10, 1: 25(1)  
 9: 25(1)  
 14, 3: 25(1)  
 5: 53(16)  
 III 5, 2: 49(4)  
 6, 9: 150(110)  
 8, 5: 50(8)  
 IV 5, 7: 24(33)  
 8, 1-2: 30(17), 31(18)  
 5: 27(7)  
 6-7: 31(18), 38(4)  
 9: 31(17), 31(18)  
 9, 3-4: 31(18)  
 10-11, 7: 34(24)  
 VI 8, 1: 136(56)  
 VII 7, 5: 155
- Hippolytos von Rom, Ἐλεγχος  
 9, 12, 1ff. (bes. 10-12) = *GCS* 26,  
 247-248: 41(16)
- Johannes Chrysostomos  
*Migne, PG* 48, 875: 156(131)  
 60, 333: 3(6)
- (Ioannes) Malalas  
 295 C (Dind.): 120(99)
- Menandros von Laodikeia (Spengel)  
 p. 360. 363. 364: 139-141
- Neues Testament  
 Apostelgeschichte  
 22, 25-29: 127(24)  
 23, 28: 127(24)  
 25, 10-12. 21. 25-26: 127(24)  
 26, 32: 127(24)  
 28, 19: 127(24)
- Paulus, Briefe an die  
 Kol. 3, 11: 44(32)  
 Gal. 3, 28: 44(32)  
 Kor. I 12, 13: 44(32)
- Numenius (Des Places)  
 frg. 8: 45(34)
- Oppian, *Kynegetika*  
 III 40-41: 71(20)
- Pausanias*, Ἑλλάδος Περιήγησις  
 8, 43, 5: 52(12)
- Philon, Πρεσβεία πρὸς Γάιον  
 287: 147(99)
- Philostrat*, Βίος Ἀπολλωνίου τοῦ  
 Τυανέως  
 1, 3: 22(25)  
 3, 23: 33(21)  
 5, 35: 23(28)  
 36: 23(31)  
 8, 7, 4: 33(21)
- Βίοι Σοφιστῶν*  
 II 1, 9 (557): 29(14)  
 20, 2 (601): 27(7)
- Plutarch, Moralia*  
 329 C; 330 D: 35(30)(31)
- (Klaudios) *Ptolemaios, Geographia*  
 4, 1, 13: 67(1)
- Sokrates, Historia ecclesiae* = *Migne, PG*  
 67, 432 C: 33(21)
- (Ioannes) *Stobaios, Anthologion* (Hense)  
 IV 1, 135: 19(16)  
 6, 22; 7, 61-62: 18(15)  
 61 p. 265, 6-12: 19(17)  
 62 p. 265, 19-21; 266,  
 8-9;  
 269, 15ff.: 24(32)  
 270, 1ff.: 24(34)  
 63: 18(15)  
 63 p. 270, 13-16. 19-21:  
 19  
 64-66: 18(15)  
 64 p. 272, 9-15: 19(17)  
 272, 14-273, 10:  
 21(21)  
 274, 20-275, 4; 276,  
 2-5: 19(18)

- 276, 8-9: 23(29)  
66 p. 278, 2-279, 6: 21
- Strabon, *Geographica*  
8, 365: 146(94)
- Suda  
s.v. Γάληνός: 14(2)
- Synesios, *Περὶ Βασίλειας* = *Migne, PG*  
66, 1104: 21(21)
- Synkellos, *Chronographia* (Dindorf)
- I p. 676, 13: 46(38)
- Themistios  
II 34 C: 21(21)  
IV 51 A: 21(21)  
VI 78 C: 21(21)
- (Ioannes) Tzetzes, *Chiliades* (Kieβling)  
I 803-805: 27(7)
- Xenophon, Kyrupaideia*  
8, 4, 6-7: 21(21)

## b. lateinische Autoren

- Augustinus, *De Civitate Dei*  
5, 17: 156(129)
- Aurelius Victor, De Caesaribus*  
16, 12:3(5), 96(8)  
20, 5: 3(5)  
21, 2: 3(5)  
4: 38(4)  
24, 8: 3(5)
- Claudian, *De consulatu Stilichonis*  
3, 150ff. (bes. 158-159): 156(130)
- Codex Justinianus*  
1, 50, 1: 57(34)  
2, 1, 4: 60, 60(42)  
8: 60(42)  
6, 2: 66(69)  
11, 5: 129(28), 131  
10: 64(61)  
50, 1: 52(15)  
3, 1, 8: 60  
3, 1: 57(34)  
28, 3: 61  
4: 65  
4, 14, 2: 65(67)  
29, 1: 2(1)  
32, 2: 60(42)  
62, 1: 77(39)  
5, 41, 1: 74  
60, 1: 2(1)  
6, 21, 1-3: 52(15)  
7, 16, 1: 63(57)  
9, 20, 4: 57(34)  
41, 11: 130(30)  
47, 2: 57  
10, 42, 2: 77
- Q. Curtius Rufus  
10, 3, 13-14: 36(33)
- Digesta*  
1, 1, 1, 1: 91(8)  
1, 1, 1, 2: 77(37)  
1, 1, 1, 3: 64(60)  
1, 1, 4: 64(60)  
5, 4 pr.-1: 64(59)  
17: 3(4)  
12, 1 pr.-2: 65(62)  
16, 9, 5: 61(48)  
18, 6, 2: 61(48)  
3, 3, 33 pr.-1: 65(65)  
4, 2, 3-4: 61(49)  
19, 2, 19, 9: 62(51)  
25, 4, 1, 13: 65(64)  
26, 10, 3, 16: 121(4)  
32, 11, pr. ff.: 54(21)  
35, 1, 33, 2: 66(68)  
2, 89 pr.: 54(23)  
36, 1, 76, 1: 60  
40, 9, 9: 63(57)  
45, 1, 1, 6: 54(22)  
47, 10, 15, 35: 65(63)  
21, 2: 124  
22, 1 pr.: 62(50)  
48, 2, 13: 77(40)  
5, 39, 8: 130(30)  
6, 7: 130  
8, 1, 5: 130(30)  
17, 1 pr.: 60(44)  
18, 15: 130(30), 131(34)  
16, 1: 130(30)  
19, 15: 124  
17, 1: 132(36)  
28, 2, 5: 131  
22, 18 (19) pr.: 156(128)  
49, 1, 25: 135(50)

- 16, 3, 1, 10, 16: 122(6)  
 18, 3: 123(8)  
 50, 1, 33: 156(128)  
 2, 14: 130(30)  
 5, 7: 52(15)  
 15, 1 (bes. 3-6): 106(46),  
 148-149  
 8 (bes. 5-7): 106(46),  
 148-149  
 17, 32: 64(60)  
 90: 60
- Epitome de Caesaribus*  
 21, 4: 31(17)(18)  
 35, 1: 136(54)
- Historia Augusta*  
*Alexander Severus*  
 4, 1: 86(76)  
 8, 4: 34(26)  
 11, 4: 34(26)  
 28, 7: 26(6),  
 29, 2: 39(12)  
 32, 4: 78(43)  
 44, 3: 26(6)  
 50, 4: 32(18)  
 57, 7: 54(23)  
 62, 3: 34(26)  
 64, 3: 26(6), 31(18)
- Antoninus Caracalla*  
 1, 6: 44(30)  
 7: 150(110)  
 2, 1: 30(16)  
 2: 30(17)  
 5, 1-3: 2(1)
- Clodius Albinus*  
 12, 1: 49(4)
- Elag.* = Antoninus Heliogabalus  
 3, 5: 40(15)
- Opilius Macrinus*  
 5, 3: 120(99)
- Severus*  
 1, 2: 4(9)  
 7, 9: 25(1)  
 9, 4: 150(110)  
 10, 3: 25(2)  
 15, 7: 26(6)  
 17, 1: 39(9)  
 19, 10: 26(6)  
 23, 3: 49(6)
- Hyginus gromaticus, De limitibus consti-  
 tuendis* (Blume-Lachmann-Rudorf I)  
 p. 205, 10-12: 152(115)
- Justinianus, Novellae*  
 78, 5: 4(7)
- Juvenal*  
 3, 62: 156
- Lactanz, Institutiones*  
 5, 14, 15-20 (= *CSEL* 19 p. 446-  
 447): 44(32)
- Lucius Ampelius, Liber memorialis*  
 II 5: 71(20)
- Mosaicarum et Romanarum Legum  
 Collatio*  
 14, 2, 1-3 (*FIRA*<sup>2</sup> II p. 577):  
 63(57)
- Pauli Sententiae*  
 5, 1, 1. 4 (= *FIRA*<sup>2</sup> II p. 386): 63(57)  
 4, 10 (= *FIRA*<sup>2</sup> II p. 390): 122(7)
- Petronius, Satyricon*  
 32: 50(8)
- Plinius d. Ä., Historia naturalis*  
 5, 1, 5: 67(1)
- Plinius d. J.*  
*Epistulae*  
 9, 5, 3: 44(32)  
 10, 58, 8: 80(52)  
 93: 139(66)  
 96 (bes. 4): 39(10), 128(25)  
 97: 39(10), 128(25)  
 107: 128(25)
- Panegyricus*  
 1, 5: 18(13)  
 27, 2-28, 3: 21(21)  
 28, 1-2: 87(79)  
 37-39: 8(22)  
 37, 4: 8(22)  
 39, 5: 132(38)  
 67, 4: 22(24)  
 68, 1: 22(24)
- Rutilius Namatianus*  
 66: 156(131)
- Seneca*  
*De clementia*  
 I 1, 2: 20(19)  
 5, 7: 20(19)  
 7, 1: 20(19)  
 19, 8-9: 20(19)
- De consolatione ad Polybium*  
 12, 4: 79(49)
- Sidonius Apollinaris, Epistulae*  
 1, 6, 2: 6(16)

<i>Sueton</i>	2, 47: 69(11)
<i>Augustus</i>	12, 61: 72(22)
40, 3: 145(90)	Tertullian
<i>Claudius</i>	<i>Apologeticus</i>
42, 1: 54	13, 6: 144(85)
<i>Nero</i>	37, 4: 41(16)
12, 1: 128(25)	<i>Ad Scapulam:</i>
<i>Tiberius</i>	II 7: 45(36)
32, 2: 23(29), 68(6)	10: 41(18)
<i>Tacitus</i>	IV 5-6: 41(19)
<i>Agricola</i>	V 2: 41(18)
4, 2: 79(46)	Velleius Paterculus
<i>Annales</i>	II 18, 1: 27(7)

## c. syrische Quelle (in lateinischer Übersetzung)

Bardesanes (ed. Nau: <i>Patr. Syriaca</i> I 2)	606-609: 46(39)
Sp. 602-603: 46(39)	

## 2. Inschriften

<i>AnÉp</i>	XIV 1877: 41(16)
1948, 176: 41(16)	<i>Dessau</i> (ILS)
1962, 288: 80(51)	212: 7(17)
1971, 534 (Tabula Banasitana):	1330: 57(33), 75(30)
90, 147	1738: 41(16)
1982, 817: 25(2)	9059: 146(95)
Ἀρχαία Μακεδονία III 241-242: 111	Diehl, <i>Inscr. Lat. Christ. vet.</i> 763 A:
BCH 9, 1885, 76-77 Nr. 6: 113(68)	41(16)
CIL	<i>Epigraphica Anatolica</i> 10, 1987, 137-140:
III 11984: 86(76)	63(56)
VI 570 (+ 30796): 38(4)	<i>FIRA</i> <sup>2</sup> I 56, s. Sherk 68 (III)
573 (+ 30797): 38(4)	<i>Historia</i> 15, 1966, 441-442: 62(52)
1052: 86(76)	IG
1065: 86(76)	II <sup>2</sup> 1801: 102(27)
2086, p. 551: 1(1)	1824, 1825: 102(27)
8987: 40(15), 41(16)	3658: 154(123)
9057: 41(16)	VII 2226-2227: 62(55)
VIII 2194: 85	X 2, I 275-278: 32(18)
7095-7098: 84/5	564: 109(55)
9317: 25(2)	768: 110(57)
10570: 129-130	XII 1,644: 117(86)
IX 5420: 80(53)	831: 117(87)
XIII 1680: 57(35)	IGRR
6754: 38(6)	I 1063: 38(4)
6769: 134	III 354: 114(69)



- IV 566: 25(2)  
*ILAfr* 634: 148(101)  
 Die Inschriften von Ephesos II (Börker-Merkelbach) 212: 45(37)  
*IvPergamon* 397: 117(83)  
 G. V. Kaphtantzis, Ἱστορία Σεπρῶν I Nr. 18: 108(51)  
 MAMA VIII  
 575 a: 113(68)  
 576: 113(66)  
 MDAI (I) 21, 1971, 99: 11(28)  
 Mélanges Daux 51-52: 110(58)  
*OGIS*  
 383: 37(1)  
 515: 151(113)  
 Prakt(ika Arch. Het.) 1975 (1977) I 88 (B', Γ', Δ'): s. SEG 27, 291-293  
*Reynolds doc.*  
 10: 72(22)  
 15: 146(94)
- 22: 141(75)  
 Rizakis-Touratsoglou, Ἐπιγραφές Ἄνω Μακεδονίας  
 148: 32(18)  
 168: 111(60)  
 SB Wien, phil.-hist. Kl. 265, 1, 1969, 10. 21-26: 152(114)  
 SEG 17, 759 (cognitio de Goharienis): 36(1), 135  
 27, 291-293: 111  
*Sherk*  
 22: 145(91)  
 58: 143(82), 145(89), 145(91)  
 p. 303 (= *FIRA*<sup>2</sup> I 56): 146(92)  
 Sitlington Sterrett, Epigr. Journey in As. Minor Nr. 156: 155(125)  
*Syll.*<sup>3</sup>  
 780: 140(71)  
 884: s. IG VII 2226-2227

## 3. Papyri

- BGU  
 II 655: 114(74)  
 IV. 1071: 115(76)  
 P. Berol. Inv. 7216: s. *SB* XIV. 2, 11876: 62(54)  
 P. Cair. Isidor. 1: 150(112)  
 P. Cattaoui recto (*Mitteis, Chr.* 372)  
 col. I. 11-12): 51(11), 52(14)  
 IV 9-10. 16ff.: 51(11)  
 P. Col. 123 (Apokrimata), 43-44: 151(113)  
 P. Dura 98, 100, 101: 106  
 P. Fay. 20: s. *SB* XIV. 2, 11648: 78  
 P. Giss. 40 I (AJA 38, 1934, 179-180): *passim*, bes. 4ff., 91ff.  
 II (*Mitteis, Chr.* 378): 89(3)  
 P. Köln Inv. 265: s. *SB* X, 10497  
 P. Lond. 348: 114(72)  
 1179, 39: 116(80)  
 P. Mil. Vogl. II 75: 76(32)  
 P. Oxy.  
 XII 1458: 116(79)
- XVIII 2104: 135(50)  
 XXV 2435, 20-21:  
 XL 2915: 134(46)  
 2927: 134(46)  
 2932: 134(46)  
 XLI 2978: 116(81)  
 XLIII 3106: 135(50)  
 LI 3614, 3: 27(6)  
 PSI  
 464: 115(75)  
 683: 74(28)  
 1160: 144(86)  
 P. Yale Inv. 299: s. *SB* XIV. 3, 12144  
*SB*  
 III 1, 6944: 69(12)  
 X, 10497: 1(1)  
 XIV. 2, 11648: 78(42)  
 11876: 62(54)  
 . 3, 12144: 28(13)  
 Stud. Pal. XX 19: 115(77)  
 35, 12-14: 54(22)

4. Münzen

*BMC Emp V*

xliii: 81(60)  
excix-cc: 38(4)  
20ff.: 25(1)  
136ff.: 25(2)

indulgentia

Münztypus/Beischrift: 81  
auf kaiserzeitlichen Münzen von  
Patras: 80(51)